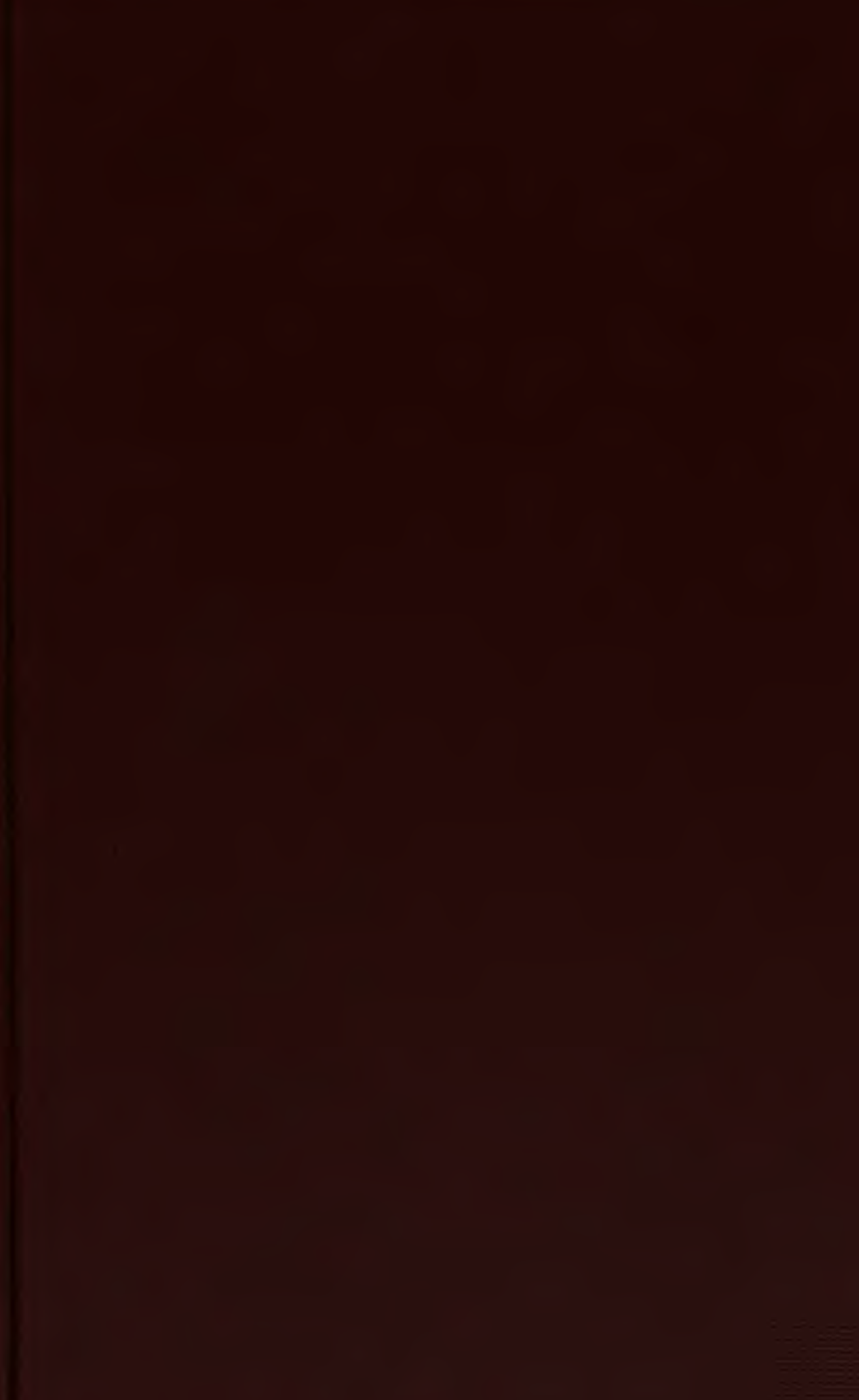
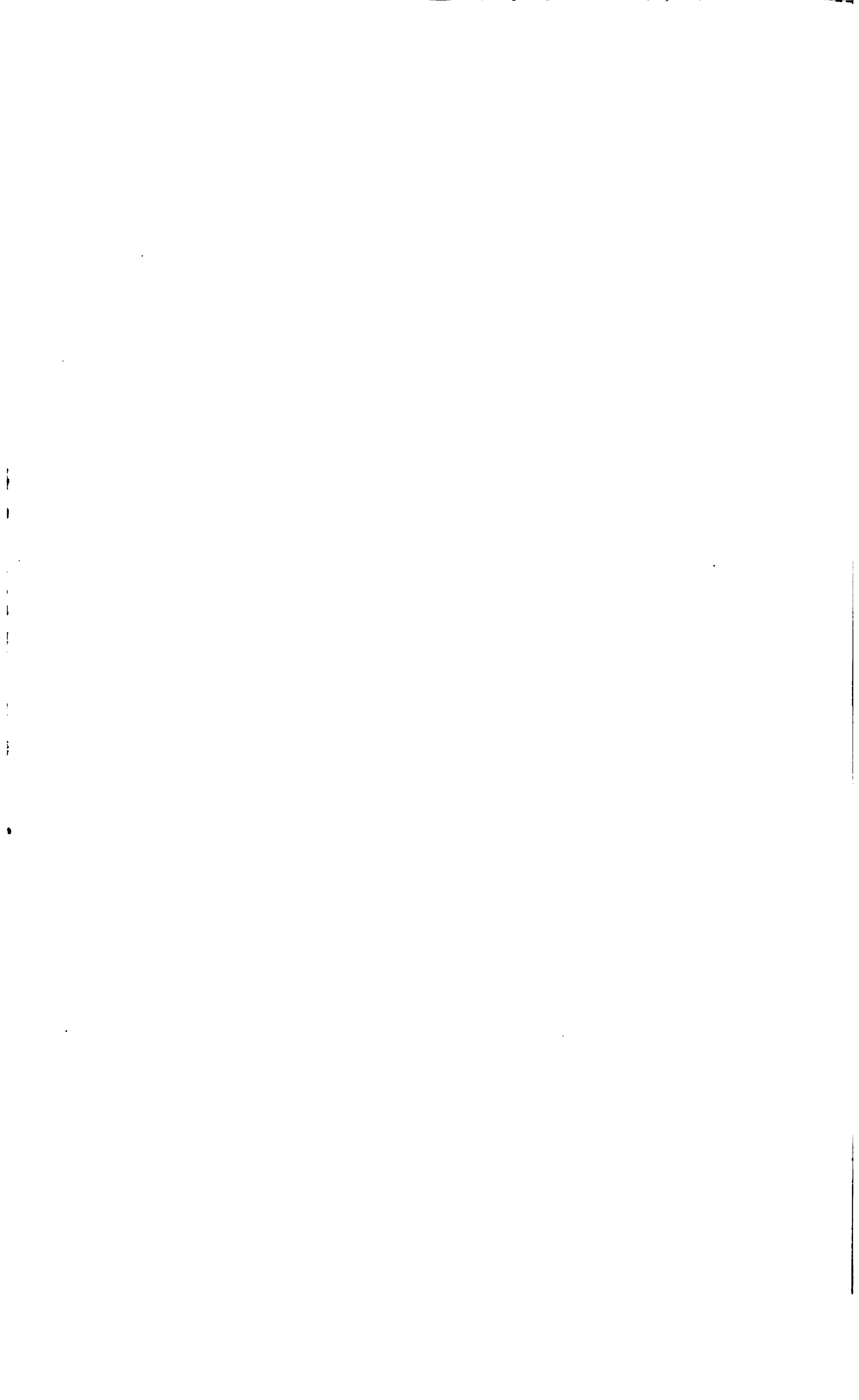
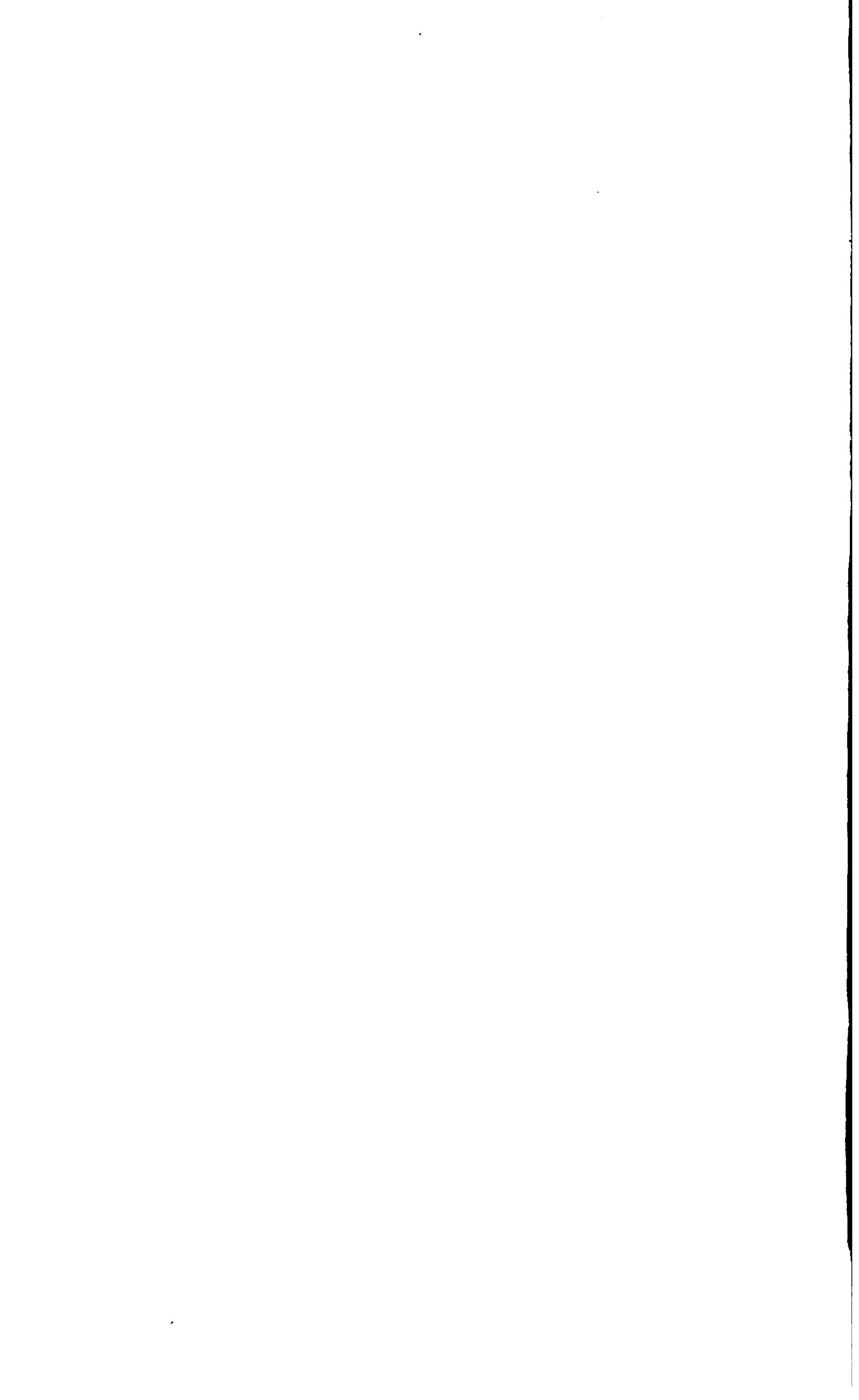








Geschichte

des

Armen-Hospitals zum h. Nikolaus

zu

Cues.



Von

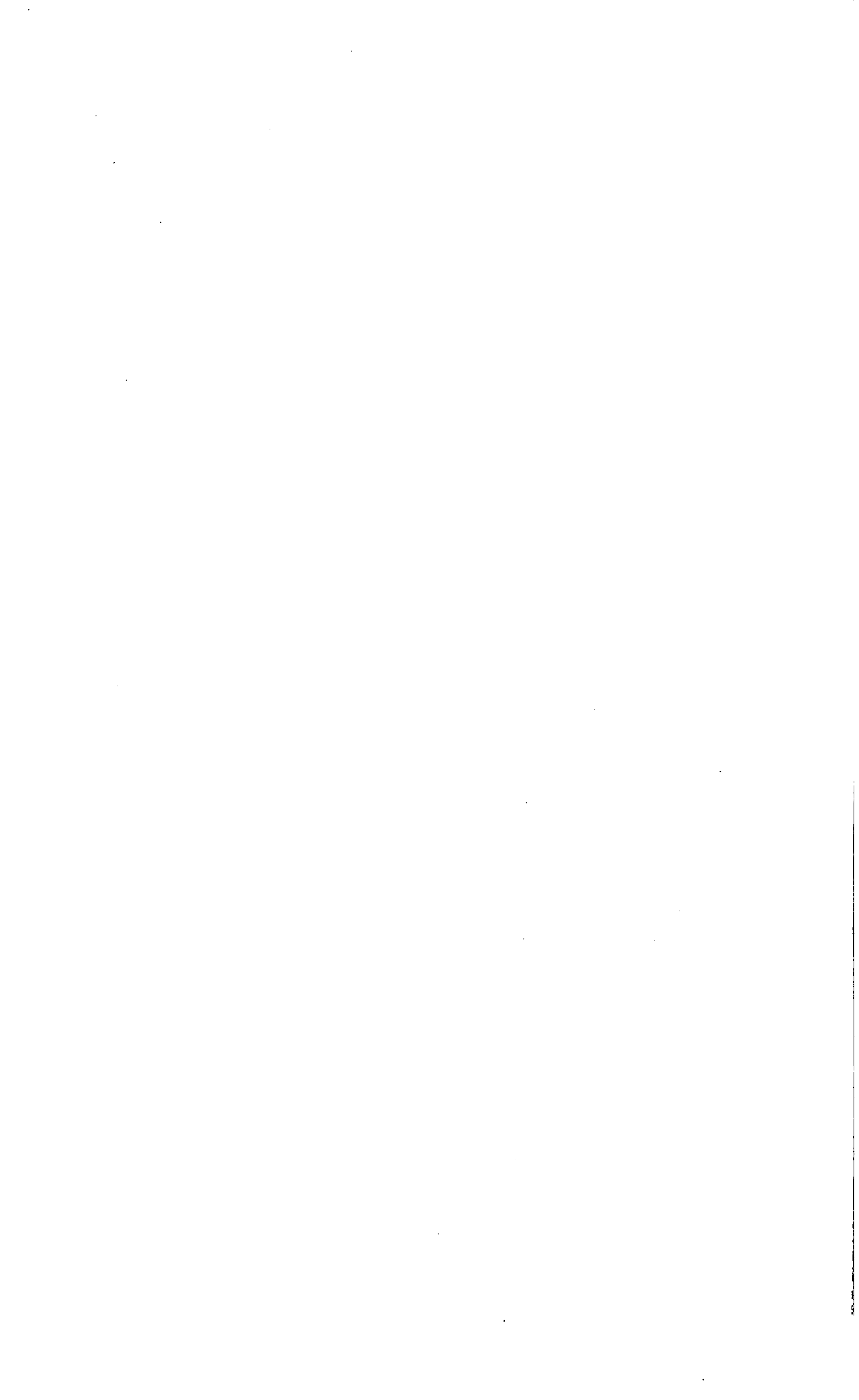
Dr. theol. & phil. Jakob Marx,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes
am Priester-Seminar zu Trier.



Trier 1907.
Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.).







St. Nikolaus-Hospital zu Cues.

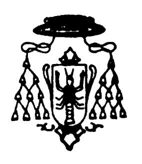
Geschichte

des

Armen-Hospitals zum h. Nikolaus

zu

Cues.



Von

Dr. theol. & phil. **Jakob Marx,**

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes
am Priester-Seminar zu Trier.

Trier 1907.

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.).

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Reihenfolge der Rektoren 1

Vorwort 3

Erstes Kapitel.

Die Familie des Stifters 5

Zweites Kapitel.

Der Stifter Nikolaus von Cues 10

Drittes Kapitel.

Errichtung und Dotierung des Hospitals 41

Viertes Kapitel.

Die Stiftungsurkunde 52

Fünftes Kapitel.

Ursprüngliche Einrichtung und Leitung des Hospitals 65

Sechstes Kapitel.

Die Bursa Cusana zu Deventer 82

Siebentes Kapitel.

Die dem Hospital angegliederten Pfarreien 93

Achtes Kapitel.

Jugendzeit der Anstalt, ihre Beziehung zum Diözesanbischof . . 106

Neuntes Kapitel.

Das Hospital und seine protestantischen Nachbarn 120

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Reihenfolge der Rektoren 1

Vorwort 3

Erstes Kapitel.

Die Familie des Stifters 5

Zweites Kapitel.

Der Stifter Nikolaus von Cues 10

Drittes Kapitel.

Errichtung und Dotierung des Hospitals 41

Viertes Kapitel.

Die Stiftungsurkunde 52

Fünftes Kapitel.

Ursprüngliche Einrichtung und Leitung des Hospitals 65

Sechstes Kapitel.

Die Bursa Cusana zu Deventer 82

Siebentes Kapitel.

Die dem Hospital angegliederten Pfarreien 93

Achtes Kapitel.

Jugendzeit der Anstalt, ihre Beziehung zum Diözesanbischof . . 106

Neuntes Kapitel.

Das Hospital und seine protestantischen Nachbarn 120

Seite

Zehntes Kapitel.

Die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts 126

Elftes Kapitel.

Zeit der Prozesse. Rektor Schoenes 139

Zwölftes Kapitel.

Zeit der Fremdherrschaft. Vermögensverluste 158

Dreizehntes Kapitel.

Neue Verwaltungs-Organe und Verwaltungs-Vorschriften 171

Vierzehntes Kapitel.

Vermögensverwaltung der neuen Verwaltungs-Organe 189

Fünfzehntes Kapitel.

Innere Verhältnisse im 19. Jahrhundert 196

Sechzehntes Kapitel.

Rechtslagen des Hospitals in der Gegenwart 211

Anhang: Quellentexte . . . .

Namen und Sachregister 269

Reihenfolge der Rektoren.

1. 1464—1466 Johann Römer von Briedel [1]).
2. 1466—1467 Simon Kolb von Cues, Kanoniker zu St. Simeon-Trier († 4. 10. 1467) [2]).
3. 1467—1488 Theoderich von Xanten, Kanoniker zu Aachen († 27. 9. 1493) [3]).

   Gegenrektoren, vom Kurfürsten bestellt: Eberhard (1480) [4]) und Stephan von Bernkastel (1487) [5]).
4. 1488—1494 Petrus Wymar von Erkelenz, Kanoniker zu Aachen († 13. 6. 1494) [6]).
5. 1494—1511 Eberhard Scholl von Siegen († 30. 6. 1513) [7]).
6. 1511—1535 Adam von Engers [8]).
7. 1535—1550 Johann Jung von Sohren († 7. 11. 1550) [9]).
8. 1550—1571 Johann von der Neuerburg († 1. 4. 1576) [10]).
9. 1571—1575 Thomas Rentges.
10. 1575—1595 Jost Vogt von Cröv († 9. 5. 1595) [11]).
11. 1595—1598 Heinrich Dreher (abgesetzt) [12]).
12. 1598—1618 Nikolaus Deunsch von Wehlen († 5. 9. 1618) [13]).
13. 1618—1623 Kaspar Richardi von Detzem [14]).
14. 1623—1624 Valentin Ludovici von Lieser († 26. 8. 1624) [15]).
15. 1624—1629 Peter Metternich von Oberwesel [16]).
16. 1629—1637 Johann Mayer.
17. 1637—1638 Peter Mühlen [17]).
18. 1639—1644 Philipp Deunsch von Wehlen (abgesetzt) [18]).
19. 1645 Stephan Noll von Monreal († 18. 10. 1645) [19]).
20. 1645—1651 Nikolaus Weiten [20]).
21. 1651—1662 Nikolaus Alf (von Bleialf) († 14. 2. 1662) [21]).
22. 1663—1664 Georg Wolfgang Osberg [22]).
23. 1664—1686 Johann Tillmann Zilchen († 28. 4. 1686) [23]).

---

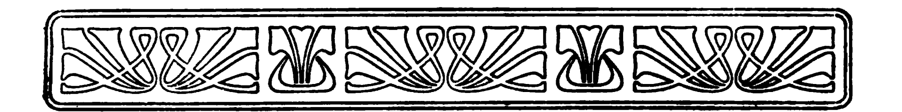
[1]) Nr. 48, 64. [2]) Nr. 166, 38; 169, 9; Hdschr. Nr. 146 f. 38. [3]) Nr. 65, 66, 74, 77, 78, 166, 9; Hdschr. Nr. 146 f. 37v. Rep. Schoenes S. 71; Nr. 166 f. 22v. [4]) Nr. 72, 77. [5]) Nr. 166, 34, 77. [6]) Nr. 83, 87, 89; Hdschr. Nr. 146 f. 23; Grabschrift des Kardinals. [7]) Nr. 90/2, 97/8; Hdschr. Nr. 146 f. 32. [8]) Nr. 76, 100, 105/10. [9]) 110, 113, 115; Hdschr. Nr. 146 f. 40. [10]) 117/8, 121; Grabschrift desselben. [11]) Nr. 122a, 126, 128/9, 184; Hdschr. Nr. 146 f. 28v. [12]) Nr. 132. [13]) Nr. 130, 132, 185, 32; Grabschrift; Rechnung von 1599. [14]) Nr. 140; Rechnung 1617; 209, 2. [15]) Nr. 141, Hdschr. Nr. 146 f. 35v; Rep. Schoenes S. 304. [16]) Nr. 142/3, 145. [17]) Nr. 171, 20; Rep. Schoenes S. 77. [18]) Nr. 145, 171, 19; 172, 6, 8; Rep. Schoen. S. 209. [19]) Nr. 172, 11; Hdschr. 146 f. 23v. [20]) Rep. Schoen. S. 155; Nr. 171, 22. [21]) Nr. 146, 171, 26; Hdschr. 146 f. 23. [22]) Nr. 171, 19, 26. [23]) Nr. 147, 149, 151/2; Hdschr. 146 f. 28.

24. 1686 Johann Adam Longuich.
25. 1688—1703 Zacharias Spar[1]).
26. 1703—1707 Peter Wentz, Pfarrer von Kirchhof, später von Bernkastel[2]).
27. 1707—1710 Matthias Billen, Pfarrer von Grosslittgen und Kanonikus von Kyllburg († 30. 11. 1710)[3]).
28. 1711—1721 Johann Hugo Schaanen († 4. 12. 1721)[4]).
29. 1721—1726 Heinrich Brechels, Pfarrer zu Wittlich, abgegangen 25. 5. 1726)[5]).
30. 1726—1737 Heinrich Damian Schmitz[6]).
31. 1737—1747 Heinrich Brechels wieder († 22. 5. 1747)[7]).
32. 1747—1748 Peter Kirsten[8]).
1748—1754 Interregnum.
33. 1754—1783 Stephan Schoenes[9]), Pfarrer von Longkamp († 31. 1. 1785).
34. 1783—1799 Philipp Josef Ruwer (Administrator)[10]).
Gegenrektor Peter Josef Rosen 1795/6.
35. 1799—1803 Johann Rapedius, Kaplan zu Cröv[11]).
36. 1803—1809 Johann Wilhelm Schreiber.
37. 1809—1821 Nikolaus Thiel von Monzelfeld.
38. 1821—1827 Matthias Joseph Lauer aus Bernkastel.
39. 1827—1842 Matthias Martini.
40. 1843—1864 Johann Jodok Esselen.
41. 1864—1871 Philipp Engels.
42. 1871—1892 Matthias Clemens.
43. 1892—1898 Nikolaus Ehlen.
44. 1898 a. m. a. Bernhard Dingels.

---

[1]) Nr. 153/4. [2]) Nr. 172, 24, 25; Rechnung 1704. [3]) Nr. 172, 25; Hdschr. 146 f. 41v; Rechnung 1708. [4]) Nr. 171, 25; Hdschr. 146 f. 42; Rechnung von 1711. [5]) Nr. 171. [6]) Vgl. seine Rechnungen. [7]) Nr. 159; Hdschr. 146 f. 29v; Rechnung von 1738. [8]) Vgl. Rechnung von 1747/8. [9]) Vgl. Nr. 204. [10]) Vgl. Nr. 210. [11]) Vgl. Nr. 210.





Vorwort.

An einem der reizendsten Punkte des schönen Moseltales, hart am linken Ufer des Flusses, der Kreisstadt Bernkastel gegenüber lagert sich in weiten Gartenanlagen das St. Nikolaus-Hospital bei Cues mit seinen weiten, fast 500jährigen Gebäuden, einem schmucken gotischen Gotteshause mit anschliessendem Kreuzgange, umgeben von zahlreichen Zellen und andern Räumen und den nötigen Wirtschaftsgebäuden. Gegen Norden und Osten geschützt durch die hohen Berge des rechten Moselufers, erfreut es sich eines recht milden Klimas und ist in weitem Kreise umgeben von Rebengeländen des besten Rufes und Ansehens, in denen auch das Hospital selbst zahlreiche Besitzungen sein eigen nennt, dem Brauneberg, den Weinbergen von Lieser, Bernkastel, Graach und Zeltingen. Mehr noch als durch seinen Weinbau ist das Hospital bis in weite Fernen bekannt durch das berühmte Altarbild seiner Kapelle und vor allem durch seine wichtige Handschriften-Sammlung und seine berühmte Inkunabel, das von Gutenberg selbst 1460 hergestellte ‚Katholikon'.

Emporgewachsen aus dem von christlicher Nächstenliebe erfüllten Herzen ihres Stifters, das vor dem Altare ihres Gotteshauses ruht, preist die Anstalt seit Jahrhunderten laut diese Tugend eines der berühmtesten Söhne Deutschlands, des geistesmächtigen Kardinals und Bischofs von Brixen, Nikolaus von Cues, und hat den Segen christlicher Wohltätigkeit verbreitet wie nicht viele ihresgleichen. Stürme sind über dasselbe dahingebraust von grosser Zahl und mächtiger Gewalt, die Zeit der Reformation, der dreissigjährige Krieg, die französischen Raubkriege unter Ludwig XIV. (1643—1715) und die furchtbare französische Revolution; sie haben die fest gewurzelte deutsche Eiche zerzaust, aber siegreich hat sie allen Gewalten getrotzt bis zur

Gegenwart und wird auch, so hoffen wir, die Gefahren bestehen, welche die Zukunft bringen wird.

Der Ruhm ihres grossen Stifters, das ehrwürdige Alter der Stiftung und ihre wechselvollen Schicksale, der Mangel einer würdigen Darstellung dieser Schicksale, die Gefahren, welche die Zukunft dem Herzenswerke des grossen Cusanus bringen kann, alles fordert eine eingehendere Behandlung der Stiftung und ihrer Erlebnisse, welche auf den folgenden Blättern gegeben werden soll zur Abtragung einer Ehrenschuld an den grössten Sohn des schönen Mosellandes.

Das Hospital zu Cues besitzt ein reiches wohlverwahrtes Archiv mit zahlreichen Originalurkunden auf Pergament (c. 160) und Papier, mit mehrern Chartularien und andern Aktenfaszikeln (c. 60), zudem Zinsregister und die Rechnungen vom J. 1576 bis zur Gegenwart (lückenhaft), eine reiche Sammlung der zuverlässigsten Quellen für eine Geschichte des Hospitals, welche ergänzt wird durch die Handschriften (314) und Wiegendrucke (84). Alle diese Schätze sind in den letzten Jahren vom Verfasser geordnet und registriert bezw. beschrieben worden[1]) und bieten deshalb der Benutzung keine Schwierigkeit mehr. Auf diesen Quellen beruht im wesentlichen die folgende Darstellung, welche zahlreiche Irrtümer über den äussern Lebensgang des Cusanus beseitigen wird. Wo im Texte derselben eine Zahl sich in Klammern findet, ist die entsprechende Nr. des Archivs gemeint, eine Doppelzahl verweist auf die Nr. des entsprechenden Faszikels und die Nr. in dem einzelnen Faszikel. Wo die Handschriften- oder Wiegendruck-Sammlung angezogen wird, ist dies ausdrücklich vermerkt.

Möge denn die Arbeit einen willkommenen Beitrag zur Kenntnis der Stiftung und zur Würdigung und Kenntnis ihres berühmten Stifters abgeben!

Trier, den 1. Mai 1906

Der Verfasser.

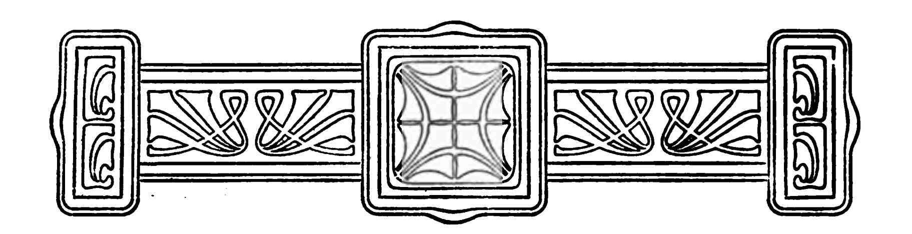
---

[1]) Vergl. Marx, Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues, Trier 1905 (Selbstverlag des Hospitals).





Geburtshaus des Nikolaus von Cues.



Erstes Kapitel.

Die Familie des Stifters.

„Ein Mann, namens Cryftz Johann, der ein Schiffer war, erzeugte zu Cues in der Diözese Trier den Herrn Nikolaus von Cues aus Catharina, der Tochter des Hermann Römers, welche im Jahre des Herrn 1427 starb [1].“ Mit diesen schlichten Worten macht uns Cusanus selbst mit seinen Eltern bekannt. In einer Urkunde vom 22. Okt. 1401 (Nr. 7) heissen die Eltern ‚hennen Cryfftz seligen soen und Catharina der Roemersen Dochter‘, wieder einmal wird der Vater ‚Kribshenne‘ genannt (Nr. 9). Die Famille hiess offenbar nach unserer Schreibweise Krebs, sodass ihr berühmter Sohn als Nikolaus Krebs von Cues zu bezeichnen ist.

Dieser nennt seinen Vater einen ‚Schiffer‘ (nauta) und entzieht damit vollständig den Boden den luftigen Beweisführungen, womit ein Chr. von Stramberg [2]) u. a. dem Vater des Kardinals den Adel zuzuweisen, die Familie als eine ‚de Cancris‘ anzusprechen sich bemüht haben. Es bedarf bei dieser Sachlage gar nicht mehr des Hinweises auf die Worte derselben Quelle,

[1]) S. Anhang I. Diese kurze, aber sehr beachtenswerte Vita des Kardinals ist in seinem Auftrag (iussit scribi) geschrieben, vielleicht von seinem Bruder Johann und deswegen unbedingt zuverlässig.

[2]) Das Moseltal zwischen Zell und Conz, Coblenz 1837, S. 295 ff. Auch eine alte französische Lebensbeschreibung des Kardinals spricht davon. Vergl. Hartzheim S. 16.

in denen der Sohn seine bürgerliche, in gewissem Sinne niedere Herkunft klar anerkennt, indem er erklärt, aus seiner Erhebung zum Kardinale könnten alle erkennen, dass ‚die römische Kirche nicht sehe auf den Geburtsort oder die Herkunft‘[1]) eines Mannes, es bedarf auch nicht des Hinweises auf das bescheidene bürgerliche Geburtshaus des Kardinals[2]), um zu erkennen, dass es mit der adeligen Geburt desselben nichts ist. Eine andere weit verbreitete Ansicht geht dahin, dass der Vater unseres Kardinals ein ‚armer Fischer‘ gewesen sei. Sie stützt sich wohl zumeist auf die Aussage eines bedeutend jüngeren Zeitgenossen des Kardinals, Peter von Neumagen, der denselben als ‚Sohn eines gewissen armen Fischers genannt Krebshenne‘ bezeichnet[3]). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass unser Kardinal in seiner Einfachheit und Bescheidenheit seinen Vater einen armen Fischer genannt hätte, wenn er nicht Schiffer gewesen wäre. Schlagend wird jedoch diese Ansicht widerlegt durch die Urkunden des Hospital-Archives. Der ‚arme Fischer‘ hinterlässt seinen Erben liegende Güter ‚in den Pfarreien Cues, Bernkastel, Bischofsdhron und anderswo‘ (41); dieselben bestanden in ‚wingerten, hueser, wiesen, platze, driesche, felder oder ander erbe‘ (30) und hatten einen Wert von über 3000 rhein. Gldgld.[4]), den Goldgulden nach jetzigem Geldwerte gerechnet zu 25 Mk. macht 75000 Mk. Der ‚arme Fischer‘ hinterliess 11 Kapitalien im Gesamtwert von 800 rhein. Gldgld. (20000 Mk.), alle ausgeliehen in den Jahren

---

[1]) *Et ut sciant cuncti sanctam Romanam ecclesiam non respicere locum vel genus nativitatis.*

[2]) Vgl. das vorstehende Bild. Bloss die eine Hälfte des Gebäudes bildete die Wohnung der Familie Krebs am Tage der Geburt des Sohnes Nikolaus, die zweite Hälfte wurde erst am 20. Okt. 1401 erworben.

[3]) *Nota Dominum Nicolaum Cardinalem de Cusa fuisse filium cuiusdam pauperis piscatoris dicti Krebsheime* (soll heissen *Krebshenne), qui morabatur in villa dicta Cusa etc.* V. Struvius, Corp. hist. Germ. (Jenae 1730) p. 750 n. 46. Neumagen teilt auch das Spottvers'chen über Nikolaus von Cues und Johann von Lieser, Rat des Kurfürsten von Mainz, mit:

Cusa Lisura perverterunt singula iura.

[4]) Nach Anhang VI. und andern Urkunden berechnete man damals das Malter Korn zu 1 rhein. Gldgld. In der ersten Hälfte des Jahres 1906 wurde es zu Köln durchschnittlich bezahlt mit 26,40 Mk. Wir dürfen also den rhein. Gldgld. nach jetzigem Geldwerte wenigstens zu 25 Mk. rechnen.

1406 bis 1419[1]), d. h. zu einer Zeit, wo sein Sohn Nikolaus noch in den Studien stand, also unmöglich etwas für die Vermehrung des Familienbesitzes tun konnte[2]). Am 25. Juli 1412 leiht ‚Niclais Voigt und herr zu Honelstein‘ von ‚Hennen Cryfftze Soene‘ 250 und am 9. Dez. 1419 wieder 400 rhein. Gldgld. Am 20. Okt. 1401, dem Geburtsjahre seines Sohnes Nikolaus, kauft ‚Hennen Crifftz‘ ein Wohnhaus, neben dem seinigen gelegen, nach Ausweis des noch stehenden Gebäudes genügend für die Familie eines kleinen Moselwinzers (7).

Bei der Stiftung einer täglichen Messe in der Pfarrkirche zu Cues am 8. Jan. 1447 macht u. a. der Sendschöffen Johann Kriffts eine Zuwendung, bestehend in einer Rente von 1/2 Ohm Wein und 1 Sester Öl und in einem Weinberg (13). Aus diesen urkundlich belegten Angaben folgt mit unbedingter Gewissheit, dass der Vater des Nikolaus von Cues ein vermögender, ja reicher Bürger des Dorfes Cues gewesen ist, der wohl mit Heiterkeit oder auch mit Unwillen die Bezeichnung ‚armer Fischer‘ zurückgewiesen hätte. Auffallend ist es allerdings, dass sowohl der Vater als der Grossvater des Kardinals die Namen ‚Cryfftshennen‘ (nach der Volkssprache unserer Zeit Krebshennes) führten. Man könnte vielleicht diese Benennung auf das Gewerbe des Grossvaters deuten und diesen dann als armen Fischer bezeichnen (?). Der Vater Johann Krebs starb im J. 1450 oder 1451.

Die Mutter des Kardinals Katharina war die Tochter des Hermann Römer, wahrscheinlich aus Briedel bei Zell oder Graach gebürtig[3]). Von einem Neffen derselben, dem ersten Rektor des Hospitals, Johann Römer, wird ausdrücklich gesagt, dass derselbe aus Briedel gebürtig gewesen sei. Die Mutter starb schon

1) Nr. 166, 84; 8a; 166, 64, 69, 17, 82, 65; 167, 50; 9. Da nach Nr. 166, 64 für 25 Gld. Kapital eine Ohm Wein als Zins zu zahlen war, so hätte der Zins für das gesamte ausgeliehene Geld des Johann Krebs, in Wein geliefert, 5 Fuder 2 Ohm betragen.

2) Dass der Kardinal je etwas getan habe, um den Besitz des Vaters zu vermehren, davon findet sich nirgendwo eine Spur, es ist auch ausgeschlossen durch die Verhältnisse der Familie, welche mit seiner Schwester Klara vollständig ausstirbt.

3) Vgl. Anhang VI.

im J. 1427, so dass ihr Gatte sie um mehr als 20 Jahre überlebte.

Der Ehe des Johann Krebs und der Katharina Römer entsprossten zwei Söhne und zwei Töchter. Der zweite Sohn Johann wählte den geistlichen Stand. Im J. 1447 finden wir ihn als Altarist an der Pfarrkirche zu Bernkastel (15), im J. 1453 ist er Pfarrer dieser Pfarrei (30) und stirbt laut Grabschrift am 7. Mai 1456 als Pfarrer von Bernkastel und Dechant des Dekanates Piesport[1]). Sein Bild, in Öl gemalt in dreifacher Ausführung, bewahrt das Hospital und verehrt ihn mit Recht als Mitstifter. Die ältere Schwester Margareta (41) war vermählt mit einem Gerichtsschöffen Matthias von Trier (?) und starb schon vor dem Vater, wahrscheinlich kinderlos, denn bei der Erbschaftsregelung der Kinder waren weder sie noch Nachkommen von ihr beteiligt. Die jüngere Schwester Klara war in erster Ehe vermählt mit dem Trierer Bürger Johann Plynisch (68). Witwe geworden, verlobte sie sich am 21. Juni 1441 mit dem ebenfalls verwitweten Trierer Gerichtsschöffen Paul von Brystge[2]), der für sie als ‚Wydom' bei dieser Gelegenheit 300 rhein. Gldgld. festsetzt (12). Dieser starb als Bürgermeister (s. 1458) von Trier zwischen dem 3. Okt. 1469 und dem 10. April 1473. Zum zweiten Male Witwe und ohne Leibeserben machte ‚Clara, Cryfftshenne Doichter' am letztgenannten Tage ihr Testament, das im Original sich im Archiv des Hospitals findet[3]). Dasselbe ist nach mancher Beziehung des Interesses wert, u. a. gibt es ein vollständiges Verzeichnis der im J. 1473 in Trier oder dessen nächster Umgebung vorhandenen klösterlichen Niederlassungen und kirchlichen Anstalten, da alle ein Legat von der Erblasserin erhalten. Es erscheinen in diesem Verzeichnisse Namen, welche anders-

---

[1]) Martini (S. 10) gibt die Grabschrift, welche ‚sich ehemals im Chore der Pfarrkirche zu Bernkastel befunden hat': *Anno Domini 1456 septima Mai obiit venerabilis Dominus Joannes Krifftz, pastor huius ecclesiae, Decanus in Pisport. Eius anima requiescat in pace. Amen.*

[2]) In der Historia (Anh. I) wird derselbe erwähnt als *Pauli de Brysig* (Breisig), *scabini et sculteti Trevirensis.*

[3]) Nr. 68. S. Anhang VI.

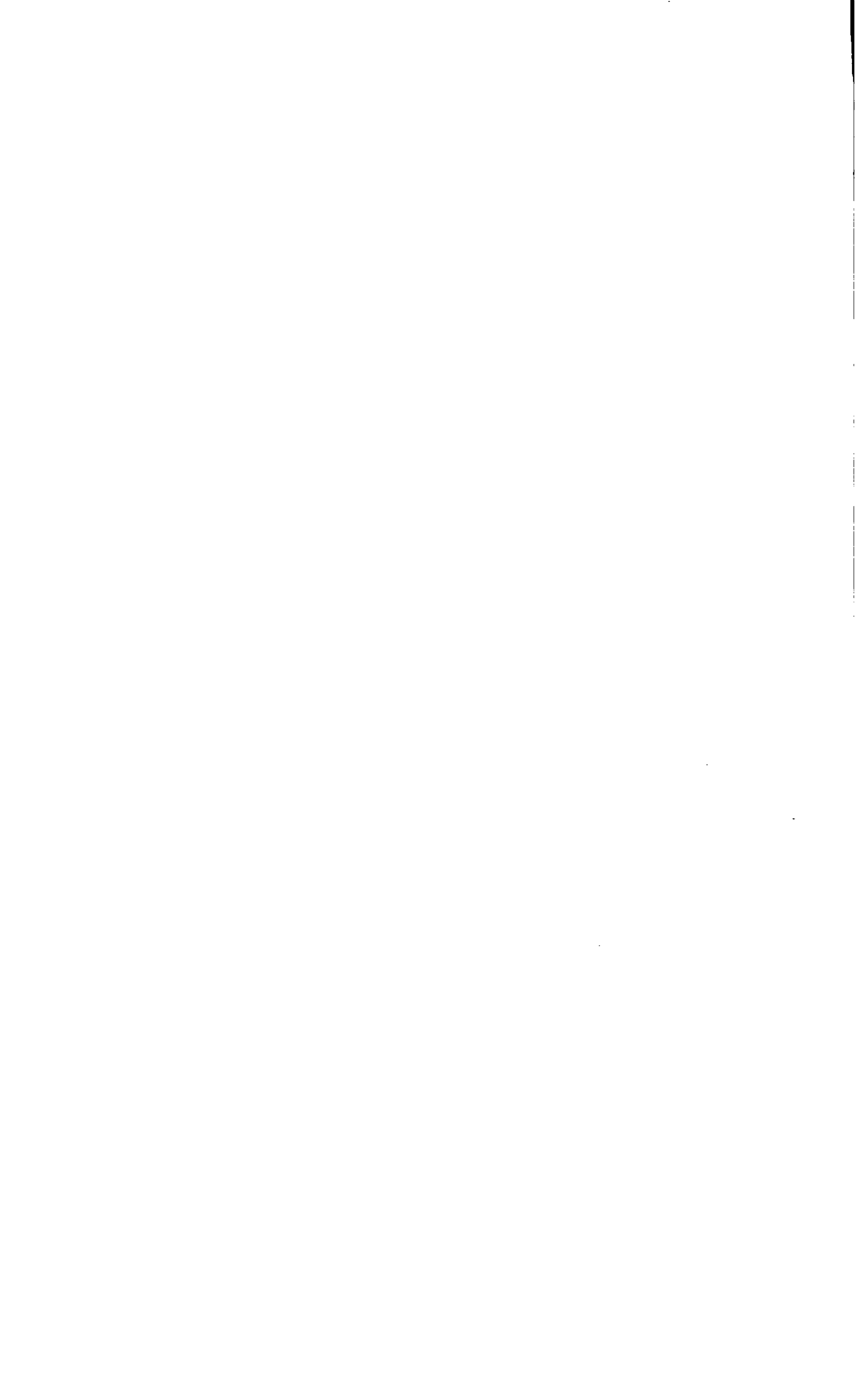




Johann Krebs.

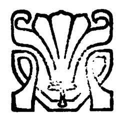


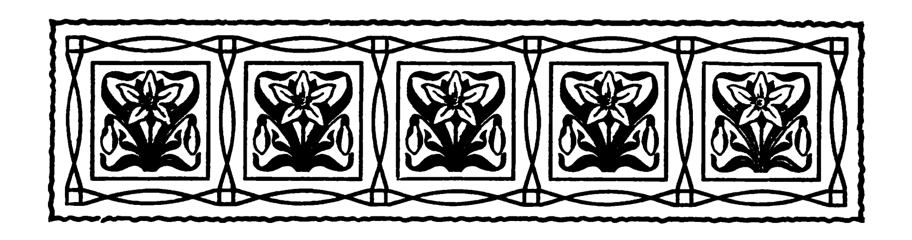
Grabstein der Klara Krebs.



woher kaum bekannt sind. Ausserdem erfolgen Zuwendungen an die Verwandten der Erblasserin väterlicher- und mütterlicherseits, an ihre Dienerschaft, an ihre Pfarrkirche St. Gangolf, an Nachbarn, Freundinnen, selbst an die ‚Herrn uff der Stypen' d. h. die Mitglieder des Stadtrates, damit sie ihr verzeihen mögen, wenn sie jemanden beleidigt hätte, und ein Vaterunser für sie beten. Als Universalerbe jedoch erscheint das Hospital zu Cues, in dessen Kirche sie begraben sein wollte, wenn sie ausserhalb Triers sterben würde. Sie starb wirklich ausserhalb Triers wahrscheinlich zu Cues und ward vor dem Muttergottesaltare der Hospitalkirche begraben. Ihr Tod erfolgte am 8. Sept. 1473 [1]). Ihr Grabstein, jetzt in der nördlichen Wand der Hospitalkapelle hingelassen, stellt sie in Lebensgrösse dar in betender Haltung, den Rosenkranz in der Hand; er trägt die Umschrift: *Hac sub tumba Clara Kriftz est sepulta, germana nicolai cardinalis (ad) vincula sancti petri que obiit anno millesimo CCCC septuagesimo quoque tercio.* Cúius cúm dominó Spiritús quiéscat in évum.

[1]) Hdschr. Nr. 146 f. 36.





Zweites Kapitel.

Der Stifter Nikolaus von Cues.

Über den weltberühmten Kardinal und Bischof von Brixen Nikolaus von Cues (Cusa, Cusanus) hat sich eine reichhaltige Literatur[1]) gebildet, angefangen von den kurzen Skizzen, welche sein Landsmann Johannes von Trittenheim in seinen literarhistorischen Werken De scriptoribus ecclesiasticis (1492) und De viris illustribus ihm widmete, bis zu den zahlreichen neuesten Behandlungen seiner wissenschaftlichen Anschauungen[2]). Es

---

[1]) Hartzheim, Vita Nicolai de Cusa etc., Treviris 1730, 12° (den Visitatoren und dem Rektor des Hospitals gewidmet); Scharpff, Der Kardinal und Bischof N. v. C., Mainz 1843; Derselbe, Der Kardinal und Bischof N. v. C. als Reformator in Kirche, Reich und Philosophie, Tüb. 1871; Martini, Das Hospital Cues und dessen Stifter, Trier 1841; Düx, Der deutsche Kardinal N. v. C. und die Kirche seiner Zeit, Rgsb. 1847, 2 B.; Jäger, Der Streit des N. v. C. mit dem Herzog Sigismund von Österreich, Innsb. 1861, 2 B.; Clemens, Giordano Bruno und N. v. C., Bonn 1847; Stumpf, Die politischen Ideen des N. v. C., Köln 1865; Uebinger, Philosophie des N. C., Würzb. 1880 (Dissert.); Drslb., Die Gotteslehre d. N. Cusanus, Münst. 1888; Drslb. in Hist. Jahrb. der Görresges. 1887 und 1893; Zimmermann, Der Kard. N. Cusanus als Vorläufer Leibnitzens, Sitzber. der phil. Klasse der Akad. zu Wien, B. 8; Glossner, N. v. C. u. Marius Nizolius als Vorläufer der neuern Philos., Münst. 1891; Binz, Kard. Cusa, Verhandlg. des naturwissensch. Vereins d. p. Rheinlande etc., Jahrg. 1901; Jacobi, Das Weltgebäude des Kard. N. v. C., Berlin 1904; Marx, Verzeichnis der Handschriftensamml. des Hospitals zu Cues, Trier 1905.

[2]) Die älteste Ausgabe seiner Werke erschien o. O. u. J. vor 1490 in 2 Bänden 4°. In einem Exemplar dieser Ausgabe auf der Stadtbibliothek zu Trier findet sich der Eintrag: *Liber hospitalis s. Nicolai de Cusa datus per do-*

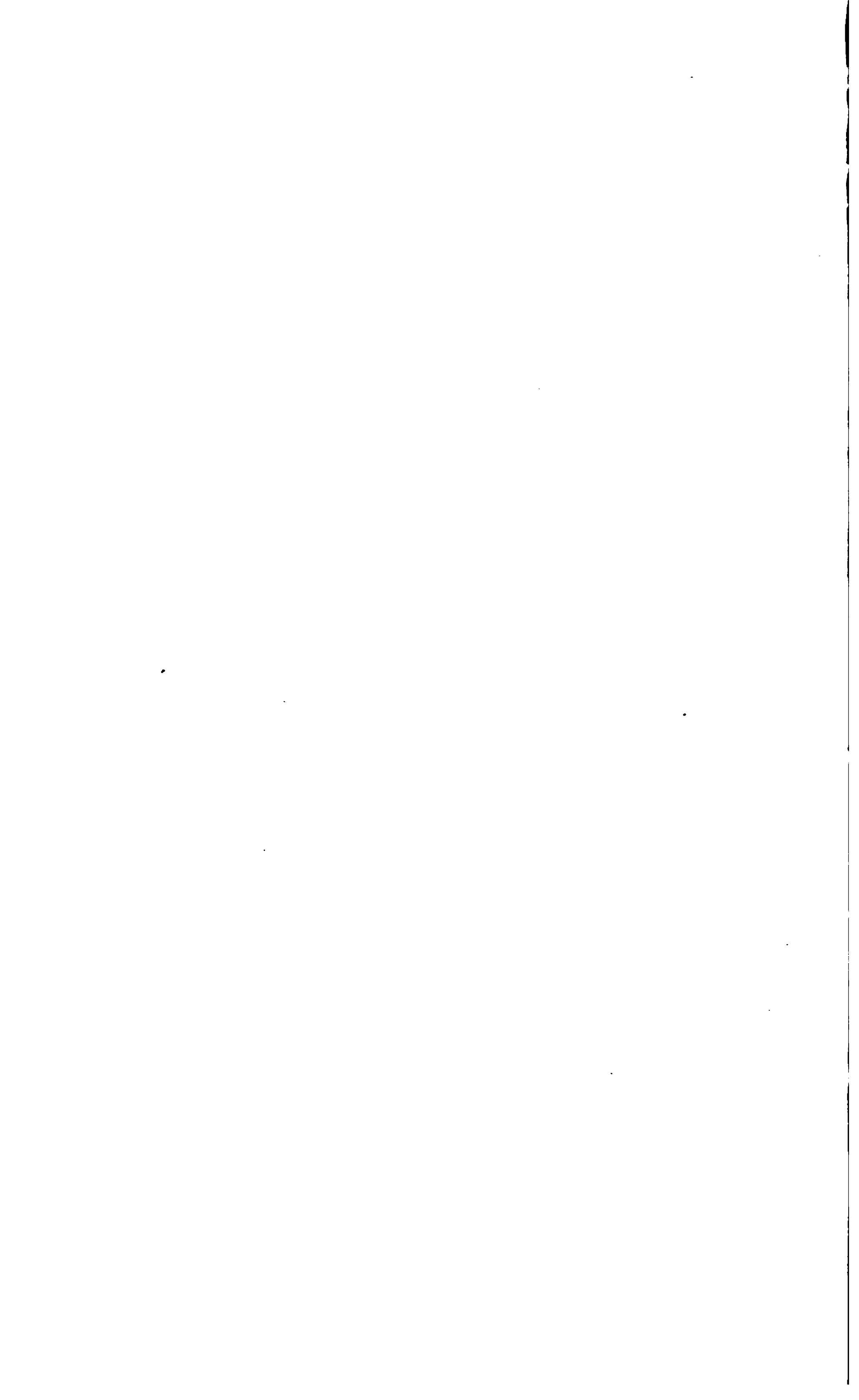


N · de Cusa decretorum doctor

· 1444 · Ego Nicolaus de Cusa prepositus monasterii Treverensis orator pape Eugenii in dieta Nurembergensi que erat ibidem de mense Septembris ob electionem antipape Felicis ducis Sabaudie factam Basilee · per paucos · sub [illegible] julij · in qua dieta erat Fridericus Romanorum rex cum electoribus emi speram solidam magnam · astrolabium et turketum · Jebri super almagesti cum aliis libris 16 · pro xxxviij florenis renensibus /



Nikolaus von Cues.
(Jüngere Nachbildung.



kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den Philosophen, Mathematiker, Naturkundigen, Astronomen, Arzneikundigen oder Theologen eingehend zu würdigen. Auch seine Tätigkeit als Reformator der Klöster und als Legat des Papstes für Deutschland soll nicht näher behandelt werden, es sei auf die Werke von Scharpff und Düx, sowie auf die Papstgeschichte von Pastor (B. 1) bezüglich dieser Gegenstände verwiesen. Die Wirksamkeit des Kardinals als Bischof von Brixen behandelt das Werk von Jäger, welches seinen Gegenstand erschöpfend bespricht, aber auch in der Beurteilung sich vielfach einseitig und parteiisch zeigt. Unsere Darstellung muss sich im wesentlichen auf die äussern Lebensverhältnisse des Stifters des Hospitals beschränken.

Nikolaus von Cues ist geboren im Jahre 1401. Das ergibt sich daraus, dass er laut Grabschrift bei seinem Tode am 11. August 1464 das 63. Jahr vollendet hatte. Damit stimmt überein, dass er selbst in der öfter erwähnten ‚Historia' mitteilt, er sei im 37. Lebenjahre vom Papste nach Konstantinopel geschickt worden, um die Griechen zum Konzil von Ferrara einzuladen. Die Abreise erfolgte aber Anfang August 1437. Der Tag seiner Geburt fällt also in die erste Hälfte des Jahres 1401 (wenn nicht Ende 1400), ihn genauer zu bestimmen ist bis jetzt nicht gelungen.

Wie kam der Sohn des einfachen Moselschiffers zum Studieren? Die Sage erzählt (und die meisten Schriftsteller folgen dieser Erzählung): Der Vater, ein heftiger Charakter, wurde wiederholt erzürnt, weil sein Sohn keinen Geschmack und kein Geschick für den väterlichen Beruf zeigte und sich der Beschäftigung mit Büchern überliess. Bei Gelegenheit einer Fahrt auf der Mosel geriet er in solchen Zorn über den Sohn, dass er ihn

---

minum petrum de Ercklens Ecclesie b. Marie Aquensis decanum licet immeritum anno domini MCCCC Nonagesimo de mense februarii. Die zweite Ausgabe (3 Bände 4°) besorgte der berühmte Faber Stapulensis 1514 zu Paris, die dritte erschien 1565 zu Basel. Deutsche Übersetzungen: Semler, Des Kard. N. v. C. von der Übereinstimmung oder Einheit des Glaubens, Leipzig 1787; Scharpff, Übersetzung der wichtigsten Schriften des Kard. N. v. C., Frbg. 1862.

mit dem Ruder schlug und aus dem Fahrzeug warf[1]. Der Sohn flieht deshalb aus dem Vaterhause und begibt sich zum Grafen von Manderscheid, steht eine Zeit lang bei demselben in Diensten und wird dann von ihm auf die Schule nach Deventer geschickt. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Erzählung hat bis jetzt unseres Wissens niemand geliefert. Tatsache ist allerdings, dass der Kardinal in näherer Beziehung zu den Grafen von Manderscheid gestanden hat, dem Grafen Theoderich von Manderscheid-Schleiden und dessen Erben das Recht zugestand, eine Zelle für Adlige in seinem Hospitale zu besetzen; Tatsache ist weiter, dass derselbe eine bedeutende Studienstiftung für die Heimatlande zu Deventer errichtete.

Aber diese Tatsachen lassen doch wohl auch eine andere Erklärung zu, als sie aus der obigen Erzählung sich ergibt; und dann bilden dieselben nicht einen wirklichen Beweis für die Richtigkeit der Erzählung. Es ist weiter eine unleugbare Tatsache, dass Nikolaus von Cues die Fraterherren und ihre Windesheimer Kongregation sehr hoch geschätzt hat, einem Hause der Windesheimer überträgt er ja die Mitaufsicht über sein Hospital. Aber muss denn diese Hochschätzung ihren Grund in den Studien bei den Fraterherren zu Deventer haben? Sein Freund Johannes Busch berichtet von dieser Hochschätzung bei Gelegenheit des Aufenthalts des Kardinals zu Deventer, gibt aber als Grund dafür nicht dessen Studien zu Deventer an (schweigt überhaupt davon), sondern den Umstand, dass die Windesheimer ‚ihm schon längst durch den Geruch des guten Rufes bekannt gewesen seien‘[2]. Noch merkwürdiger ist der Umstand, dass bei der Gründung des Kollegs zu Deventer (S. u. 6. Kap.) weder im Testamente des Kardinals noch in den ältesten Statuten der Anstalt von einem Studienaufenthalte des jungen Krebs zu Deventer die Rede ist, das Testament nur von Niederdeutschland

[1]) Der Volksmund bezeichnet noch jetzt die Stelle, an der dies geschehen sein soll, als ‚Schmeissgraben‘.

[2]) Chron. Windesheimense, ed. Antverp. 1621, p. 152: *Cum ordinem nostrum et patres capituli generalis de Windeshem, ex odore bonae famae olim sibi noti, intime satis diligeret.*

spricht und die Statuten als Grund für die Verlegung des Kollegs nach Deventer angeben das Vorhandensein einer Studienanstalt in dieser Stadt. Die Frage nach der Richtigkeit obiger Erzählung muss daher offen gelassen werden.

Mit dem Jahre 1416 jedoch kommen wir wieder auf festen Boden. Der Rektor der 1386 gegründeten Universität Heidelberg, Nikolaus von Bettenberg, immatrikuliert *Nicolaus Cancer de Coesze, cler(icus) Trever(ensis) dioc(esis)* [1]. Da dieses Rektorat vom 20. Dez. 1415 bis 23. Juni 1416 dauerte und Krebs als 59. von 62 Immatrikulierten erscheint, muss diese Immatrikulation um Ostern 1416 erfolgt sein [2]. Höchstens $1^1/_2$ Jahr weilte Krebs zu Heidelberg. Bald finden wir ihn an der berühmten, seit 1228 bestehenden Universität Padua, wo hervorragend das Rechtsstudium gepflegt wurde. Er berichtet selbst in seiner Lebensbeschreibung; dass er „kurz nach vollendetem 22. Lebensjahre zum Doktor des Studiums von Padua" erhoben worden sei [3]. Es handelt sich um den Doktor des Kirchenrechtes, da er sich später stets ‚Doctor decretorum' nennt. Die Promotion erfolgte also in den Sommer- oder Herbstmonaten des Jahres 1423.

Wir besitzen die Statuten, welche in jener Zeit für die Universität Padua in Geltung waren [4], und mit diesem Hifsmittel kommen wir einen bedeutenden Schritt weiter in der Kenntnis der Universitätsjahre des jungen Krebs. Dieselben verlangen für den Doktorand im Kirchenrechte ein sechsjähriges Studium in dieser Disziplin [5]. Mithin muss Krebs im Jahre 1417 (wenn nicht schon Herbst 1416) nach Padua gezogen sein; und da der Anfang der Vorlesungen zu Padua am 18. Oktober erfolgte, so

---

1) Toepke, Die Matrikel der Univ. Heidelberg (Hdlbg. 1884) 1. 128.

2) Sehr zahlreich erscheinen um diese Zeit die Trierer als Studenten zu Heidelberg. Unter dem genannten Rektorat werden 6 als ‚diocesis Trever.' eingetragen; unter dem vorhergehenden finden sich unter 69 Immatrikulierten 11 aus der Diözese Trier, unter dem nachfolgenden von 105 elf. Die Matrikel von Köln (s. u.) dagegen weist um diese Zeit nur vereinzelt Trierer Studenten auf.

3) Anhang I.

4) Herausg. von Denifle im Arch. für Lit. u. Kirchengesch. d. M.-A (Berl. 1885 ff.) 3. 379.

5) L. c. S. 430 ff.

geschah dies etwa Mitte September 1417. Unter den Professoren des Kirchenrechtes zu Padua befand sich damals der später so berühmte Julian Cesarini († 1444)[1]), der Sprössling einer römischen Adelsfamilie, der Vorsitzende des Konzils zu Basel, der einen so bedeutsamen Einfluss auf die Lebensschicksale seines Schülers ausüben sollte. Ihm widmete Nikolaus später seine Schriften: De docta ignorantia und De coniecturis und bezeichnet denselben als seinen Lehrer, seinen ‚zu fürchtenden‘, seinen ‚einzigen‘ Lehrer[2]). Dass Krebs ausgezeichnete Studien im Kirchenrechte zu Padua gemacht hat, dafür bürgt seine aussergewöhnliche Begabung und grosse Arbeitskraft. Wahrscheinlich hat Julian auch den jungen Doktorand zum Doktorate vorgeschlagen und an den beiden Prüfungen desselben als Examinant teilgenommen.

Über den Gang der Prüfungen, welcher sich unser Doktorand zu unterziehen hatte, geben die erwähnten Statuten eingehend Aufschluss. Derselbe hatte sich zunächst eine Art Ehrenwache von 24 Mann aus den besten Schülern auszuwählen. In Gegenwart dieser, ohne Beisein des Doktorandes, wählten zwei Professoren des kanonischen Rechtes, welche dieser nicht gehört hatte, die Gegenstände des geheimen Examens aus, indem sie auf gut Glück die Lehrbücher aufschlugen. Die bezeichneten Texte las dann bei der Prüfung selbst der Prüfling vor und erklärte sie. Alsdann konnte jeder der Professoren des Kirchenrechtes (im ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn) dem Prüfling drei Fragen bezüglich des Gegenstandes oder drei Einwendungen vorbringen. Hatten nun die Professoren den Prüfling der Ehre des Katheders für würdig erklärt, so begleitete ihn die Ehrenwache in feierlichem Zuge nach Hause. Dann zahlte der Prüfling die Prüfungsgelder, je einen Goldgulden den beteiligten Professoren und den beiden Rektoren der Universität und den übrigen Beamten geringere Summen. Dann ritt der Doktorand

---

[1]) Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste seit Ausgang des M.-A. (Freibg. 1886) I[1]. 202 ff.

[2]) Praeceptori metuendo, praeceptorum unice. Vorreden zu den genannten Werken.

in Begleitung von sechs Studenten in der Stadt herum, um Professoren und Studenten einzuladen zur öffentlichen Prüfung, welche in der Kathedrale stattzufinden hatte. Zu dieser begleiteten alle nicht italienischen Studenten den Doktorand. Derselbe wählte einen der vorher bezeichneten Gegenstände aus und musste die Fragen und Einwürfe beantworten, welche gemacht wurden. Nun legte er den vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Universität ab, und der Bischof erteilte ihm die Vollmacht, überall Vorlesungen über das Kirchenrecht zu halten. Alsdann wurde der neue Doktor von Rektoren, Professoren und Studenten feierlich nach Hause geleitet, und ein Festmahl wurde gehalten. „Nach dem Mahle aber mögen die Rektoren und Studenten den Doktor begleiten zu Pferde mit Posaunen und andern Instrumenten, jedoch sind sie nicht dazu verpflichtet. Nur am Tage der öffentlichen Prüfung dürfen die Doktoranden alle beliebigen Instrumente gebrauchen" [1]).

Während seines Aufenthaltes zu Padua gewann unser Krebs noch einen zweiten Freund, der ihm bis zum Lebensende treu blieb und als Zeuge in seinem letzten Testamente auftritt. Es ist der Arzt und Naturforscher Paulus Toscanelli von Florenz (*Paulus, magistri Dominici, physicus Florentinus),* der in der Geschichte der Entdeckung Amerikas so bedeutsam hervortritt. Ihm widmete Nikolaus seine ersten mathematischen Werke [2]) und bat den ‚sehr gelehrten' Freund um deren Verbesserung. Mit ihm wird er wohl schon zu Padua mathematische Studien getrieben haben. Trithemius berichtet von unserm Nikolaus, dass er auch des Griechischen und Hebräischen mächtig gewesen sei, und seine Schriften beweisen dieses Zeugnis bis zu einem bestimmten Grade. Das Griechische beherrschte er so weit, dass er sich an die Übersetzung griechischer Werke wagte. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass diese Sprachenkenntnisse zu Padua grundgelegt oder doch weitergebildet wurden.

---

[1]) Denifle l. c. S. 439.

[2]) Ausgabe von Basel, S. 939, 991.

Nikolaus Krebs zog als junger Student nach Italien. Diese Tatsache genügt für viele Schriftsteller, um in vollen Tönen die heisse Sehnsucht des jungen Deutschen nach den Schätzen der klassischen Literatur, nach den in Italien blühenden humanistischen Studien zu feiern, zu schildern, wie er geschwelgt habe in der Beschäftigung mit den Alten. Leider sind das nur Phantasiegebilde. Was Krebs nach Italien führte, war der Ruhm der Universitäten Padua und Bologna in den Rechtsstudien. Wollte der Geistliche aus dem Bürgerstande in damaliger Zeit zu Ansehen und Stellung, zu höhern kirchlichen Ämtern kommen, so gab es wohl keinen bessern Weg, als hervorragende kanonistische Kenntnisse. Das wusste der junge Krebs wohl auch. Er verehrte wohl in seinem Lehrer Cesarini einen tüchtigen Kenner der klassischen Literatur der Griechen und Römer, er zeigt auch bei fortgeschrittenem Alter eine hervorragende Bekanntschaft mit der griechischen Philosophie samt der naturwissenschaftlichen Kenntnisse der Alten; aber das Latein, welches er schreibt, ist durchaus nicht das klassische, sein Stil wenig geglättet und durchgearbeitet. Sein Freund Johannes Andreä schildert ihn richtig mit den Worten: „Um die Dichter und Redner kümmerte er sich nicht viel, obschon sie ihm nicht unbekannt waren" [1]).

Bald nach Erlangung der Ehre des Doktorates scheint unser Krebs nach Deutschland zurückgekehrt zu sein. Später berichtet sein bitterer Feind, Gregor von Heimburg, hämisch, er habe sich die Praxis des Anwaltes gewählt, aber zu Mainz seinen ersten Prozess wegen eines Formfehlers verloren. Ist das richtig, so muss es bald nach der Rückkehr aus Italien geschehen sein, also im Jahre 1424. Vielfach ist die Rede davon, dass dieses Ereignis ihn bewogen habe, den geistlichen Stand zu ergreifen. Dem ist jedoch nicht so. Er wird ja schon als 15jähriger Knabe zu Heidelberg, wie wir gesehen, immatrikuliert als ‚Kleriker der Diözese Trier', hatte also von Anfang an den geistlichen Stand gewählt.

Am 31. Jan. 1425 finden wir ihn zu Cues wieder. Er notiert

[1]) Anhang II.

in der Handschrift 212 an diesem Tage: „1425 am Freitag, welcher der letzte Tag des Januar war, erhielt ich eine Gunstbezeugung des Bischofs von Trier, gemäss welcher derselbe mir für jedes Jahr zusagte 40 Gld., ein Fuder Wein, 4 Mlt. Korn und dazu die Kirche von Altrich und am folgenden Tage sah ich ein Kameel zu Cues“ [1]).

Dem Kenner der damaligen Verhältnisse wird beim Lesen dieser Notiz sofort der Gedanke kommen, diese Zuwendung des Bischofs von Trier sollte Nikolaus Krebs die weitern Studien ermöglichen. Die Grösse derselben genügte zur Bestreitung der Studienkosten, und andererseits hatte der junge Mann doch wohl noch keine Gelegenheit gehabt, sich Verdienste um die Trierer Diözese oder ihren Bischof zu sammeln, so dass er mit einer dauernden Pension hätte bedacht werden sollen. Und richtig! Nach kaum zwei Monaten finden wir ihn auf der Universität Köln. Um Ostern des Jahres 1425 (8. Apr.) wird er an dieser Universität immatrikuliert unter dem 145. Rektorate der Universität, welches der Professor der freien Künste führt, Petrus von Weiler, auch von Jülich genannt, gewählt am 26. März 1425. Weil Krebs Doktor des kanonischen Rechtes ist, werden ihm die Immatrikulationsgelder sogar erlassen [2]).

Die Kölner Matrikel gibt regelmässig die Fakultät an, bei welcher der Student immatrikuliert wird, auffallenderweise fehlt jedoch bei unserm Doktor die diesbezügliche Notiz. Wir gehen jedoch kaum fehl, wenn wir annehmen, er habe vorzüglich theologische Studien betreiben wollen. Darauf deutet die oben angeführte Bewilligung des Bischofs von Trier hin. Andererseits ergibt sich aus Handschrift Nr. 94, dass er am 8. Juli 1428 den ‚Liber sententiarum‘ sich anschafft und aus Handschrift Nr. 83 [3]), dass er im Studienjahre 1427/8 sich sehr eifrig mit den Schriften des Raymundus Lullus beschäftigte; er schreibt mehrere

---

[1]) Marx, S. 203.

[2]) Keussen, Die Matrikel der Universität Köln (1389—1559), Bonn 1892, S. 213: 21. *Nic(olaus) de Cusa, Dr. iur(is) can(onici), Trev(erensis) d(iocesis): n(ihil) dedit ob rev(erentiam) pers(one), sed i(uravit) c(omplete).*

[3]) Marx, S. 95 u. 83 ff.

dieser Schriften eigenhändig ab und macht aus zahlreichen weitern (etwa 15) Auszüge. Die ausserordentliche Zahl von Handschriften Lull'scher Werke (acht bieten ausschliesslich solche Werke), welche seine Büchersammlung aufweisen, bezeugt, dass Cusa diesen merkwürdigen Schriftsteller sehr hochgeschätzt und eifrig studiert hat.

Ist der ‚Nicolaus Trevirensis', welcher in jener Zeit durch glückliche Handschriftenfunde sich bei den italienischen Humanisten einen Namen erwarb, unser Krebs,[1]) so weilte dieser nur ein Jahr als Student zu Köln, wurde dann auf $1^1/_2$ Jahr Sekretär des Kardinals Orsini, päpstlichen Legaten für Deutschland, und hielt sich in den Jahren 1427 bis 1430 wiederholt auf kurze Zeit zu Rom auf, ohne eine feste Anstellung an der Kurie zu erreichen. Keussen (S. 17) teilt weiter mit, dass Nikolaus Krebs im Jahre 1437 an der Universität Bologna immatrikuliert und im Jahre 1442 zum Doktor des Zivilrechtes promoviert worden sei. Er hat sich sicher beide Male nur vorübergehend zu Bologna aufgehalten.

Dass ein Mann von der Begabung und den Kenntnissen unseres Krebs eine bedeutende Laufbahn auf kirchlichem Gebiete und bedeutende kirchliche Aemter zu erwarten hatte, lässt sich denken. Spätestens im J. 1429 wurde er Dechant an der Liebfrauenkirche zu Oberwesel, gab aber bald diese Pfründe wieder auf infolge des Andringens des Erzbischofs Otto von Ziegenhain († 13/2. 1430), welcher dieselbe einem andern zuwenden wollte, und begnügte sich mit einer Pension von 50 rhein. Gldgld. [2]). Am 7. Sept. 1431 erscheint er sodann als Dekan am Florinsstifte zu Koblenz (s. A. 2). Am 19. Dez. 1439 überliess er diese Pfründe an Petrus Hachenborg und erhielt dafür ein Kanonikat

[1]) Uebinger bespricht im Philosophischen Jahrbuch der Goerresgesellschaft (Jahrgang 1906 S. 451 ff.) eingehend diese These und bringt manches Beachtenswerte dafür. Sicher bewiesen erscheint uns dieselbe jedoch nicht, so willkommen auch die daraus sich ergebende Ausfüllung einer klaffenden Lücke (1426,30) in der Kenntnis des Lebensganges des berühmten Mannes wäre.

[2]) Staatsarchiv zu Koblenz, Kurtrier, Personalien der Erzbischöfe Nr. 5, 2. Ulrich von Manderscheid (‚Erwählter') teilt am 7./8. 1431 mit, dass sein Vorgänger dem „ersamen meister Niclase von Cose, dechen sent florinskirchen zu Covelentz, unserm lieben Andechtigen umb genemer und getrewer dinste willen, die derselbe meister Niclas unserm yzunt genannten vurfaren und unserm stifte hatte getaen und besunder, das er die Dechenie in unser lieben frawen kirchen zu wesel, die sin was, zu begerden und gesinne unsers vurfaren egenwillichlich liess und abgaff" demselben eine Jahresrente von 50 Gld. zugebilligt habe, die Ulrich bestätigte.

zu Münstermaifeld und den Altar des h. Geistes zu Dypurgh in der Diözese Mainz, welcher 20 Gld. jährlichen Ertrag hatte (11[a]). Er ist aber doch noch 1445 im Besitze eines Kanonikates am Florinsstifte [1]). Im J. 1435 wurde er, wie er selbst im Propsteibuche von Münstermaifeld erzählt [2]), zum Propst von Münstermaifeld erwählt und von seinem Freunde dem Kardinal Julian Cesarini, dem Vorsitzenden des Baseler Konzils, sowie von diesem und dem Papste Eugen bestätigt. Das erwähnte Buch, vom Propste Elias von Eltz 1329 bis 1348 angelegt, gibt uns auch Aufschluss über die Einkünfte, welche der Propst Nikolaus von Cues bezog, nämlich: 1. aus der Kellerei des Stiftes 20 Mlt. Korn, 43 Mlt. Spelz und 10 Ohm Wein; 2. aus der Pfarrkirche 20 Ohm Wein, 1 Gans, 2 Hühner, 2 Kapaune; 3. an Zehnthafer aus mehreren Pfarreien 73 Mlt.; 4. Schwankende Synodalabgaben aus den Pfarreien Gysinach, Kucliche, Kailche, Naunheim, Moselkern, Burgen, Hatzenport und Mertloch; 5. an Pachtzins aus verschiedenen Gärten 5 Mark 10 Schilling und 3 Albus; 6. aus einer Abgabe genannt Waitschar 10 Mk. 6 Schilling. Ausserdem aber gehörten der Propstei noch verschiedene Güter zu Münstermaifeld, darunter 9 Wohnhäuser. Die beabsichtigte Zuwendung einer weitern Pfründe wurde jedoch nicht ausgeführt. Am 12. Aug. 1438 bat der Kardinal Johannes von St. Peter den Erzbischof Raban, Nikolaus die Pfarrei Bernkastel zu übertragen zur Belohnung der Verdienste, welcher dieser sich um das Konzil zu Basel erworben habe [3]). Der Rücktritt Rabans von der Regierung der Diözese verhinderte die Ausführung dieses Auftrages.

Im Besitze der Propstei Münstermaifeld blieb Cusa bis zum J. 1445, in dem er diese Pfründe dem Dompropst von Trier,

---

[1]) Hdschr. Nr. 58 f. 232, s. Marx S. 65.

[2]) Jura et proventus praepositi Monasterii Meinfeldensis (Staatsarch. Koblenz A VII. 1. Nr. 99) f. 1: *Sciendum quod Ego Nicolaus de Koesa decretorum doctor anno prefato 1435 decanus et canonicus s. Florini Confluentinensis ad preposituram Monasteriensem electus et per reverendum patrem dominum Julianum cardinalem, apostolice sedis per Germaniam legatum, presidentem in sacro Basileensi concilio ac per ipsum universale concilium et sanctissimum patrem Eugenium papam quartum confirmatus.*

[3]) Hontheim, Hist. dipl. 2. 388.

Philipp von Sirk, Bruder des Erzbischofs Jakob, überliess und dafür erhielt den ‚Archidiaconatus Brabantiae‘ an der Lütticher Kathedrale. Am 21. Nov. trat Philipp den Besitz der Propstei an[1]) und erscheint noch am 20. Dez. 1454 als Propst[2]). Als Nikolaus Kardinal und Bischof von Brixen geworden, forderte der Erzbischof Jakob von Sirk den Lütticher Archidiakonat für seinen Bruder zurück. Wohl um ihn günstig zu stimmen, überträgt er Cusa 1452 die Pfarrei St. Wendel, welche dieser bis zu seinem Tode inne hatte. Bei Gelegenheit dieser Korrespondenz zwischen Trier und Brixen hören wir denn auch aus dem Munde des Erzbischofs, dass der Lütticher Archidiakonat doppelt so viel eintrage als die Propstei von Münstermaifeld. Cusa zeigt sich durchaus nicht geneigt, auf den Wunsch des Erzbischofs einzugehen, zunächst weist er darauf hin, dass er noch nicht im ruhigen Besitze des Bistums Brixen sei, später darauf, dass er die Einkünfte des Archidiakonats brauche für sein Hospital[3]). Am 29. Juni 1459 wird er nun doch als Propst von Münstermaifeld bezeichnet[4]). Es wird also wohl der Tausch vom J. 1445 wieder rückgängig gemacht worden sein; das kann aber frühestens erst 1455 geschehen sein. In den Statuten der Studienanstalt zu Deventer wird als Ort, wo der Kardinal Benefizien besessen habe, neben Münstermaifeld, St. Wendel und der Domkirche zu Lüttich auch die Pfarrei Schindel in der Diözese Lüttich angegeben[5]). Er muss also auch diese Pfarrei eine Zeit lang inne gehabt haben.

Wir sehen also unsern Kusaner mit einer ziemlichen Anzahl von Pfründen bedacht, eine Erscheinung, welche in damaliger Zeit ausserordentlich häufig hervortritt, bei andern vielfach in noch höherm Maasse als bei ihm. Die ‚Häufung der Pfründen‘

---

1) Staatsarchiv zu Koblenz, Münstermaifeld, Schachtel XV., Nr. 694. Vgl. Ebd. 732/3.

2) Ebd. 737.

3) Über diese Korrespondenz aus dem J. 1452 s. Lager, Jakob von Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Trier. Archiv H. 5, S. 16 ff.

4) Staatsarchiv Koblenz l. c. Nr. 739 u. 740.

5) Anhang VIII, § 5.

war damals so gut wie später und in der Gegenwart verboten durch das kirchliche Gesetz, und Cusanus musste als Doctor decretorum dieses Gesetz kennen; er verrät das schon durch die oben angeführte Bemerkung über die Bestätigung seiner Wahl zum Propst von Münstermaifeld seitens des Konzils zu Basel und des Papstes Eugen. Dem Rechte gegenüber war Cusa allerdings gedeckt durch die Erlaubnis des Papstes, die er sich wohl stets erbat, wo es sich um die Übernahme einer neuen Pfründe handelte; andererseits benutzte er auch die Einkünfte seiner Pfründen nicht, um seine Verwandten zu bereichern, und erfüllte durch die Gründung seines Hospitals die Forderung des kirchlichen Rechtes vollkommen, welche besagt, dass der Geistliche das zu wohltätigen Zwecken verwenden müsse, was ihm noch übrig bleibt von seinen kirchlichen Einkünften, nachdem er seinen standesmässigen Unterhalt daraus bestritten hat. Aber bedenklich bleibt die Sache doch immer noch. Die ‚Häufung der Benefizien' (*cumulus beneficiorum*), wie sie sich im 15. Jhrh. in Deutschland bei der höhern Geistlichkeit entwickelte, hat zweifellos der kommenden sog. Reformation stark vorgearbeitet.

Den ersten Schritt in die grosse Öffentlichkeit tat Nikolaus Krebs mit seiner Beteiligung an dem Konzil zu Basel[1]), welches für ein Talent wie er die allerbeste Gelegenheit bot, sich vielen bekannt und von vielen geschätzt zu machen. Der Papst hatte zu seinem Stellvertreter und Vorsitzenden des Konzils den erwähnten Julian Cesarini bestellt, der vor kurzer Zeit Kardinal geworden war. Seine Stellvertreter eröffneten die Synode am 23. Juli 1431, die erste feierliche Sitzung erfolgte jedoch erst 14. Dez., weil der Besuch ein geradezu kläglicher war (3 Bischöfe). Dies und verschiedene andere Gründe veranlassten Papst Eugen IV., das Konzil nach Bologna zu verlegen; aber die Versammelten widersetzten sich dieser Anordnung und damit gerieten auch alle, welche sich künftig an der Versammlung beteiligen sollten, in

[1]) Monum. concil. gener. s. XV. Vindob. 1857 sqq., B. 1 u. 2; Birk in Hist. Jhrb. d. Görresges. 13. 770, Tüb. Quartalschr. 73. 355; Hefele, Konziliengesch. 7¹. 426 ff.

eine schiefe Lage. Auch unser Krebs erschien auf der Versammlung, wahrscheinlich von Cesarini aufgefordert, sicher aber zugleich als Sachwalter des Grafen Ulrich von Manderscheid. Dieser war dem von der Mehrheit des Trierer Domkapitels zum Erzbischof gewählten Jakob von Sirk entgegengestellt worden und hatte den Adel für sich. Als nun der Papst beide Kandidaten verwarf und dem Bischof von Speyer, Raban von Helmstätt, das Erzbistum übertrug, liess sich Ulrich vom ganzen Domkapitel wählen und protestierte durch öffentliche Urkunde vom 15. Sept. 1430[1]), in der Krebs als Zeuge erscheint, zu Wittlich gegen die päpstliche Ernennung. Als seine Gegner die Sache vor das Konzil brachten, sandte er als seinen Stellvertreter unsern Krebs dorthin. Dieser kam Anfang Februar 1432 zu Basel an[2]). Durchdringender Verstand, glücklichstes Gedächtnis, bedeutende Rednergabe und diplomatisches Geschick, reiche Kenntnisse liessen unsern Kusaner von Beginn des Jahres 1433 bis 1437 mit geringen Unterbrechungen eine hervorragende Rolle auf der Versammlung spielen.

In der Sache Ulrichs von Manderscheid hatte er allerdings keinen Erfolg. Das Konzil entschied gegen diesen trotz der eifrigen Bemühungen[3]) seines Sachwalters.

In den überaus schwierigen und infolge des ketzerischen Eigensinnes der Gegenpartei sehr langwierigen Verhandlungen mit den Böhmen tritt er als Wortführer der Vertreter des Konzils hervor und ist auch schriftstellerisch tätig für die endlich erreichte Wiedervereinigung derselben mit der Kirche durch seine ‚Briefe an die Böhmen'[4]); seine weise Nachgiebigkeit wirkte wesentlich mit zu dem endlichen günstigen Ergebnisse. Er war Vorsitzender der ‚Deutschen Nation'[5]) bei den Verhandlungen über

---

[1]) Orig. zu Koblenz, vgl. Görz, Regesten d. Erzb. v. Trier (Trier 1861), S. 160.

[2]) Monumenta 2. 121. Zu Ostern und Mariä Himmelfahrt 1432 predigte er jedoch zu Koblenz. S. Hdschr. No. 220 f. 81, 53.

[3]) S. Monumenta 2. 623 ff., 842. — [4]) Opp. ed. Basil., 1565, S. 829—861

[5]) Die weit überwiegende Zahl der Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes führte die Einteilung der Teilnehmer in vier Nationen herbei, die deutsche, französische, italienische und spanische. Unter 500/600 Mitgliedern des Konzils befanden sich 1435 kaum 20 Bischöfe.

die ‚vier Artikel der Böhmen' und führte die endgültige Fassung des 1. Artikels herbei[1]. Im J. 1436 legte er dem Konzil seine Abhandlung über die Verbesserung des Kalenders[2] vor, um die aufgetretenen Fehler in der Festsetzung des Osterfestes zu beseitigen. Das Konzil ging jedoch nicht auf diese Sache ein. Im Auftrag des Konzils reiste er 1436 nach Regensburg, um Frieden zu stiften unter den hadernden Herzögen von Bayern. Seine bedeutendste Leistung auf dem Konzile dürfte jedoch die Abfassung seiner Schrift über die ‚katholische Einheit' (1433) sein[3]. Die Vorarbeiten dazu, bestehend in geschichtlichen Studien und Sammlung der geschichtlichen Quellen, hatte er 1432 zu Koblenz gemacht. Zweck des Werkes war, die Stellung zu rechtfertigen, welche das Konzil dem Papste gegenüber eingenommen hatte, eine Aufgabe, an der selbst ein Geist, wie der des Kusaners, scheitern musste. Er war erfüllt von den ‚konziliaren Ideen', welche von unzähligen Gelehrten der damaligen Zeit festgehalten wurden. Die Not des grossen abendländischen Schismas hatte diese Ideen gezeitigt, weil man im ‚allgemeinen' Konzil das einzige Mittel sah, das Schisma zu beseitigen. Sie stellten das Konzil über den Papst und drückten diesen zur Stellung des ‚dienenden Hauptes' der Kirche (*Caput ministeriale*) hinab, die gesetzgebende Gewalt in der Kirche sollte allein dem Konzile zukommen, dem Papste nur administrative Gewalt bleiben. Wären diese Anschauungen in die Tat umgesetzt worden, so war es um die von Christus der Kirche gegebene monarchische Verfassung geschehen. Nikolaus vertritt in seinem Werke diese Ideen, denen selbst sein Lehrer Julian huldigte, die gewissermaassen in der Luft lagen und die er zu Basel mit jedem Atemzuge einatmete. Trotzdem suchte er vom päpstlichen Primate zu retten, was noch zu retten war, denn er wollte nicht kirchlicher Revolutionär sein und war es nicht. Verschwommene Ideen und Erörterungen in reicher Fülle waren die Folge dieser unhaltbaren Stellung. Er schwärmt für die Abhaltung von Kon-

[1] Vgl. Opp. S. 850. — [2] Ebd. S. 1155.
[3] De catholica concordantia, ebd. 683—825.

zilien, welche das leitende Organ in der Kirche werden sollten, weil er von ihnen, gleich unzähligen andern Männern von bester Gesinnung, die Reform der Kirche erhoffte. Aber trotzdem hat er sich noch so viel Klarheit bewahrt, dass er den einzig richtigen Weg für diese Reform erkennt. Er erklärt mit Bestimmtheit: Nicht neue kirchliche Gesetze sind notwendig, sondern die Durchführung der bestehenden guten Gesetze.

Die Entwicklung des Konzils zur revolutionären Versammlung sollte ihn, wie so viele der besten Anhänger der konziliaren Ideen von diesen befreien. Die revolutionären Schritte der auf der Versammlung herrschenden kirchlichen Demokratie verleidete ihm den weiteren Aufenthalt zu Basel. Die äussere Veranlassung zur Abreise gab der zwiespältige Beschluss der Versammlung bezüglich des Ortes des geplanten Unionskonzils für die schismatischen Griechen. Die Griechen, der Papst und die bessere Minderheit der Versammlung, wozu Cesarini und Cusa gehörten, wünschten eine italienische Stadt, aber die revolutionäre meist aus einfachen Geistlichen bestehende Mehrheit bestimmte in der 25. Sitzung am 7. Mai 1437 Basel oder Avignon. Wüste Szenen waren die Folge. Die Minderheit bestellte ihre Gesandten an den Papst und die Griechen, unter ihnen Cusa[1]), und diese reisten schleunigst ab am 20. Mai 1437. Der Papst genehmigte den Beschluss der Minderheit und ihre Gesandten. Anfang August 1437 reisten diese von Venedig nach Kreta und nach längerem Abwarten etwa Ende September nach Konstantinopel. Trotz des Widerstrebens der Gesandten der Baseler Mehrheit gewann Cusa die Griechen für den Papst, und ‚er führte den Kaiser der Griechen und den Patriarchen mit 28 Erzbischöfen der morgenländischen Kirche herbei, welche auf dem Konzil zu Florenz den Glauben der römischen Kirche annahmen', so berichtet er selbst das Ereignis (Anh. I). Man landete nach zweimonatlicher Seefahrt am 8. Febr. 1438 zu Venedig, und am 1. März stattete Cusa dem Papste zu Ferrara Bericht über seine Gesandtschaft

---

[1]) Raynald, Annal. eccles. ad a. 1437 n. 10, 13; Monumenta 2. 981.

ab[1]). Den zweimonatlichen Aufenthalt zu Konstantinopel benutzte Nikolaus, um die Klosterbibliotheken jener Gegend zu durchstöbern. Das muss man bei seiner Liebe zur Wissenschaft annehmen, und das sagt er uns selbst in der Einleitung zu seinem Werke der ‚Sichtung des Koran'[2]), zu dessen Abfassung er hier den ersten Anstoss bekam. Die Nachrichten, welche er dort erhielt über die Hochachtung vieler gelehrter Türken für das Evangelium liessen ihn auf bedeutende Bekehrungen hoffen, und das trieb ihn an, seinen Freund Dionysius, den Karthäuser, zu einem grossen Werke gegen den Koran zu veranlassen und selbst 1461 obiges Werk zu verfassen.

Man weiss viel zu reden davon, dass der Kusaner eine grosse Menge von Handschriften für seine Bibliothek sich zu Konstantinopel verschafft habe. Jedoch unter den jetzt noch zu Cues aufbewahrten Handschriften seiner Bibliothek befinden sich nur drei (Nr. 18, 47, 48), welche aus Konstantinopel stammen können, und man fragt sich mit Recht, warum sollten gerade die griechischen Handschriften sich aus dem Nachlasse des Kardinals verloren haben? Ein anderes lag diesem zu Konstantinopel näher. Das kommende Unionskonzil bedurfte der Schriften der griechischen Kirchenväter, um die Griechen von der Wahrheit der katholischen Lehre zu überzeugen. Für die Herbeischaffung dieser Werke musste Nikolaus daher zuerst sorgen. So wissen wir denn auch bestimmt, dass die Handschrift von des Basilius Werk gegen Eunomius, welche zu Ferrara eine so wichtige Rolle spielte, von ihm mitgebracht worden war[3]). Sie findet sich aber begreiflicher Weise nicht auf der Bibliothek des Hospitals.

An den Verhandlungen des Unionskonzils zu Ferrara-Florenz beteiligte sich Nikolaus wohl kaum; er wohnte als päpstlicher Gesandter dem Fürstentage zu Nürnberg am 16. Okt. 1438 bei, kehrte dann nach Münstermaifeld zurück[4]) und predigte am Weihnachtsfeste wieder zu Koblenz[5]). Jetzt widmete er sich

---

[1]) Hefele 7. 669 f. — [2]) Opp. p. 879. — [3]) Hefele 7. 698 ff.
[4]) Propsteibuch v. Münstermaifeld (S. 19, A. 2) f. 1.
[5]) Hdschr. Nr. 220 f. 85.

wieder wissenschaftlichen Studien, deren Frucht er in mehreren Werken niederlegte, zunächst in der Schrift De docta ignorantia, welche er am 12. Febr. 1440 zu Cues vollendete. Aber diese Studien wurden häufig unterbrochen durch zahlreiche Reisen. Er begann schon 1438 auf dem erwähnten Fürstentage zu Nürnberg seine hochbedeutsame Wirksamkeit für den Papst Eugen und den päpstlichen Stuhl, welche er selbst berichtet mit den einfachen Worten: „Und dieser Nikolaus verteidigte Eugen, welcher durch die Konzils-Versammlung zu Basel ungerechterweise abgesetzt wurde, indem in das Papsttum eingedrängt wurde der Gegenpapst Amadeus, Herzog von Savoyen, der sich Felix V. nannte“ [1]. Die Erfolge des Papstes Eugen und des Unionskonzil hatte den Baselern den letzten Rest von Besonnenheit geraubt; am 25. Juni 1439 setzten sie Eugen ab, und am 5. Nov. folgte die Wahl des Herzogs zum Papste. Nun erklärten die Reichsversammlungen in Frankreich und Deutschland sich für Neutralität; man wollte die Baseler nicht fallen lassen und doch auch nicht Eugen für abgesetzt betrachten. Damit eröffnete sich eine mühevolle und verdrussreiche, aber auch glorreiche Laufbahn für unsern Kusaner, der sich inzwischen zu klaren Anschauungen über den römischen Primat durchgerungen hatte [2] und durch die Entwickelung der Baseler zu Schismatikern von den konziliaren Ideen geheilt worden war.

Schon auf dem erwähnten Fürstentage zu Nürnberg und wieder auf dem Reichstage zu Mainz [3] im Frühjahr 1439 trat Nikolaus für den Papst ein und stritt wider die Gesandten der Baseler. Greifbaren Erfolg hatte er noch nicht. Und doch urteilte Aneas Silvius Piccolomini (später Pius II.), der damals noch längere Zeit auf seiten der Baseler stand und Sekretär des Gegenpapstes wurde: „Als Herkules aller Anhänger des Eugen wurde Nikolaus von Cues betrachtet, ein Mann, sehr bewandert in der klassischen Literatur und an Erfahrung reich;

[1]) Anhang I.
[2]) Vgl. Mon. conc. 3. 1139 sqq.
[3]) Zum Folgenden vgl. Scharpff 1. 129 ff.; Hefele 7 762 ff.

nur schade, dass dieser edle Geist sich dem Schisma (Eugen) angeschlossen, so dass er auf Grund eines falschen Erlasses als Gesandter zu den Griechen ging. Dieser hatte all sein Streben und all sein Bemühen auf die Verteidigung Eugens gerichtet, und als feiner und schlauer Kopf brachte er bald dieses, bald jenes Hindernis (gegen die Baseler) zustande" [1]). Auf dem Reichstage des Jahres 1441 zu Mainz trat Nikolaus im Verein mit dem Kardinal Johann Carvajal als päpstlicher Gesandte auf und stritt in zweimaliger längerer Rede für Eugen und gegen die Gesandten der Baseler, jetzt mit besserem Erfolge, weil die Absetzung Eugens und die Wahl des Gegenpapstes erfolgt war. Zahlreiche deutsche Fürsten neigten sich auf die Seite Eugens. Noch besser waren die Erfolge der päpstlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Frankfurt (1442), wo Nikolaus dem berühmtesten Kanonisten der Zeit, Nikolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo und Kardinal des Gegenpapstes, gegenüberstand. Beide Gegner maassen sich in je dreitägiger Rede [2]), und das Ergebnis war, dass fünf Kurfürsten sich für den Anschluss an Eugen verpflichteten, aber immer noch hielt man an der Forderung eines neuen allgemeinen Konzils fest. Auch an dem Nürnberger Reichstage vom Jahre 1444 nahm Nikolaus als päpstlicher Gesandte teil. Er spricht selbst in einer Notiz in einer seiner Handschriften davon und zeigt, wie er bei den öffentlichen Geschäften noch Zeit fand, für Vermehrung seiner Bibliothek zu sorgen. Er kaufte 16 Handschriften nebst astronomischen Instrumenten für 38 Gld. [3]). Als nun noch der römische König sich für den Anschluss an Eugen bereit erklärte, glaubte dieser

---

[1]) Aenei Sylvii opera (ed. Basileae 1551) p. 3.

[2]) Summa dictorum Nicolai de Cusa bei Würdtwein, Subsidia diplomatica, 9. 1—138; Monum. conc. gen. 3. 1126 sqq.

[3]) Hdschr. Nr. 211, f. 1: *1444 Ego Nicolaus de Cusa prepositus monasterii Trevirensis diocesis orator pape Eugenii in dieta nurembergensi, que erat ibidem de mense Septembri ob erectionem antipape felicis ducis Sabaudie factam Basilee per paucos sub titulo concilii, in qua dieta erat fridericus romanorum rex cum Electoribus, emi speram solidam magnam, astrolabium et turketum, librum supra almagesti cum aliis libris 15 pro 38 florenis renensibus.*

mit Strenge gegen die widerstrebenden Kurfürsten von Trier und Köln vorgehen zu dürfen, er setzte sie 1445 ab. Ein gewaltiger Rückschlag war die Folge, da die übrigen Kurfürsten entschieden für ihre Kollegen eintraten. Es bedurfte neuer Verhandlungen auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1446, wo Nikolaus wieder sein bestes tat neben den beiden andern päpstlichen Gesandten Thomas von Sarzano und Carvajal. Es kam zum Abschlusse der sog. Fürstenkonkordate (1447), welche im J. 1448 zum Wiener Konkordate mit der ‚deutschen Nation' führten. Deutschland vereinigte sich mit dem wahren Papste und bereitete dadurch den Baselern und ihrem Papste und damit dem letzten Schisma der Papstgeschichte das verdiente Ende.

Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus wirkte Cusa für den Papst Eugen. Am französischen Hofe erschien er, und an Kastilien wandte er sich 1442 brieflich in einer eingehenden Abhandlung über die päpstliche Gewalt[1]). Er hatte die Freude, die übrigen Länder noch viel früher als Deutschland zum wahren Papste zurückkehren zu sehen.

Neben dieser aufregenden Tätigkeit widmete sich Cusa in den Jahren 1840/8 eifrig der Schriftstellerei und lag auch mit Ernst dem Predigtamte ob[2]). Am Feste Mariä Himmelfahrt 1445 predigte er z. B. zweimal zu Koblenz, zwischen Weihnachten und Epiphanie 1444/5 fünfmal zu Mainz, davon zu Weihnachten selbst zweimal[3]). In einer Handschrift der Franziskanerbibliothek zu Trient hat eine gleichzeitige Hand 130 Tage und die Orte angemerkt, an denen er als Bischof in seiner Diözese predigte. In den 10 Büchern seiner ‚Exercitationes' finden sich Auszüge aus mehr als 200 seiner Predigten[4]). Cusa

---

[1]) Opp. p. 825.

[2]) Handschriften seiner Predigten finden sich: 1. Cues Nr. 220; 2. Mainz, Stadtbiblioth. 392; 3. München, Hofbibl. Cod. lat. 7008, 18711/2, 21067; 4. Rom Vat. Bibl. Cod. vat. 1244. S. Pastor S. 347

[3]) Handschr. 220, von der eigenen Hand Cusas geschrieben, führt für 1431 vier Predigten auf, für 1432 zwei, 1437 eine, 1439 sieben, 1443 zwei, 1444 zwölf, 1445 vierzehn, 1446 dreiundzwanzig, sicher nicht alle. Vgl. u. S. 32.

[4]) Vgl. Opp. p. 349 - 623.

rechnet überhaupt zu den besten und eifrigsten Predigern des 15. Jahrhunderts und schätzte die Tätigkeit des Predigers überaus hoch.

Als Lohn für seine Tätigkeit zugunsten des Papstes auf den deutschen Reichstagen erhielt Cusa den Kardinalshut[1]). Schon Eugen IV. hatte ihn als Kardinal ,in petto', wurde aber durch den Tod am 23. Februar 1447 an der Veröffentlichung der Ernennung gehindert. Als nun Nikolaus V. die Ernennung vornehmen wollte, widerstrebte unser Nikolaus selbst längere Zeit. Erst durch Breve vom 27. Dez. 1448[2]) teilte der Papst ihm die Ernennung mit, und am 5. März 1449 wurde diese feierlich verkündigt[3]). Der Papst vollzog sie „eingedenk deiner vorzüglichen Tüchtigkeit und erprobten Erfahrung in der Führung der wichtigsten Geschäfte und auch der mühevollen Arbeiten, welche du im Dienste und für die Erhaltung und Ehre der Kirche und des apostolischen Stuhles längere Zeit geleistet hast". Jedoch der bescheidene Mann hatte gar keine grosse Eile, sich den Kardinalshut aus der Hand des Papstes zu holen, es bedurfte noch eines ausdrücklichen Befehles seitens des Papstes. So finden wir ihn erst am 21. Oktober 1449 zu Cues im Kreise seiner Familie, um von dem alten Vater, von Bruder und Schwester Abschied zu nehmen und nach Rom zum Jubiläum zu reisen[4]). Unrichtig ist, wenn man bei dieser Gelegenheit den Plan zur Gründung des Hospitals entstehen lässt, derselbe war schon 1447 vorhanden (s. u. S. 41).

In Rom erwartete Cusa eine neue Würde und Bürde. Nikolaus V. ernannte ihn am 23. März 1450[5]) zum Bischofe von Brixen und schenkte ihm wohl auch bei dieser Gelegenheit das prachtvoll ausgestattete und gebundene Pontifikale,

---

[1]) Vgl. Anhang I.

[2]) Nr. 18. Gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 176.

[3]) Anh. I.: *In proxima angaria* (Fronfasten) *post diem cinerum*. Cusa fügt mit freudiger Genugtuung die Bemerkung zu, es sei dasselbe Jahr gewesen, in dem der Gegenpapst den Namen Papst aufgab.

[4]) Anhang I. Bei dieser Gelegenheit liess er diesen kurzen und schlichten Abriss seines Lebens schreiben, wahrscheinlich durch seinen Bruder Johann, der öfter schon angeführt wurde.

[5]) Nr. 19. Gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 175.

welches noch jetzt eine Hauptzierde seiner Büchersammlung bildet [1]). Die Gründe für diese Ernennung gibt der Papst teilweise an, teilweise sprechen sie sich in den Zeitverhältnissen aus: Die Diözese war vor der Erhebung des letzten Bischofs längere Zeit vakant gewesen, und der Papst fürchtete diesmal dasselbe Übel; sie war auf seiten der Baseler gestanden und bedurfte dringend der Reform, endlich hatte Herzog Sigismund von Tirol eine die kirchliche Freiheit verletzende Gewalt schon jahrelang geübt. Aber das Brixener Domkapitel hatte am 14. März den Domherren Leonhard Wiesmayer, den geheimen Rat und Kanzler des Herzogs Sigismund von Tirol, zum Bischof gewählt ‚nach dem Willen des Herzogs Sigismund, des Schirmvogtes der Brixener Kirche' [2]), was dem Papste aber am 23. März noch nicht bekannt war. Da das Domkapitel und der Herzog sich sträubten gegen die Ernennung des Kardinals zum Bischofe, so konnte dieser erst nach 2 Jahren in den Besitz der Diözese gelangen, nachdem durch gütlichen Vergleich am 15. März 1451 die Sache geregelt worden war, dadurch dass Wiesmayer zurücktrat.

Im Jahre 1450 weilte der Kardinal zu Rom und feierte das Jubiläum mit, welches eine zahllose Menge Pilger nach Rom zog, wurde aber durch die dort herrschende Pest in den Sommermonaten vertrieben und hielt sich mit dem Papste in den Abruzzen auf, am 15. Juli zu Rieti, vom 7. Aug. bis 13. Sept. zu Fabriano [3]). Hier liess er sich vom Papste die Vollmacht zur testamentarischen Verfügung über sein Vermögen erteilen [4]), jedenfalls im Hinblick auf die Stiftung des Hospitals. Diese Musse benutzte er zur Abfassung seiner ‚Vier Bücher des Idioten' [5]). In den letzten Tagen desselben Jahres erhielt er den wichtigen und schwierigen Auftrag, als päpstlicher Legat nach Deutschland zu ziehen. Er sollte den Jubiläumsablass ver-

---

[1]) Hdschr. Nr. 131. Vgl. Marx, S. 128.

[2]) *In obsequium Sigismundi ducis, ecclesiae Brixenensis advocati* sagt das Protokoll.

[3]) Vgl. Marx, S. 214.

[4]) Bulle vom 29. Aug. 1450 (21), gedruckt Tüb. Quartalschr. 1830, S. 810.

[5]) Opp. p. 137 sqq.

künden für jene, welche nicht hatten nach Rom pilgern können, und reformieren, wo er könne [1]). Am 29. Dez. wurde ihm durch päpstliche Bulle [2]) der Auftrag, Frieden in Deutschland zu stiften und „zu visitieren, zu reformieren, zu verbessern und zu strafen die einzelnen Kirchen, sowohl die erzbischöflichen als bischöflichen, die Klöster, die Priorate, die Propsteien, Dignitäten, kirchlichen Pfründen ohne Ausnahme, die Hospitäler . . . und die Personen, welche in jenen leben, kraft päpstlicher Vollmacht sowohl am Haupte, ausgenommen die Erzbischöfe und Bischöfe, als an den Gliedern, . . . ihnen neue Statuten und Verordnungen zu geben und deren Befolgung zu befehlen, Provinzial- und Diözesansynoden zu halten". Ausserdem wurde ihm der Auftrag, nach Böhmen zu gehen, um den Husitismus zu bekämpfen [3]), sowie einen Streit zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Cleve beizulegen (Soester Fehde) [4]).

Der Legat verliess am 31. Dez. 1450 Rom und bewerkstelligte in der schlimmsten Jahreszeit den Übergang über den Brenner. Seine Begleitung war prunklos und wenig zahlreich. Es befand sich neben der unentbehrlichen Dienerschaft in derselben Johann Andreä [5]), Bischof von Aleria auf Sardinien, der später auch Zeuge seines Todes war. Auch der berühmte Karthäuser Dionysius, sein Freund und Geistesverwandter, war zeitweilig in den Niederlanden Begleiter des Legaten [6]).

Als seine wichtigste Aufgabe betrachtete der Kardinal-Legat gemäss seinem Auftrage die Erneuerung und Befestigung der Verbindung Deutschlands mit dem päpstlichen Stuhle und die Wiederherstellung der klösterlichen Zucht in Deutschland; aber auch die Besserung des gewöhnlichen Volkes und vor allem der

---

[1]) Bulle vom 24. Dez. 1450 in Cod. lat. Mon. 18647 f. 89

[2]) Regest der Bulle bei Pastor, Gesch. d. Päpste 1 [1], 661.

[3]) Bulle vom 29. Dez. 1450, gedr. Raynald ad a. 1450 n. 12.

[4]) Nr. 20, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 171.

[5]) Vgl. Anhang II.

[6]) Über die Reise vgl. Uebinger in Hist. Jahrb. d. Görresges. 8. 629 bis 665; Grube ebd. 1. 393 ff; das ‚Itinerar des Kard. N. v. C. während seiner Legation von 1451 und 1452‘ von Sauer in Zeitschr. des westf. Gesch.-Ver. 1373; Pastor 1 [1], 347 ff.

Geistlichen war Gegenstand der ernstesten Arbeit. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurden neue Verordnungen aufgestellt, alte, besonders die Benediktinerregel, wieder eingeschärft, in Norddeutschland die neuen Reformkongregationen von Bursfeld für die Benediktiner und von Windesheim für die Augustiner kräftig gefördert, gute Klostervorsteher angestellt und vor allem als dauernde Einrichtung Visitatoren für die Klöster Deutschlands aufgestellt. Februar 1451 begann der Legat sein schweres Werk mit einer Provinzial-Synode zu Salzburg, alsdann wirkte er im März von Wien aus für die österreichischen Lande. Von dort ging die Reise über München, Freising, Regensburg und Nürnberg nach Bamberg, wo eine Diözesansynode gehalten wurde. In der zweiten Hälfte des Mai führte der Legat zu Würzburg den Vorsitz auf dem Provinzialkapitel der Benediktiner und forderte den Anschluss an die Bursfelder Kongregation. Es folgte die Reform der Klöster in Erfurt und Thüringen und die Synode zu Magdeburg, Reform der Klöster in der Diözese Hildesheim und die Verbesserung der schlimmen Zustände der Diözese Minden. Am 12. Aug. war der Legat in Deventer und besuchte während der folgenden zwei Monate alle grössern Städte und viele Klöster der Niederlande. Hier wie überall auf seiner Reise predigte der Unermüdliche zahllose Male den Klosterbewohnern und noch öfter dem Volke und gab Anweisungen für den religiösen Unterricht desselben. Öfter mussten die Predigten wegen der Menge der Zuhörer im Freien abgehalten werden, z. B. zu Magdeburg in 14 Tagen fünfmal.

Über Luxemburg zog der Legat von den Niederlanden nach seiner Heimat. Am 7. Nov. 1451 erteilte er zu Trier einen Ablass für die noch zu errichtende Kapelle seines Hospitals[1]. Es wird berichtet, dass seine Schwester Klara hier ihn in feierlichem Anzuge habe begrüssen wollen (sie meinte wohl den hohen Herrn so ehren zu müssen), er dieselbe aber zurückgewiesen habe, bis sie in einfacher bürgerlicher Tracht erschien. Für Trier gab der Legat keine reformatorischen Verordnungen,

---

[1]) Nr. 23, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 178.

weil solche schon von Otto von Ziegenhain und besonders von Jakob von Sirk (1439–1456) unter Mitwirkung des Kusaners selbst erlassen worden waren [1]. Von Trier oder Cues machte dieser sodann noch einen Abstecher nach Mainz und wohnte der Provinzialsynode dort bei.

In die Zeit des endenden Jahres 1451 wäre auch die bekannte Begegnung des Kardinals mit dem Eremiten Eberhard von Klausen zu setzen, von der im Jahre 1485 der Geschichtschreiber von Eberhardsklausen, Wilhelm von Bernkastel [2], berichtet, wenn dieser Bericht in allem richtig wäre: Eberhard war mit dem Baue einer Muttergotteskirche zu Klausen beschäftigt; der Legat witterte jedoch Aberglauben und verbot streng den Bau; auf der Weiterreise fiel derselbe zu Aachen in eine schwere Krankheit und widerrief nun auf Anregung seiner ihn pflegenden Schwester Klara das Verbot. Nun wurde aber die von Eberhard erbaute Kirche schon am 25. März 1449 vom Erzbischofe Jakob von Sirk selbst eingeweiht. Die erwähnte Begegnung muss also spätestens 1448 sich ereignet haben, d. h. ehe Krebs Legat, ehe er noch Kardinal war, und dann muss sie wesentlich anders verlaufen sein, als Wilhelm von Bernkastel berichtet; zu einem Verbote an Eberhard, der mit Genehmigung seines Erzbischofs baute, fehlte Krebs dann die Gewalt. Oder ist die ganze Erzählung zu verwerfen? Auch möglich.

Ende 1451 wandte der Legat sich der Diözese Köln zu, predigte schon am 28. Dez. zu Köln, am 10. Jan. 1452 zu Aachen und zwei Tage später zu Maastricht [3]. Er befand sich eben auf einer Reise nach Brüssel zum Herzoge von Burgund. Durch Bulle vom 15. Aug. 1451 [4] hatte der Papst ihm den Auftrag erteilt, zwischen England und Frankreich Frieden zu stiften und deshalb sich zunächst mit dem Herzoge von Burgund in Verbindung zu setzen. Nach England kam der Legat nicht. Von Brüssel zurückgekehrt, schloss er seine Legationsreise durch die Provinzialsynode zu Köln, welche vom 24. Februar bis 8. März gehalten wurde. Vom 12. bis 15. März urkundet er zu Koblenz [5], und am 15. April

[1] Vgl. Blatteau, Stat. syn. 1. 309; Görz, Regesten des Erzb. v. Trier. (Trier 1861), S. 177, 190, 192.

[2] Historia domestica Eberhardi Clusani auf der Trierer Stadtbibliothek.

[3] Hdschr. 220, f. 86, 22, 137.

[4] Nr. 22, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 792.

[5] Staatsarchiv zu Koblenz, St. Florin XIV, Nr. 449/50; Hartzheim, S. 110.

1452 schreibt er schon von Brixen aus an das Kloster Richenberg bei Goslar[1]).

Diese Legationsreise unseres Kusaners darf unbedenklich als dessen grösste Tat in seinem bewegten Leben betrachtet werden. Sein Landsmann Johannes von Trittenheim urteilt um 1500 darüber: „Nikolaus von Cusa erschien in Deutschland wie ein Engel des Lichtes und des Friedens inmitten der Dunkelheit und Verwirrung, stellte die Einheit der Kirche wieder her, befestigte das Ansehen ihres Oberhauptes und streute reichen Samen neuen Lebens aus. Ein Teil desselben ist durch die Herzenshärte der Menschen gar nicht aufgegangen, ein anderer Teil trieb Blüten, die aber infolge von Trägheit und Lässigkeit rasch wieder verschwanden, aber ein guter Teil hat Früchte getragen, deren wir uns noch heute erfreuen“[2]).

Von Brixen aus suchte der Legat dann auch den päpstlichen Auftrag für Böhmen auszuführen. Wohl hatten sich infolge der Verhandlungen mit dem Konzil zu Basel die gemässigten Husiten im Jahre 1436 wieder mit der Kirche versöhnt, aber ein bedeutender Teil der Bevölkerung verharrte noch in der Häresie. Johann Capistrano und Äneas Sylvius hatten ohne wesentlichen Erfolg als päpstliche Gesandten im Lande gewirkt. Jetzt sollte und wollte Cusanus sein Glück versuchen. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Juni 1452 verhandelte er mit den Abgeordneten der Böhmen, und diese machten die besten Hoffnungen. Der Legat richtete ein Schreiben an das Böhmenvolk[3]) und schickte einen Beauftragten, um sich über die Stimmung im Lande besser zu unterrichten. Durch besondere päpstliche Bulle wurde ihm dann am 19. August[4]) die Vollmacht, auch ausserhalb Böhmens für die Sache zu wirken. Der weitere schriftliche Verkehr[5]) mit den Böhmen belehrte den Le-

---

[1]) Pastor, S. 712.
[2]) De vera studiorum ratione bei Janssen, Gesch. d. deutsch. Volkes 1[5]. 4.
[3]) Opp. p. 846.
[4]) Nr. 26, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 800. Auch der Auftrag bezüglich des Streites zwischen Köln und Cleve wurde am 4. Juli 1452 erneuert. S. Nr. 25, gedr. ebd., S. 795.
[5]) Ep. V, VI, VII ad Bohemos, Opp. p. 847 sqq.

gaten, dass die zu Regensburg geschöpfte Hoffnung trügerisch gewesen war, und so musste er die weitern Bemühungen aufgeben.

In seinem eigenen Bistume Brixen nahm der Kardinal sogleich nach seinem Einzug in dasselbe um den 10. April 1452 die so notwendige Wiederherstellung der Klosterzucht in die Hand. Da er auf Widerstand stiess, liess er sich vom Papste noch einen besondern Auftrag für diese Sache geben [1]). Grosse Schwierigkeiten waren zu überwinden, aber das entschiedene und doch kluge Benehmen des Bischofs zeitigte bei einer Anzahl der Klöster die besten Erfolge. Verhängnisvoll wurde für denselben der Versuch, die entarteten adligen Nonnen des Benediktinerinnen-Klosters Sonnenburg bei Bruneck zur Ordnung zurückzubringen. Dieselben, schon längere Zeit mit Brixen wegen ihrer Gerichtsbarkeit in Streit, in den der Kardinal schon eingegriffen hatte, flüchteten unter dem Schutz des jugendlichen Herzogs Sigismund von Tirol und verbitterten ihrem Bischofe ohne Ende das Leben. Der Schritt der Nonnen wurde deswegen so folgenschwer, weil der Herzog über die Besitzungen des Bistums die weltliche Herrschaft beanspruchte, und der Bischof die Stellung des Landesfürsten für sich forderte und auch das Bergwerksregal für den zum Bistum Brixen gehörenden Teil der Grafschaft Tirol. Es musste zum Kampfe [2]) zwischen beiden kommen. Sehr misslich für den Bischof war der Umstand, dass sein Domkapitel nur zu sehr geneigt war, auf die Seite des Herzogs zu treten, und auch tatsächlich sich später mit diesem verbündete.

Zunächst suchten die beiden Gegner durch friedliche Verhandlungen zur Eintracht zu kommen, aber immer wieder trat

---

[1]) Nr. 29, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 802.

[2]) Vgl. das Werk von Jaeger (S. 10 A. 1.) Die Liebe und Begeisterung des Verfassers für das Haus Oesterreich ist gewiss nicht zu tadeln, aber sie durfte ihn nicht dazu verleiten, ungerecht gegen den Bischof zu werden, der ihm der ‚Fremdling' ist. Kaum einen Schritt tut dieser zur Verteidigung der Rechte seines Bistums, bei dem er nicht den Tadel des Verfassers findet oder dieser ihm doch wenigstens schlimme Absichten unterstellt. Nur bei der Feststellung der Tatsachen, und selbst hier noch nicht immer, darf man dem Verfasser vertrauen, seine Beurteilung der Tatsachen fordert die schärfste Kritik heraus. Vgl. Pastor, S. 127.

der Starrsinn der Sonnenburger Nonnen störend dazwischen. Zum Bruche zwischen beiden kam es durch die Nachstellungen, welche ein Beamter des Herzogs (wohl gegen dessen Willen) dem von Innsbruck nach Brixen zurückkehrenden Bischofe Ende Juni 1457 bereitete. Der Bischof fürchtete, wenn auch ohne Berechtigung, für Freiheit und Leben seitens Sigismund und zog sich nach seinem festen Schlosse Andraz in Buchenstein, von Cusa St. Rafael genannt, zurück und erhielt vom Papste gegen Sigismund die Androhung des Interdiktes, wenn dem Bischofe nicht Sicherheit gewährt werde. Vergebens suchte der Papst Pius II. selbst 1459 zu Mantua [1]), den Zwist beizulegen, die Forderungen beider Teile gingen zu weit auseinander. Als nun wieder von seiten der herzoglichen Soldaten eine freche Gewalttat gegen Geistliche, welche zur Diözesansynode berufen waren, und gegen das persönliche Eigentum des Bischofs erfolgte, sprach dieser das Interdikt über die Grafschaft Tirol aus auf Grund der erwähnten päpstlichen Bulle, und erklärte sämtliche Brixener Lehen des Herzogs dem Kaiser übertragen zu wollen. Nun überfiel der Herzog mit bewaffneter Macht den Bischof zu Bruneck in der Osterwoche des Jahres 1460, nahm ihn gefangen und erpresste von ihm einen Vertrag, der bedeutende Geldsummen für Sigismund und die Abtretung der Regierung des weltlichen Besitzes der Diözese an das Domkapitel festsetzte. In bitterem Schmerze über die ihm angetane Vergewaltigung verliess der Kardinal seine Diözese und sollte nicht mehr dorthin zurückkehren; er begab sich nach Rom.

Die bestehenden Kirchengesetze verlangten eine strenge Bestrafung der Gewalttätigkeiten gegen den Kardinal der römischen Kirche, den Bann gegen die Übeltäter. Papst Pius war entschlossen, mit aller Macht für seinen Freund und Kardinal einzutreten. Dieser jedoch bewirkte noch längeren Aufschub der Entscheidung gegen seinen Beleidiger, um ihm Zeit zur Ge-

[1]) Als der Papst am 20. Januar 1459 Rom verliess, um den Kongress zu Mantua für Abwehr der Türkengefahr zu halten, bestellte er zu seinem Stellvertreter den Kusaner (38), und dieser weilte bis zum Oktober zu Rom. Vgl. Pastor 2. 600.

nugtuung für seinen Fehltritt zu lassen. Da derselbe jedoch nichts zu diesem Zwecke tat, vielmehr eine Appellation an den ‚besser zu unterrichtenden' Papst einlegte, so sprach dieser am 8. Aug. 1460 den Bann über Sigismund und das Interdikt über die Diözese Brixen aus; die Leitung dieser sprach er dem Erzbischof von Salzburg zu, der nach längerem Zaudern zu seinem Bevollmächtigten Simon von Wehlen, einen Verwandten des Kardinals, bestimmte.

Sigismund trotzte dem Banne und wendete alle Gewalt an, um die Ausführung des Interdiktes zu hindern. Die Verwaltung des Fürstentums Brixen nahm er in seine Hand. Missleitet von dem gewiegten Rechtsgelehrten Gregor von Heimburg, dem bittern Feinde des Papsttums, ging er einen schlimmen Schritt weiter, indem er, sich stützend auf die konziliaren Ideen, in aller Form an den zukünftigen Papst und ein allgemeines Konzil appellierte. Dadurch wurde der Streit zum Kampfe zwischen Papst und konziliaren Ideen, der mit den Mitteln der Gewalt und auf dem literarischen Gebiete geführt wurde. Scharfe Streitschriften zwischen Anhängern des Kardinals und dem Bischof Theodor von Lellis einerseits und Gregor von Heimburg andererseits wurden gewechselt, und Sigismund fand Stütze beim Kaiser und verschiedenen deutschen Fürsten. So schien der Streit nicht enden zu wollen. Vergebens suchten der Bischof von Augsburg und der Doge von Venedig zu vermitteln. Erst dem Kaiser Friedrich III. selbst gelang es, Frieden zu stiften. Er wurde erst einige Tage nach dem Tode des Kardinals geschlossen. Sigismund leistete Genugtuung und Schadenersatz, nahm die Maassregeln gegen die dem Kardinal treu gebliebenen Geistlichen und Klöster zurück und erkannte die Wiedereinsetzung des Kardinals in den Besitz des Bistums und des Fürstentums Brixen als Recht an [1]).

Noch während seines Aufenthaltes zu Brixen hatte Nikolaus von Cues die Gründung und teilweise Dotierung seines Hospitals vollzogen. Sein bedeutendstes mathematisches Werk

[1]) Den Vertrag s. bei Scharpff 1, 378, Jaeger 2, 421.

fällt in die Zeit des Aufenthaltes in Buchenstein [1]), d. h. des Kampfes mit Sigismund. Auch einen hochbedeutsamen Entwurf für die Reform der Kirche arbeitete er nach 1458 aus [2]). Seit dem Falle von Konstantinopel im Jahre 1453 unterstützte er nach bestem Können die Bemühungen der Päpste zur Abwehr der Türkengefahr. Im Jahre 1461 verfasste er zu diesem Zwecke seine ‚Sichtung des Koran' [3]). Auch der päpstliche Auftrag zu einer Reise nach Preussen, um Zwistigkeiten zwischen den Deutschordensherren und den Städten und dem Adel des Landes, welcher ihm vermittelst Bulle vom 2. Sept. 1454 gegeben wurde [4]), sollte diesem Zwecke dienen. Selbst seine letzte Lebenskraft widmete er diesem Werke. Mit dem kranken Pius, der sich an die Spitze der Kreuzzugsflotte stellen wollte, begab er sich Ende Juli 1464 nach Ancona und wurde von dort nach Livorno gesendet, um das Auslaufen der genuesischen Flotte zu beschleunigen. Auf diesem Wege erkrankte er im Palaste des Bischofs von Todi in Umbrien, machte sein letztes Testament am 8. Aug. und starb am 11. August in Gegenwart seines Freundes, des Arztes Paulus Toscanelli, seines Verwandten Johann Römer von Briedel, seines treuen Freundes Johannes Andreä, der ihm einen begeisterten Nachruf widmete, und seines treuen Sekretärs Peter Erkelenz. Schon im Juni 1461 war er einmal lebensgefährlich erkrankt, so dass er ein Testament aufsetzte, vorher aber sich vom Papste die Erlaubnis erteilen liess, frei über seine Hinterlassenschaft zu verfügen ohne ein Viertel desselben, wie eine frühere päpstliche Bulle verordnete, bestimmen zu müssen für den Türkenkrieg (43). Seit dieser Zeit scheint seine Lebenskraft gebrochen gewesen zu sein.

Sein Leib wurde in seiner Titelkirche sancti Petri ad vincula beigesetzt und ihm ein Grabdenkmal errichtet. Das Herz dagegen brachte man nach Cues und setzte es in einer Bleikapsel vor dem Altare der Hospitalkirche bei. Eine von Erkelenz im Boden des Chores angebrachte grosse Kupferplatte zeigt

---

[1]) De perfectione mathematica (1458), Opp. p. 991. Vgl. Marx, S. 215.
[2]) Düx 2. 451—466. — [3]) Opp. p. 879.
[4]) Nr. 32, gedr. Tüb. Quartalschr. 1830, S. 806.

die Stelle. Sie bietet des Verstorbenen Bild in Lebensgrösse mit den bischöflichen Gewändern angetan. Die Umschrift lautet: *Nicolao de Cusa, tit. s. Petri ad vincula presbytero Cardinali et Episcopo Brixin(ensi), qui obiit Tuderti huius hospitalis fundator MCCCCLXIIII die XI. Augusti et ob devocionem Rome ante cathenas s. Petri sepeliri voluit.* Der mittlere Teil der Figur ist mit einer ausgemeisselten Tafel bedeckt, welche die Inschrift trägt: *Dilexit Deum, Timuit ac veneratus / est ac illi soli servivit, promissio / retributionis non fefellit eum. // Vixit annis LXIII / Deo et hominibus charus. // Benefactori suo munificentissimo P(etrus) de Erklens Decanus aquensis / faciendum curavit 1488.* Die Platte ist eine Nachbildung des Grabdenkmals zu Rom, auf dessen Gestalt Erkelenz wohl ebenfalls bestimmend eingewirkt hat [1]).

Für den edlen Charakter des grossen Toten zeugt nicht bloss diese Grabschrift des Erkelenz. Seine Freunde müssen den Verstorbenen ausserordentlich geschätzt und geliebt haben. Als Beweis möge zum Schlusse dieses Kapitels Johannes Andreä, Bischof von Aleria, zum Worte kommen. Er sagt [2]): „Dieser Mann war von solchem Wohlwollen, . . . dass ein besserer nie geboren wurde, ein unerbittlicher Feind und öffentlicher Gegner aller Laster, ein Feind aller Prahlerei und Hochmutes. . . . Nie war jemand ohne Gerechtigkeit und Frömmigkeit sein Freund. Seine Unverdrossenheit in ehrenwerter Arbeit war so gross, selbst noch im vorgerückten Alter, dass jene, welche ein arbeitsames Leben schätzen, in ihm etwas Übermenschliches zu finden wähnten, seine Bereitwilligkeit zum Wohltun derart, dass er nur

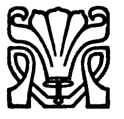
---

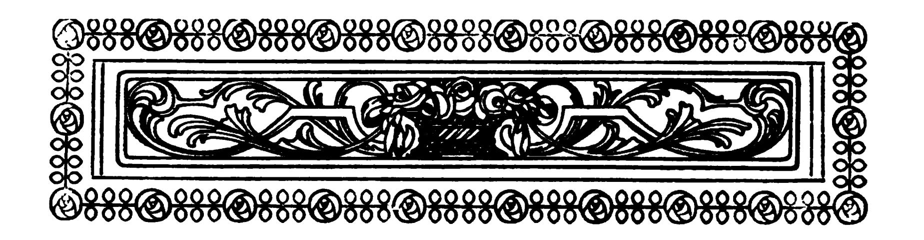
[1]) Hier lautet die Inschrift: *Nicolaus de Cusa Trev(erensis) sancti Petri ad vincula cardinalis, Brixinensis episcopus Tuderti obiit MCCCCLXIIII, XI. Augusti. Ob devotionem catenarum s. Petri hic sepeliri voluit. Dilexit Deum, timuit et veneratus est ac illi soli servivit. Promissio retributionis non fefellit eum. Vixit annis LXIII.* Unter einem Bilde an der Wand über dem Denkmale finden sich die Verse:

Qui iacet ante tuas Nicolaus, Petre, catenas.
Hoc opus erexit; caetera marmor habet.
MCCCCLXV.

[2]) Anhang II.

für andere, nicht für sich dazusein schien, so gross seine Dankbarkeit für empfangene Wohltaten, dass er nicht glaubte sich genug zu tun, wenn er selbst sein Leben für seine Wohltäter geopfert hätte; so war er vom Eifer für die Wissenschaft erfüllt, dass er (ich habe ihn selbst gesehen und bewundert), nachdem er 40 Meilen weit zur Winterszeit während des ganzen Tages zu Pferde gewesen, des Nachts, trotz vorgerückten Alters und Ermüdung, vom Lager aufstand, um die theologischen Fragen, über welche er am Tage nachgedacht hatte, niederzuschreiben".





Drittes Kapitel.

Errichtung und Dotierung des Hospitals.

„Und lassen uch wissen, So wie wir in leben unsers vater seligen Criffzhennen von Cusa vor uns gehabt haben, In eeren des Allmechtigen gots und under dem titel Sand Niclaus, des heiligen Bischoves, ein Hospital zu bawen“, schreibt der Kardinal am 30. März 1457 an die Schöffen von Cues und Bernkastel [1]). Dieser Entschluss muss spätestens 1446 gefasst worden sein. Am 29. März 1447 kauft nämlich der ‚Ersame priester Johann Kriefftze von Cusa‘, ‚Momper‘ des Hospitals, der „die Momperschaft yme gehalten syn lebdage, syns vaders und syns bruders meister claise yrre lebendage“ eine Rente von 8 Malter Korn, zu liefern ‚zu Cuse, war die armelude gewyst und bescheiden werden‘ (14), und am 7. September desselben Jahres erwirbt derselbe für das künftige Hospital Weinberge zu Bernkastel und Graach (15).

Es sind jedoch noch mehrere Jahre dahingegangen, ehe der Bau des Hospitals in Angriff genommen wurde. Die Verzögerung bewirkten wohl die Ernennung des Nikolaus zum Kardinal, sein Aufenthalt zu Rom i. J. 1450 und die anschliesende Legationsreise durch Deutschland in den Jahren 1451/2. Erst nach dem Tode des Vaters begann der Bau, wie der Kardinal selbst mit-

[1]) Anh. IV. Hier und in der Stiftungsurkunde gibt der Kardinal kurzen Bericht über den Gegenstand dieses Kapitels.

teilt. Dieser fällt in die Jahre 1450 oder 1451; denn am 21. Oktober 1449 [1]) ist er ,hinfällig' (decrepitus), und „als nu unser vater selig abgangen was, So sein wir mit unser Swester Claren und unserm Bruder seligen hern Johann überkommen", die gesamte väterliche und mütterliche Hinterlassenschaft dem Hospital zuzuwenden [2]); Schwester Klara gibt sich dabei mit einer Abfindungssumme von 1000 Gld. zufrieden (30), und am 20. April 1452 wird für sie mit den 1000 Gld. eine Leibrente von 100 Gld. jährlich gekauft (24). Nach der Abmachung unter den Geschwistern [3]) wurde zur Errichtung der Gebäude geschritten, wahrscheinlich 1451, oder spätestens 1452. Am 1. Mai 1453 sind die Gebäude mit Ausnahme der Kapelle fertiggestellt, diese soll erst noch gebaut werden [4]). Am 7. Mai 1456 ist auch diese erbaut, aber noch nicht konsekriert [5]). Schon am 30. März 1457 spricht der Kardinal von vollendetem Baue (Anh. IV). Die übrigen Gebäude sind also 1451 bis 1452, die Kapelle in den Jahren 1453 bis 1455 errichtet.

Die Kosten des Baues beliefen sich nach den eigenen Angaben des Kardinals auf mehr als 10000 rhein. Goldgulden (250000 Mark); er bestand aus der ,neuen Kapelle mit Kreuzgang, Speisesaal, Häusern und Zellen und den andern erforderlichen Werkstätten' [6]). Von einer eigenen Wohnung für den Rektor ist nicht die Rede, sie muss aber doch wohl vorhanden gewesen sein, da alle Zellen für die Präbendaten bestimmt werden. Die Leitung des Baues lag in der Hand des Kanonikus und späteren Rektors Theoderich von Xanten, eines

---

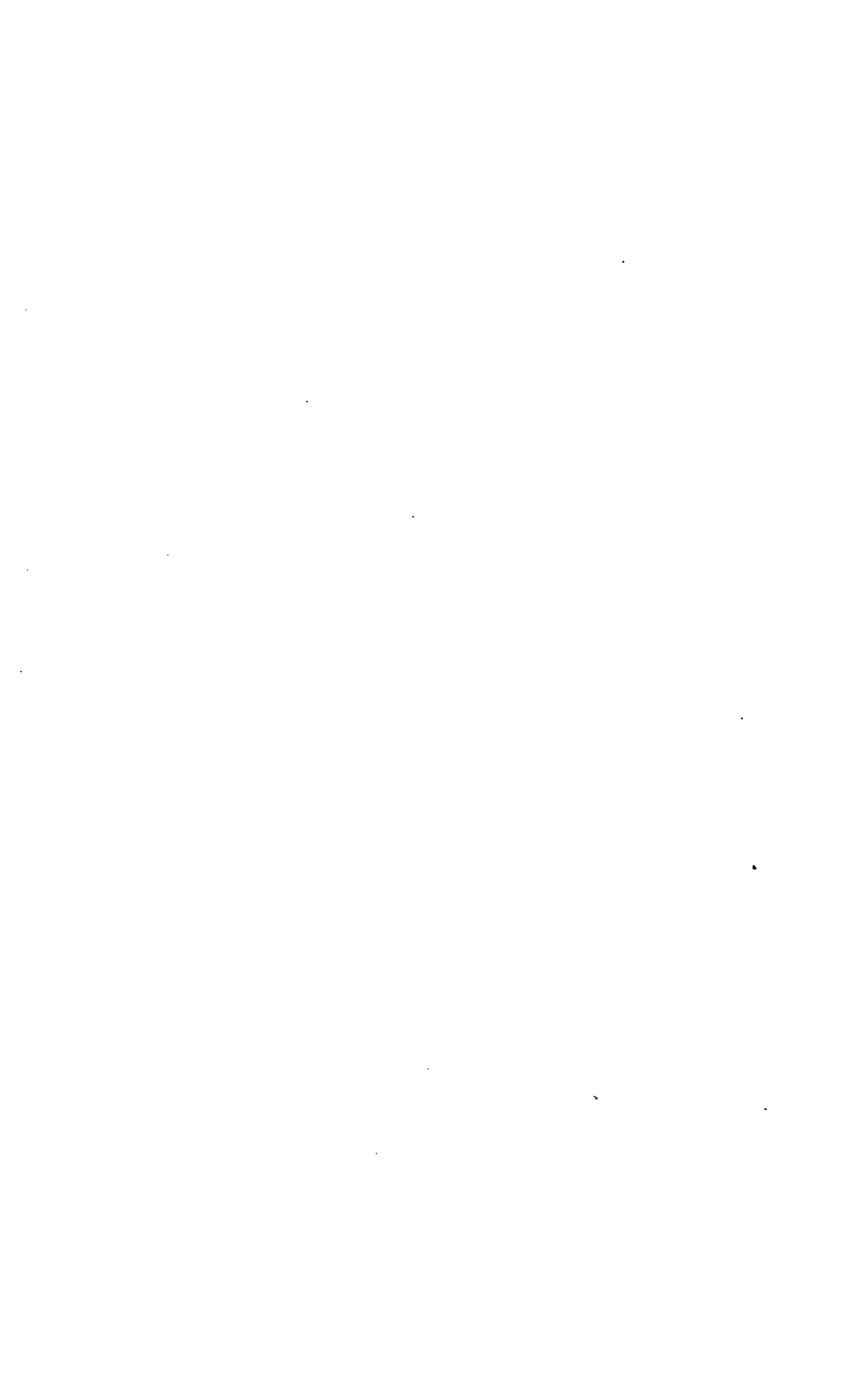
[1]) Anhang I. — [2]) Anh. IV.

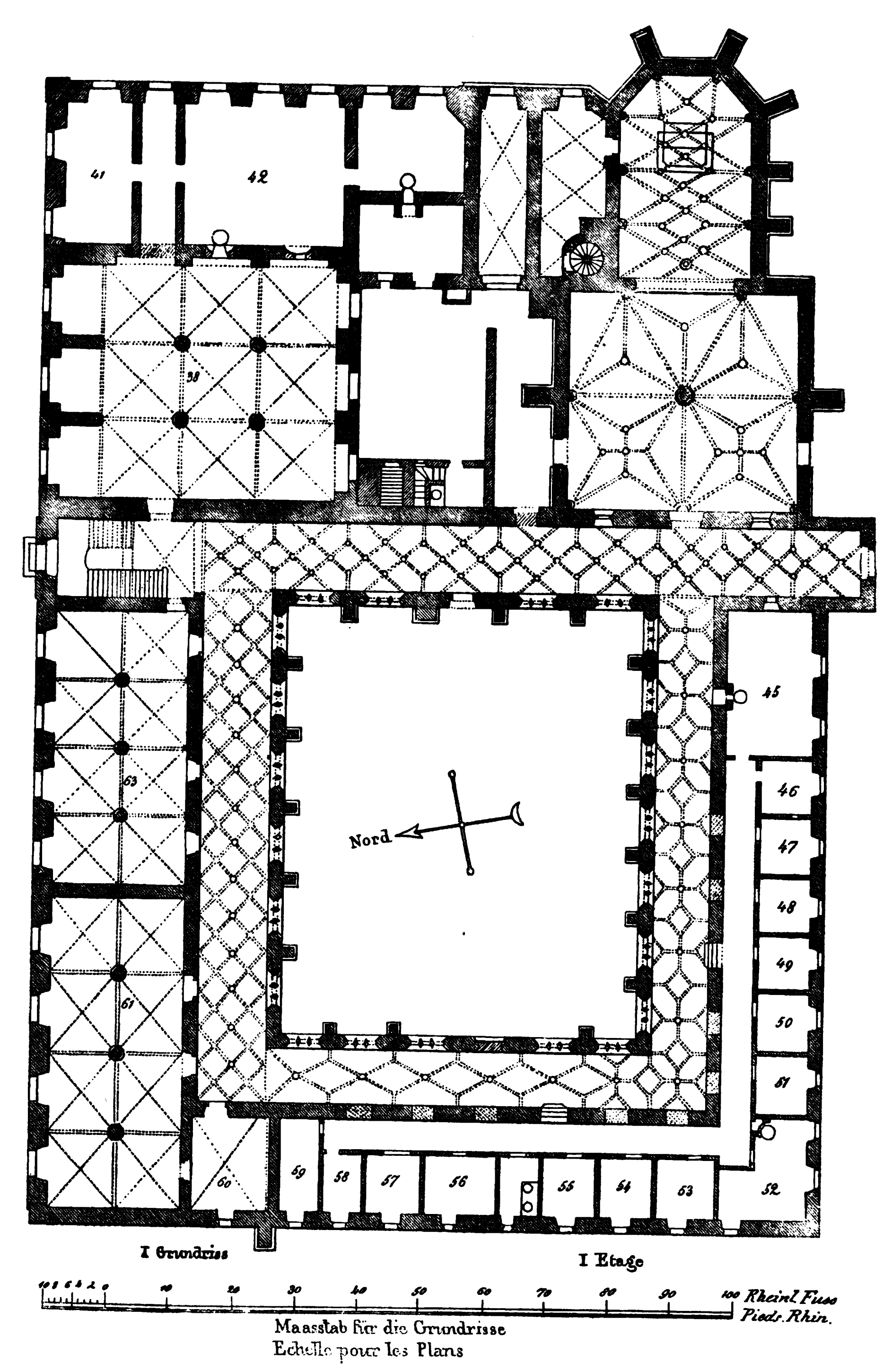
[3]) „Und haben darnach einen kostlichen baw getan" Anhang IV.

[4]) *Cum Nicolaus cardinalis quoddam hospitale pro receptione et sustentatione quadraginta pauperum in parrochia Cusa Treverensis diocesis de bonis dispositioni sue ab omni(um) largitore donorum creditis fundaverit et dotaverit, ac prope illud Capellam . . . construi et erigi faciat*. Päpstliche Bulle vom 1. 5. 1453 S. Nr. 28.

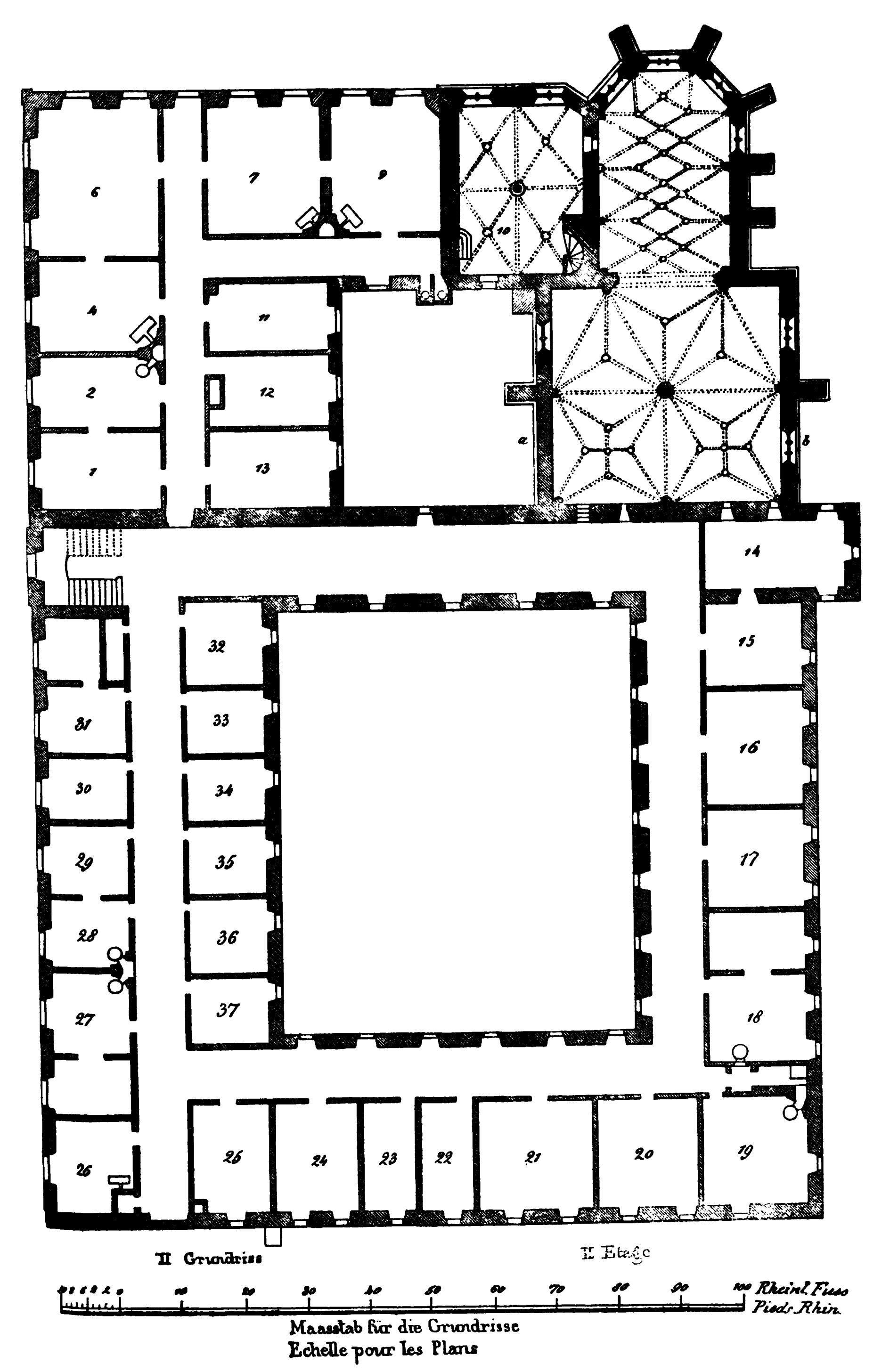
[5]) Nr. 36 (1456, 7. 5.) redet vom Hospital als *constructo et fundato, nondum tamen consecrato.*

[6]) *Capellam novam cum ambitu, Refectorio, domibus ac cellis et aliis necessariis officinis.* S. Stiftungsurkunde.





Hospitals-Gebäude: Grundriss, 1. Stock.



Hospitals-Gebäude: Grundriss. 2. Stock.

persönlichen Vertrauten des Kardinals, der wiederholt in den Jahren 1456/7 als Vertreter der Stiftung im Namen des Kardinals amtiert (34, 36) und am 24. Aug. 1458 als Baumeister und Verweser des Hospitals bezeichnet wird (40). Neben ihm ist nach dem Zeugnis des Petrus von Erkelenz, Sekretärs des Kardinals, beim Baue tätig Simon Kolb von Cues, Kanoniker des Stiftes St. Simeon zu Trier[1]). Der Bau wurde aufgeführt gerade der Stadt Bernkastel gegenüber an der Stelle, wo bisher eine ‚alte', dem h. Nikolaus, dem Patron der Schiffer, geweihte Kapelle gestanden hatte. Die Gebäude, welche der Stifter hat bauen lassen, stehen heute noch und haben nur im 18. Jahrh. durch Veränderung der ursprünglich gotischen Aussenfenster und durch Umbau des Hauptportals ein mehr modernes Aussehen erhalten.

Der ursprüngliche Bau[2]) bildet ein fast quadratisches Rechteck in zwei Stockwerken und ähnelt den gleichzeitigen Klosterbauten. Um den Lichthof (21,6: 18 Mt.) zieht sich der überwölbte Kreuzgang, der an der östlichen Seite über die ganze Breite des Gebäudes fortgeführt ist. An den Kreuzgang schliessen sich nördlich 2 Säle von je 3 Säulen getragen, an der West- und Südseite ein Gang und daran Zellen. Im oberen Stocke entspricht dem Kreuzgang ein breiter Gang, an den sich wieder Zellen anschliessen. An den östlichen Flügel des Kreuzganges ist südlich die Kapelle und nördlich ein grosser Saal, das Refektorium, senkrecht angebaut. Das Gewölbe des fast quadratischen Kapellenschiffes (10,85: 13) wird von einer einzigen 8eckigen Säule getragen, das des Refektoriums von 4 solcher Säulen. Letzteres, jetzt verbaut, scheint ursprünglich einstöckig gewesen zu sein. An die Nordseite des Kapellenchores schliesst sich ein 2stöckiger Bau[3]) an, welcher unten die Sakristei enthält, oben einen dem Kapellenschiffe nachgebildeten Raum, der wohl schon ursprünglich für die Bibliothek bestimmt war und noch gegenwärtig dafür dient. An diesen Raum wurde unter Rektor Schönes in den Jahren 1754 bis 1760 ein Flügel angebaut, der sich im oberen Stocke auch über das Refektorium hinzieht, so dass nun

[1]) Hdschr. Nr. 146, f. 30. [2]) S. den Plan. [3]) Wohl erst 1495 erbaut. Vgl. 8. Kap.

hier ein zweiter kleiner Lichthof entstand. So erhielt das ganze Gebäude eine Länge (West-Ost) von 56 und eine Breite von 38 Mtr.

Der ganze ursprüngliche Bau ist in einfachem und edlem spätgotischem Stile errichtet. Die Gewölbe sowohl der Kapelle als des Kreuzganges, als auch des Bibliothekraumes sind von vorzüglicher Schönheit und grosser Mannigfaltigkeit, jede Seite des Kreuzganges bietet ein anderes Netzgewölbe. Die Schlusssteine der Gewölbe sind in reichster Mannigfaltigkeit ausgestaltet. Ebenso bieten die vom Kreuzgange in den grossen Lichthof führenden Fenster in ihrem Maasswerk die reichste Mannigfaltigkeit, keines ist dem andern vollkommen gleich. Der Stifter konnte mit Recht sagen: ‚Wir haben einen kostlichen baw getan'.

Das Schiff der Kapelle bietet ausser der einzigen Säule in der Mitte noch eine weitere Eigentümlichkeit. Während die Südwand zwei grosse gotische Fenster aufweist, hat die Nordwand nur eines, entsprechend dem östlichen Fenster der Südwand. Dadurch wurde eine mächtige Wandfläche gewonnen für ein Freskogemälde, welches das jüngste Gericht darstellt. Im Jahre 1905 wurde es unter mehrfacher Kalkschicht entdeckt und fast ganz blossgelegt. Ebenso zeigte sich an der Innenfläche der Stirnwand der Kapelle links vom Eingange ein mächtiger Christophorus. Beide Gemälde zeugen allerdings für mässige Kunstfertigkeit des Malers.

Den grössten Schmuck der Kapelle bildete der gotische Hochaltar mit dem köstlichen Flügelbilde[1]. Auf dem linken Flügel ist die Dornkrönung Christi dargestellt, auf dem rechten die Grablegung; das Mittelfeld bietet eine gruppenreiche Darstellung der Kreuzigung, im Vordergrunde knien rechts hintereinander der Kardinal und sein Bruder Johann. Dieses Bild, wahrscheinlich von einem Maler der Kölner Schule im Auftrage des Kardinals hergestellt, zierte wohl 300 Jahre die Kapelle. Es kam jedoch der Ungeschmack des 18. Jahrhunderts. Ihm mussten die drei gotischen Altäre weichen, wie er auch die gotischen Chorstühle beseitigte und die Malereien der Kapelle

[1] S. Abbildung.

Altarbild der Hospitalkirche.

mit Kalk übertünchte. Es wurden drei Altäre im Barokstile aufgestellt, und so musste das Bild auf den Speicher wandern, wo es um 1816 von dem berühmten Görres in arger Verwahrlosung wieder aufgefunden und, auf welche Weise ist unbekannt, erworben wurde. Es wanderte nach Koblenz. Im J. 1827 forderte die Verwaltungskommission des Hospitals das Bild zurück, jedoch vergebens. Sie ging den Oberpräsidenten um Vermittlung an, er lehnte jedoch ab. Das preussische Ministerium wandte sich an die Regierung zu München, wohin Görres als Professor 1827 gezogen war, aber sie antwortete, auf dem Verwaltungswege sei nichts zu machen, man müsse den gerichtlichen Weg beschreiten. Die Kommission fasste dahin gehenden Beschluss, aber Görres spottete, sie könne ja nicht einmal den Gegenstand des Prozesses genügend angeben, nämlich was für ein Bild sie fordern wolle. Erst 1839 gab Görres das Bild freiwillig heraus unter der Bedingung, dass es wieder als Altarbild Verwendung finde [1]).

Diese Bedingung wurde erst 1862 verwirklicht, nachdem für 1263 Mk. ein neuer gotischer Hochaltar beschafft worden war. Im J. 1881 wurde das Bild nach der Ausstellung zu Düsseldorf gesendet, dabei aber stark beschädigt, so dass eine Restauration dringendes Bedürfnis war. Der berühmte Maler Andreas Müller sollte sie ausführen, erlitt aber vorher eine Lähmung der Hand. Deswegen leistete sein Sohn Franz Müller dieselbe für 750 Mk. Dazu kam aber eine fast ebenso hohe Rechnung des Düsseldorfer Kunstschreiners Spinnrat für seine Mitarbeit, so dass die Provinz eine Beihilfe von 500 Mk. leisten musste.

Die Gebäude des Hospitals standen mehrere Jahre, ehe sie in Gebrauch genommen wurden. Der Kardinal wollte laut Stiftungsurkunde die ersten Insassen selbst aufnehmen, nachdem er die Kapelle eingeweiht hätte (§ 3). Aber er ist nie dazu gekommen, wie er sehnlichst wünschte, die Einweihung selbst vorzunehmen. Seine Pflichten als Bischof von Brixen und Kardinal hielten ihn beständig in Italien zurück. So liess sich denn der

---

[1]) Akten über diese Verhandlungen in den Faszikeln ‚Bibliotheksakten, und ‚Akten der Verwaltung‘ 1827—1832 und 1833—1841.

erste Rektor des Hospitals Johann Römer bald nach dem Tode des Kardinals am 14. Nov. 1464 die päpstliche Erlaubnis erteilen, die Einweihung durch einen beliebigen Bischof vornehmen zu lassen (51). Sie wird am Magdalenentage (22. Juli) des Jahres 1465 erfolgt sein. Am 22. Juli feiert nämlich das Hospital seit alters her das Kirchweihfest. Alsdann erst wurden auch die ersten Pfründner in das Hospital aufgenommen. Das darf wohl daraus geschlossen werden, dass der Kardinal bestimmt hatte, es solle gleich nach der Weihe diese Maassnahme erfolgen. Die päpstliche Bulle vom 30. Sept. 1463 wenigstens spricht deutlich von den erst ins Hospital aufzunehmenden Personen (45), und ebenso der Kardinal selbst noch am 27. März 1464 (47).

An der Dotation des Hospitals beteiligte sich die ganze Familie Krebs, sodass mit Fug und Recht alle vier Geschwister, oder doch wenigstens die drei jüngern, Nikolaus, Johann und Klara, als Stifter betrachtet werden können. Aus der Hinterlassenschaft der ältern Schwester Margareta kam ein Haus zu Trier in den Besitz des Hospitals (4. Kap.) Der Bruder Johann erwarb zunächst am 29. März 1447 für 200 rhein. Goldgulden vom Vogten von Hunolstein eine Kornrente von 8 Malter, welche zu liefern waren aus den ‚Beden'[1]) zu Hontheim und zu Gunzerath (14). Noch in demselben Jahre (7 / 9.) erstand er weiter von demselben Verkäufer für das Hospital gegen 300 Gldgld. dessen Weinberge in der Gemarkung Bernkastel, eine Parzelle in der Gemarkung Graach, sowie dessen Hofhaus nebst Kelter zu Bernkastel und 2 Ohm Wein aus der Bede zu Bernkastel. In seinem Testamente, datiert vom Tage seines Todes den 7. Mai 1456, vermachte er sodann seine gesamte Hinterlassenschaft dem Hospital (36).

Bedeutender als diese Zuwendung war zweifellos das gesamte väterliche und mütterliche Erbe, welches gemäss der erwähnten Abmachung der Geschwister nach dem Tode des Vaters dem Hospital zugewendet werden sollte. Diese Zuwendung vollzog der Bruder Johann in seinem und des Kardinals Namen durch Urkunde vom 26. Mai 1453[2]), von seiner eigenen

---

[1]) Mit ‚Bede' (von bitten) bezeichnete man jede direkte Steuer. — [2]) Anh. III.

Hand geschrieben. Dieselbe wurde aber erst 3 Jahre später rechtskräftig, weil die Cueser Schöffen dieselbe beglaubigen mussten und der Akt dieser Beglaubigung wegen Hinscheidens eines derselben unbesiegelt geblieben war (34). Durch diese Zuwendung erhielt das Hospital zunächst ein Kapitalvermögen von 750 rhein. Gldgld. (vgl. o. S. 6) und das Wohngebäude der Familie, bestehend in Doppelhaus (S. 7). Wie gross die übrigen Liegenschaften der Zuwendung, welche sich auf die Gemarkungen Cues, Bernkastel und Bischofsdhron verteilten, waren, lässt sich nicht genau angeben. Ihr Wert belief sich jedoch sicher auf mehr als 3000 rhein. Gldgld. Die Schwester Klara erhielt als ihr Anteil an dem Vermögen 1000 Gld., es ist jedoch anzunehmen, dass sie nicht ihr ganzes Anteil beanspruchte.

Ausserdem hatte der Kardinal am 20. April 1452 dem Erzbischof Jakob von Trier 8000 rhein. Gldgld. geliehen und dadurch neben der angeführten Leibrente für seine Schwester Klara eine jährliche Rente von 300 Gld., lastend auf dem kurfürstlichen Zoll zu Boppard, für das Hospital erworben (24). Ein wichtiger Zuwachs folgte im J. 1459. Der Erzbischof Theoderich von Köln verkaufte dem Hospital, vertreten durch Theoderich von Xanten, ‚unse Borch und Dorper Raitge (Rachtig) und Zeltang' mit allen Gerechtsamen, die Köln bis dahin dort besessen hatte, für 5000 oberländische rhein. Gld., nachdem das Hospital schon vorher 1000 Gld. gegeben hatte, um diese Besitzungen aus der Hypotheke des Grafen von Virnenburg zu lösen (166, 52 u. 53).

So fand sich bis zum J. 1459 schon ein ziemlich bedeutender Besitz in der Hand des Hospitals. Eine Aufzeichnung vom 29. Sept. dieses Jahres, wohl von der Hand Theoderichs von Xanten, gibt genauern Aufschluss darüber [1]). Sie führt als Renten des Hospitals auf: Zwei Drittel des Zehnten zu Gunzerath, 8 Malter Korn zu Hontheim, 70 Malter Korn zu Longuich, die Gefälle von Rachtig und Zeltingen, die Gefälle des Vogthofes zu Bernkastel, 2 Ohm Wein aus der Bede zu Bernkastel, die Gefälle des Vogt-

[1]) Zinsregister Nr. 459.

hofes zu Winterich, 2 Ohm 6½ Sester Wein zu Cues, 11 Sester Öl, zu liefern von verschiedenen Schuldnern, 5 Hühner und an Geldzinsen 459 rhein. Gld. Die Jahre 1460 bis 1464 boten allerdings, wenn die Urkunden vollzählig sind, keine bedeutenden neuen Zuwendungen an das Hospital (166, 13, 32, 61/3; 75), mehrere Renten in der Höhe von zusammen 65 Gld. (1625 Gld. Kapital). Aber der Kardinal konnte in seinem Testamente vom 6. Aug. 1464[1]) mit Genugtuung feststellen, dass er für den Unterhalt seiner Armen ‚schon 800 rhein. Gldgld. und noch etwas darüber jährlicher Einkünfte gekauft und festgelegt' habe. Er hatte seine frühere Hoffnung übertroffen. In der Stiftungsurkunde vom 3. Dez. 1458 (4. Kap.) hatte er erklärt, dass die Güter, welche das Hospital schon erhalten, ‚mit dem Vermögen, welches dem Hospital zufolge unseres Testaments noch zu Teil werden soll, den Wert von 20 000 rhein. Gldgld. hoffentlich übersteigen werden'. Schon ohne diese testamentarischen Zuwendungen belief sich das ertragsfähige Vermögen des Hospitals vor der letztwilligen Zuwendung auf mehr als 21 000 rhein. Gldgld.

Im Wortlaute des ersten Testamentes, datiert Rom den 15. Juni 1461, war das Hospital bedacht worden mit 1000 Gldgld., dem gesamten Silber des Kardinals, welches derselbe irrigerweise viel zu hoch taxierte auf 4000 Gldgld. und mit seiner Bibliothek[2]). Diese Bestimmungen wurden durch das zweite Testament bestätigt, ausserdem aber ausdrücklich das Hospital zum Universalerben eingesetzt, statt der frühern Zuwendung von 1000 Gldgld. Wie hoch sich die Geldsumme belief, die das Hospital infolge dieses zweiten Testamentes nun tatsächlich als Erbschaft seines Stifters erhielt, lässt sich aus dem Wortlaute des Testamentes selbst nicht ersehen. Man wird wohl aber nicht irre gehen, wenn man annimmt, dass die ziemlich bedeutenden Erwerbungen, welche in den Jahren 1465 und 1466 vom Hospitale gemacht wurden, die Frucht des Testamentes waren. Zu-

---

[1]) Anhang V.

[2]) Suos autem libros omnes dedit et legavit dicto eius hospitali, volens illos ibidem adduci et reponi.

nächst kaufte das Hospital am 3. Aug. 1465 für 2000 rhein. Gldgld. vom Erzbischof Johann II. von Trier den Bischofshof zu Cues (56) und tilgte weiter eine auf demselben lastende Schuld von 1000 Gldgld. am 3. Mai 1466 (60), so dass der gesamte Kaufpreis 3000 Gld. betrug. Weiter verkaufte am 20. Okt. 1465 das Kollegiatkapitel St. Severin zu Köln für 430 rhein. Gldgld. dem Hospital seinen Hof zu Zeltingen (Severinshof) mit den dazu gehörigen Besitzungen zu ‚Tzeltung, Ratink, Krovia und Ellentz' (58[a]). Endlich wurden in den beiden Jahren noch für 600 Gldgld. Besitzungen zu Kesten und Longkamp (61) und mehrere Renten (166, 31, 38, 73) von verschiedenen Schuldnern gekauft. So wird die vom Kardinale infolge des Testamentes geerbte Summe über 4000 rhein. Gldgld. betragen haben.

Das dem Hospital vermachte Silber des Kardinals scheint bald, wenigstens zum Teile, veräussert worden zu sein und einen Teil der erwähnten 4000 Gld. gebildet zu haben. Im J. 1762 waren allerdings noch mehrere Stücke davon vorhanden, welche in der Revolutionszeit verloren gingen, nämlich ein silbernes Brustbild mit Reliquien, drei silberne Becher, einige silberne Reliquienkreuze, ‚einige Messer' und eine silberne Messe-Schelle [1]). Gegenwärtig finden sich aus diesem Teile des stifterischen Nachlasses noch vor: Ein silberner und vergoldeter Kelch mit Bildern in Email und zwei silberne Tischmesser nebst einer ledernen Scheide. Weitere Gegenstände aus dem Nachlasse des Kardinals sind sein sammtnes Messgewand mit goldgesticktem Kreuze, ein Astrolabium aus Messing, eine Himmelskugel von Holz und eine solche von Messing, sowie päpstliche Originalbullen für Cusa und die Urkunden, welche sich auf die Errichtung und Dotierung der Anstalt beziehen. Auch je zwei Porträts des Stifters und seines Bruders, in Öl gemalt, dürften aus diesem Nachlasse stammen [2]).

[1]) Repert. Schoenes S. 114.

[2]) Das von uns zur Wiedergabe ausgewählte Porträt des Kardinals hatte merkwürdige Schicksale. Es befand sich seiner Zeit im Besitze des Weihbischofs Hontheim, wurde aus dessen Nachlass für 6 Batzen angesteigert vom Kürschner Götschel, später dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern geschenkt, wo es 1859 auf dem Speicher gefunden und von Martini dem Hospital übermittelt wurde.

Die Büchersammlung des Erblassers ist im wesentlichen bis jetzt erhalten, wenn auch eine kleinere Anzahl von Handschriften verloren gegangen sein muss. Sie bildet den Hauptstock der Handschriftensammlung des Hospitals [1]), etwa 270 Handschriften aus der Zeit des 9. bis 15. Jhrh. nach ihrem Kaufpreise zur Zeit der Anschaffung allein ein kleines Vermögen. Von den Wiegendrucken der Hospital-Bücherei kann nur einer aus dem Nachlasse des Kardinals stammen, der äusserst wertvolle Gutenbergische Druck (auf Pergament) vom J. 1460: *Joannis Baldi de Janua Catholicon.* Was den Erblasser bestimmte, seine Büchersamlung dem Hospitale zuzuwenden, hat er in seinem Testamente nicht gesagt. Es dürfte aber nicht schwer sein, seine Beweggründe zu erraten. Wenn er ausdrücklich forderte, dass seine Bücher samt und sonders im Hospitale Aufstellung finden sollten, so wollte er zunächst eine Veräusserung und Verschleuderung derselben verhindern; sie sollten für künftige Benutzer erhalten bleiben. Wohl wird er dabei auch an die gebildeten Insassen des Hospitals gedacht haben, den Rektor, die sechs Geistlichen und sechs Adeligen, welche sich nach seinem Wunsche stets im Hospitale befinden sollten. Zweifellos jedoch hat der gelehrte Kardinal bei dieser Entschliessung nicht bloss an die Insassen des Hospitals gedacht, sondern auch daran, dass Fachgelehrte in der Zukunft die Sammlung besuchen und benutzen würden. Was sollten die Insassen des Hospitals mit den zahlreichen Bänden astronomischen, medizinischen und philosophischen Inhaltes anfangen? Wie sollten die Insassen des Hospitals der noch zahlreichern (76 Nrn.) kirchenrechtlichen Handschriften benötigen? Aus der Zuwendung der Büchersammlung an das Hospital den Schluss ziehen wollen, der Erblasser habe nur gebildete Insassen seines Hospitals gewollt, etwa alte ausgediente Sekretäre oder Beamten, ist, auch, abgesehen von der Unmöglichkeit, mit solchen Leuten im 15. Jhrh. ein Hospital für 33 Armen zu bevölkern, gelinde gesagt, etwas Ungereimtes.

Die Dotierung des Hospitals seitens der stiftenden Familie

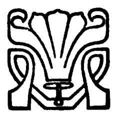
---

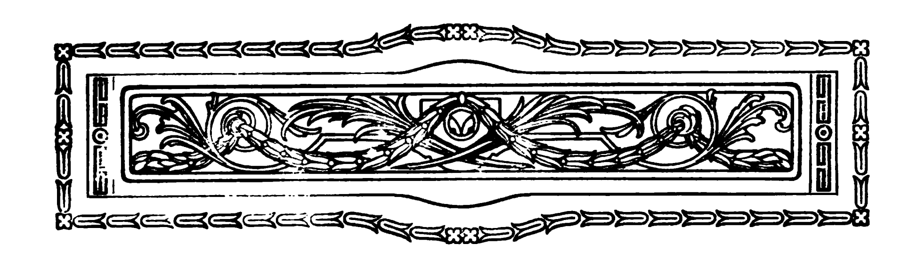
[1]) Näheres über dieselbe bei Marx (S. 4, A. 1).

fand ihren Abschluss mit der letztwilligen Zuwendung der jüngsten Schwester Klara vom 10. April 1473[1]). Nach zahlreichen kleineren Legaten sieht ‚Clara Krefftz von Cuse, seligen herrn pawels von Brystgen, Scheffen und Burgermeister zu Tryr naegelossene Wyddwe und Burgere zu Tryr‘ in diesem ihrem Testamente den ‚flyss und ernst‘ an, den ihr Vater und ihre Brüder für die Errichtung des Hospitals aufgewandt haben, und vermacht demselben den weitaus bedeutendsten Teil ihres Vermögens, nämlich ihre Wohnung ‚genannt herrn Damyshuys In sent Dyderichsgassen, dry huyser nach einander‘, das ‚herbois haus‘ und noch ein drittes Haus, einen Garten nebst Feld und Weinberg jenseits der Moselbrücke, einen zweiten Garten von 2 Morgen, zwischen ‚Coritzport und moselport‘, mehrere kleinere Ölrenten und endlich 3000 Gld. Mit dieser nicht unbedeutenden Gabe hatte das ertragsfähige Vermögen des Hospitals die Höhe von etwa 30000 rhein. Gldgld., nach dem jetzigen Geldwert berechnet rund 750000 Mk. erreicht.

---

[1]) Anhang VI.





Viertes Kapitel.

Die Stiftungsurkunde.

Wer sollte in das errichtete und dotierte Hospital Aufnahme finden? Wie sollte dasselbe im Innern eingerichtet, wie sein inneres Leben beschaffen sein? Wie sollte die Verwaltung des Hospitalvermögens geführt werden? Auf diese Fragen geben die Bestimmungen Aufschluss, welche der Kardinal selbst in einer Urkunde vom 3. Dez. 1458 niedergelegt hat. Dieselbe ist in duplo ausgefertigt und mit dem ovalen Siegel des Ausstellers (rotes Wachs in einer Blechkapsel) versehen. Ein Exemplar war bestimmt für den Rektor des Hospitals, das andere für die später zu erwähnenden Superintendenten [1]. Die Bedeutung dieses Aktenstückes, der Stiftungsurkunde oder auch der Statuten der Anstalt, ist für die Geschichte des Hospitals so gross, dass eine wörtliche Wiedergabe desselben nebst deutscher Übersetzung hier Platz finden muss. Es lautet:

Nicolaus de Cusa, Miseratione divina tituli sancti petri ad vincula	Nikolaus von Cues, durch Gottes Erbarmen der h. römischen Kirche

[1] Beide Exemplare finden sich im Archiv (Nr. 41). Der lateinische Text der Urkunde ist gedruckt in Hontheim, Hist. Trev. diplomatica et pragmatica (Aug. Vind. 1750) 2. 435 u. a. Eine deutsche Übersetzung gab der Rektor Martini in Schmidt, Baudenkmale der römischen Periode und des Mittelalters in Trier und seiner Umgebung (Trier 1841) 3. Lief. S. 52 ff. Diese wurde wieder abgedruckt bei Scharff S. 387 und Dūx 2. 490, ist aber auch noch in Sonderabdrücken verbreitet. Die hier gegebene Übersetzung stammt vom Verfasser, der lateinische Text ist unmittelbar dem Originale und zwar der ersten Niederschrift, nicht der Abschrift entnommen.

Sacrosancte Romane | Ecclesie presbyter Cardinalis, Episcopus Brixinensis, Universis et singulis cristifidelibus presentibus et futuris Salutem in Domino sempiternam.

Quoniam ut ait apostolus omnes stabimus | ante tribunal cristi, recepturi, prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire et eternorum | intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere mereamur in celis, qui enim parce seminat parce et metet, Et qui seminat in benedictioni|bus de benedictionibus metet vitam eternam. Cum vero dicat salvator noster Vigilate itaque quia nescitis (diem) neque horam, Hac nos divina ammonitione incitati | dudum de celestibus thesaurisare desiderantes et seminare in terris, quod multiplicato fructu recolligere possimus in celis, provideque considerantes, quanta deus, omnium | largitor bonorum, remuneratione preveniat pia hospitalitatis et miseration(is) opera pauperibus et miserabilibus personis impensa, Circa Capellam sancti Nicolai | sitam infra limites parochialis ecclesie ville Cusa ex opposito oppidi Bernen-Castell prope fluvium Mosellam Treverensis diocesis antiquam quandam Capellam demoliri et ibidem | de bonis nobis a deo collatis opere sumptuoso, in quo ultra decem milia florenorum auri de rheno expendimus, Capellam novam cum ambitu, Refectorio, domibus ac cellis et | aliis necessariis officinis pro hospitandis et recipiendis ac fovendis ibidem cristi pauperibus et mise-

Kardinalpriester, Titels zu den Ketten des h. Petrus, Bischof von Brixen, allen und jedem gegenwärtigen und zukünftigen Christgläubigen ewiges Heil im Herrn.

Da nach den Worten des Apostels wir alle vor dem Richterstuhle Christi stehen werden, um zu empfangen (Lohn oder Strafe), je nachdem wir im leiblichen Leben Gutes oder Böses getan haben, so müssen wir dem Tage der letzten Ernte zuvorkommen durch Werke der Barmherzigkeit und im Ausblick auf die Ewigkeit auf Erden säen, was wir im Himmel verdienen wollen zu ernten aus der Hand des mit vielfacher Frucht vergeltenden Herrn; denn wer spärlich säet, wird auch spärlich ernten, wer aber Gutes säet, wird auch Gutes ernten (2. Kor. 9. 6), das ewige Leben (Gal. 6. 8). Da nun unser Heiland (warnend) sagt: Wachet also, denn ihr wisset nicht die Stunde, so haben wir, durch diese Mahnung Gottes angetrieben, schon lange gewünscht, uns Schätze im Himmel zu sammeln und auf Erden zu säen, was wir im Himmel als vielfältige Frucht ernten könnten, und ernstlich erwogen, welch reichlichen Lohn der Geber alles Guten gibt für die Werke gastfreundlicher Barmherzigkeit, welche wir den Armen und Notleidenden erweisen. Deswegen haben wir an der Stelle, wo die St. Nikolaus-Kapelle innerhalb des Gebietes der Pfarrkirche des Dorfes Cues der Stadt Bernkastel gegenüber am Ufer des Moselflusses in der Diözese Trier gestanden war, die alte Kapelle niederlegen und mit dem Vermögen, das uns

rabilibus elaboratis personis iuxta numerum annorum cristi salvatoris nostri | in terris, ipsorumque ac ministrorum illis obsequentium, necnon quorumdam presbyterorum, qui in dicta nova Capella divina celebrent officia, ipsorumque pauperum in ipso hospitali | pro tempore degentium et ministrorum animarum curam gerant et illis ecclesiastica sacramenta ministrent, construi et edificari fecimus; In his bone memorie Jacobi Archiepiscopi | Treverensis intervenientibus auctoritate et consensu, Summopere cupientes eadem edificia in hospitale pauperum sub vocabulo sancti Nicolai episcopi erigi et instaurari, prout per presentes illa | quantum in nobis est, erigimus, instauramus atque fundamus.

Gott verliehen, in kostspieligem Baue, auf den wir mehr als 10000 rhein. Goldgld. verwendeten, eine neue Kapelle errichten lassen mit Kreuzgang, Speisesaal, Häusern und Zellen und den andern Gelassen, welche erforderlich sind für die Aufnahme und Beherbergung armer und notleidender abgearbeiteter Personen nach der Zahl der Jahre, welche Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat, für die Aufnahme der für ihren Dienst bestimmten Dienstboten, sowie einiger Priester, welche in der erwähnten neuen Kapelle den Gottesdienst halten, die Seelsorge für die Armen und die Dienstboten leisten und denselben die Sakramente der Kirche spenden sollen, und zwar haben wir alles dies angeordnet mit Erlaubnis und Zustimmung des seligen Erzbischofs Jakob von Trier[1]). Unserm Herzenswunsche folgend, errichten und bestimmen wir nun kraft dieser Urkunde diese Gebäude zu einem Armen-Hospital, ihm den Namen des h. Bischofs Nikolaus beilegend.

Et eidem sic per nos erecto et fundato hospitali pro pauperum ac ministrorum et presbyterorum ipsorum sustentatione omnia immobilia | bona per quondam Johannem Crifftz, genitorem nostrum, tempore obitus sui relicta in predicta ac in dicti oppidi necnon in drona episcopi dicte diocesis parrochialium ecclesiarum parrochiis | ac alibi consistentia ac domum quandam (quondam?) Mathie Scabini, mariti Margarete, germane nostre, cum suis pertinentiis in Civitate Treverensi

Und diesem so von uns errichteten und gegründeten Hospitale wenden und eignen wir für den Unterhalt der Armen, der Dienstboten und der Priester mit gegenwärtiger Urkunde zu die liegenden Güter, welche der selige Johannes Crifftz, unser Vater, bei seinem Tode hinterlassen hat, im Gebiete der Pfarreien Cues, Bernkastel und Bischofsdhron und anderswo gelegen, weiter das Haus des seligen Matthias, (des?) Schöffen, des Gatten unserer Schwester Margareta, mit

[1]) Jakob I. von Sirk † 28. Mai 1456.

sitam, aliaque etiam mobilia ac immobilia bona | per nos iusto emptionis titulo aut aliunde iuste acquisita et acquirenda, salva ordinatione nostra testamentaria, que et alia, que ex testamento nostro eidem hospitali accrescent, vi|ginti milium florenorum similium valorem et ultra, uti speramus, ascendent, perpetuo applicavimus et appropriavimus et per presentes applicamus et appropriamus, Ipsaque appropriata | bona eidem hospitali in dotem perpetuo assignantes, cum ordinatione. subsequenti:

seinem Zubehör, gelegen in der Stadt Trier, und endlich alle liegende und fahrende Habe, welche wir durch Kauf oder anderswie gerechterweise erworben haben oder noch erwerben werden, unbeschadet unserer letztwilligen Bestimmung. Die genannten und die weiteren Güter, welche infolge unseres Testamentes dem Hospitale werden zufallen, werden, wie wir hoffen, den Wert von 20000 der genannten rhein. Goldgld. übersteigen. Diese, dem Hospitale zugewendeten Güter bestimmen wir als Dotierung des Hospitals für ewige Zeiten und treffen folgende Verordnungen:

(1) Primo volumus et ordinamus, Quod in dicto hospitali sancti Nicolai per nos, ut premittitur, | edificato, erecto, dotato et fundato perpetuis futuris temporibus nutriantur et teneantur continue iuxta numerum annorum cristi, salvatoris nostri, in terris Trigintatres pauperes, elaborati | senes quinquagenarii et ultra, homines masculini sexus tantum, bonarum fame, conditionis, conversationis et nominis, ad servitia vel debita nemini obligati, libere conditionis, non | uxorati, nisi eorum uxores religionem intrarent, vel quod pro earum sustentatione non indigerent auxilio maritorum, vel tante essent etatis, quod nulla esset suspicio, quod a maritis separari | vellent, et possent se melius absque maritis nutrire, De quibus

§ 1. Wir bestimmen und verordnen, dass in dem genannten, von uns, wie erwähnt, gebauten, errichteten, dotierten und gegründeten St. Nikolaus-Hospital immerfort und beständig unterhalten werden dreiunddreissig Arme, nach der Zahl der Jahre, die Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat, nämlich abgearbeitete Greise von 50 Jahren und darüber, nur männlichen Geschlechtes, von ehrlichem [1]) Rufe, Berufe [2]), Lebenswandel und Namen, Niemanden dienst- oder schuldpflichtig, freien Standes, nicht verheiratet, wenn verheiratet, nur für den Fall, dass ihre Frauen ins Kloster gehen, oder für ihren Lebensunterhalt der Hilfe ihrer Männer nicht bedürfen, oder so alt sind, dass nicht der Verdacht aufkommen

[1]) Das Beiwort ‚bonarum' des lateinischen Textes gehört zweifellos zu den vier Hauptwörtern ‚famae, conditionis, conversationis et nominis' und wird deswegen am besten mit ehrlich wiedergegeben.

[2]) Das Wort ‚conditio' in Verbindung mit ‚bona' kann nur mit Beruf wiedergegeben werden; den Stand kann es deswegen schon nicht bezeichnen wollen, weil nachher erst vom Stande die Rede ist.

omnibus condicionibus Rector hospitalis certificari debet per pastorem parrochie et per duos Scabinos loci, unde | recipientur, ante eorum receptionem, de diocesi Treverensi et de locis magis propinquis dicto hospitali. Inter quos erunt, si com(m)ode haberi poterunt, Sex sacerdotes, Sex nobiles, et vi|gintiunus homines communes. Et numerum eorum nolumus unquam augeri, etiamsi fructus et redditus augerentur; Sed de excrescentiis, si que erunt, fiat maior elemosina et aliquid | pro necessitate reservetur.

kann, dass sie sich ihrer Männer entledigen wollen, und für den Fall, dass sie sich besser ohne ihre Männer durchbringen können. Über die genannten Bedingungen soll der Rektor des Hospitals vor ihrer Aufnahme sich vergewissern mit Hilfe des Pfarrers und zweier Schöffen des Ortes, woher sie kommen. Die Aufzunehmenden sollen aus der Diözese Trier und (zunächst) aus den Orten stammen, welche dem Hospitale näher liegen. Es werden sich im Hospitale finden, wenn sie leicht zu haben sind, sechs Priester, sechs Adlige und 21 gemeine Leute. Es ist unser Wille, dass ihre Zahl niemals vermehrt werde, auch wenn die Einkünfte und Erträgnisse des Hospitals wachsen, sondern die Ueberschüsse, wenn solche sich einstellen, sollen für grössere Almosenspenden (an auswärtige Arme) verwendet und auch etwas davon für den Fall der Not zurückgelegt werden.

(2) Item volumus et ordinamus, quod in dicto hospitali ultra numerum pauperum prefatum sit unus Rector hospitalis, qui continue in loco resideat, et sex fami|liares hospitalis et pauperum, qui fructus et redditus colligant et pauperibus serviant; quos eciam prefatus Rector ad nutum mutare potest.

§ 2. Wir bestimmen und verordnen, dass in dem genannten Hospital ausser der angeführten Zahl von Armen sich noch ein Rektor des Hospitals befinde, der ständig dort wohnen muss, und ausserdem sechs Dienstboten für das Hospital und die Armen, welche die Früchte und Einkünfte des Hospitals sammeln und die Verpflegung der Armen leisten sollen. Dem Rektor steht die Befugnis zu, diese Dienstboten nach Gefallen zu wechseln.

(3) Item quia summopere desideramus | Capellam dicti hospitalis propriis manibus, quam primum com(m)ode poterimus, consecrare, intendimus per gratiam dei statim Capella

§ 3. Da wir sehnlichst wünschen, die Kapelle des Hospitals, sobald es füglich geschehen kann, selbst einzuweihen, so beabsichtigen wir mit Gottes Beistande auch gleich

consecrata numerum prefatarum personarum insti|tuere. Casu vero, quo huiusmodi consecratio per nos fieri non posset, volumus et ordinamus, quod, quamprimum Capella consecrata fuerit, numerus prefatus pauperum et familiarium quamprimum | imponatur, Regimen vero dicti hospitalis nobis, aut cui illud committendum duxerimus, ad dies vite nostre reservando. Intendimus eciam in testamento nostro nobis illud (ad) regimen ipsius | hospitalis preficere successorem, quem etiam iuxta eandem ordinationem nostram testamentariam volumus nobis in eodem regimine succedere ad magis confirmandam et manutenen(dam) ordinationem nostram.

nach der Einweihung der Kapelle die genannten Personen in erwähnter Zahl aufzunehmen und anzustellen. Für den Fall jedoch, dass wir nicht selbst die Weihe vornehmen können, bestimmen und verordnen wir, dass, sobald die Weihe der Kapelle vollzogen sein wird, baldmöglichst die erwähnte Zahl von Armen und Dienstboten aufgenommen werden soll; die Leitung des Hospitals behalten wir jedoch auf Lebenszeit vor uns oder demjenigen, welchem wir sie zu übertragen für gut finden werden. In unserem Testamente werden wir unsern Nachfolger für die Leitung des Hospitals bestimmen, der uns in der Leitung des Hospitals nachfolgen soll, damit unsere Verordnungen desto sicherer vollzogen und gehandhabt werden.

(4) Item volumus et ordinamus, quod Rector dicti hospitalis perpetuis futuris temporibus per visitatores et superintendentes infra nominandos illic preficiatur ac instituatur, | cuiuscunque alterius licentia desuper minime petita vel obtenta. Sit eciam idem Rector ad nutum eorum removibilis, non tamen ex levi causa et de scitu ordinarii. Illum autem, qui sic | in Rectorem assumi debet, volumus esse virum bonum, bone vite et laudabilis conversationis, sacerdotem et non minus quadraginta annos habentem.

§ 4. Wir bestimmen und verordnen, dass in aller Zukunft der Rektor des Hospitals durch die später zu erwähnenden Visitatoren und Aufseher angestellt werde, ohne dass irgend jemandes Erlaubnis dazu nachgesucht oder erlangt zu werden braucht. Nach deren Gutdünken soll auch der Rektor wieder abgesetzt werden können [1]), jedoch nur aus wichtiger Ursache und mit Wissen des Diözesanbischofs. Der als Rektor Anzustellende muss jedoch entsprechend unserem Willen ein braver Mann sein, von guter und löblicher Lebensführung, ein Priester und nicht weniger als 40 Jahre alt.

[1]) Das ‚ad nutum amovibilis' des lateinischen Textes ist Kunstausdruck des Kirchenrechtes und will besagen, dass es zur Absetzung des Rektors keines kanonischen Prozesses bedarf, dieselbe vielmehr auf dem Verwaltungswege erfolgen kann.

(5) Item volumus, quod omnes pauperes | et sacerdotes et nobiles in assumptione eorum ad dictum hospitale debeant in manibus Rectoris hospitalis promittere servare castitatem, obedientiam et fidelitatem, et quod pa|rebunt mandatis et statutis editis vel edendis per suos superiores. Et in casu, quo quis sic promissa non servaverit, stabit in arbitrio Rectoris et superintendentium, licenciandi | illum et de hospitali eiciendi.

§ 5. Wir bestimmen, dass alle Armen, auch die Priester und Adligen, bei ihrer Aufnahme ins Hospital in die Hand des Rektors das Gelöbnis ablegen sollen, dass sie Keuschheit, Gehorsam und Treue bewahren und dass sie Gehorsam leisten wollen allen Vorschriften und Statuten, welche ihre Vorsteher erlassen haben oder auch noch erlassen werden [1]. Für den Fall, dass jemand dieses sein Gelöbnis nicht halten sollte, steht es in dem Gutdünken des Rektors und der Aufseher, denselben zu entlassen und aus dem Hospitale zu entfernen.

(6) Item volumus et ordinamus, Quod omnes Celle per litteras alphabeti signentur, Et sex prime pro sex sacerdotibus Et sex alie pro sex nobilibus et relique | pro aliis. Et ad finem, ut hospitale ipsum et pauperes inibi melius defendantur et contra incursus malorum hominum preserventur, damus atque concedimus Reverendissimo in cristo | patri, domino Johanni, electo et confirmato Treverensi moderno, et successoribus suis, Archiepiscopis Treverensibus, in perpetuum in dicto hospitali nostro tres cellas pauperum, unam presbyterorum, unam | nobilium et unam communium hominum, presentandas ad easdem personas ad beneplacitum eorum, pro qualibet cella unam personam, Et illis simul vel successive decedentibus presentandi | alias in loca defunctorum. Item damus in eadem forma Civitati Treverensi duas cellas, unam presbyterorum et aliam com-

§ 6. Wir bestimmen und verordnen, dass sämtliche Zellen mit den Buchstaben des Alphabetes bezeichnet werden, nämlich die sechs ersten für die sechs Priester und die sechs folgenden für die sechs Adligen und die übrigbleibenden für die andern Armen. Und um nun das Hospital und seine Armen besser zu schützen und gegen Angriffe böser Menschen sicher zu stellen, gestehen wir dem Hochwürdigsten Vater in Christo, dem Herrn Johann, erwählten und bestätigten Erzbischof von Trier, und seinen Nachfolgern, den Trierer Erzbischöfen, für alle Zukunft in unserm Hospitale das Recht zu, Personen für drei Armenzellen — für eine für Priester, eine für Adlige und eine für gewöhnliche Leute — nach Belieben zu präsentieren, für jede Zelle eine Person, und, wenn diese sterben, neue an ihre Stelle vorzuschlagen. In gleicher Weise

[1] Die den Reformbestrebungen des Kardinals abgeneigten Klosterbewohner in Deutschland pflegten den Einwand zu erheben, sie hätten sich nur auf die bei ihrem Eintritte bestehenden Klostergesetze verpflichtet.

munium; Item domino Theoderico de manderscheit et heredibus suis | unam cellam nobilium. Et volumus, quod ad cellas omnium prenominatorum ponantur arma cuiuslibet ad suas cellas. Omnes alias cellas ordinare habebit Rector de consilio et consensu | superintendentium infra nominandorum.

bewilligen wir der Stadt Trier zwei Zellen, eine für Priester und eine für gewöhnliche Leute, und dem Grafen Theoderich von Manderscheid und seinen Erben eine Zelle für Adlige. An jede Zelle der Vorgenannten soll das Wappen des Rechtsinhabers gesetzt werden. Über alle andern Zellen hat der Rektor zu verfügen nach dem Rate und mit Zustimmung der später anzuführenden Aufseher.

(7) Item volumus et ordinamus, quod omnes prenominati pauperes, cuiuscunque sint conditionis, habeant eundem habitum grisei coloris eiusdem terre, aut quemad|modum deferunt fratres conversi in domibus canonicorum regularium, Salvo quod prefati, quibus proprias cellas assignavimus, darent pauperibus per eos deputandis vestes nigras ho|nestas, illas deferre poterunt et non alias.

§ 7. Wir bestimmen und verordnen, dass alle Armen, ohne Unterschied des Standes, die gleiche graue Kleidung tragen sollen, wie sie in jener Gegend üblich ist, oder auch wie sie die Laienbrüder in den Stiften der regulierten Chorherren tragen. Sollten jedoch die genannten Inhaber von Zellen ihren Klienten passende schwarze Kleider geben wollen, so dürfen letztere diese tragen, jedoch keine andern.

(8) Item volumus et ordinamus, quod modus vivendi in dicto hospitali sit communis illius terre; et quantum poterunt se conformabunt fratribus | Canonicorum regularium de Capitulo de Windeshem, Similiter de hora comedendi, surgendi, dormiendi et orandi; Sed in omnibus respectus habendus est ad pauperes et debiles. Numerum | vero pater noster, quem pauperes singulis horis dicere habebunt, relinquimus arbitrio visitatorum infra nominandorum.

§ 8. Wir bestimmen und verordnen, dass die Lebensweise im Hospital übereinstimme mit der in jener Gegend üblichen. Soviel als möglich wird man sich anschliessen an die Laienbrüder der regulierten Chorherren von Windesheim sowohl in der Lebensweise als in der Stunde des Essens, des Aufstehens, des Schlafengehens und des Gebetes; jedoch soll jederzeit Rücksicht genommen werden auf die schwächlichen Armen. Zu bestimmen, wie viel Vaterunser die Armen stündlich beten sollen, überlassen wir dem Gutdünken der später zu bezeichnenden Visitatoren.

(9) Item volumus et ordinamus, quod omnes pauperes simul, demptis infirmis et debilibus, comedant

§ 9. Wir bestimmen und verordnen, dass alle Armen, ausgenommen die kranken und gebrech-

in uno loco, in una, duabus vel tribus tabulis, secundum quod fuerit oportunum. Et in sedendo ad mensam et alibi servabunt ordinem cellarum unicuique deputatarum.

lichen, gemeinsam speisen sollen in einem Raume, an einem, zwei oder drei Tischen, wie es sich am besten fügt. Bei Tisch und anderswo wird man die Reihenfolge der dem einzelnen zugewiesenen Zelle einhalten.

(10) Item | volumus et ordinamus, quod omnes sacerdotes simul, exceptis debilibus, ad signum campane orent horas Canonicas in Capella sancti Nicolai, non nimis mane, ut pauperes interesse | et etiam suas orationes dicere possint.

§ 10. Wir bestimmen und verordnen, dass alle Priester, die gebrechlichen ausgenommen, ihr Breviergebet gemeinsam nach dem Glockenzeichen in der Kapelle des h. Nikolaus verrichten und zwar nicht zu frühe am Morgen, damit die Armen beiwohnen und ihre Gebete dabei verrichten können.

(11) Item de abstinentiis et ieiuniis nullam aliam legem damus preter eam, ad quam omnes cristiani obligantur ex ordinatione ecclesie et prelatorum | eius; Salvo quod quartis feriis abstinebunt a carnibus, et singulis sextis feriis ieiunabunt more aliorum religiosorum, infirmis et debilibus semper exceptis. De adventu domini et quadra|gesima faciant, uti alii religiosi senes et debiles. Et si quis ultra premissa fecisset aliquod votum abstinentie, ante introitum procuret dispensationem desuper, antequam recipiatur, ut sint | omnes pares in esu, vel contentetur de pane et vino.

§ 11. Hinsichtlich des Unterschiedes der Speisen und des Fastens geben wir keine andere Vorschrift, als jene, welche alle Christen infolge der Anordnung der Kirche und ihrer Vorsteher zu beobachten haben. Jedoch sollen alle an den Mittwochen sich der Fleischspeisen enthalten und an den Freitagen fasten, wie es Sitte ist bei andern Klosterleuten, natürlich die Kranken und Gebrechlichen ausgenommen. Zur Advents- und Fastenzeit soll man es halten, wie andere alte und gebrechliche Klosterleute. Hat jemand ein weitergehendes Gelübde bezüglich der Abstinenz vor Eintritt in das Hospital abgelegt, so soll er sich vor seiner Aufnahme davon dispensieren lassen, damit alle bezüglich des Essens gleichgestellt seien, widrigenfalls soll er sich mit Brot und Wein begnügen.

(12) Item si aliquis ex pauperibus in receptione ad hospitale habuerit aliquod parvum peculium vel alia

§ 12. Besitzt einer der Armen bei seiner Aufnahme ins Hospital eine kleine Ersparnis[1]) oder andere

[1]) Der lateinische Ausdruck ‚Peculium‘ ist dem Klosterleben entnommen und bezeichnete das durch persönliche Tätigkeit im Kloster Erworbene und der freien Verfügung des Klosterbewohners (gegen die Regel) Überlassene.

parva bona mobilia vel | immobilia, ex quibus tamen vivere commode non posset, potest tenere usum peculii sui aut bonorum pro necessitate sua competente, de scitu tamen et voluntate Rectoris et visitatorum. | Similiter Si quis presbyterorum recipiendorum haberet aliquod beneficium, cum propter illud ad ordines sit promotus et obligatur ad horas canonicas, potest tenere beneficium suum, prelatis ad quos | id spectabat annuentibus, et habere usum fructuum pro necessitate sua, de scitu et licentia Rectorum et visitatorum.

geringe fahrende oder liegende Habe, aus der er jedoch nicht wohl seinen Unterhalt bestreiten kann, so mag ihm der Genuss der Ersparnis oder der Habe verbleiben zur Bestreitung seiner besonderen Bedürfnisse, dies jedoch nur, wenn der Rektor und die Visitatoren davon wissen und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Desgleichen, wenn ein aufzunehmender Priester ein Benefizium als Weihetitel besitzt und (deswegen?) zum Breviergebete verpflichtet ist, mag er dasselbe behalten mit Zustimmung des kompetenten Obern und die Einkünfte für seine Bedürfnisse beziehen, jedoch nur mit Wissen und Erlaubnis des Rektors und der Visitatoren.

(13) Item, premissis omnibus non obstantibus, volumus et ita ordinamus, | quod familiares nostri, de quibus constat, quod nobis servierunt in uno statu vel in alio, habeant liberum recursum et libertatem ad hospitale nostrum, in quocumque statu fuerint, veniendi, | standi et recedendi, quando et quociens eis placuerit, salvo quod honeste se gerant et Rectori hospitalis, quando ibidem fuerint, in omnibus pareant et obediant, quos volumus benigne | recipi et unumquemque iuxta conditionem suam bene tractari, eciam quoad vixerint, si aliqui hoc desideraverint, tamen absque familia et equis, si ibidem continuare voluerint.|

§ 13. Ungeachtet aller bisherigen Aufstellungen bestimmen und verordnen wir, dass unsere Dienerschaft, welche in dem einen oder andern Stande (Geistliche oder Laien) Dienste uns geleistet hat, freien Zutritt zum Hospitale und die Macht haben soll, wessen Standes sie auch sein mögen, zum Hospitale zu kommen, dort zu bleiben und dasselbe wieder zu verlassen, wann und wie oft es ihnen beliebt, vorausgesetzt jedoch, dass sie sich gut betragen und dem Rektor des Hospitals sich in allem gehorsam erweisen, so lange sie sich dort aufhalten. Es ist unser Wille, dass dieselben gütig aufgenommen und jeder, seinem Stande entsprechend, gut behandelt werde, sei es auch auf Lebenszeit, wenn sie es wünschen sollten, jedoch ohne Dienerschaft und Pferde, wenn sie dauernd bleiben wollen.

(14) Item ordinamus perpetuos

§ 14. Zu ständigen Visitatoren

visitatores prefati nostri hospitalis Venerabiles et religiosos patres domorum Carthusien(sium) montis sancti Beati et Canonicorum Regularium in Insula, ambos | prope Confluentiam, priores, ut singulis annis ad minus semel predictum hospitale nostrum ac Rectorem et pauperes visitent, Inventarium hospitalis et dispositionem eius | in spiritualibus et temporalibus cum omni diligentia considerent. Etiam videant, si prescripte ordinationes nostre serventur, et de omnibus defectibus repertis iuxta prudentiam a deo | ipsis datam oportune provideant, quemadmodum specialiter de eis confidimus; ad ordinem enim et domos utriusque prioris habuimus semper et habemus devotionem singularem. |

unseres Hospitals bestimmen wir die ehrwürdigen Väter Prioren der Karthäuser auf dem Beatusberge bei Koblenz und der regulierten Chorherren auf der Insel bei Koblenz. Sie sollen jährlich wenigstens einmal Hospital, Rektor und Armen visitieren und das Inventar und den Zustand des Hospitals inbezug auf das Geistliche und Weltliche aufs sorgfältigste prüfen. Sie sollen besonders zusehen, ob die von uns im obigen gegebenen Vorschriften beobachtet werden, und allen entdeckten Fehlern nach der ihnen von Gott gegebenen Weisheit Abhilfe verschaffen. Das erwarten wir mit besonderer Zuversicht von ihnen, weil wir zu den Orden und den Häusern beider Prioren stets eine besondere Zuneigung gehegt haben und noch hegen.

(15) Item, ut prefatum hospitale nostrum in sua temporalitate et prescripte ordinationes melius custodiantur et preserventur in perpetuum, committimus et damus superintendentiam ipsius hospitalis | discretis et honestis viris Scabinis omnibus de Bernen Castel et Cusa, presentibus et futuris, cum ipsi sint magis propinqui ad ipsum, et res eorum aliqualiter agatur, Ipsi quoque cottidie | videre possunt, quomodo res nostre gubernentur. Propterea rogamus ipsos Scabinos presentes et futuros in perpetuum in visceribus Jhesu cristi, quatenus absque gravamine hospitalis cum omni diligen|tia superintendant, quod he prescipte ordinationes nostre in dicto nostro hospitali inperpetuum teneantur iuxta traditam a nobis formam, recepturi pro hiis eternam retributionem. Et

§ 15. Damit unser Hospital in seinem Vermögensstande allezeit erhalten und die gegebenen Vorschriften stets besser beobachtet werden, so übertragen wir die Aufsicht über das Hospital den ehrenfesten und ehrsamen Männern, den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und Cues, da sie ja näher bei demselben wohnen, und es sich gewissermassen um ihre eigene Sache handelt, und sie auch täglich beobachten können, wie unsre Stiftung verwaltet wird. Wir beschwören daher um der Liebe Christi willen die gedachten gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen für immer, dass sie ohne Belästigung des Hospitals darüber aufs sorgfältigste wachen, dass diese unsere Bestimmungen in unserm Hospital beobachtet wer-

ad | finem ut prefati Scabini melius possint ea facere, que commisimus ipsis, de premissis omnibus fieri fecimus litteras duplicatas, quarum unam apud Rectorem hospitalis nostri, aliam vero in ma|nibus prenominatorum Scabinorum perpetuo esse volumus

den in derselben Gestalt, wie wir sie gegeben haben. Ewiger Lohn wird ihnen dafür werden. Damit nun die erwähnten Schöffen unsern Auftrag um so besser auszuführen imstande seien, so haben wir die vorstehenden Bestimmungen doppelt ausfertigen lassen. Ein Exemplar derselben soll für alle Zukunft in der Hand des Hospital-Rektors, das andere in den Händen der erwähnten Schöffen sich befinden.

Datum Rome in domibus nostre solite residentie sub nostro pendente Sigillo die tercia mensis Decembris Anno a nativitate | domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo, Pontificatus Sanctissimi in cristo patris nostri domini pii divina providentia pape Secundi Anno primo.

Gegeben zu Rom in unserer gewöhnlichen Residenz unter unserm angehängten Siegel am dritten Tage des Monats Dezember im Jahre der Geburt des Herrn 1458 [1]), im 2. Jahre der Regierung des heiligsten Vaters unseres Herrn Pius II., durch Gottes Vorsehung Papstes.

Aus dem Texte dieser Verordnungen sieht man, dass der Stifter nichts sehnlicher wünschte und verlangte, dass es ihm eine wahre Herzensangelegenheit war, die für seine Stiftung gegebenen Vorschriften ausgeführt zu sehen und zwar für alle Zukunft. Das ist ja einer der beiden Gründe, deretwegen er neben den Visitatoren, welchen schon die Sorge um Durchführung der Statuten anbefohlen war (§ 14), noch Superintendenten aufgestellt wissen will und zwar in so grosser Zahl; er spricht ja das Recht der Aufsicht den gesamten Schöffen von Bernkastel und Cues zu. Er bittet sie um ‚der Liebe Christi willen' zu wachen, dass seine Bestimmungen genau, so wie er sie gegeben hat, erfüllt werden, und lässt für sie ein zweites Exemplar der Urkunde anfertigen. Selbst auf seinem Sterbebette beschäftigte ihn diese Sache noch. In seinem letzten Testamente spricht er

[1]) Diese Urkunde muss der Aussteller schon längere Zeit vor dem eben angeführten Datum aufgestellt haben, denn in der Bulle des Papstes Pius II. vom 2. Jan. 1458, also ungefähr ein Jahr vor obigem Datum, wird die Stiftungs-Urkunde des Kardinals schon als aufgestellt und besiegelt erwähnt. Wahrscheinlich ergab sich nach der ersten Aufstellung der Urkunde die Notwendigkeit, Änderungen vorzunehmen, und deshalb wurde dieselbe von neuem angefertigt.

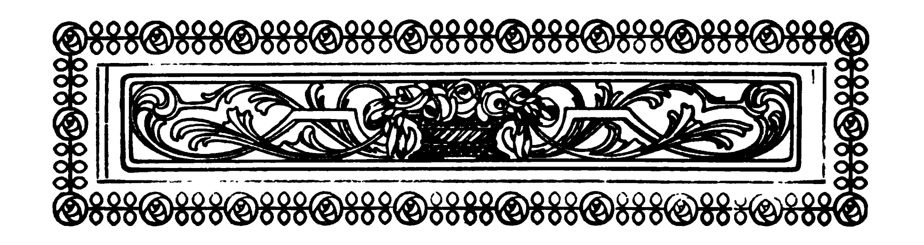
nochmals seinen Wunsch und Willen aus, dass ,in diesem seinem Hospitale' seine Bestimmungen gehalten würden; er erklärt, dass er deswegen seinen Verwandten (Vetter?) Johann Römer von Briedel zu seinem Nachfolger in der Leitung des Hospitals bestimme, weil er „ein ganz einziges Vertrauen habe, dass dieser seine Vorschriften in die Praxis überführen und zur Anwendung bringen werde" [1]). „Und damit es nicht den Anschein habe, als werde (durch diese Anordnung) die Bestimmung der Statuten verletzt, welche fordert, dass der Hospital-Rektor Priester und nicht weniger als 40 Jahre alt sein müsse, so bestimmte er für seinen genannten Verwandten als Koadjutor in der Leitung des Hospitals den Herrn Simon von Cues, Kanoniker zum heiligen Simeon zu Trier, seinen Verwandten, bei dessen Absterben oder Ablehnung ihm in der Koadjutorie folgen soll der Magister Theoderich von Xanten, bis Johannes obiger Bestimmung entspreche." Also trotzdem zwei notwendige Eigenschaften Johannes Römer fehlen, wird er als Rektor bestimmt, weil er eben die allernotwendigste Eigenschaft besitzt, nämlich Aussicht auf getreue Durchführung der Statuten; und diejenigen, welche ihm nun zur Seite gestellt werden, um jenen Mangel zu heben, sind wieder der erste, Simon Kolb von Cues, ein Verwandter, der zweite, Theoderich von Xanten, der langjährige Vertraute und Sekretär des Kardinals.

Es ist also über allen Zweifel erhaben, dass es der unabänderliche, unbeugsame Wille des Stifters war, dass die Bestimmungen der Stiftungsurkunde für alle Zukunft, so lang seine Stiftung bestehe, unverbrüchlich gehalten würden.

Eine nähere Erläuterung dieser Bestimmung ist daher von Nöten, damit für die Beurteilung der kommenden Entwicklung und der Schicksale des Hospitals eine feste Grundlage geschaffen werde, und das umsomehr, weil die Festsetzungen der Urkunde, einer längst vergangenen Zeit angehörend, für den Leser der Gegenwart nicht in allen Stücken sofort klar und unzweideutig erscheinen mögen.

---

[1]) *Singularissime confidat, quod ordinationes suas in practicam ponet et indroducet.* Anh. IV. Vgl. Statuten § 3.



Fünftes Kapitel.

Ursprüngliche Einrichtung und Leitung des Hospitals.

Die Frage nach der ursprünglichen, d. h. vom Stifter gewollten und geforderten Einrichtung und Leitung des Hospitals zerfällt in mehrere Einzelfragen, welche die wesentlichen Punkte der Zusammensetzung, des innern Lebens, der Geschäftsführung und der Beaufsichtigung der Anstalt behandeln:

1. Wer sollte Aufnahme im Hospitale finden?

Die von dem klaren Geiste des Stifters zeugende Stiftungsurkunde gibt über diese Grundfrage gleich im 1. Paragraphen eingehend Aufschluss: Es sollen sein „33 Arme, abgearbeitete Greise von 50 Jahren [1] und darüber, nur männlichen Geschlechtes, von ehrlichem Rufe, Berufe, Lebenswandel und Namen, niemanden dienst- oder schuldpflichtig, freien Standes, ledig“, wenn verheiratet, sollen sie nur unter bestimmten Bedingungen [2] aufgenommen werden.

Ausgeschlossen aus seiner Anstalt sollten also nach dem

---

[1] Die Gründung von Asylen für alte Männer oder Frauen war in jener Zeit sehr häufig. Vgl. Alberdingk-Thijm, Gesch. der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien (Frbg. 1887) S. 169 ff.

[2] Diese Bedingungen ahmen sichtlich die Forderungen nach, welche die Kirche zu jeder Zeit stellte, wenn ein Verehlichter ins Kloster gehen wollte. Der Stifter war Doktor des Kirchenrechtes.

Willen des Stifters sein: 1. alle, welche durch eine Verpflichtung an die Welt gebunden seien, die Verpflichtung möge beruhen auf der Ehe, oder auf gemachten Schulden oder auf einem nicht vom Willen des Betroffenen abhängenden Dienstverhältnis, gemeint ist jedenfalls die mittelalterliche Hörigkeit; 2. alle, welche sittlich anrüchig seien, entweder durch einen Lebensberuf, der als unehrenhaft galt, oder durch einzelne entehrende Handlungen; 3. alle Personen weiblichen Geschlechtes.

Die Hauptbedingung für die Aufnahme ins Hospital stellt unser Text an die Spitze, es sollen 33 ‚Arme' (*pauperes)* sein. Der Stifter selbst gibt der Anstalt den Namen ‚Armenhospital' *(hospitale pauperum)* [1]). Überhaupt gebraucht die Stiftungsurkunde [2]) sowohl als die gleichzeitigen Aktenstücke [3]) den Ausdruck ‚Arme' stets, wenn sie kurz die Insassen des Hospitals bezeichnen wollen. Zur nähern Erklärung des Ausdruckes ‚Arme' fügt die Stiftungsurkunde zweimal den weitern ‚Elende', ‚Notleidende' zu (*Pauperes et miserabiles*), und diese beiden Ausdrücke kehren vereint immer wieder in den von den Päpsten für die Anstalt erlassenen Bullen [4]), so dass sie als feststehende, durch den Gebrauch festgelegte zu betrachten sind. Wir sind sogar in der glücklichen Lage eine Übersetzung dieser Ausdrücke zu besitzen, welche als authentische im wahren Sinne des Wortes gelten muss. Sie stammt von dem Bruder des Kardinals, der einerseits die Absichten seines Bruders kennen musste und andererseits als Mitstifter (S. 46 f.) der Anstalt das Recht hatte,

[1]) Dieser Name will den Gegensatz aussprechen zum ‚Krankenhospital', wohl noch mehr zum ‚Reichenhospital'. Auch solche Hospitäler kommen in jener Zeit vor, in denen Wohlhabende Aufnahme fanden. Vgl. Alberdingk-Thijm, S. 153; 161.

[2]) Vgl. § 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14.

[3]) In dem Briefe des Kardinals an die Schöffen (Anh. IV.) heissen sie ‚Arme', ‚arme Leut'. Letzterer Ausdruck wird auch von dem Bruder des Stifters angewendet (s. o. S. 41), derselbe erklärt in seinem Testamente (36), er wende seinen Besitz dem Hospital zu, „damit die dort weilenden Armen erquickt und unterhalten werden", so wie es sein Bruder bestimmen werde. Auch das Testament des Nikolaus gebraucht den Ausdruck ‚Arme'; Theoderich von Xanten sagt Pauperes debiles (Anh. VIII).

[4]) Vgl. Nr. 37, 71, 77.

die Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt festzusetzen. In einem von seiner eigenen Hand geschriebenen Aktenstücke, das noch im Original vorliegt, und in dem er die Hinterlassenschaft der Eltern in seinem und des Bruders Namen der Anstalt zuwendet, gibt er als Zweck dieser an: „Den armen und ellenden eyne herberge da zu halden“ [1]). Wie man in der kommenden Zeit über diese Hauptbedingung für die Aufnahme ins Hospital urteilte, darüber geben uns die Akten der Anstalt unzweideutige Auskunft. In einer Urkunde vom 28. Sept. 1569 (184) für das Hospital sagt Kaiser Maximilian II., das Hospital sei errichtet worden, „dass zu ewigen Zeiten in angeregtem Hospital zweiunddreissig (Schreibfehler für 33) alter armer Männer, die Ire lebdag Erbar hergebracht, aber fast kein underhalt hetten, oder sich selbst zu erneren unvermöglich weren“, Unterkunft finden sollten. In den Kammergerichtsakten desselben Aktenfaszikels (184) wird das Hospital regelmässig ‚Armen-Hospital‘ genannt. Doch wozu die Beweise häufen, da ja schon jeder einzelne für sich alle Ausflüchte abschneidet? Oder irren wir?

Die Statuten berücksichtigen ja doch ausdrücklich den Fall, dass „einer der Armen bei seiner Aufnahme ins Hospital eine kleine Ersparnis oder andere geringe fahrende oder liegende Habe“ besitze, also ist das Hospital doch nicht bloss für ‚Arme und Ellende‘ bestimmt. Gemach! Der Besitzer der erwähnten Dinge wird ja trotz seines Besitzes als Armer bezeichnet, seine Ersparnis als klein, seine Habe als gering. Und als wenn das alles noch nicht genügte, um zu sagen, das Hospital ist nur für wirkliche Arme bestimmt, wird sofort die Bedingung zugefügt: „Habe, aus der er jedoch nicht wohl seinen Unterhalt bestreiten kann“ [2]). Also auch hier wieder findet klaren Ausdruck der Wille des Stifters, der besagt: Der Aufzunehmende muss sich in Not und Bedrängnis befinden bezüglich seines Lebensunterhaltes,

[1]) Anhang III. Das Wort ‚Ellende‘ (jetzt Elende) bedeutet ursprünglich soviel als Verbannte (exsul=ex solo), z. B. ins Elend wandern, im übertragenen und später vorwiegenden Sinne soviel als arm, unglücklich, mitleiderregend (miser, miserabilis). Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch (Lpzg. 1862) 3. 410.

[2]) § 12: *Ex quibus tamen vivere commode non posset.*

er muss 'ellend' (miserabilis), notleidend, mitleiderregend sein. So erklärt sich denn auch leicht eine Bestimmung der oben angeführten Aufnahmebedingungen, welche auf den ersten Blick unverständlich erscheinen kann: Der Aufzunehmende soll ‚abgearbeitet' (*elaboratus)* sein. Der Stifter unterstellte mit Recht, dass auch der vollständig Mittellose, so lange er im Besitze ungeschwächter Arbeitskraft ist, sich bloss durch seine Arbeit schon den nötigen Lebensunterhalt erwerben könne.

Aber wenigstens die aufzunehmenden Geistlichen scheint der Stifter von seiner ersten und wichtigsten Aufnahmebedingung auszunehmen. Er unterstellt nämlich den Fall, dass der aufzunehmende Priester eine Pfründe als Weihetitel besitze[1]). Nach dem Willen der Kirche sollte jeder Kandidat der Priesterweihe als Weihetitel eine Pfründe besitzen, deren Ertrag genüge, um dem Geweihten den standesmässigen Lebensunterhalt zu gewähren, und diese Pfründe durfte er zeitlebens nicht aufgeben, wenn er nicht eine andere genügende erhielt. Ein solcher Geistliche erfüllte also die erwähnte Bedingung nie und hätte vom Hospital stets ausgeschlossen bleiben müssen. Jedoch der hochgestellte, erfahrungsreiche Stifter, der die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands kannte, wie nicht viele andere, wusste nur zu gut, dass zu seiner Zeit tatsächlich doch viele Geistliche geweiht wurden, ohne überhaupt eine Pfründe als Ordinationstitel zu besitzen, oder doch nur eine solche, welche für den standesgemässen Unterhalt ihres Inhabers nicht genügte. Auf dem Konzil zu Basel klagte er in scharfen Tönen, dass es so viele niedere Geistliche gebe, welche sich in Not und Elend befänden, den nötigen Lebensunterhalt nicht besässen. War ein solcher Geistlicher nun gar noch ‚abgearbeitet', so war er sicher ebenso oder mit noch grösserem Rechte als Laien zu bezeichnen als ‚ellend'. Wollte aber der Stifter vielleicht auch einen Geistlichen mit genügendem Weihetitel aufgenommen wissen, so bildete er eben eine Ausnahme von der aufgestellten Regel, und „die Ausnahme bestätigt die Regel".

---

[1]) § 12: *Cum propter illud ad ordines sit promotus.*

Es wäre daher durchaus unberechtigt, wenn man behaupten wollte: Der Stifter hat gedacht an Leute, die in Beamten- oder Sekretärstellung oder in der Stadtverwaltung waren, die aber keine Pension bezögen, und denen er einen ruhigen christlichen Lebensabend beschaffen wollte. Der Stifter wollte nicht bloss einen ‚ruhigen christlichen Lebensabend‘ verschaffen, sondern wirkliche Not beseitigen, ein ‚Werk der Barmherzigkeit‘, ‚Werke gastfreundlicher Barmherzigkeit‘ üben, wie es Christus empfohlen und zu belohnen mit ‚Schätzen im Himmel‘ versprochen hat, das erklärt er ausdrücklich in der Einleitung zu den Statuten (S. 53). Also nicht Leute, welche keine Pension beziehen, aber doch anderswoher haben, womit sie ihren Lebensunterhalt anständig bestreiten können, wollte der Kardinal in seinem Hospitale sehen. Warum sollte denn der kluge Kardinal gerade die Beamten und Sekretäre andern Menschenkindern vorziehen? Nein, er wollte ‚den armen und ellenden eyne herberge‘ bereiten, alle Notleidenden sollten Aufnahme und Befreiung von ihrer Not finden, aus welchem Stande auch immer sie herkamen, ob Geistliche oder Adelige oder Bürgersleute oder Bauern oder auch ehrliche Bettler.

Gab es überhaupt zur Zeit des Stifters Beamte, welche Pension bezogen? Unseres Wissens ist die Pension, welche die ausgedienten Beamten jetzt beziehen, eine Errungenschaft des Zeitalters des Beamtentums, d. h. der neuern oder gar neuesten Zeit. Weiter! Wie viele Beamten oder Sekretäre gab es denn im J. 1458, welche in ihrem Alter versucht sein konnten, an den Pforten eines Hospitals um Einlass anzuklopfen? Das Amt des Stadtrates war ein Ehrenamt und wurde ausschliesslich verwaltet von den angesehensten und vermögendsten Bürgern der Stadt. Das Amt des Zunftmeisters verwaltete unentgeltlich einer der angesehensten und bestgestellten Handwerksmeister. An besoldeten Beamten, also an etwaigen Kandidaten für ein Hospital, wies die grösste Stadt des in Frage kommenden Gebietes, nämlich Trier, auf den Syndikus, den Stadtschreiber, den Zehnder und noch den einen oder andern untergeordneten Beamten, die

kleinern Städte noch nicht einmal diese Zahl. Sollte der vernünftige Nikolaus von Cues ein Hospital zu 33 Insassen errichten bloss für den Fall, dass einmal vielleicht der Stadtschreiber von Bernkastel in seinen alten Tagen Lust verspürte, in ein solches Hospital aufgenommen zu werden? Er verordnete ja: „Die Aufzunehmenden sollen . . . aus den Orten stammen, welche dem Hospitale näher liegen." Man trage doch nicht unser papierenes Jahrhundert gedankenlos in die Zeit des 15. Jhrh. hinein!

Wohl spricht der Stifter auch von Insassen seines Hospitals, welche besondern Ständen angehören. „Es werden sich im Hospital finden, wenn sie leicht zu haben sind, 6 Geistliche, 6 Adlige und 21 gemeine Leute" (§ 1). Er erklärt damit, dass alle Stände in seiner Anstalt Aufnahme finden sollen und kein Stand davon ausgeschlossen sein soll, denn Geistliche, Adlige und Gemeine bildeten damals die drei Stände, in welche die Bewohner Deutschlands sowie aller christlichen Länder eingeteilt waren. Wollte man aber andererseits aus diesen Worten den Schluss ziehen, es müssten nun auch alle drei Stände stets im Hospitale vertreten sein, und wenn der eine oder andere Stand vollständig fehlt, so sei das Hospital nicht mehr dem Willen des Stifters entsprechend, so würde man einen Fehlschluss tun. Der Stifter spricht bei dieser Bestimmung nicht wie sonst: „Wir verordnen und bestimmen", sondern nur „Es werden sich finden" und zudem fügt er ja bedeutsam zu: „Wenn sie füglich (leicht) zu haben sind." Er drückt also einen Wunsch aus, nicht seinen unabänderlichen, festen Willen. Er musste sich doch als vernünftiger Mann sagen, dass nicht immer alle drei Stände für das Hospital zu haben sein werden und er deshalb den Bestand der Anstalt gefährde, wenn er obige Bestimmung als strenge Forderung aufstelle. Daraus ergibt sich, dass das Hospital nicht dem Willen des Stifters widerspricht, auch wenn sich bloss ‚gemeine Leute' in demselben als Pfründner befinden. Bezüglich der Herkunft der künftigen Insassen der Anstalt gibt der Stifter die klare und bestimmte Forderung: Sie sollen aus

der Diözese Trier stammen, aber die dem Hospital näher gelegenen Orte sollen zuerst berücksichtigt werden. Dass die Aufzunehmenden nach dem Willen des Stifters katholisch sein mussten, versteht sich von selbst, denn es gab damals nur Katholiken in der Diözese Trier. Hätte es im J. 1458 schon Protestanten gegeben, so wären sie sicher ausgeschlossen worden. Das ergibt sich, abgesehen von allem andern, mit Gewissheit aus den bald zu erörternden Bestimmungen für das innere Leben der Anstalt.

Die Antwort auf unsere erste Frage lautet also: Aufnahme im Hospital sollten finden arme und notleidende Katholiken aus allen Ständen und Bevölkerungsklassen, keine ausgeschlossen, aber auch keine notwendig gefordert, aus der Diözese Trier und zwar zunächst aus der nähern Umgebung des Hospitals.

2. Wie sollte sich das innere Leben des Hospitals gestalten?

Ueber diesen Gegenstand konnte der Stifter nur allgemeine Vorschriften erlassen und musste selbst bezüglich dieser der Verwaltung der Anstalt einen gewissen Spielraum lassen. Er musste sich ja sagen, dass die Verhältnisse sich ändern würden und deshalb sich ins einzelne gehende unabänderliche Bestimmungen nicht aufstellen liessen. Als er die Statuten verfasste, standen die Gebäude des Hospitals noch leer (S. 45); praktische Erfahrungen bezüglich der Durchführbarkeit bestimmter Vorschriften lagen also noch nicht vor. Deshalb sehen wir, dass durchaus nicht für alle Punkte dieses Gegenstandes feste Bestimmungen getroffen werden, wiederholt ist nur ein Wunsch ausgedrückt oder auch andern die Aufstellung fester Bestimmungen zugewiesen überhaupt den Vorstehern der Anstalt das Recht neue Statuten zu geben ausdrücklich zugewiesen (§ 3).

Als Vorbild für das innere Leben seiner Anstalt schwebte dem Stifter zweifellos vor Augen das Leben in den Häusern der Fraterherren bezw. der Chorherren der Windesheimer Kongregation. Wie bei den Fraterherren sollte von dem Eintretenden kein eigentliches Klostergelübde verlangt werden.

obgleich das Hospital eine klosterähnliche Anstalt sein sollte, sondern nur einfaches Gelöbnis, in die Hand des Rektors abgelegt, dahin gehend, dass der Pfründner Keuschheit, Gehorsam und Treue bewahren, besonders auch die Statuten und Hausregeln beobachten wolle (§ 5)[1]. Für die Kleidung der Pfründner forderte der Stifter (§ 7) zunächst Übereinstimmung der Kleider für alle in Form und Farbe, und zwar graue Farbe; nur die Inhaber eigener Zellen durften ihren Schützlingen schwarze Kleider geben. Bezüglich der Form der Kleidung wird die Wahl gelassen, ob man die gewöhnliche Landestracht oder die Kleidung der Laienbrüder der Windesheimer Kongregation[2]) annehmen will.

Ähnlich sind die Vorschriften für die Lebensweise im Hospital (§ 8). Auch hier schwebten die Laienbrüder der so hochgeschätzten Windesheimer Kongregation als Muster dem Stifter vor Augen; aber er sieht doch davon ab, die bestehenden Vorschriften für diese Brüder einfach für seine Pfründner als Gesetz aufzustellen. Er spricht nur den Wunsch aus, dass man sich diesen Vorschriften anbequemen möge, soweit es tunlich sei, und zwar inbezug auf die Lebensweise und die Tagesordnung. Da aber die Vorschrift an die Spitze gestellt wird, dass

---

[1]) Der Wortlaut dieses Gelöbnisses ist später genauer bestimmt worden. Er lautete: „Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, dass ich . . . die Keuschheit halten und in allem treu sein, meiner vorgesetzten Obrigkeit den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten und allen bereits erlassenen und noch ferner von den gegenwärtigen und künftigen Herren Oberen des Hospitals zu erlassenden Befehlen und Vorschriften auf das genaueste nachleben will, . . alles tuen und meiden will, was einem aufrichtigen frommen und treuen Pfründner geziemt und zukommt." Nr. 208, so vom 20/8. 1830.

[2]) Diese wird in dem Chron. Windesheim. (l. 2, c. 6) beschrieben: „Eine graue Tunika, aus 4 Tuchstücken zusammengenäht, bei den Priestern und Klerikern bis zu den Knöcheln, bei den Laienbrüdern und Oblaten bis zur Mitte des Unterschenkels reichend, mit einem schwarzen Gürtel gegürtet, mit einer schwarzen Kapuze in leichter Ausbuchtung auf dem Nacken ruhend; ein halbrunder Mantel, gleichfalls grau, nach der rechten Seite geöffnet, in der Länge der Tunika." Eine Abbildung eines solchen Laienbruders findet sich in Helyot, Ausführliche Gesch. aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden (Lpzg. 1753) 2. 412. Est ist die Kleidung, welche die Windesheimer und die Fraterherren von ihrem Stifter Gerhard Groot, der sie selbst ständig zu tragen pflegte, übernommen haben.

die landesübliche Lebensweise beobachtet werden solle, so sollte diese als Hauptregel gelten, und von den Windesheimern sollte nur das herübergenommen werden, was zweckdienlich sei. Diese weise Anordnung liess den vernünftigen, auf Erfahrung gegründeten weitern Bestimmungen der Leiter der Anstalt ein weites Feld, um die Lebensweise im Hospital so zu gestalten, wie es die Umstände erheischen würden. Auch die religiösen Übungen der Pfründner, für welche die Statuten anderer Hospitäler eingehende Vorschriften enthalten, waren ausdrücklich der Bestimmung der Visitatoren anheimgegeben. Nur für die Priester traf der Stifter selbst die bestimmte Anordnung, dass sie ihr Breviergebet gemeinsam in der Kapelle verrichten und die Laienbrüder beiwohnen sollten. Diese Bestimmung wurde auch wirklich lange Zeit hindurch ausgeführt; dafür bürgen die in der Handschriften-Sammlung vorhandenen Chorbücher, welche bald nach Errichtung der Anstalt hergestellt wurden und starke Spuren reichlichen Gebrauches aufweisen [1]). Das Chorgebet liess sich aber nur durchführen, das wusste der Stifter selbstverständlich sehr wohl, wenn und so lange sein Wunsch bezüglich der sechs Geistlichen erfüllt wurde und diese nicht durch Alter oder Gebrechlichkeit zum Chorgebet unfähig waren. Ohnehin war ja die Zahl von sechs Geistlichen für das Chorgebet gering genug.

Die Mahlzeiten sollten alle Pfründner gemeinsam in einem Saale, dem Refektorium (S. 43), abhalten und dabei die Ordnung der Zellen beobachten (§ 9) [2]). Letztere Bestimmung beruht auf der Unterstellung, dass sich die verschiedenen Klassen der Pfründner in der Anstalt befinden, nämlich Priester, Adlige und gewöhnliche Laien. Sobald diese Unterstellung nicht zutrifft, ist auch die Bestimmung eigentlich gegenstandslos. Bezüglich der Abstinenz und der Fasten sollen die für alle Katholiken gegebenen Gebote beobachtet werden; jedoch spricht der Stifter den Wunsch aus, dass am Mittwoch jeder Woche Ent-

[1]) Vgl. Marx, Nr. 140—155.

[2]) Nr. 137 der Handschriftensammlung enthält die Hälfte eines Buches für die Tischlesung, welches das Hospital von den Kanonikern vom Niederwerth erstanden hat bald nach seiner Gründung. Vgl. Marx S. 134.

haltung von Fleischspeisen und jeden Freitag Fasten eintreten möge ‚gemäss der Gewohnheit anderer Klosterleute'. In der Advents- und Fastenzeit soll man sich halten an der Gewohnheit ‚anderer altersschwacher Klosterleute' (§ 11).

Aus diesen Bestimmungen für das innere Leben seiner Anstalt ergibt sich auch klar der Wille des Stifters bezüglich des Charakters derselben. Der Kardinal wollte nicht ein rein weltliches Hospital, wie sie jetzt so vielfach bestehen; hätte er ein solches Hospital eingerichtet, so hätte jedermann damals die Anstalt als etwas Unerhörtes angestaunt und verurteilt. Er wollte eine vom Geiste der katholischen Kirche durchdrungene und mit kirchlichem Zwecke begabte Anstalt, eine wirklich kirchliche Anstalt nach Zweck und Charakter. Deswegen verweist er wiederholt auf sein Vorbild, die Windesheimer Kongregation, deswegen fordert er das Chorgebet, bei dem alle Pfründner sich einzufinden haben, deswegen fordert er das Handgelöbnis von den Aufzunehmenden, welches Keuschheit und Gehorsam, die Gegenstände der Klostergelübde, verlangt (der dritte Gegenstand, die Armut, ist ja von selbst gegeben, spricht sich aber auch noch darin aus, dass Eigenbesitz nur mit Zustimmung der Obern gestattet ist); deswegen verweist er bei den Fastenbestimmungen in bedeutungsvoller Ausdrucksweise auf ‚die andern Klosterleute'; deswegen muss der Rektor ein Geistlicher sein, deshalb sind die Visitatoren zwei Klosterobere; deswegen unterstellte der Stifter das Hospital unmittelbar dem apostolischen Stuhle. Dass die Aufseher Laien sind, kann nichts verschlagen, da ihre wesentliche Aufgabe, neben der Sorge für Bewahrung des Vermögens, wie wir sehen werden, nur darin besteht, dass sie wachen sollen über die Beobachtung der Statuten, also auch über die Bewahrung des kirchlichen Charakters der Anstalt.

Konnte Nikolaus von Cues wohl auch ein anderes als ein kirchliches Hospital gründen wollen? Die Kirche hatte die Wohltätigkeitsanstalten d. h. die Spitäler ins Leben gerufen, und stets waren es religiöse Beweggründe, welche zu Neugründungen auf diesem Gebiete führten. Das römische Recht selbst unterstellte

alle Wohltätigkeitsanstalten der Oberaufsicht der Bischöfe, sie waren gesetzliche Exekutoren aller Testamente ‚zu frommen Zwecken‘ (ad pias causas)[1]. Und diese Bestimmungen galten als Recht, die Armenpflege wurde als Sache der Kirche betrachtet, bis in der Zeit der französischen Revolution die Verhältnisse sich änderten. Beweis dafür ist der Umstand, dass die Päpste[2] sowie die Synoden immer wieder gesetzliche Vorschriften für die Hospitäler erlassen, so z. B. das allgemeine Konzil zu Vienne (1311/12), so besonders auch das Konzil von Trient[3]. Letzteres fordert die Bischöfe auf, dafür zu sorgen, dass ‚die Hospitäler jeder Art‘ treu verwaltet werden, bestimmt, dass die Verwalter der Hospitäler jährlich dem Bischofe Rechenschaft abzulegen haben, ob sie Geistliche ob Laien sind. Übrigens zeigt der Stifter selbst, dass sein Hospital nach den bestehenden Rechtsvorschriften der Leitung des Bischofs unterstehen sollte, sonst bedurfte es ja nicht der Exemption.

Eines dürfte sich aus den Vorschriften für das innere Leben der Anstalt mit voller Gewissheit ergeben: Ein interkonfessionelles Hospital Cues wäre dem Willen des Stifters schnurstracks zuwider.

3. Wem fiel die Leitung der Anstalt zu?

In der Stiftungsurkunde ist immer wieder von einem ‚Rector hospitalis‘ (Leiter, Regierer des Spitals) die Rede. Hat der Kardinal dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung genommen, und das muss zugegeben werden, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, so fällt ihm die Leitung des Hospitals zu. Wie wir sehen werden, ist diese weder die Aufgabe der Visitatoren noch der Aufseher. Wollte man sie nun dem Rektor trotz seines Namens nicht zusprechen, so hätte der kluge Stifter eine Torheit ersten Ranges begangen, eine kopflose Anstalt gegründet.

Die Urkunde zählt nicht im einzelnen die Rechte und Pflichten des Rektors auf, etwa die Vermögensverwaltung, Abschluss

[1] Cod. Just. lib. I. tit. III. besonders c. 46.

[2] C. 3, 4, 5. X. 3. 36; C. 2. Clem. 3. 11.

[3] Sess. VII. c. 15 de ref.; XXII. c. 8, 9 de ref.; XXV. c. 8 de ref.

von Verträgen, Leitung der Ökonomie, Leitung des innern Lebens der Anstalt und dergl., obschon das bei den Visitatoren und Aufsehern tatsächlich geschieht. Der Aussteller erachtete das jedenfalls für unnötig, da er unterstellte, der denkende Leser schliesse die Stellung des Rektors schon aus seinem Namen und aus den übrigen Bestimmungen der Urkunde. Nur zufällig aber um so bedeutsamer ist die Stellung des Rektors gekennzeichnet, wenn es heisst: „In unserm Testamente werden wir einen Nachfolger für die Leitung des Hospitals bestimmen der uns in der Leitung des Hospitals[1]) nachfolgen soll" (§ 3). Dies aber war der erste Rektor des Hospitals Johann Römer[2]). In dieser Bestimmung ist ein doppeltes ausgedrückt: 1. die Leitung des Hauses gehört dem Rektor; 2. dieser besitzt dieselbe selbständige und unbedingte Gewalt über die Anstalt und ihre einzelnen Teile, wie wir sie besitzen (natürlich so weit, wie wir sie nicht durch unsere Bestimmungen beschränken). Mithin erstreckt sich nach dem Willen des Stifters die Gewalt des Rektors auf alle Angelegenheiten des Hauses, das Verhalten und Leben der Pfründner, die Führung der Haushaltung, die Beaufsichtigung der Diener, die Vermögensverwaltung, die Vertretung des Hauses nach aussen. Diese Gewalt ist eine selbständige und unbeschränkte, so weit nicht der ausgesprochene Wille des Stifters selbst ihr Schranken gezogen hat.

Das ist nun in einzelnen Punkten tatsächlich geschehen. In einzelnen der wichtigern Handlungen, bestimmen die Statuten, soll der Rektor an die Mitwirkung anderer gebunden sein und beweisen damit wieder, dass der Rektor tatsächlich die eben dargestellte Gewalt besitzt. Die Entlassung bezw. Ausstossung eines Pfründners kommt dem Rektor nur im Verein mit den Aufsehern zu (§ 5). Über die nicht in der Hand von andern (Erzbischof, Trier, Manderscheid) stehenden Zellen verfügt der

---

1) Am 27. März 1464 erklärt der Stifter, er sei ‚der wahre und unzweifelhafte Rektor' des Hospitals (47).

2) Im Testamente (Anh. V.) heisst es: „Der dritte Teil, erklärte er (der Erblasser), bestehe in dem Rektor des Hospitals, der in der Leitung des Hospitals ihm folgen solle."

Rektor nach Anhörung und mit Zustimmung der Aufseher (§ 6). Über die religiösen Übungen der Pfründner besfinden die Visitatoren (§ 8). Die Erlaubnis zur Beibehaltung von Eigenbesitz seitens der aufzunehmenden Laien gibt der Rektor im Verein mit den Visitatoren. Die Priester können ihr Benefizium nur mit Erlaubnis der Visitatoren beibehalten (§ 12). Die Wahl der bei diesen einzelnen wichtigen Handlungen Mitwirkenden ist sehr weise getroffen; bei der Aufnahme oder Entlassung eines Pfründners treten die Aufseher, nämlich die Schöffen von Cues und Bernkastel ein, weil nur sie und nicht die entfernt (bei Koblenz) wohnenden Visitatoren die nötige Kenntnis der betreffenden Personen und ihres Verhaltens haben konnten. Andererseits wo es sich um das innere Leben handelte, religiöse Übungen und das Beibehalten von Eigenbesitz, welcher das gemeinsame Leben in der Anstalt stören konnte, da traten die Vorsteher der Klöster auf dem Beatusberge und dem Niederwerth und nicht die Aufseher ein, weil nur jene die nötige Kenntnis für Bestimmungen hatten, welche für einen religiösen Verein, wie ihn das Hospital darstellte, gegeben werden sollten.

Wie die Folgezeit die Bestimmungen der Stiftungsurkunde über Stellung, Gewalt und Aufgabe des Rektors auffasste, sehen wir am besten aus dem Wortlaute des Eides, den der neueintretende Rektor in die Hand der Visitatoren zu leisten hatte. Wir besitzen Formulare des Rektoreides aus dem Jahre 1535, 1603 und 1711 [1]. Im wesentlichen stimmen dieselben überein, nur in unwesentlichen Dingen unterscheiden sie sich. Im Jahre 1535 gelobt der neue Rektor Johann Jung von Sohren, dass er Gehorsam leisten werde den Bestimmungen der Visitatoren gegenüber, dass er die Stiftungsurkunde und die Statuten der Anstalt befolgen, das Beste des Hospitals erstreben, das Vermögen bewahren und nur für die Zwecke des Hospitals, nicht seine persönlichen Zwecke verwenden, ein Inventar aufstellen und jedes Jahr Rechnung über seine Verwaltung ablegen, nichts ohne Wissen der Visitatoren veräussern oder vertauschen, die

[1]) Nr. 110, 132, 171, 25. S. Anhang VII.

Gebäude in gutem Stande halten und bei der Aufnahme von Pfründnern nach der Stiftungsurkunde verfahren und beständige Residenz halten werde.

Die Anstellung und, wenn nötig, Absetzung des Rektors legt die Stiftungsurkunde in die Hand der beiden Aufsichtsbehörden, der Visitatoren und der Aufseher (§ 4), weil die geistlichen und zeitlichen Interessen des Hospitals in gleicher Weise hier in Frage kommen. Nähere Bestimmungen über die Stellung der beiden Faktoren zu einander bei der Maassnahme sind nicht gegeben. So konnte es geschehen, dass wiederholt Streitigkeiten zwischen den Visitatoren und den Aufsehern auftauchten bezüglich ihrer Rechte bei der Rektorwahl und sogar gerichtliche Entscheidung darüber notwendig machten. Ausdrücklich aber erklärt die Stiftungsurkunde, dass es bei der Aufstellung des Rektors irgend jemandes Erlaubnis dazu nicht bedürfe. Mit diesem ‚Jemand' kann wohl bloss der Kurfürst und Erzbischof von Trier gemeint sein; so dass der Stifter einen maassgebenden Einfluss der weltlichen und geistlichen Obrigkeit auf die Besetzung der Rektorstelle ausschliessen will. Beachtenswert ist jedoch, dass die Absetzung (und wohl auch die Einsetzung) eines Rektors nur ‚mit Wissen' des Diözesanbischofs (Ordinarius) erfolgen soll. Diese Bestimmungen bezüglich der Anstellung und Absetzung des Rektors waren nur möglich, weil der Stifter im Anfang des Jahres 1458 die päpstliche Exemptionsbulle für sein Hospital erlangt hatte. Von dem zum Rektor Anzustellenden verlangt die Stiftungsurkunde, dass er tüchtig, lobenswerten Lebenswandels, Priester und wenigstens 40 Jahre alt sei.

4. Wem fiel die Aufsicht über die Anstalt zu?

Zu Visitatoren des Hospitals bestellte der Stifter die Prioren des Kartäuserklosters auf dem Beatusberge bei Koblenz und des Chorherrenstiftes auf dem Niederwerth bei Vallendar (§ 14). Als Grund für die Wahl dieser beiden Klostervorsteher gibt er an die besondere Zuneigung *(devotionem singularem)*, welche er sowohl gegen die beiden klösterlichen Niederlassungen als deren Orden stets gehegt habe. Es lagen allerdings

klösterliche Niederlassungen in reicher Zahl viel näher bei Cues als die beiden genannten, so dass gewiss besondere Gründe für diese Wahl obgewaltet haben müssen. Das Kartäuserkloster auf dem Beatusberge hatte Cusa näher kennen gelernt durch seinen längern Aufenthalt im Florinsstifte zu Koblenz[1]), und die stets gute Haltung der Kartäuser, welche nie einer eingehenderen Reform bedurften, wird ihn erbaut haben. Zu den Chorherren der Windesheimer Kongregation auf dem Niederwerth stand er in noch näherer Beziehung, denn er war selbst beteiligt bei der Errichtung dieses Klosters. Gegen Ende seiner Regierung siedelte Erzbischof Otto von Ziegenhain († 13/2. 1430) die Windesheimer auf dem Niederwerth an. Schwache Dotierung der Niederlassung und das infolge der Wirren nach dem Tode Ottos über die Diözese verhängte Interdikt veranlassten die Windesheimer fortzuziehen. Von Julian Cesarini, dem Vorsitzenden des Baseler Konzils, erhielt Cusa am 1. Febr. 1435 den Auftrag, die Güter der Chorherren bis zu deren Rückkehr zu verwalten[2]). Zudem wies ja auch der Umstand den Stifter auf die Windesheimer hin, dass sie das Vorbild für sein Hospital bildeten.

Aufgabe der Visitatoren war es nach dem Willen des Stifters (§ 14), jährlich wenigstens einmal das Hospital zu visitieren, Einsicht über dessen Verwaltung und augenblicklichen Stand zu nehmen, besonders auch sich zu überzeugen, ob seine Verordnungen durchgeführt würden. Sie sollten die nötigen Anordnungen treffen, wenn sich irgendwo ein Mangel zeige. So bilden also die Visitatoren eigentlich die gesetzgebende Gewalt für das Hospital, sie haben bindende Normen für das innere Leben, für die Vermögensverwaltung, für die Leitung, überhaupt dort, wo es nötig erscheint, zu erlassen, natürlich im Rahmen des durch

---

[1]) Im Calendarium der Karthaus, aufbewahrt im Staatsarchiv zu Koblenz, wird er bezeichnet als ‚Freund dieses Hauses'. Es wird dort S. 8. mitgeteilt, dass er dem Kloster geschenkt habe 100 rhein. Gldgld. und ein Pferd von 15 Gld. Wert und ihm in allen schwierigen Angelegenheiten ein treuer Ratgeber und Helfer gewesen sei.

[2]) Staatsarchiv Koblenz, Niederwerth, Schachtel I Nr. 3. 6.

die Stiftungsurkunde ausgesprochenen Willens des Stifters. Auch die früher angeführten Einzelbefugnisse der Visitatoren sind dieser Art (S. 77), z. B. Erlaubnis zum Eigenbesitz ist nichts anderes als Dispenz von einem Gesetze.

Mit der Einsetzung eines Leiters und einer Aufsichtsbehörde für die Anstalt hätte man glauben sollen, die Organisation derselben sei vollendet, es bedürfe nicht noch einer zweiten Aufsichtsbehörde, der Aufseher. Aber der Stifter weiss sich in seiner Sorge um Fortbestand der Anstalt und Durchführung der Statuten, möchte man sagen, nicht genug zu tun. Er setzt eine zweite Aufsichtsbehörde ein, welche in unmittelbarer Nähe weilt und stetig ihr Amt ausüben kann. Er bestimmt dazu die Schöffen von Cues und Bernkastel und zwar alle. Als ihr Amt wird bezeichnet ‚Superintendentia' (Aufsicht), nicht Verwaltung. Sie sollen zusehen, „wie unsere Sache (Stiftung) verwaltet wird", also nicht selbst die Verwaltung führen; besonders sollen sie dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Stiftungsurkunde ausgeführt werden. Aber wie sollen sie diese Aufgabe erfüllen? Das ist nicht ausdrücklich gesagt. Wenn der Rektor Maassnahmen trifft, welche Fortbestand oder Vermögen der Anstalt gefährden, oder verstossen gegen die Stiftungsurkunde, was sollen sie dann tun? Eine andere Antwort auf diese Frage lässt sich aus der Urkunde nicht herauslesen, als, sie sollen die gesetzgebende und strafende Aufsichtsbehörde, die Visitatoren anrufen, welchen nach dem Gesagten die Aufgabe zufällt, Remedur zu schaffen. Dass sie persönlich eingreifen können nach dem Willen des Stifters, ist nirgends in der Urkunde ausgedrückt. Hätte der Stifter das gewollt, so hätte er den Keim zu endlosen Streitigkeiten zwischen den Aufsehern und den Visitatoren gelegt, und er hätte auch etwas Unnötiges angeordnet, da ja schon eine Behörde da war der das persönliche Eingreifen zugewiesen war, die Visitatoren.

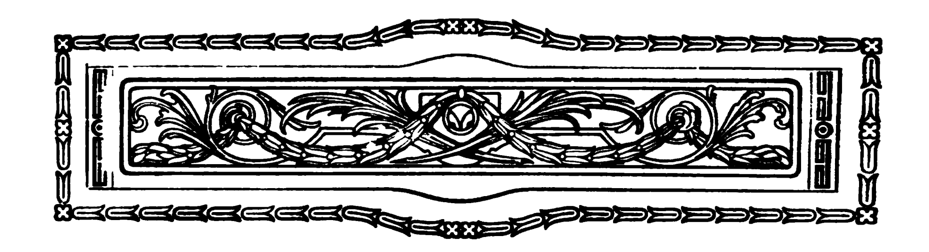
Die Personen, denen der Stifter das Aufseheramt über die Anstalt zuwies, werden in der Stiftungsurkunde einfach als ‚alle Schöffen von Bernkastel und Cues' bezeichnet. Wer waren diese Schöffen? Diese Frage erhebt sich, weil das Wort Scabinus

(Schöffen) im Mittelalter sowohl für die Beisitzer beim weltlichen Gerichte (Gerichtsschöffen), als auch für die Sendschöffen, eine Einrichtung des kirchlichen Rechtes, angewendet wurde. Alle sieben Sendschöffen der Pfarrei Cues nebst Zehnter und zwei „Rechenmeister" erscheinen in einer Urkunde vom 8. Jan. 1447 (13), einige wieder i. J. 1453 (Anh. III) und 1456 (34). Sie führen kein Siegel und lassen 1453 den Schultheis von Bernkastel und 1456 zwei Gerichtsschöffen von Bernkastel siegeln. Da trotzdem der Pfarrer Johann Krebs sich mit der Urkunde vom J. 1453 an sie zur Beurkundung wendet, so dürfte der Schluss nicht zu gewagt sein, dass es damals zu Cues keinen Schultheis, also auch kein eigenes weltliches Gericht gab. Dieser Schluss wird bestätigt dadurch, dass der Hospital-Verwalter Johannes Stam d. J. sich im Jahre 1463 zur gerichtlichen Anerkennung einer Urkunde, welche den Verzicht des Paul Bristge auf das schwiegerelterliche Vermögen aussprach, an das Vogteigeding zu Bernkastel wenden muss (34). Hier erscheinen nun als Schöffen dieses Gerichtes Leute aus Bernkastel, Monzelfeld, Longkamp, Lieser und Cues, und zwar aus Bernkastel sechs und aus Cues zwei. Mithin gab es im J. 1458 sowohl Send- als Gerichtsschöffen zu Cues und zu Bernkastel. Welche Gattung von Schöffen ist also gemeint mit dem Ausdrucke der Stiftungsurkunde „Schöffen"?

Manches spricht für die Sendschöffen. Aber seit etwa 1658 werden als Aufseher der Anstalt nur Gerichtsschöffen in den Akten genannt[1]). Will man also nicht annehmen, dass im Laufe der Zeit eine Aenderung erfolgt ist, so waren von Anfange an die Gerichtsschöffen von Cues und Bernkastel als Aufseher tätig und dann auch als solche in der Stiftungsurkunde gewollt.

[1]) Vgl. Nr. 159, 173,4, 198,9 und die Rechnungen von 1658, 1704/6, 1711/47





Sechstes Kapitel.

Die Bursa Cusana zu Deventer.

Ausser dem Armen-Hospital zum h. Nikolaus bei Cues verdankt noch eine zweite nicht unbedeutende mildtätige Stiftung dem wohltätigen Sinne des Kusaners ihre Entstehung, eine Studienstiftung, genannt Bursa Cusana. Sie hatte ihren Sitz zu Deventer in der holländischen Provinz Ober-Yssel, stand aber mit dem Hospitale dadurch in organischer Verbindung, dass dem Hospital-Rektor nach der Bestimmung des Stifters die Oberaufsicht über dieselbe zustand.

Von Kardinal Julian Cesarini wird gerühmt, dass er in Erinnerung an die eigene entbehrungsvolle Studienzeit erstaunliche Opfer für arme Studierende der Universität gebracht habe. Auch Nikolaus von Cues wird in seiner Studienzeit von Entbehrung und Sorge nicht frei geblieben sein, und so reifte wohl schon früh der Gedanke bei ihm, für arme Studierende nach Möglichkeit zu sorgen. In seinem ersten Testamente vom Jahre 1461 wendete er seinem Hospital ein Kapital von 5000 rhein. Goldgld. (125000 Mk.) für Studienzwecke zu. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollten ‚zwanzig arme Schüler, welche in Niederdeutschland studieren wollen‘, auf 7 Jahre jährlich je 10 Goldgld. Unterstüzung beziehen (Anh. V). Dieses Legat wurde dann im zweiten Testament einfach bestätigt.

Der Erblasser muss aber noch vor seinem Tode, wohl mündlich, weitere Bestimmungen in der Sache getroffen haben, dahin gehend, dass eine eigene Studienanstalt errichtet werden solle. In den ältesten Statuten [1]) für die Anstalt zu Deventer erklärt der Verfasser, Hospital-Rektor Theoderich von Xanten, des Kardinals Beauftragter in dieser Sache zu sein und die Verordnungen des Kardinals ausführen zu wollen. Und doch widersprechen die von ihm aufgestellten Verfügungen zum Teile den testamentarischen Bestimmungen des Erblassers. Dieser wird also durch seinen Sekretär Petrus von Erkelenz, der bei Abfassung des Testamentes vom J. 1464 tätig und in den letzten Lebenstagen des Kardinals bei demselben gewesen ist, weitere Willensäusserungen übermittelt haben. Von einer Mitarbeit des letzteren bei der Abfassung der Statuten ist allerdings in denselben ausdrücklich nichts gesagt; es heisst nur, dass dieselben nach Rat und mit Zustimmung der beiden Visitatoren des Hospitals und dazu erfahrener Männer verfasst worden seien. Dennoch dürfte die jüngere Rezension der Statuten (207, 2) recht berichten, wenn sie erklärt, dass Petrus béi der Aufstellung der älteren Statuten beteiligt gewesen sei.

Theoderich kam infolge von ‚vielen Arbeiten und Sorgen' erst fünf Jahre nach dem Tode des Kardinals zur Ausführung von dessen Bestimmungen. Für 200 rhein. Goldgld. kaufte er zu Deventer ein passendes Haus und richtete dasselbe für die Aufnahme von 20 Studenten, eines Rektors und der nötigen Dienerschaft ein. Nach dem Willen des Stifters erhielt dieses Haus den Namen ‚Kolleg des Herrn Kardinals von Cues'. An der vorderen Wand desselben nach aussen über der Türe wurde in Bildhauerarbeit das Bild des h. Bischofs Nikolaus und zu dessen Füssen das des Kardinals mit dessen Wappen angebracht.

Die Dotation des Hauses erfolgte durch Urkunde vom 28. Juni 1469 (64 a). Der Hospital-Rektor Theoderich von Xanten übergab dem Stadtrat von Deventer die Summe von 4800 oberländischen rhein. Gld. Dieser verpflichtete sich zu einer ‚eirflike

[1]) Anhang VIII.

end ewelike Jairrente' von 240 solcher Gld., welche er für die 20 Schüler, die der zeitige Rektor des St. Nikolaus-Hospitals Cues ‚setzen und schicken soll', jährlich in drei Terminen bezahlen soll an die Provisoren des Hauses. Es wird in der Urkunde weiter bestimmt: Wenn Pest oder ähnliches einfallen sollten, so dass die 20 Schüler auswärts sich eine Zeit lang niederlassen müssten, so soll die Rente dorthin gezahlt werden. Sollte jedoch die Schule zu Deventer eingehen oder die Schüler aus der Stadt vertrieben werden, so soll die Rente gezahlt werden in genannter Weise an den Rektor des Hospitals, damit er sie verwende für die 20 Schüler ‚in andern steden und schoelen, dair die Rectoir des hospitaels vorgenannt die dan schicken und ordinyren sullen, nae oever guetdunken'. Diese Jahresrente scheint, abgesehen von den Beiträgen der Schüler, die einzige Einnahme der Burse gewesen zu sein. In einer Rechnung des Rektors der Burse über das Jahr 1581/2 (207, 10 c) finden sich nämlich keine weitern Einnahmen der Anstalt.

Die Bestimmungen über die Leitung, die innere Einrichtung und das Leben in der ‚Bursa Cusana' geben die ältesten Statuten vom J. 1469 [1]. Dass diese Bestimmungen nur den Willen und die Absichten des Stifters ausführen sollten, erklärt ihr Verfasser Theoderich von Xanten ausdrücklich. Dieser Wille und diese Absichten des Stifters mussten aber bei Abfassung derselben bekannt sein, weil Theoderich sowohl als der mitwirkende Petrus von Erkelenz lange Jahre Sekretäre des Kardinals gewesen waren.

Diese Statuten bestimmen nun zunächst zwei Provisoren für die Burse, welche ausserhalb derselben zu Deventer wohnen und die Aufsicht über dieselben zu führen haben. Diese Provisoren ernennt und setzt ab der zeitige Rektor des Hospitals mit Zustimmung der Visitatoren des Hospitals (§ 2). Die eigentliche Leitung der Burse hat ein Rektor, auch Magister genannt, zu führen. Er sowohl als die Dienerschaft wird ernannt und nötigenfalls abgesetzt von den Provisoren, denen der Rektor auch jährliche

[1] Anhang VIII.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Hauses zu legen hat. Er ist nicht bloss der Ökonom des Hauses, sondern es liegt ihm auch ob, über den Schulbesuch der Schüler zu wachen und mit ihnen die gehörten Vorlesungen zu repetieren; er hat zu wachen über die Beobachtung der Hausordnung und die moralische Ausbildung der Schüler zu besorgen, wobei ihm das Haus der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Deventer als Vorbild dienen soll (§ 3). Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt steht dem zeitigen Rektor des Hospitals zu. Die Aufzunehmenden müssen ihrem Alter nach zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahre stehen, arm sein, freien Standes, unverheiratet und dürfen keinem Orden angehören. Sie müssen die Tonsur haben, begabt sein und so weit schon in ihren Studien vorgerückt, dass sie in die 7. Klasse (septimo loco) aufgenommen werden können (§ 4). Das Vorschlagsrecht für 8 Stellen in der Burse ist den Vertretern der kirchlichen Anstalten, an denen der Kardinal Benefizien besessen hat, und der Stadt Deventer vorbehalten, nämlich dem Domstift Lüttich zwei, der Pfarrei Schindel, dem Stifte Münstermaifeld und der Pfarrei St. Wendel je eine, dem Stadtrat zu Deventer, welcher über die Anstalt wachen soll, drei. Die übrigen 12 Stellen besetzt der Hospital-Rektor nach freiem Gutdünken mit Schülern, welche er aus der Umgegend des Hospitals nehmen soll (§ 5). Jeder Zögling der Anstalt muss bei seiner Aufnahme in die Hand des Rektors der Burse geloben, dass er diesem Gehorsam leisten und die Statuten des Hauses beobachten will. Bricht er dieses Gelöbnis oder begeht er andere Exzesse, so soll er nach dreimaliger vergeblicher Warnung entlassen werden (§ 6). Da die für das Haus erworbene Jahresrente (s. o.) nicht für alle Bedürfnisse reicht, so muss der Zögling für Kleidung, Bücher und sonstige Bedürfnisse, ausser der Kost, selbst sorgen und zu diesem Zwecke bei Beginn eines jeden Schuljahres 3 rhein. Gldgld. zahlen; widrigenfalls kann er entlassen werden (§ 7). Die Zöglinge müssen im Kolleg wohnen und dürfen nur mit Erlaubnis des Rektors auswärts speisen oder übernachten. Bezüglich der Kost,

der Hausordnung, der Lebensführung, des Schulbesuches und der Studien sollen die Schüler der Fraterherren zu Deventer als Muster dienen. Nach Tisch haben die Zöglinge bestimmte Gebete für die verstorbenen Wohltäter zu verrichten (§ 8, 10). Dieselben tragen alle dasselbe Kleid von grauem einheimischem Tuche, eine bis zur Mitte der Unterschenkel reichende Toga; langes Haar und Schnabelschuhe sind verboten (§ 10).

Diese Statuten, in lateinischer Sprache abgefasst[1]), wurden ins Holländische übersetzt und auf Pergament geschrieben[2]). Ein Exemplar der Übersetzung erhielt 1470 der Stadtrat von Deventer, ein weiteres jedenfalls der Rektor der Anstalt, andere wohl die Provisoren. Sie boten die Grundlage für die Leitung und das innere Leben der Burse in der kommenden Zeit. Als im J. 1530 die Visitatoren und der Rektor des Hospital zur Revision der Stiftung nach Deventer kamen, wurden die Statuten revidiert und teilweise ergänzt[3]), es wurden Ausführungsbestimmungen dazu erlassen (207, 3), und weiter erfolgte um 1580 die Aufstellung von 42 merkwürdigen Hausregeln (207, 10g), welche die Verstösse gegen die Hausordnung und gute Sitte jedesmal mit einer Geldstrafe belegen und den Namen ‚Leges domus Cusanae sive Bursae Daventriensis' führen[4]). Aber alle diese neuern Satzungen bieten nichts wesentlich Neues, sind vielfach nur Umschreibungen und Erläuterungen der ursprünglichen, oben angeführten Statuten des Theoderich von Xanten. Neu, wenigstens der Form nach,

[1]) Das Original scheint verloren zu sein.

[2]) Ein Exemplar dieser Übersetzung im Original findet sich im Staatsarchiv zu Koblenz (Cues, Hospital Nr. 5). Auf dem Rücken der Urkunde steht die Aufschrift: *Ordinacio de collegio XX scolarium s. Nicolai in Daventria. Similem tradidimus consulatui Daventriensi in vigilia Andree Anno 1470.* In dieser Übersetzung fehlt die Vorrede.

[3]) Nr. 207, 2. (Doppelte Kopie). Diese neuere Rezension der Statuten ist nicht datiert; sie stammt aber doch aus dem genannten Jahre, weil in dem folgenden datierten Aktenstücke dieselbe als Erzeugnis der Visitatoren und des Rektors des Hospitals angesprochen wird. Dass sie nach 1517 fällt, ergibt sich auch mit Sicherheit daraus, dass in derselben vom Halten lutherischer Bücher die Rede ist.

[4]) Die erwähnte Datierung dürfte sich ergeben aus der Erwähnung des Magisters Aegidius in Nr. 40. Vgl. Nr. 207, 10i, wo Aegidius von Roermund Rechnung ablegt für das Jahr 1581/2.

sind Bestimmungen über die Rechte des Hospital-Rektors und der Visitatoren des Hospitals und dann die Feststellungen über die Erfüllung der religiösen Pflichten seitens der Zöglinge, Anhörung der Messe und der Predigt, Empfang der Sakramente u. dgl. Auch dass der Unterricht in Musik und Gesang gefordert wird, ist etwas Neues. Die Bestimmung, dass mehr als 20 Zöglinge aufgenommen werden dürfen, der Überschuss über diese Zahl, die sog. Supernumerarii, Kostgeld zu zahlen und die übrigen Auslagen zu bestreiten habe, ist sogar gegen die Bestimmung der ältern Statuten.

Aus den dargelegten Bestimmungen ergibt sich mit Sicherheit, dass die Bursa Cusana ein Klerikal-Seminar, oder, wenn man will, ein Petit Séminaire darstellte, eine Art Vorläufer der Tridentinischen Seminare.

Die Zöglinge trugen die Tonsur und das geistliche Kleid, letzteres allerdings in Anlehnung an die Gewohnheit der Fraterherren von grauer Farbe [1]). Sie waren also Kleriker. Sie erhielten nur die Repetitionen, nicht den eigentlichen Unterricht in der Anstalt selbst. Der Rektor musste die Repetitionen und die andern Übungen der Scholaren abhalten und deshalb auch Magister atrium, d. h. fähig zum Unterricht in den Gymnasialfächern sein. Zum Unterricht begaben sich die Zöglinge der Anstalt in die Stadtschule, welche in der Einleitung als ‚Studium particulare‘ bezeichnet wird. Mit diesem Ausdrucke benannte man seit dem 13. Jahrh. jede höhere Schule, welche nicht die Rechte und Vorrechte einer eigentlichen Universität, des Studium generale [2]), besass, also vor allem nicht das Promotionsrecht [3]). Über den Umfang der Studien, welche an der Schule zu De-

[1]) In den jüngern Statuten heisst es: *Togam grisei, ferruginei vel nigri coloris.* Die Form der Kleidung lehnt sich stark an die Kleidung der Windesheimer Kongregation an. Vergl. o. S. 72, A. 2.

[2]) Innozenz VIII. bezeichnet in seiner Bulle vom 1. Juni 1491 an die Stadt Deventer (Harzheim S. 143) die Schule der Stadt als ‚Universitas vestra‘; er gebraucht jedoch diesen Ausdruck im uneigentlichen Sinne, wenn nicht zwischen 1470 und 1491 die Schule zur eigentlichen Universität erhoben worden ist, wovon nichts bekannt ist.

[3]) Vergl. Denifle, Gesch. d. Univers. 1. 1 ff.

venter betrieben wurden, besagt der Ausdruck nichts. Er konnte angewendet werden, wenn selbst die vollen Universitätsstudien dort betrieben wurden.

Über den Umfang der Studien, welche die Zöglinge der Cusaner Burse zu machen hatten, geben die erwähnten Statuten genügende Auskunft. Sie sprechen von den ‚grammatikalischen Fundamenten‘, mit denen die Zöglinge versehen werden sollen, und von 7 Klassen, welche sie zu durchlaufen hatten, angefangen von der siebenten bis zur ersten. Es handelte sich eben um die 7klassige Mittelschule des späteren Mittelalters, allerdings in der gehobenen Form, welche die Brüder des gemeinsamen Lebens ihr gegeben hatten. Es wurden an ihr die 7 freien Künste gelehrt: Grammatik, Rethorik, Dialektik, Mathematik, Physik, Musik und Astronomie. Die Schüler empfingen, wenn die Schule in gutem Stande war, eine bessere Gymnasialbildung. Und tatsächlich wies die Schule zu Deventer gegen Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrh. ihre höchste Blüte auf. Nach starkem Verfalle in den 50er Jahren infolge furchtbarer Pestjahre richtete der berühmte Alexander Hegius die Schule wieder ein und rief eine Schülerzahl von 2200 hervor. Das Lateinische wurde sehr eifrig an der Schule gelehrt, daneben auch das Griechische, vereinzelt auch das Hebräische. Zu Deventer waren die bedeutendsten von den ältern deutschen Humanisten vorgebildet, Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Rudolf von Langen und Ludwig Dringenberg. An theologischen Kenntnissen vermittelte die Schule zu Deventer zweifellos ihren Schülern viel mehr als die jetzigen Gymnasien, so dass gewiss manche der Schüler auf Grund dieser Kenntnisse und weitern Privatstudiums sich weihen liessen. Die theologischen Fächer wurden jedoch nicht als solche getrennt gelehrt, um sie zu betreiben, musste man die Universitäten besuchen.

Die ‚Bursa Cusana‘ bestand und wirkte im Geiste ihres Stifters segensreich etwa ein Jahrhundert lang. Zeitweilig wenigstens scheint sie allerdings mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt zu haben. Die Stadt zahlte längere Zeit, wenig-

stens bis 1491, die Jahresrente nicht vollständig aus, so dass der Hospital-Rektor sich an den päpstlichen Stuhl um Abhilfe wenden musste. Papst Innozenz VIII. schrieb am 1. Juni 1491 an die Stadt und mahnte sie an ihre Verpflichtung auf Grund ihres Schuldscheines und drohte mit Maassnahmen, wenn sie nicht Folge leiste[1]). Schlimmere Gefahren brachten die religiös-politischen Kämpfe in den Niederlanden seit 1559. Es bildete sich 1566 eine starke Verschwörung gegen Spanien, ein Bildersturm und die Brandreden der kalvinischen Prädikanten durchtobten das Land. Herzog Alba warf zwar den Aufstand noch mit Gewalt nieder, aber Ruhe trat doch nicht ein. In der Genter Pazifikation vom J. 1574 erhob sich das ganze Land gegen Spanien, und nachdem die südlichen Provinzen durch Don Juan beruhigt worden waren, erklärten sich die sieben nördlichen Provinzen 1579 in der Utrechter Union als unabhängige Republik unter der Leitung des glaubenslosen und treulosen Wilhelm von Oranien. Zur ihr gehörte auch die Provinz Oberyssel mit Deventer. Die kriegerischen und religiösen Unruhen müssen auch die Zucht und Ordnung unter der Studentenschaft zu Deventer stark gelockert haben. Nur so erklären sich die scharfen Strafgesetze, welche unter Rektor Aegidius von Roermund für die Anstalt des Cusanus gegeben wurden[2]). Charakteristisch sind darin die Bestimmungen, welche unter Geldstrafe stellen die unzüchtigen Reden und Lieder, nächtliche Ruhestörungen, Besuch verdächtiger Häuser, ‚ehrlose Spiele' und das Waffentragen. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Einschärfung des Lateinischen als Umgangssprache für die ‚Sextaner' und ‚Septimaner'; als Strafe für Verfehlungen ist gefordert eine kleine Geldmünze, oder ‚wenn sie das lieber tun, den Boden zu küssen'.

Noch Schlimmeres brachte die Folgezeit. Trotzdem Wilhelm von Oranien Religionsfreiheit für die 7 Provinzen gelobt hatte, verbot er 1581 die öffentliche Ausübung der katholischen Religion und verfolgte die Katholiken. Deventer wurde der Mehrzahl

---

[1]) Text des Schreibens bei Hartzheim Vita Nicolai de Cusa p. 142.
[2]) Nr. 207, 10i.

seiner Bevölkerung nach protestantisch, und so geriet auch die Bursa Cusana in protestantische Hände. Seit 1601 wurde keine Rechnung über die Anstalt mehr an den Hospital-Rektor eingereicht.

Schon am 31. Okt. 1581 hatte der Hospital-Rektor Jost Vogt beim Stadtrate von Deventer die Verlegung der Burse oder wenigstens einstweilige Unterbringung der Schüler bei einer andern Schule angeregt. Er wird wohl die kommenden Dinge vorausgeahnt haben, berief sich aber in seiner Eingabe nur auf die Bestimmungen des Schuldbriefes der Stadt, wonach zur Zeit des Krieges oder der Pest die Schüler anderswohin gebracht werden sollten. Der, wie es scheint, noch katholisch gesinnte Stadtrat lehnte den Antrag jedoch ab mit der Versicherung, dass die Verhältnisse nicht derart seien, dass sie eine solche Maassnahme nötig machten[1]). Rechnungsablage seitens des Rektors der Burse[2]) und die Aufstellung der erwähnten Strafbestimmungen scheinen die Folge dieses Schrittes des Hospital-Rektors gewesen zu sein.

Auch die spätern Rektoren haben immer und immer wieder Anstrengungen gemacht, um die Anstalt für ihre Bestimmung, der Erziehung katholischer Geistlichen, zurückzugewinnen und den Händen der raubsüchtigen Kalviner zu entreissen; aber Erfolg hatten diese Bemühungen bis zur Gegenwart nicht.

Am 18. September 1623 forderte der Hospital-Rektor Ludovici von dem Stadtrate zu Deventer, dass die Jahresrente zu Händen des Hospitals gezahlt würde (207, 10 k). Von einer Antwort des Stadtrats ist in den Papieren des Hospitals nichts zu finden; dagegen berichtet Lindenborn in seiner ‚Historia episcopatus Daventriensis‘, die Forderung sei zurückgewiesen worden, „und sofort wurde bestimmt, dass die Söhne katholischer Mitbürger Freistellen oder Unterstützung nicht erhalten und jene, welche solche besässen, derselben verlustig gehen sollten, und so steht es noch jetzt“. I. J. 1631 zahlte das Hospital 63 Gld. an zwei

---

[1]) Original in Nr. 207, 10 h.
[2]) Nr. 207, 10 i.

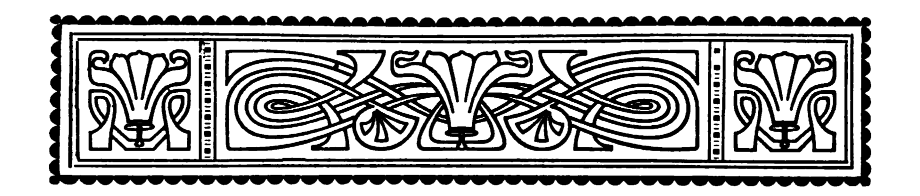
Beauftragte, welche sich in der Sache bemüht hatten (Ebd. l). I. J. 1639 beauftragt Rektor Deunsch einen Kaufmann aus Köln, die Rente herauszufordern (Ebd. n, o), und auch der Nachfolger Noll bemüht sich in der Sache (Ebd. q, r). Aber erst 1649 erfolgt eine Antwort, natürlich eine abschlägige. Es mutet den katholischen Leser ganz wehmütig an, wenn er sieht, wie Deventer erklärt, die Schulen seien zu Deventer noch ‚in esse' und deshalb werde die Stiftung befolgt, und wenn das Hospital sich bemüht, den Herren zu Deventer klar zu machen, dass der ‚Kardinal der römischen Kirche' doch gewiss „nicht gedacht, geschweige gewollt, dass die Studenten in einer Universität oder Academia, welche seines glaubens nit sey, studieren sollen" (Ebd. m).

I. J. 1672 schien sich bessere Hoffnung zu bieten. Die Stadt Deventer hatte einen katholischen Stadtrat bekommen. So wurden denn vom Hospital-Rektor Zilchen die Bemühungen erneuert. Auch der Kurfürst von Köln und sein ‚ältester Hofrat' Beckerer zu Bonn interessierten sich für die Sache; selbst Rom sollte um Vermittlung angegangen werden. Der Erfolg war auf den ersten Anblick nicht ungünstig. Der Vertreter des Hospitals zu Deventer erhielt den Bescheid: Die Stadt errichtet eine katholische Universität, es sind schon 1100 Gld. jährliche Beisteuer von der Stadt bewilligt. Die Zurückführung der Burse zu ihrer früheren Bestimmung kann also keine Schwierigkeit bieten (Ebd. u-y). Weiteres jedoch wissen die Akten des Hospitals nicht zu berichten.

I. J. 1837 folgte dann ein erneuter Versuch auf Anregung des Rektors Martini. Die Königliche Regierung zu Trier wandte sich an das Ministerium des Auswärtigen in Berlin und bat um diplomatische Vermittlung in der Angelegenheit. Die Antwort des letzteren verwies das Hospital auf den gerichtlichen Weg. Diesen zu beschreiten versuchte man seit 1858. Der Rechtsanwalt von Stramberg, Herausgeber des rheinischen Antiquarius, wurde für die Sache gewonnen und äusserte sich über die rechtliche Lage der Sache günstig (207, 13). Dieser reiste nach De-

venter, gewann auch einen katholischen Anwalt zu Deventer, der aber bald wieder absagte. Man bemühte sich weiter um historische Aufklärung der Sache. Das Endergebnis der jahrelangen Bemühungen war kein günstiges. I. J. 1867 gab das Hospital die Hoffnung auf, ‚für jetzt zu seinem Rechte wegen dieser Stiftung zu gelangen', und zahlte an Stramberg 180 Mk. Kosten.





Siebentes Kapitel.

Die dem Hospital angegliederten Pfarreien.

Die Pfarrei Cues war während der Errichtung des Hospitals in der Hand eines Geistlichen, welcher aus Cues gebürtig und schon im Jahre 1427 Kaplan vom hl. Kreuz zu Bernkastel[1]) war; er hiess Johannes Stam[2]). Schon zur Zeit seines Vorgängers Simon Billen, der 1447 in einer Urkunde (13) vorkommt, stand Stam in näherer Beziehung zu seinem Landsmanne Nikolaus von Cues, denn er schrieb in der Kurie desselben zu Koblenz eine umfangreiche Handschrift für ihn während des Sommers 1445 und im Winter von 1445 auf 1446[3]). Auch als Pastor von Cues hielt sich Stam dauernd in der Umgebung des Kardinals auf, gehörte zu dessen ‚Dienerschaft' [4]), musste also seine Pfarrei durch einen anderen Geistlichen verwalten lassen. Als er im Jahre 1463 starb[5]), bot sich dem Kardinal die Gelegenheit für eine bedeutsame Vergrösserung der Dotation seiner Stiftung. Papst Pius II. erliess am 30. September 1463 eine Bulle, welche

---

[1]) Handschr. Nr. 274. S. Marx, Verzeichnis S. 266.

[2]) Nicht Stain, wie Martini u. a. schreiben.

[3]) Handschr. Nr. 58. In einer Urkunde des Cusa für das Stift St. Simeon, datiert Trier den 7. Juni 1449, ist er als Notar tätig.

[4]) In der Inkorporationsurkunde (45) heisst er *Cardinalis familiaris continuus commensalis,* in der Urkunde des Kardinals vom 27. März 1464 (47) *Capellanus meus et familiaris continuus commensalis.*

[5]) Aus seinem Nachlasse stammen 5 Handschriften der Sammlung des Hospitals Nr. 22, 101, 124, 125, 274.

die Pfarrei Cues dem Hospitale inkorporierte, um, wie er erklärte, ‚unserm Hospitale . . . eine Unterstützung zukommen zu lassen‘ (45). Wohl wird der Kardinal diese Massnahme veranlasst haben, aber sie erfolgte doch ‚*Motu proprio*‘ [1]), um jeden Widerspruch gegen dieselbe auszuschliessen.

Infolge dieser Massnahme wurde der Rektor des Hospitals Pfarrer von Cues und hatte entweder persönlich oder, wenn das seine Geschäfte nicht zuliessen, durch einen fest angestellten Vertreter die Pfarrgeschäfte zu besorgen. Die Bulle erklärte ausdrücklich: „Wir bestimmen aber, dass die genannte Pfarrkirche deshalb nicht des gebührenden Dienstes entbehren darf und die Seelsorge in derselben durchaus nicht vernachlässigt werde, sondern durch den genannten Rektor oder einen guten und tauglichen Vikar, der seinen standesmässigen Unterhalt aus den Einkünften der Pfarrkirche selbst erhalten soll, fleissig ausgeübt und der Gottesdienst in lobenswerter Weise gehalten werden.“ Die Güter der Pfarrei wurden wohl nicht Eigentum des Hospitals, sonst könnte der Papst nicht bestimmen, dass der diensttuende Vikar seinen Unterhalt aus dem Pfarrvermögen beziehen sollte, aber die Nutzniessung und Verwaltung der Pfarrgüter und die Pfarreinkünfte wurden dem Hospital zugewiesen. Dieses durfte daher alle Einkünfte aus der Pfarrei beziehen [2]), musste aber dem Vikare so viel ablassen, dass er ein standesmässiges Auskommen hatte. Wurde diese Bestimmung genau ausgeführt, so musste die Rechnung für die Pfarrei getrennt von der des Hospitals geführt werden, vor allem aber durfte das Vermögen der beiden fortbestehenden juristischen Personen nicht vermengt werden. Weiter übernahm das Hospital aber auch die Baulast

---

[1]) Kirchenrechtlich hat ein *Motu proprio* des Papstes die Folge, dass nicht auf Grund der Einrede, der Papst sei irrig berichtet oder in irgend einem Punkte im Irrtum gewesen, die Rechtskraft des Erlasses angefochten werden kann.

[2]) Das bezeugt auch der Kardinal in der bald zu erwähnenden Urkunde vom 27. März 1464 (47): *Illius fructus, redditus et proventus in suos et in utilitatem dicti hospitalis convertere, diocesani loci et cuiuscunque alterius licentia super hoc minime requisita.*

für die Pfarrkirche und das Pfarrhaus, wofern letzteres nicht unnötig wurde.

So war denn die erwähnte Massnahme nicht eine reine Schenkung an das Hospital; die Seelsorge für die Pfarrei Cues und die Baupflicht stellten, besonders wenn sie ernst nach dem Willen des Papstes erfüllt wurden, eine wirkliche Belastung des Hospitals dar. Erstere war aber leichter zu tragen, falls der Rektor selbst die Seelsorge ausüben konnte und wollte, da ja stets sechs Geistliche sich im Hospital befinden sollten, welche den Rektor unterstützen konnten. Das Doppelamt des Rektor-Pfarrers war immerhin der Art, dass nur eine körperlich und geistig tüchtige Kraft es gut zu verwalten vermochte. Es war daher den Verhältnissen mehr entsprechend, und auch die Forderungen des kirchlichen Rechtes kamen besser zur Geltung wenn der Rektor nur dem Namen nach Pfarrer blieb *(parochus habitualis)*, und die Führung der Seelsorge einem fest angestellten Vikare übertragen wurde.

Das war nun tatsächlich bis zur französischen Revolution der Fall. Schon der Stifter, der sich das Amt des Rektors für die Zeit seines Lebens vorbehalten hatte, war genötigt, für die Verwaltung der Pfarrei einen Vikar aufzustellen. Durch Urkunde vom 27. Dez. 1463[1]) bestimmte er den Vikar von Bernkastel Johann Stam, wohl einen Verwandten des verstorbenen Pfarrers Johann Stam, zu seinem Bevollmächtigten für die Besitzergreifung der Pfarrei, aber zugleich auch zum Vikar für die Verwaltung der Pfarrei. In den spätern Quellen erscheint öfters ein ‚Vikar von Cues', später ‚Pastor von Cues' genannt. Er war, wenigstens in der späteren Zeit, einer der geistlichen Pfründner des Hospitals, bei dessen Aufnahme in die Anstalt man natürlich nicht auf der Forderung der Statuten bestand, dass der Aufzunehmende 50 Jahre alt und abgearbeitet sei. Viel jüngere Geistliche sind meist als Vikare tätig, die denn auch später häufig auf andere Pfarreien übergehen. In der frühern Zeit wohnte dieser Vikar nicht im Hospital, sondern im Pfarrhause, erst seit dem 17. Jahrhundert findet er sich im Hospital. Er erhielt im 17. Jahrhundert gleich dem ‚Vikar von Wehlen' als Entgelt für seine besondere Mühewaltung 50 Gld. jährlichen Gehalt[2]), später allerdings nur mehr die Stolgebühren. Er war wohl in der Regel fest angestellt

---

[1]) Nr. 47 (vgl. 169, 15), geschrieben von dem Sekretär des Kardinals Petrus Wymari von Erklenz.

[2]) Vgl. die Rechnungen von 1600, 1613 ff.

und führte mehr selbständig die Verwaltung der Pfarrei. Das ergibt sich mit Bestimmtheit aus einem Vorkommnisse des Jahres 1796. Rektor Rosen will Pfarr-Rechte ausüben, u. a. den Pfarrgottesdienst abhalten und die Sendschöffen versammeln. Der ‚Pastor von Cues‘, Lothar Schmitt, Pfründner des Hospitals, widersetzt sich dem entschieden und findet in seinem Widerspruche die volle Unterstützung des General-Vikariates zu Trier, so dass Rosen seine Ansprüche aufgeben muss[1].

Dass dem Hospital durch die Einverleibung der Pfarrei ein bleibender bedeutender Vermögensvorteil erwachsen ist, kann nicht geleugnet werden; das war ja der Zweck der Massnahme. Das genaue Mass dieses Nutzens lässt sich nun allerdings kaum angeben.

Im frühern Mittelalter bildete die bedeutendste Einnahme für den Pfarrer der Zehnten. Dieser fiel jedoch nicht ganz dem Hospital zu. Seit 1281 bezog der Erzbischof zwei Drittel des Zehnten in der Cueser Pfarrei. Im J. 1720 waren die Verhältnisse folgende: An Heuzehnten bezog das Hospital als Pastoreirecht in zwei Distrikten ein Drittel des Zehnten, in einem Distrikt den ganzen Zehnten, wohl wegen erfolgter Neuanlage der Wiesen; vom Korn- und Haferzehnten fiel dem Hospitale ein Drittel zu, dagegen der ganze Novalzehnten[2]. Um 1600 betrug der Zehnten jährlich an Frucht 3 Malter, an Wein nach 10jährigem Durchschnitt etwas mehr als ein Fuder (183, 1—7), im J. 1771 dagegen 3 Fuder Wein, 8 Malter Korn, 5 Fuder Heu, während der Ertrag der Wittumsweinberge auf 3 Fuder geschätzt wird (191, 56). Diese Verhältnisse werden im wesentlichen bestanden haben seit der Inkorporation der Pfarrei. An Liegenschaften besass laut Landmessbuch vom J. 1720 das Pfarrwittum 17 002 Stöcke an Weinbergen, an Ackerland 6 Morgen, an Wiesen 4 Morgen, die

---

[1]) Vgl. Nr. 210. Das Protokoll der bischöflichen Visitation vom J. 1569 bezeichnet das Verhältnis mit den Worten: „Pfarrer ist der Rektor des Hospitals zu Cues, Herr Petrus Cochem Kaplan *(sacellanus)* . . . Der Kaplan ist angestellt auf den Tisch des Herrn Rektors, und der Rektor reicht ihm alles Nötige, bis er eine andere kirchliche Pfründe erhält, und der Kaplan ist zufrieden . . . Die Pfarrei hat ein Pfarrhaus, und in demselben muss der Kaplan Tag und Nacht wohnen und täglich (muss er) die hl. Messe lesen.“ Trier. Archiv, Heft 9 S. 62.

[2]) Rep. Schoenes S. 240.

Kirchenfabrik dagegen nur an Weinbergen 10567 Stöcke [1]). Auch dieser Besitz der Pfarrei wird schon im J. 1463 im allgemeinen vorhanden gewesen sein. Wenn eine Vergrösserung seit jener Zeit stattfand, erfolgte sie durch neue Stiftungen. Nun führt aber das Messestiftungs-Verzeichnis der Pfarrei keine Neuerwerbungen an Liegenschaften seit 1463 auf. Eine dritte Neueinnahme infolge der Einverleibung der Pfarrei erhielt das Hospital in den Stolgebühren; dieselbe dürfte aber kaum von Belang gewesen sein. Das Kapitalvermögen der Pfarrei Cues, wenn sie solches im J. 1463 besessen hat, wird mit Stiftungen belastet gewesen sein und deswegen kaum irgendwelchen Nutzen für das Hospital abgeworfen haben.

Die durch die Inkorporationsbulle geschaffenen Verhältnisse dauerten bis zur Gegenwart fort. Die Seelsorge der Pfarrei wird wohl manchesmal gelitten haben im Laufe der Jahrhunderte. Aber immerhin mögen die Verhältnisse erträglich gewesen sein, so lange die Pfarrei klein war. Bis zum Ende des 18. Jahrh. scheint die Zahl der Pfarrgenossen 600 nicht bedeutend überschritten zu haben. Nach Ausweis des Lagerbuches betrug dieselbe im J. 1777 680 [2]), 1780 dagegen bloss 615, im J. 1810 wieder 650. Im 19. Jahrh. dagegen stieg dieselbe bedeutend, von 1829 bis 1897 von 916 auf 1429. Es ist daher sehr erklärlich, dass die Klagen des Pfarrer-Rektors über die Unerträglichkeit der Verhältnisse, die Ueberlastung mit Arbeit und Sorgen im Laufe dieser Zeit bis zur Gegenwart je länger um so entschiedener und bitterer wurden, so dass dieselben in der Gegenwart zur Trennung von Pfarrei und Hospital führen werden.

Auch die nahe und wichtigere Pfarrei Bernkastel [3]) trat in ähnliche Verbindung mit dem Hospital Cues, wie die

[1]) L. c. S. 240 u. 278. Hauptberechtigte am Zehnten auf dem Banne Cues waren die kurfürsliche Kammer, die Domvikare zu Trier und das Hospital. Dieselben besassen ein gemeinsames Zehnthaus (180). Die Domvikare bezogen $1/3$ des Weinzehnten als Teil der Dotation des 1286 errichteten Erasmusaltares im Dome (Ebd.).

[2]) Im J. 1771 betrug sie 615 (191, 56).

[3]) Rep. Schoenes S. 134 ff., Nr. 192.

Pfarrei Cues. Inhaber der Pfarrpfründe war im J. 1532 der Magister Johannes Ingenwinckel, Propst von Xanten, aber zugleich auch Abbreviator der päpstlichen Kurie. Er bezog als jährlichen Ertrag der Pfarrpfründe ‚10 Mark Silber'. Nun war aber das Hospital nach der Aussage seines Rektors Adam von Engers ‚durch missliche Ereignisse, die bösen Zeiten und andauernden Misswachs fast zur Armut gekommen'. Ingenwinckel wollte dem Hospital helfen durch Einverleibung seiner Pfründe in das Hospital. Erzbischof Johann III. von Metzenhausen erteilte durch eine Urkunde (108), welche am 10. Juni 1532 im nahen Bertrich erlassen wurde, seine Zustimmung zu dem Plane, behielt sich und seinen Nachfolgern aber die Vergebung der sechs Vikarie-Pfründen vom h. Geist, den hh. Nikolaus, Johannes, Anna, Petrus und vom h. Kreuz vor, während dem Hospitalrektor die Verleihung der Pfarrpfründe und der Vikariepfründen von den hh. Margaretha und Antonius überlassen wurde. Nun dankte Ingenwinckel in die Hand des Papstes ab, und Klemens VII. wies dem Hospital am 25. April 1533 die Pfarrpfründe zu (109) [1], sodass die Einkünfte derselben ‚für den Gebrauch und Nutzen desselben Hospitals verwendet werden können'.

Der dauernde Nutzen, welcher dem Hospitale aus dieser Massnahme erwuchs, war nicht unbedeutend. Das Recht der Besetzung der Pfarrstelle und der beiden Vikariepfründen bot allerdings keinen materiellen, aber doch moralischen Nutzen. Greifbarer war die Zehntberechtigung, welche an das Hospital fiel. Auch hier bezog das Hospital nur den dritten Teil des Zehnten, aber die Pfarrei war sehr ausgedehnt, es gehörten als Filialorte dazu Monzelfeld und Longkamp auf der Höhe, sodann die noch wichtigern weinbauenden Orte Graach und Wehlen [2].

[1] Sie wird als Sinekure bezeichnet *(Personatum praedictum, qui sine cura est)*, war also wohl schon längere Zeit her nicht mehr in der Hand des Geistlichen, welcher die Pfarrgeschäfte wirklich besorgte. Nur unter dieser Unterstellung ist die Bewerbung des Stifters um die Pfründe im J. 1436 verständlich (S. 19). Für den wirklichen Pfarrer musste die Pfarrei Bernkastel daher sorgen, indem sie eine neue Dotation der Pfarrstelle beschaffte.

[2] Als Pfarreien in der Umgebung von Cues erscheinen im Anfang des 14. Jahrh. nur Noveant, Osann, Lieser, Bernkastel, Rachtig. Vgl. Trier. Archiv

Ueber den Ertrag dieses Zehnten geben den besten Aufschluss die vorhandenen Rechnungen, welche allerdings erst mit dem J. 1577 einsetzen. Laut der Rechnung dieses Jahres betrug der Zehntertrag für das Hospital aus Monzelfeld 16 Mlt. Korn und 16 Mlt. Hafer, aus Longkamp 7 Mlt. Korn und 7 Mlt. Hafer, aus Graach 5 Mlt. Korn und 2 Fuder Wein, aus Wehlen 2 Mlt. Korn, 1 Malter Hafer und 1 Ohm Wein [1]. Bernkastel lieferte 1 Fuder 4 Ohm Wein im J. 1577, dagegen aber z. B. im J. 1762 8 Fuder Wein. Als Last fiel dagegen dem Hospital die Baupflicht bezüglich des Chores und der Sakristei der Pfarrkirche zu Bernkastel zu (192, 25, 8, 35, 6). Die angeführte Zehntberechtigung in dem angegebenen Umfange zu Bernkastel, Monzelfeld, Longkamp und Wehlen blieb dem Hospital bis Ende des 18. Jahrh., für Graach wurde sie 1656 abgelöst mit der Kapitalsumme von 2008 Gld. [2]. Das Recht der Besetzung der Pfarrei wurde zunächst schon 1602, aber nur kurz, gestört, indem der Erzbischof irrtümlicherweise die Besetzung in Anspruch nahm (192, 6 ff.). Eine längere Störung trat 1707 bis 1782 ein. Den Verlauf dieser Angelegenheit schildert Rektor Schoenes in anschaulicher Weise [3]: „Petrus Wenz, vormaliger Pastor zu Kirchhof, wurde 1701 Rektor des Hospitals, welchem er auch mit gutem Ruhm vorgestanden. Dahe nun zwischen Ihme und den Herrn Visitatoren (*nescio qua de causa*) [4] Streit oder Missvergnügen entstanden, so verliess Er das Rektorat (1707), und dahe eben die Pastorey Berncastell vacant worden, so hat Er noch vor seinem Abgang die Sache *per viam Romanam* so ein-

---

H. 8, S. 10. Im J. 1569 führt das Protokoll der bischöflichen Visitationen unter der Ueberschrift ‚Im Hospital zu Cues' an: „Hat 3 Pfarreien inkorporiert, nämlich Cues, Bernkastel und St. Wendel", unter der Ueberschrift ‚In der Pfarrkirche zu Bernkastel' werden visitiert die Orte Graach, Wehlen, Monzelfeld, Longkamp und Bernkastel. Vgl. Ebd. H. 9, S. 63.

[1] Im J. 1771 lauten für Wehlen die Angaben: 12 Mlt. Korn, 1/2 Fuder Wein ‚von Tür zu Tür gebettelt', 6 Rthl. (191, 56.)

[2] Vgl. Rechnung vom J. 1656.

[3] Repert. Schoenes S. 40.

[4] Das Visitationsprotokoll vom J. 1707 berichtet den Abgang des Rektors, ohne den Grund dafür anzugeben (172, 25).

zurichten gewusst, dass ihme die Pastorey zuletzt zu Theil worden. Weilen er nun in die 33 Jahre zu Bernkastell gelebt und aus obiger Missverständnüss stetshin gegen das Hospital eine Aversion behalten, so hat Er zuletzt die Pastorey dem tit. Hochw. Petro Carove, Pastorn in Cochem, als seinem Taufpätern resigniret und mit Assistenz und protection *Archiepiscopi* (denn Er hatte damalen gute freund am Hofe) endlich von Rom aus die Confirmation erhalten. Dahe nun obiger Herr Carove die possession genommen, so wurde von damaligem Herrn Rectore Henrico Brechels dagegen protestiret (folgt das Aktenstück, datiert auf den 17. März 1742). Obgemelter Herr Petrus Carove, gebürtig zu Trier und vormalen Pastor in Cochem, ist bei seiner Possession in Berncastell ruhig belassen worden. Und dieses um so mehr, weilen Eminentissimus sich seiner stark angenommen, auch Herr Rector Brechels sel. in Unstand gerathen, und das Hospital auch anderwärts mit innerlich- und äusserlichen processen allenthalben angefochten."

Carove starb als Pfarrer von Bernkastel am 9. Juni 1782, schon einen Monat später übertrug Rektor Schoenes seinem Bruder Johann Schoenes die Pfarrei Bernkastel (192, 38). Bald jedoch kamen die Veränderungen unter der Franzosenherrschaft und machten dem Besetzungsrechte des Hospitals für immer ein Ende.

Wesentlich anders geartet war die Veranlassung zur Einverleibung der Pfarrei St. Wendel[1]). Am 20. April 1452 stellt Erzbischof Jakob von Sirk zu Pfalzel seinem ‚lieben Herrn und frunde Herrn Niclaisse von Cusa' einen Schuldbrief (24) aus über 8000 rhein. Gldgld., ‚wovon 83 auf eine feine Mark Gold gehen'. Er verpflichtet sich, eine Leibrente von 100 Gldgld. zu zahlen an Paul Bristge und dessen Ehefrau Klara von Cues und 300 Gldgld. ‚errflicher und ewiger Renthen' an den Kardinal. Letztere Rente ging durch die Stiftungsurkunde auf das Hospital über. Die Renten sollten aus den Gefällen des kurfürstlichen

---

[1]) Vgl. Nr. 93, 94, 187—190.

Zolles zu Boppard geleistet werden, und deswegen übernahm die Stadt Boppard auch die Bürgschaft für den Erzbischof. Erzbischof Johann von Baden entlieh am 3. Okt. 1482 weitere 2000 Gldgld. gegen eine Jahresrente von 100 Gldgld., lastend auf dem Zolle zu Koblenz [1]. Die Zinsen der beiden Kapitalien gingen zeitweilig recht schlecht ein, so dass das Hospital sich an den päpstlichen Stuhl um Vermittlung wendete und hier am 14. April 1491 die Zinsforderung des Hospitals auf 2560 rhein. Gldgld. festgestellt werden musste (83). Aber trotzdem blieb die Zinszahlung eine mangelhafte, und musste das Hospital endlich im J. 1499 in ein anderes Auskunftsmittel willigen.

Dieses bestand in der teilweisen Einverleibung der Pfarrei St. Wendel in das Hospital. „Weil die Einkünfte der genannten Zollstätten zu Boppard und Koblenz so stark niedergegangen, vermindert und belastet sind und noch täglich niedergehen, vermindert und belastet werden, dass die jährlichen Renten dem genannten Hospital kaum oder doch nur schwer bezahlt werden können und auch die Stadtbewohner von Boppard so verarmt sind, dass sie, geschweige denn die 300 Gld. für uns und unsere Nachkommen, ihre eigenen Zinsen [2] an das Hospital nicht zu zahlen imstande sind“, so bestimmte der Erzbischof Johann, dass die ‚Pastorey der Pfarrkirche‘ [3] zu St. Wendel, welche der Kardinal Nikolaus von Cues als Kommende besessen hatte, dem Hospitale zufallen solle, samt allen ihren Einkünften und Rechten. Das Hospital erhält das Recht der Besetzung der Pfarrei und der Kaplansstellen, wenn sie in den geraden Monaten durch Tod des Inhabers erledigt werden, während dem Erzbischofe dieses Recht für die ungeraden Monate bleibt; bei Erledigung infolge von Abdankung und Absetzung kommt das Besetzungsrecht beiden

---

[1] Nr. 73, erneuert durch Nr. 87 am 3. Okt. 1491, weil der erste Akt von dem sich als Rektor gerierenden Jakob Kling, Kanonikus zu St. Kastor in Koblenz, ausgegangen war.

[2] Sie hatten 1483 vom Hospital 800 Gldgld. geliehen (74).

[3] Wieder eine Sinekure, wie die Pfarrpfründe von Bernkastel *(personatus, qui sine cura est),* was sich daraus ergibt, dass der Stifter sie von 1452 bis 1464 innehatte (S. 20).

zu. Das Hospital muss jedoch jährlich zwanzig Gld. an den festanzustellenden Vikar (statt Pfarrer) aus seinen Bezügen abführen. Diese Urkunde ist datiert auf den 7. Juni 1499 (93). Sie erhielt die päpstliche Bestätigung am 16. Mai 1500 (94), wobei jedoch dem Erzbischofe noch der halbe Zehnten vorbehalten wurde. Gegen dieses halbe Besetzungsrecht der kirchlichen Pfründen und den halben Zehnten verzichtete das Hospital auf seine Forderungen an den Erzbischof und die Stadt Boppard, welche sich mit Einschluss der rückständigen Zinsen auf 10 360 rhein. Gldgld. [1]) beliefen.

Diese Kapitalschuld des Kurfürsten und der Stadt Boppard von 10 360 rhein. Gldgld. hätte naturgemäss an jährlichem Zins dem Hospitale ertragen müssen 400 Gldgld. oder in Korn ausgedrückt (1 Mlt. Korn = 1 Gld.) 400 Mlt. Korn. Wie steht es nun mit dem Ertrage des St. Wendeler halben Zehnten für das Hospital? Es liegen in dem Archiv des Hospitals vor sehr ausgedehnte Akten über St. Wendel, welche die Zeit bis Ende des 18. Jhrh. umfassen, sowohl über die Zehntberechnungen, als auch über die Besetzung der Pfarrei und der Kaplaneien u. s. w.[2]) Ausserdem kommt der Zehnten auch in den Rechnungen zum Vorschein. Es ist jedoch zu beachten, dass das Hospital mit der Baupflicht für die Kirche belastet war. Dieser Pflicht genügte es durch Ablieferung von jährlich 7 Mlt. Korn an die Kirchenfabrik, wie es schon unter Rektor Alf (1651—1662) und auch noch unter Rektor Schoenes (1754—1782) ‚gemäss alter Observance‘ Gebrauch war. Daneben hatte das Hospital dem Pfarrer jährlich zu leisten 15 Mlt. Korn und 15 Mlt. Hafer, während der Kurfürst, der die andere Hälfte des Zehnten bezog, jährlich zu liefern hatte a) an die Fabrik 10 Mlt. Korn, 80 Mlt. Hafer und 100 Gld., b) an jeden der drei Altaristen 10 Mlt. Korn, 10 Mlt. Hafer und 60 Gld. (187, 1).

Laut Rechnung vom J. 1577 war der Reinertrag des Zehnten 61 Mlt. Korn und 61 Mlt. Hafer, im J. 1578 60 Mlt. Korn

---

[1]) 1000 Gld. rückständiger Zinsen waren noch bezahlt worden (187, 1).
[2]) Vier starke Faszikel Nr. 187—190.

und 55 Mlt. Hafer, im J. 1608 62 Mlt. Korn und 62 Mlt. Hafer. Im J. 1740 sind die Zahlen 70 und 79, 1744 69 und 90, in dem fruchtbaren Jahre 1745 82 und 192. Daraus folgt, dass das Hospital durch den Vertrag mit dem Erzbischofe, vermöge dessen es für seine Forderungen den halben Zehnten und das halbe Besetzungsrecht von St. Wendel annahm, recht schlecht abgeschnitten hat. Dasselbe büsste weit über die Hälfte seiner Zinsforderung ein bezw. musste das Besetzungsrecht auf jährlich 200 bis 300 rhein. Gldgld. bewerten. Ob dieser Preis nicht zu hoch war? Jedenfalls hat das ‚abgabenfreie' exempte Hospital an den Erzbischof vom J. 1500 an eine tüchtige Steuer gezahlt. Was die Lage des Hospitals noch verschlimmerte, war der weite und kostspielige Transport der Früchte von St. Wendel nach Cues. Das führte dazu, dass man dieselben im 18. Jhrh. meist gegen einen geringern Preis an Ort und Stelle veräusserte. Früher jedoch hat man wenigstens vielfach die Früchte nach Cues bringen lassen, denn sie erscheinen als solche in den Rechnungen. Dieser missliche Umstand brachte den rührigen Rektor Schoenes auf den Gedanken, St. Wendel mit dem nahe gelegenen Lieser zu vertauschen. Im J. 1759 legte er diesen Gedanken dem kurfürstlichen Statthalter von Boos-Waldeck vor, erhielt auch das Versprechen, dem Plane näher treten zu wollen (189, 33/4), aber die Sache scheint nicht über die Anfänge hinweggekommen zu sein.

Im 18. Jhrh. wuchs der Wert des Zehnten. Gegen Mitte desselben kam auch der Kartoffelzehnten zu dem bisherigen Hafer- und Kornzehnten. Aber die Pfarrer von St. Wendel beanspruchten den Kartoffelzehnten, und das Hospital musste sich denselben erst durch längeren Prozess (1754/60) erstreiten (190, 47/9). Zum zweiten Male wurde derselbe vom Pfarrer dem Hospitale streitig gemacht im J. 1794, jedoch ohne Erfolg, wie es scheint. Einen wenn auch wohl kaum nennenswerten Zuwachs an Einkommen aus St. Wendel erhielt das Hospital aus den freiwilligen Gaben. Von den Opfergaben in der Kirche bezog das Hospital die Hälfte; ‚den Opferstock pfleget man alle drei Jahre zu eröffnen', berichtet Schoenes. Bezüglich der Zu-

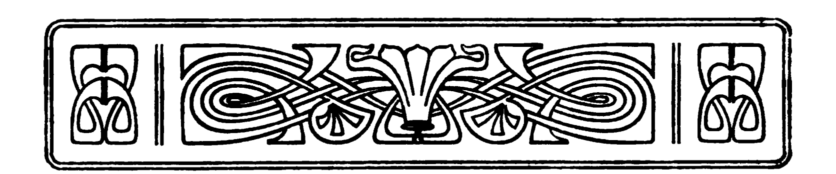
wendungen an die St. Annakapelle, eine halbe Stunde von der Stadt gelegen, liegt noch ein Original-Vertrag vom 28. Jan. 1509 vor (98). Er bestimmt, dass von den Opfergaben ein Drittel die Kapelle, ein Drittel der Pfarrer und ein Drittel das Hospital erhalten sollen; von andern Zuwendungen (Vermächtnissen u. dgl.), wenn der Bedachte nicht näher bezeichnet ist, erhält die Kapelle die Hälfte, das Hospital ein Viertel und der Pfarrer ein Viertel.

Da dem Hospitale die Verpflichtung oblag, für die Pfarreien Cues und Wehlen einen Geistlichen zu stellen, der noch vollkommen arbeitsfähig war, so musste es sich die dafür erforderlichen Kräfte versorgen. Dies geschah seit etwa dem Anfange des 16. Jhrh. zum Teil wenigstens auf eine ganz eigentümliche Weise. Der Rektor des Hospitals stellte einem jungen Kleriker den Tischtitel als notwendigen Weihetitel aus. Auf Grund dieser Urkunde verpflichtete sich das Hospital, dem neugeweihten Priester den standesmässigen Unterhalt zu leisten, wenn und so lange derselbe keine entsprechende kirchliche Pfründe besass. Als Gegenleistung pflegte der bedachte Kleriker dann die Verpflichtung zu übernehmen, sieben Jahre lang als Priester im Interesse des Hospitals zu wirken. Diese jungen Geistlichen lebten dann im Hospital, erhielten ihren Unterhalt von demselben und wurden verwendet für die geistlichen Obliegenheiten desselben, wenn sie die nötige praktische Ausbildung besassen, wohl auch als Vikare für Cues und Wehlen. Nach Verlauf der sieben Jahre werden die meisten derselben wohl auf Pfarreien der Diözese übergegangen sein; eine ziemliche Anzahl solcher Fälle liegen vor. Einzelne sind aber auch im Hospital geblieben, wie z. B. der spätere Rektor Nikolaus Alf. So kam es, dass längere Zeit hindurch nicht bloss sechs Geistliche im Hospital sich befanden, wie die Stiftungsurkunde es verlangte, sondern acht oder gar neun und dazu dann noch der eine oder andere junge Mann, der sich auf den Priesterstand vorbereitete [1]). Man betrachtete diese Zustände nicht als statutenwidrig, weil der

[1]) Vgl. zu dem Gesagten Faszikel Nr. 212.

Stifter selbst die Einverleibung der Pfarrei Cues herbeigeführt hatte.

Aber eigentümliche Folgen zeitigten diese Verhältnisse doch. Rektor Schoenes legt sich einmal den abenteuerlichen Titel bei: „Rector des exempten Seminarii von gemeinsam lebenden Klerikern". Beachtenswerter jedoch ist ein Plan, den der Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen im J. 1665 hegte, der nichts weniger erstrebte als eine Umwandlung der Stiftung. Er liess dem Rektor Zilchen folgenden Vorschlag machen: Es sollen die Pfarrpfründen von Bernkastel, Monzelfeld, Longkamp und Graach dem Hospital inkorporiert werden, die Inhaber derselben im Hospital wohnen, es soll weiter eine Professur im Hospital errichtet werden, um die Hospitalgeistlichen, die erwähnten Pfarrgeistlichen und weiter aufzunehmende Geistliche bezw. Kleriker, in den praktischen Kenntnissen für die Seelsorge weiterzubilden; die für diese Zwecke nötigen Einkünfte werde der Erzbischof dem Hospital zuwenden. Es sollte also das Hospital fortbestehen, aber mit ihm ein praktisches Seminar verbunden werden. Die Sache wurde auch den Visitatoren vorgelegt, aber diese wachten eifersüchtig über die Bewahrung der von dem Stifter gegebenen Zweckbestimmung der Stiftung. Die Antwort des Hospitals an den Erzbischof lautete im wesentlichen ablehnend: Eine Vermehrung der Hospitalgeistlichen und Zuwendung von Einkünften würde man mit Dank annehmen, aber der Zweck des Hospitals möge unverletzt bleiben, und dieser sei, „das eine gewisse Zahl alter ausgearbeiteter oder zur arbeit untauglicher leuth darinnen zu jederzeit erhalten und verpfleget und dann von den *secundario* darzu gestiften geistlichen in *spiritualibus, officiis missarum* und *administratione sacramentorum* bedient werden sollen". Man wies auf die Exemption der Anstalt und auf die Bestimmungen der Stiftungsurkunde über die Visitatoren und die Aufseher hin, welche ja auch in Gefahr standen, verletzt zu werden, und gab die entsprechenden Texte der Antwort im Wortlaute bei. Nach dieser Belehrung scheint der Erzbischof seinen Plan aufgegeben zu haben, da von weiteren Verhandlungen in der Sache nichts bekannt ist.



Achtes Kapitel.

Jugendzeit der Anstalt, ihre Beziehung zum Diözesanbischof.

Im Testament des Stifters war als erster Rektor des Hospitals aufgestellt dessen Verwandter (Neffe?) Johann Römer von Briedel, Kanonikus und Scholaster des Florinsstiftes zu Koblenz. Da er jedoch nicht Priester war und noch nicht 40 Jahre zählte, wie die Statuten es verlangten, waren ihm zwei Koadjutoren an die Seite gestellt worden, zunächst Simon Kolb aus Cues, Kanoniker am Simeonsstift zu Trier und Pfarrer von Diedenhofen, und dann Theoderich von Xanten, Kanonikus zu Lüttich. Johann Römer war persönlich anwesend bei dem Tode seines Oheims zu Todi (47/8). Er benützte die folgenden Wochen, um eine Anzahl päpstlicher Urkunden für seine Anstalt zu erwirken.

Schon am 13. August 1464 bestätigte der totkranke Freund des Stifters, Pius II., dessen Testament in allen seinen Bestimmungen (49), trotzdem in demselben die Vorschrift nicht erfüllt war, dass die Kardinäle in ihren Testamenten ein Viertel ihrer Hinterlassenschaft für den Türkenkrieg bestimmen müssten. Diese Bulle und die bald zu besprechende Exemptionsbulle für das Hospital schienen dem Rektor so wichtig, dass er in der päpstlichen Kammer am 25. Okt. 1464 eine zweite Ausfertigung derselben herstellen liess in Gestalt eines Transsumptes, um die Originale selbst nicht immer benutzen zu müssen (50).

Am 14. Nov. wieder erhielt er unentgeltlich vier weitere päpstliche Urkunden und zwar mit der ersten derselben die Erlaubnis, die Hospitalkapelle von jedem beliebigen katholischen Bischofe weihen zu lassen (51), mit der zweiten einen Ablass von 10 Jahren und 10 Quadragenen für jene Gläubigen, welche am Fest der Kirchweihe oder des Patrons der Kapelle in derselben beten und ein Almosen für den Unterhalt derselben spenden würden (52). Eine weitere Bulle gewährt dem Hospital-Rektor das Recht, den Insassen der Anstalt die Sakramente der Busse und des Altares zu spenden und ihre Leichen, sowie die anderer Gläubigen auf dem erst einzuweihenden Hospital-Kirchhofe[1]) zu begraben (53). Die vierte Bulle klagt über Gewalttätigkeiten gegen das Hospital und bestellt als ‚Konservatoren' desselben den Abt von St. Maximin bei Trier und die Dekane von St. Andreas zu Köln und St. Paul zu Lüttich, welchen die Gewalt verliehen wird für alle Zukunft, solche Gewalttätigkeiten im Namen des Papstes mit den kirchlichen Strafmitteln zu ahnden[2]).

Nachdem der Rektor Johann Römer nach Cues zurückgekehrt war, lag ihm zunächst ob die Ausführung des stifterischen Testamentes, wofür er am 23. Jan. 1465 sich von den eigentlichen Exekutoren des Testamentes besondere Vollmacht hatte geben lassen (55), und die Besetzung der Anstalt mit Insassen. Letzteres geschah wohl im J. 1465, ausserdem wurde die Kapelle des Hospitals in derselben Zeit (22. 7.) geweiht. Die erstere Aufgabe vollständig auszuführen, war Römer jedoch nicht vergönnt. Er starb bald, denn am 3. Mai 1466 erscheint schon als ‚Regerer und Pfleger' des Hospitals der genannte Simon Kolb von Cues[3]), der vor diesem Tage stets als ‚Koadjutor' des Rektors Johann Römer bezeichnet wird. Aber auch Kolb starb schon im folgenden Jahre am 4. Okt.[4]).

---

[1]) Im grossen Lichthofe, der vom Kreuzgange umschlossen ist.
[2]) Nr. 54, Transsumpt davon, Nr. 65 (9. 9. 1469).
[3]) Nr. 60, vgl. Nr. 166, 38.
[4]) Hdschr. Nr. 146, f. 38.

Nach dessen Tode „entstanden einige Zwistigkeiten und Aergernisse, welche imstande sind, dem Hospitale selbst schweren Schaden zuzufügen inbezug auf das Geistliche und das Zeitliche . . ., die junge Pflanzung zu gefährden und den Willen des Stifters, was fern sei, umzustossen“, wie Papst Paul II. erklärt (64). Deswegen schritt Rom sofort ein. Dort hielt sich noch auf der uns bekannte Petrus Wymar von Erkelenz, inzwischen päpstlicher Kämmerer geworden. Ihn sandte Papst Paul II., einer der Exekutoren des stifterischen Testamentes, am 5. April 1468 nach Cues und beauftragte ihn, im Verein mit den Visitatoren des Hospitals und dem Rektor Theoderich von Xanten, der gestützt auf die letztwilligen Bestimmungen des Stifters (S. 64) ohne weiteres als Rektor scheint gefolgt zu sein, das Hospital zu visitieren und ‚an Haupt und Gliedern zu reformieren‘, das Testament des Stifters vollständig auszuführen und die Beobachtung der Stiftungsurkunde sicher zu stellen [1]). Als Grund, weshalb Erkelenz für die Aufgabe gewählt wurde, gibt die päpstliche Bulle (64) an, weil „Du mehrere Jahre der Vertraute des Kardinals gewesen bist und die Absichten desselben bezüglich der Einrichtung und Leitung des Hospitals besser kennst“.

Worin die oben erwähnten Zwistigkeiten und Aergernisse und die Gegenmassnahmen des Erkelenz im einzelnen bestanden haben, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Dass eingehende Vorschriften zur Erklärung der Stiftungsurkunde aufgestellt wurden, ist sicher, denn sie wurden als Verordnungen des päpstlichen Gesandten Erkelenz [2]) wörtlich aufgenommen in das ‚alte‘ Statutenbuch der Anstalt *(Liber statutorum et observantiarum)*.

Dieses wichtige Statutenbuch ist leider verloren gegangen, es hätte uns noch manchen erwünschten Aufschluss gegeben. Einige Kenntnis desselben bieten jedoch die Akten des Prozesses zwischen den Visitatoren und den Aufsehern (173). Es war ‚mit alten Charakteren,

[1]) Nr. 64; vergl. 171, 9. 10.

[2]) In dem später zu behandelnden Prozesse zwischen den Visitatoren und Aufsehern werden sie von erstern entschieden verwertet und teilweise wörtlich wiedergegeben. Vgl. Nr. 173.

geschrieben, entstammte also dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Es sollte wesentlich als Hilfsmittel für die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt dienen. Dasselbe bestand aus 70 Pergamentblättern. Es enthielt Bl. 1—19 Abschriften der Stiftungsurkunde und der päpstlichen Bullen über die Exemption, die Konservatoren und die Visitatoren; Bl. 19 ff. gaben Bestimmungen über die Rechte der Aufseher, Einsetzung und Absetzung des Rektors u. s. w., Bl. 43 ff. die Vorschriften über die Abhaltung der Visitationen, Bl. 49 f. das Formular für den Eid des Rektors und der aufzunehmenden geistlichen und weltlichen Pfründner, Bl. 51 ff. das Testament des Stifters, Bl. 62 9 die Statuten für die Stiftung zu Deventer.

Als Verordnung des päpstlichen Gesandten Erkelenz fand sich in dem Statutenbuche eine wichtige Bestimmung über die Stellung und die Aufgabe der Aufseher: Der Stifter wollte, dass die Schöffen Obacht hätten, ob die Stiftungsurkunde durchgeführt würde, „dagegen wollte er nicht, dass die Schöffen selbst im Hospital irgend eine Aenderung einführten, sei es in der Leitung oder den Personen oder dem Vermögen, sondern nur den Visitatoren Meldung erstatteten und deren Sorge es überliessen, die einzelnen Anordnungen zu treffen" [1]. Damit bestätigt sich aufs beste, was früher (S. 88) aus dem blossen Wortlaute der Stiftungsurkunde über die Aufgabe und Stellung der Aufseher geschlossen wurde. Der langjährige Vertraute des Stifters wusste zweifellos, was der Wille des Stifters bezüglich seiner Stiftung war.

Weiter fanden sich in dem erwähnten Statutenbuche folgende wichtige Bestimmungen [2]: „Ueber die Anstellung eines neuen Hospital-Rektors, von wem sie vorzunehmen sei. Die Anstellung eines neuen Rektors ist bis jetzt immer durch die Visitatoren geschehen, jedoch wird die erwählte Person den Aufsehern vorgestellt, um zu sehen, ob sie etwa berechtigte Ein-

---

[1]) Nr. 173 f. 66 f.: De superintendentia. Ipsi scabini praefati tamquam vicini et propinqui haberent respectum ad hospitale ipsum, attendentes, si regimen ipsius servaretur secundum formam praescriptam a Cardinali, cuius copiam penes ipsos scabinos reliquit, nec voluit, quod ipsi scabini in hospitali ipso quidpiam immutarent sive in regimine, personis vel rebus, sed visitatoribus insinuarent et eorum solicitudini singula ordinanda relinquerent.

[2]) Vgl. Nr. 173 f. 98 aus Liber Statutorum f. 19.

wendungen vorzubringen haben und vorbringen wollen". Dann folgte die Ueberschrift: „Ueber die Anstellung des Rektors des Kollegs (zu Deventer) und die Präsentation der Schüler ebendort", sodann die Ueberschrift: „Ueber die Absetzung des Hospital-Rektors" mit ihrem Texte: „Die Absetzung eines Hospital-Rektors, wenn sie stattfindet, steht in der Gewalt der Visitatoren, weil das Rektorat ein vorübergehendes Amt ist, keine Dignität; die Visitatoren müssen aber, so oft sie einen Rektor absetzen, dies dem Diözesanbischofe mitteilen samt dem Grunde für die Absetzung." Auch der Wortlaut des Eides, welchen der neue Rektor abzulegen hatte, war im Statutenbuche (f. 49) enthalten[1]), und derselbe wurde dem Schwörenden aus eben diesem Buche von einem der Visitatoren vorgesprochen. Er war eingeleitet mit den Worten: „Der anzustellende Rektor verspricht die Statuten und Vorschriften zu befolgen" und begann folgendermassen: „Euch ehrwürdigen Vätern N. N., den vollberechtigten und bleibenden Kommissarien und Visitatoren dieses Hospitals, verspreche ich N. Gehorsam für alle vom Stifter aufgestellten und von Euch noch aufzustellenden . . . Statuten und Vorschriften, Treue in der Verwaltung und in meinem Amte nach der Absicht des Stifters und dem Bedürfnisse des Hauses und der Pfründner" usw.

Die Vorschriften des Statutenbuches über die Visitation der Anstalt besagten: Am Tage des Beginnes der Visitation wird in der Frühe die Messe vom h. Geiste in der Hospital-Kapelle gelesen, worauf sich alle Insassen der Anstalt vor den Visitatoren versammeln, auch die Aufseher ‚können zugelassen werden'. Es werden den Versammelten vorgelesen die Stelle aus der Bulle Pauls II. über die Visitatoren, ein Befehl an den Rektor, niemanden von der Abgabe eines Zeugnisses über die Anstalt abzuschrecken, ein Befehl an die Pfründner, alles nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben, die Stelle der Stiftungsurkunde über die Aufseher. Es folgt das Abbeten verschiedener Psalmen und Kollekten und dann das sog. Verhör (scrutinium),

[1]) Nr. 173 Bl. 99.

d. h. alle Pfründner müssen einzeln vor den Visitatoren erscheinen und gewissenhaft die Fragen beantworten, welche die Visitatoren über den Zustand der Anstalt stellen (selbst ein Formular für die zu stellenden Fragen ist vorhanden), sollen auch ihre Klagen vorbringen, wenn sie solche haben. Weiter wird ein Inventar über den Bestand der Anstalt aufgestellt und mit den früheren Inventaren verglichen. Endlich wird die vom Rektor aufzustellende Jahresrechnung geprüft und der Rechnungsschluss festgestellt. Bei der Rechnungsprüfung „müssen zwei Aufseher aus Bernkastel und einer aus Cues zugegen sein".

Nach der Stiftungsurkunde und diesen im Statutenbuche niedergelegten Ausführungsbestimmungen wurde die Aufsicht über die Anstalt geführt bis gegen Ende des 18. Jahrh. Das beweisen die noch erhaltenen Visitationsprotokolle (172) und die Rechnungen. In ersteren werden angegeben der Zustand der Anstalt, ihr Personal, die etwa vorhandenen Mängel; weiter erlassen die Visitatoren regelmässig bestimmte Anordnungen und Vorschriften, um das Fehlerhafte, welches sich gefunden hat, zu beseitigen. Die vom Rektor aufgestellten Jahresrechnungen wurden bei den Visitationen geprüft und endlich bestätigt. Der Bestätigungsvermerk ist in älterer Zeit bloss von den Visitatoren unterzeichnet. Erst seit 1655 unterschreiben auch die zugezogenen Schöffen in der Regel nur 2 von Bernkastel und 1 von Cues [1]).

Doch kehren wir zurück zu Rektor Theoderich von Xanten. Der päpstliche Gesandte Erkelenz scheint im J. 1468 seinen Zweck erreicht zu haben; die nächstfolgenden Jahre waren ruhige für die Anstalt, ihr Leiter wirkte ungestört bis zum J. 1477. Er führte die Stiftung zu Deventer aus (S. 82 ff.), erwirkte im selben Jahre 1469 dem Hospital einen Schutzbrief des Erzbischofs von Trier [2]), liess aber auch, was bedeutsam erscheinen darf, die päpstlichen Bullen über die Exemption und die Konser-

---

[1]) Die Rechnung von 1657 wird geprüft von den Visitatoren, „wie auch von dem Ausschuss der HH. Superintendenten, Scheffen zu Bernkastel und Cues".

[2]) Repert. Schoenes S. 14. Das Hospital hatte in der Folge jährlich 10 Mlt. Schirmhafer an den kurfürstlichen Kellner zu Wittlich zu liefern.

vatoren der Anstalt (S. 107) am 9. Sept. 1469 transsumieren, um nicht die kostbaren Originale stets bei der praktischen Verwendung gebrauchen zu müssen und dieselben so der Gefahr der Zerstörung auszusetzen. Auch der Vermögensstand der Anstalt hob sich in diesen ersten friedlichen Jahren bedeutend durch die letztwillige Zuwendung der Mitstifterin Klara Krebs (S. 51). Die Wirkung dieser Zuwendung können wir erkennen in dem Ankauf von mehrern grössern Renten[1]. Die Visitation der Anstalt fand erst seit 1468 regelmässig jährlich statt.

Dass man sich nach dem Tode des Stifters über den Zweck der Anstalt als Armenhospital durchaus klar war, und in ihr nur eine Stiftung für arme alte Leute sah, beweisen die Urkunden des ausgehenden 15. Jahrh. sonnenklar. Im J. 1477 spricht der Papst von ‚den in unserm Hospital lebenden Armen‘ (71), in den Jahren 1490/1 nennt er es wiederholt das ‚Armenhospital des h. Nikolaus zu Cues‘ (80, 83). Im J. 1466 verkaufen die Edlen Nikolaus und Johann von Esch eine Kornrente von 10 Mlt. dem Rektor und ‚den armen luten desselben Spitails‘ (166, 73), und wieder ‚Clesgin von Dusemond‘ eine Rente von 2 Gld. ‚den armen luden in sant niclas Spietaell‘ (166, 31). Im J. 1668 sprechen die Aufseher der Anstalt von den „armen Präbender, uff welche die ganze fundation zielet; umb derenwegen auch das Hospital eintzig und allein uffgericht worden“ (171, 26).

Mit dem Jahre 1477 hörten die ruhigen Tage der Anstalt auf. Es wurden derselben Schwierigkeiten bereitet von einer Seite, von der man es wohl kaum erwartet hätte, von seiten des Diözesanbischofs. Zum Verständnis der nun folgenden Ereignisse müssen wir etwas weiter zurückgreifen.

Fast ein Jahr vor der endgültigen Ausfertigung der Stiftungsurkunde hatte der Stifter am 2. Jan. 1458 für seine Anstalt eine wichtige päpstliche Bulle erwirkt (37). Sie bestimmte, dass die Stiftung enthoben sein sollte der Gerichtsbarkeit (geistlichen sowohl als weltlichen) des Erzbischofs von Trier, aller andern kirchlichen Obern und der Gewalt der Pfarrer und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt sein solle, dass sie frei sei von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sowohl staatlichen

---

[1] Nr. 166, 5. 15. 74.

als kirchlichen [1]). So war also das Hospital exempt im wahren Sinne des Wortes, es hatte seinen einzigen Gerichtsstand am apostolischen Stuhle. Dieser Zustand war nach der Ueberzeugung des Stifters zweifellos eine Wohltat für die Anstalt und sollte dem Bestand ihrer innern und äussern Einrichtung Dauer verleihen, weil diese von nun an nur mehr mit päpstlicher Genehmigung eine Aenderung rechtlich erfahren konnte. Aber diese Exemption kreuzte auch die Sonderinteressen des Kurfürsten und Erzbischofs von Trier. Es ist daher begreiflich, dass dieser, oder doch seine Beamten sich bemühten, um die Exemption zu beseitigen und das Hospital unter die Gewalt des Kurfürsten zu bringen.

Erzbischof Johann II. von Baden erwirkte am 16. Dez. 1477 von Papst Sixtus IV. eine Bulle, welche den zeitigen Erzbischof von Trier zum ‚Aufseher, Leiter, Beschützer und Erhalter' [2]) der Anstalt bestellt und verordnet, dass ihm alle Beamten derselben jährlich Rechnung abzulegen hätten. Auffallend ist, dass diese der Stiftungsurkunde widerstreitende Massnahme begründet wird mit der Bemerkung, es fänden sich Leute, welche von Eigennutz getrieben die stifterischen Bestimmungen zu verändern und zu verwirren strebten, und weiter verordnet wird, alle Aenderungen der Statuten sollen ungültig sein; noch auffallender, dass der Papst erklärt, er freue sich, dass ‚durch unsern sorgsamen Schutz' die letztwilligen Verfügungen der Urheber von frommen Stif-

---

[1]) *Ea ab omni iurisdictione, dominio et potestate archiepiscoporum Trevirensium pro tempore existentium, Legatorum nostrorum et aliorum quarumlibet Iudicum ordinariorum necnon a subiectione plebanorum seu Rectorum parrochialium ecclesiarum, sub quarum limitibus hospitale ac persone et bona huiusmodi consistunt, ac a prestatione et solutione quorumcunque subsidiorum, steurarum, Quartarum, procurationum, decimarum, oblationum, iurium parrochialium ac Synodatici et cathedradici, gabellarum, talliarum, pedagii, thelonei exactionum, impositionum et onerum tam personalium quam realium aliorum, quorumcunque nomine censeantur, cuiquam seu quibuscunque etiamsi pontificali seu alia qualibet ecclesiastica vel seculari prefulgeant dignitate seu potentatu ex quavis causa seu occasione prestandis, auctoritate et scientia predictis prorsus eximimus et etiam liberamus.*

[2]) *Quodque tam presens quam qui erit pro tempore Archiepiscopus Treverensis superintendens, Rector, defensor et Conservator sit et esse debeat (71).*

tungen ‚der pflichtmässigen Erfüllung‘ zugeführt werden. Offenbar war man zu Rom in Unkenntnis über den Inhalt der Stiftungsurkunde, die ja in der päpstlichen Kanzlei nicht vorrätig war und über deren Inhalt die Bulle redet mit dem Ausdrucke ‚Dicitur‘ (man sagt).

Am 8. Juli 1480 erlangte der Erzbischof sodann eine päpstliche Bulle [1]), welche noch weiter geht als die frühere. Die Bestimmungen dieser werden ausgedehnt auf die Stiftung zu Deventer und dem Erzbischofe die Gewalt verliehen, in beiden Anstalten untaugliche Vorsteher zu beseitigen und neue aufzustellen. Diese Massnahme ist begründet mit der Behauptung, dass in beiden Anstalten infolge schlechter Geschäftsführung der Verwalter Unordnungen und Vermögensverluste eingetreten seien. Natürlich war das die Begründung des diesbezüglichen Gesuches des Erzbischofs um Ausstellung der Bulle. Auf Grund dieser päpstlichen Vollmacht setzte der Erzbischof dem Hospital einen neuen Rektor vor in der Person eines gewissen Eberhardt [2]).

Somit schien Rektor Theoderich von Xanten für immer beseitigt und neue Verhältnisse für die Anstalt geschaffen, welche dem Willen des Stifters zweifellos nicht entsprachen. Jedoch der gemassregelte Rektor setzte sich zur Wehr und wandte sich nach Rom. Am 4. Juni 1485 erlangte er eine Bulle von Papst Innozenz VIII., welche die Bullen von Sixtus IV. aufhob, den alten Zustand wiederherstellte und bestätigte und Theoderich als Rektor wieder anerkannte, ihm sogar das Zeugnis ausstellte, dass er sein Amt bisher gut geführt und die Einkünfte des Hospitals merklich vermehrt habe; auch die Anstalt zu Deventer sei bisher gut geleitet worden, ihre Schüler sogar ‚gelehrter‘ als andere Schüler (77). Diese Massnahmen werden begründet durch den Hinweis auf die Exemptionsbulle und die Anführung der entsprechenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde, welche

---

[1]) Staatsarchiv zu Koblenz: Cues-Hospital Urkunden.

[2]) Vgl. Nr. 72. Diese Urkunde ist datiert auf den 29. Sept. 1479 ‚na gewanheit zu schrieben yn dem Stift zu trier‘. Der Schreiber, dem das Unsinnige dieser Datierung unbekannt war, wollte das Jahr 1480 wohl angeben.

Theoderich zweifellos zu Rom vorgelegt und damit gewonnenes Spiel hatte. Die Bullen Sixtus' IV. werden als ‚erschlichen' bezeichnet, die Schuld dafür aber den Räten des Erzbischofs zugewiesen.

Die Durchführung der Bulle Innozenz' VIII. scheint auf Widerstand gestossen zu sein, denn am 2. April 1486 erfolgte an die Visitatoren des Hospitals der päpstliche Auftrag, die eine zeitlang ausgebliebene Visitation wieder vorzunehmen, jene zu entfernen, welche der Erzbischof für die Leitung der Anstalt aufgestellt habe, und für die Aufstellung eines Rektors nach den Vorschriften der Hospitalstatuten zu sorgen. Der Papst erklärt dabei: „Es ist unser Wille, dass die genannten Vorschriften (des Stifters) für alle Zukunft entschieden beachtet werden“ [1]. Im J. 1487 erscheint in zwei Urkunden (166, 34, 77) als Rektor ein Stephan von Bernkastel, während am 5. April 1488 unser Theoderich als solcher genannt wird (166, 9). Es scheint also, dass dieser erst nach Jahresfrist das Rektorat wieder hat einnehmen können. Er trat 1488 zurück († 27. 9. 1493 [2]), und es folgte der bekannte Erkelenz.

Die angeführten päpstlichen Erlasse mussten zu Trier schwer empfunden werden. Tatsächlich begann nun von seiten der kurfürstlichen Beamten eine Befehdung des Hospitals [3]), welche verurteilt werden muss. Zunächst wurde die Zinszahlung an das Hospital eingestellt. Es handelte sich dabei um etwa ein volles Viertel der jährlichen Einkünfte des Hospitals, nämlich 300 Gldgld., lastend auf dem Zolle von Boppard aus dem J. 1452 stammend (24), und 100 Gldgld. aus dem Zolle zu Koblenz, welche der Erzbischof seit 1482 schuldete für eine Kapitalsumme von 2000 Gldgld. (73). Sodann starb 1486 der Mannesstamm der Herren von Hunolstein aus. Diese hatten dem

[1]) Rep. Schoenes S. 71: *Nostraeque intentionis existat, ut ordinationes praefatae omni aevo firmiter observentur.*

[2]) Hdschr. 146 f. 37.

[3]) Eine summarische Aufstellung über den dem Hospital zugefügten Schaden findet sich Nr. 171, 12a. Bis 1491 soll er ca. 4500 Gldgld. betragen haben (112500 Mk.).

Hospital als Eigenbesitz bedeutende Güter bezw. Einkünfte verkauft[1]) für zusammen 2040 Gldgld. Nun nahmen die Beamten des Erzbischofs, besonders der ‚Kellner' Friedrich Schwan von Bernkastel, diese Besitzungen in Beschlag, weil dieselben kurfürstliches Lehen seien und deshalb wieder heimfallen müssten. Weiter wurden die Rechnungsbücher des Hospitals beschlagnahmt, fünf Präbendate gefangen, Zoll und andere Abgaben (auch Abgaben an den Dechant von Piesport) beansprucht und mit Gewalt eingetrieben, von denen sich das exempte Hospital befreit erachtete. Der Papst musste nochmals einschreiten. In einer Bulle vom 12. Juni 1490 (80) werden die einzelnen kurfürstlichen Beamten und ihre Gewalttaten gegen das Hospital aufgezählt und dieselben aufgefordert, Genugtuung zu leisten, sonst werde der Kardinal zum h. Markus nach bestimmter Frist den Bann in des Papstes Namen über sie verhängen. Diese Massnahme teilt der Papst zwei Tage später dem Trierer Domkapitel mit und fordert dessen Bemühungen um Genugtuung für das Hospital (81). Erst am 14. April 1491 kam es zu einem Schiedsrichterspruche des genannten Kardinals in der Sache (83), der dann aber vom Erzbischofe verworfen wurde. Nochmals mahnte der Papst in dringenden und ernsten Worten in einem Schreiben an das Domkapitel (84). Endlich erfolgte durch vier Trierer Domkapitulare am 12. Aug. 1491 ein Schiedsrichterspruch (85), den beide Parteien annahmen. Darnach sollte der Erzbischof für die zurückbehaltenen Einkünfte 1500 Gldgld. zahlen[2]), seine Zustimmung zum Verkauf der Hunolstein'schen Güter geben, was durch Urkunde vom 3. Okt. 1491 geschah (86), und die fraglichen Abgaben von den Besitzungen zu Rivenich, Zeltingen und Rachtig in Zukunft geleistet werden. Von nun an sollten nach diesem Spruche die fraglichen Zinsen aus dem Zolle zu Boppard und zu Koblenz pünktlich bezahlt werden. Das geschah jedoch nicht, und so kam man im J. 1499 zu der erwähnten Abmachung bezüglich der Pfarrei St. Wendel (S. 101).

---

[1]) Vgl. 166,69; 9; 14; 40; 166,38.

[2]) Der erwähnte Spruch des Kardinals hatte 1060 Gldgld. mehr verlangt.

Seit dieser Zeit bestritt man seitens des Kurfürsten für mehrere Jahrhunderte die Exemption des Hospitals nicht wieder, bis dahingehende Bestrebungen seit Mitte des 18. Jhrh. wieder auftauchten.

Rektor Petrus von Erkelenz, welcher den Streit mit Trier beendete, konnte nicht auf eine lange Tätigkeit als Rektor hoffen, er war schon zu weit im Alter vorgeschritten. Er erscheint noch in einer Urkunde vom 12. Juni 1493 (89) als Rektor, starb laut Grabschrift[1]) am 16. Febr. 1494 und ward auf dem im grossen Lichthofe des Hospitalgebäudes hergerichteten Kirchhofe der Anstalt bestattet, wo noch jetzt sein sehr einfaches Grabdenkmal zu sehen ist. Es folgte ihm als Rektor Eberhard Scholl von Siegen († 30. 6. 1513)[2]).

Dass der Vermögensstand der Anstalt gegen Ende des 15. Jhrh. ein guter war, beweisen die bedeutenden Kapitalien, welche angelegt wurden. Am 5. April 1488 bekennt die Stadt Köln sich zu einer Schuld von 2650 Gldgld. (166, 9), in den Jahren 1491/2 leiht sie wieder 2000 Gldgld. (166, 7, 8), am 23. Aug. 1506 kommen weitere 800 Gldgld. und am 30. April 1533 1800 Gldgld. dazu (166, 10; 167, 10). Diese Kapitalien stehen bis ins 19. Jahrh. aus. Im J. 1772 belief sich die Höhe derselben auf 9870 Rtl. Da die Zinsen schlecht bezahlt wurden, verstand sich die Hospital-Verwaltung zu einem Tausche. Sie überliess ihre Forderungen an das h. Geist-Hospital zu Köln, welches eine entsprechende Forderung an die weltlichen Stände des Niedererzstiftes Trier einräumte (194, 63 ff.). Letztere Forderung belief sich auf 6000 Rtlr.; jedoch wissen die Rechnungen der Jahre 1783 ff. nur von 5500 Rtlr., wovon dann 1785 die Summe von 3000 Rtlrn. an das Hospital ausgezahlt wurde. Der Rest von 2500 Rtlr. blieb stehen bis zur Auflösung des

---

[1]) Anno domini MCCCCXCIV XVI. die mensis februarii obiit venerabilis dominus petrus ab Erklens, decanus aquensis et rector huius hospitalis, cuius anima requiescat in pace. amen. Hdschr. Nr. 146 f. 23 gibt unrichtig an 13. Juni 1494.

[2]) Nr. 90, 91, 92, 97, 98: Hdschr. 146 f. 32.

Kurstaates Trier. Als Preussen die Rheinprovinz überkam, übernahm es für die linksrheinischen Gebiete des früheren Kurstaates einen Teil der Schuld, nämlich 1400 Rtlr. oder 1200 preuss. Taler, welche 1843 ausgezahlt wurden. Die Restforderung von 1100 Rtlrn., welche Hessen-Nassau als Erbe der rechtsrheinischen Gebiete von Kurtrier befriedigen sollte, wurde als erloschen erklärt auf Grund des Art. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom J. 1803. Dieser hatte ja erklärt, dass die Güter und Einkünfte der linksrheinischen Hospitäler, Kollegien etc., welche auf der rechten Rheinseite lägen, der Disposition der entsprechenden Regierungen überlassen seien. So wurde wenigstens ein Teil des Vermögens des Hospitals zu Cues von der Säkularisation betroffen.

Ueber den Stand des Hospitalvermögens am Ende des 15. Jahrhunderts gibt näheren Aufschluss eine einzelne erhaltene Rechnung für das Jahr 1494/5, die erste, welche Rektor Eberhard Scholl von Siegen aufstellte. Sie läuft von Markustag zu Markustag (25. 4.). Die Einnahmen betrugen an Geld 1881 Gld. à 24 Alb.[1]), darunter 854 Gld. Rückstände von früheren Jahren und 90 Gld. an Vermächtnissen. Der Aktiv-Rezess aus der vorigen Rechnung belief sich auf 920 Gld. Aus dem Wein waren erlöst worden 469 Gld. Weiter betrug die Ernte 69 Fuder Wein[2]), 140 Mlt. Korn, 2 Mlt. Weizen, 10 Mlt. Spelz, 46 Mlt. Hafer, 10 Mlt. Erbsen, 1½ Ohm Oel, 4 Pfd. Wachs. Die Ausgabe an Geld betrug 1756 Gld., jedoch wurde ein grösserer Bau für 366 Gld. aufgeführt, der als ‚Liberie'[3]) bezeichnet wird. Der Viehstand wies 3 Pferde, einige Kühe und eine Anzahl Schafe auf. Er scheint an Fleisch für die Küche kaum etwas geliefert zu haben; für diesen Zweck wurden gekauft 97 Hämmel, 12 Ochsen und 35 Schweine und ausserdem vom Metzger noch eine tüchtige Portion Fleisch. Als grössere Besitzungen des Hospitals erscheinen zwei Höfe zu Zeltingen, je einer zu Bernkastel, Cues, Kesten und Cröv. Die Visitatoren werden acht Tage bewirtet und am einfallenden Sonntage die Schöffen als Gäste geladen. An Wein

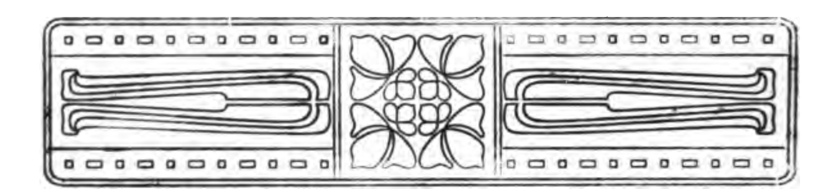
[1]) Den rheinischen Goldgulden rechnet Scholl zu 39 alb.

[2]) Davon lieferte der Bischofshof allein 23 Fuder, der Zehnten zu Cues 3 Fuder, die beiden Höfe zu Zeltingen 8 Fuder, die selbstbebauten Weinberge ungefähr 10 Fuder. Als Schönungsmittel erscheint schon ½ Pfd. ‚Husenblasen'.

[3]) Wohl der Teil des Gebäudes, in dem ebenerdig die Sakristei und darüber sich die Bibliothek befindet. Vgl. o. S. 43.

wurden in der Haushaltung und auswärts verbraucht 68 Fuder, darunter ein halbes Fuder zur Zeit der Visitation ‚vor uns hern visitatores und gude frunde', an der Kirmes 3 Ohm, zweimal als Gabe für die Armen an der Pforte jedesmal 4 Ohm, dazu wieder einmal 5 Ohm; überhaupt erscheinen die Armen 10 mal bei Weinspenden; auch von den 132 Mlt. Korn, welche zu Brot verwendet wurden, erhalten sie ihren Anteil. Als Gesinde finden sich ein Pferdeknecht, eine Magd, ein Koch, ein Küchenjunge, ein Kellner, ein Bäcker, ein Küster und ein Mann, dessen Beschäftigung nicht näher angegeben wird.





Neuntes Kapitel.

Das Hospital und seine protestantischen Nachbarn.

Die Beziehungen des Hospitals zur benachbarten protestantischen Grafschaft Veldenz haben im Hospital-Archiv die allerbreitesten Spuren hinterlassen[1]) und bilden ein trauriges Kapitel in der Geschichte der Anstalt. Mit Anwendung von Gewalt sucht protestantische Begehrlichkeit dem Hospital seine rechtlich unanfechtbaren Einkünfte zu entziehen, wird wohl wiederholt durch das Reichsgericht darin gestört, erreicht aber endlich doch nach dem Westfälischen Frieden wenigstens teilweise ihr Ziel. Endlose Plackereien sind die Beigabe für die Anstalt.

Am 7. Oktober 1495 verkaufte ‚Rorich vonn Dhune Herre zu Falkenstein und zum Oberstein' mit Zustimmung seines Sohnes Melchior für 700 rhein. Gldgld. an Rektor Eberhard Scholl $^2/_3$ des Zehnten im Dorfe Burgen in der Grafschaft Veldenz (90). Das Hospital bezog ohne Störung diesen Zehnten in den nächsten 65 Jahren[2]). Veldenz gehörte zum Herzogtume Pfalz-Zweibrücken, welches eine Nebenlinie des Hauses Kurpfalz inne-

---

[1]) Vier Aktenfaszikel grössten Umfanges: Nr. 184—186, 200.

[2]) Derselbe lieferte nach einer Angabe vom J. 1568 in 8 Jahren 200 Mlt. Frucht und 12 Fuder Wein, oder nach einer andern Angabe von 1577 jährlich 20 Mlt. Frucht (ein drittel Hafer), 1 Fuder Wein, 2 Fuder Heu, 4 Ferkel und 2 Maass Honig.

hatte. Wenn auch schon viel früher verschiedene Mitglieder des Pfälzischen Hauses protestantische Gesinnung und Neigung zeigten, so kam es zur Durchführung der sog. Reformation in den Gebieten von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Simmern doch erst nach 1555. In der Grafschaft Veldenz versuchte man die gewaltsame Einführung des Protestantismus erst um 1560. Das Hoheitsrecht in der Grafschaft gehörte jedoch nicht dem Herzoge von Zweibrücken allein, Kurtrier war Mitbesitzer [1]). Ohne seine Zustimmung konnte daher nach dem Augsburger Religionsfrieden nicht der Protestantismus in der Grafschaft eingeführt werden. Als nun doch Zweibrücken einem protestantischen Geistlichen die Pfarrei Dusemond, in der sich verschiedene der aus Trier 1559 vertriebenen Protestanten niedergelassen hatten, zuwies, sperrte der Kurfürst von Trier die Einkünfte des Pfarrers von Dusemond, welche derselbe von Besitzungen im Kurfürstentum bezog (185, 17).

Infolgedessen belegte August 1561 der Veldenz'sche Amtmann Falkenstein den Burgener Zehnten mit Beschlag. Rektor Johann von der Neuerburg wandte sich nun im folgenden Jahre um Hilfe an den Kurfürsten, der seinen Amtmann von Wittlich beauftragte, persönlich mit Falkenstein zu verhandeln (184). Da das keinen Erfolg brachte, belegte der Kurfürst die Einkünfte des Amtmannes im Kurfürstentum mit Beschlag, aber wieder ohne Erfolg, da der Amtmann auf Weisung seines Herrn gehandelt hatte. Ebenso waren wiederholte Anschreiben der Kurfürsten an diesen selbst erfolglos. So sah sich das Hospital 1569 genötigt den Rechtsweg zu beschreiten. Da die Klage gegen einen reichsständigen Grafen zu richten war, verlangte die Reichsordnung, dass dieselbe nicht gleich ans Reichskammergericht, sondern an einen dem Verklagten ebenbürtigen, vom Kaiser zu ernennenden Reichsstand gehe. Am 14. Juli 1569 richtete der Rektor eine vom Kurfürsten unterstützte dahin gehende Bitte an den Kaiser, und am 28. Sept. desselben Jahres ernannte dieser den Grafen Richard von Pfalz-Simmern, den Bruder des Veldenzer, zum Kommissions-

[1]) Vgl. den Vertrag zwischen Trier und Veldenz über das fragliche Hoheitsrecht vom 7. Dez. 1661 in Nr. 184, 4.

Richter. Dieser setzte erst für den 12. März 1571 den ersten Termin an, und hier erscheint zwar ein Vertreter des Veldenzer, aber ohne genügende Vollmacht, weil der Graf von Veldenz Hans Georg, wie sich bald zeigen sollte, die Sache in die Länge ziehen wollte. Unmittelbar vor dem nächsten Termin bat Hans Georg um eine Frist von 2 Monaten. Nunmehr ist Rektor Johann von der Neuerburg „als ein gar alter Mann ungeduldig darüber worden, sich der Sachenn entschlagen und uff den Churfürsten zu Trier schieben wollen, mein auch gnediger Fürst und Herr Hertzoch Reichardt dadurch Ursach geschepft, sich solcher Commission Zuentschlagen" (184).

Nachdem Trier-Cues nochmals vergebens Versuche zu gütlicher Beilegung der Sache gemacht hatte, bestellte der Kaiser zum neuen Kommissionsrichter den Erzbischof Daniel von Mainz am 29. Dez. 1577. Vor dessen und seines Nachfolgers Hofgericht schleppt sich der Prozess nun jahrelang durch die Schuld des Veldenzers hin (1578/88). Zunächst erscheint der Angeklagte nicht, so dass es zum Kontumaz-Urteil kommen soll. Dann lässt er sich vertreten und alle möglichen formalen Schwierigkeiten vorbringen, z. B. Erschleichung des kaiserlichen Erlasses an Mainz. Er sucht das Zeugenverhör zu verhindern, und als nun 1587 Mainz mit Unterstützung von Trier, dem die hohe Gerichtsbarkeit in der Grafschaft zustand, mit Gewalt acht Zeugen von Burgen nach Bernkastel bringen lässt, da schreit er am 10. Mai 1587 über Landfriedensbruch und will „auch woll merken, womit die Pfaffen-Liga schwanger gehett, dass sie meinen, wir seien Itzunder gar entzwei". Er hatte sich jedenfalls des Beistandes protestantischer Fürsten zur Hintertreibung des Prozesses versichert.

Da Mainz nun Einstellung der Verhandlungen verordnet, appelliert Rektor Jost Vogt am 21. Dez. 1587 an das Reichskammergericht zu Speyer. Hier wiederholen sich die Dinge von Mainz; weder der Graf, noch seine Räte sind dem Gerichtsboten für Zustellung der Klage erreichbar, weil sie demselben ausweichen, man verwirft das geschehene Zeugenverhör u. s. w.

Nachdem der Prozess von 1588 bis 1595 sich hingezogen, sieht Veldenz ein ungünstiges Urteil des Gerichtes kommen und lässt sich zu einem gütlichen Vergleiche herbei.

Nach längern Verhandlungen kam derselbe am 7. Mai 1596 mit Zustimmung des Trierer Kurfürsten Johann von Schöneberg zustande. Veldenz erkennt das Recht des Hospitals auf den Zehnten an und zahlt als Schadenersatz für den seit 1561 vorenthaltenen Zehnten 1658 Gld. 20 alb. ‚Moseler Währung', d. h. den halben Ertrag des während 34 Jahren eingezogenen Zehnten.

In demselben Jahre, als man von seiten Veldenzens sich der Leistung des Zehnten dem Hospital gegenüber mit Gewalt entzog, setzt dieselbe Aktion ein gegen den katholischen Pfarrer von Kesten. Im J. 1567 (22. Juli) berichtet er infolge Auftrags des Erzbischofs, dass ihm in 8 Jahren von Veldenz vorbehalten worden ‚an Fruchtzehnten und Zinsen' 23 Mlt. Korn, 10 Mlt. Hafer, 23 Fuder Heu, 12 Gld. und der Mietzins für ein Wohnhaus im Gesamtbetrage von 14 Gld., ausserdem binnen 6 Jahren an Wein 8 Fuder. Auch hier antwortete der Erzbischof von Trier nach 2 Jahren mit Gegenmassnahmen; er sperrte dem protestantischen Pfarrer von Dusemond seine Bezüge in Kesten, welche in 6 Jahren 3 Fuder Wein betrugen, ausserdem aber noch einen Wingert, welcher dem Pfarrer ein Drittel des Ertrages zu leisten hatte. So berichtet ein Brief des Pfarrers Friedrich Remigii von Kesten (185, 4). Was weiter aus dieser Sache geworden ist, darüber schweigen die Akten des Hospitals.

Aber sie wissen viel von weiterer Belästigung des Hospitals seitens Veldenzens zu berichten. Ein Jahr erhielt das Hospital ungestört seinen Zehnten von Burgen, aber schon 1597 zog der Graf von Veldenz Georg August den Zehnten wieder ein, zwar nicht vom ganzen Burgener Zehntbering, aber doch von einem Teile desselben, dem Weinberge genannt Kirchberg, und wieder dauerte die Gewaltmassnahme lange Jahre, bis im J. 1641 ein friedlicher Vergleich geschlossen wurde. Wieder tritt der Kurfürst von Trier mit Entschiedenheit für die Rechte des Hospitals ein. Schriftstücke werden gewechselt zwischen dem Hospital und dem Kurfürsten einerseits und dem Grafen von Veldenz andererseits, mündliche Verhandlungen werden gepflogen (185, 31—72), aber der Erfolg bleibt lange aus, und Veldenz bezieht inzwischen den Zehnten. Endlich wird eine gütliche Vereinbarung im J. 1641

erreicht, dahin gehend, dass Veldenz den Zehnten herausgibt, ‚das Hospital in deren ruhige possession setzen undt zu ewige tage keine fernere ahnsprach darahn suchen‘ soll, das Hospital dagegen auf Wiedererstattung des bis dahin eingezogenen Zehnten verzichtet (185, 73).

Kaum ist jedoch der Westfälische Friede im J. 1648 geschlossen, so bricht hier der Streit sofort wieder los. Schon im J. 1649 muss sich der Rektor wieder beklagen, dass der Zehnte im Kirchberg von Veldenz dem Hospitale entzogen wird (185, 79—104). Veldenz berief sich bei dieser Massnahme auf die Bestimmung des Friedensvertrages über das bekannte Normaljahr 1624 und auf die Tatsache, dass es vor dem J. 1624 tatsächlich den streitigen Zehnten eingezogen habe. Aber die fragliche Bestimmung handelte über ‚die unmittelbaren Kirchengüter‘, d. h. den politischen Besitz der katholischen Kirche und ging deshalb den Burgener Zehnten, der Privatbesitz des Hospitals Cues war, gar nichts an, während eine weitere Bestimmung des Vertrages ausdrücklich vom Zehnten, der einer kirchlichen Stiftung gehörte, handelte, aber nicht berücksichtigt wurde, trotzdem oder vielleicht weil sie dem Hospital günstig war [1]). Alle Gegenvorstellungen des Hospitals waren vergebens, Veldenz behielt den fraglichen Zehnten für sich, scheint ihn aber wenigstens später dem lutherischen Pfarrer von Veldenz zugewiesen zu haben (175, 44).

Eine Zeit lang herrscht nun Ruhe. Aber im J. 1739 bricht der Streit wieder aus. Veldenz beansprucht den ganzen Zehnten in einem Weinbergsdistrikt, genannt Titschelt, wovon das Hospital seit ‚unvordenklichen Zeiten‘ zwei Drittel bezogen hat. Es zieht das Beanspruchte mit Gewalt an sich und behält es 20 Jahre hindurch (185, 60—79). Auf Grund eines Beschlusses der Kurpfälzischen Hofkammer wird endlich am 27. Febr. 1761 ein Vergleich gemacht: Das Hospital soll in Zukunft seinen Zehnten

---

[1]) Es handelt sich um die NNr. V. 3 und 15 des Friedensvertrages zwischen dem Kaiser und Schweden. Vgl. Londorpius, Acta publica etc. (Frkf. 1668) 6. 388 u. 392.

ruhig beziehen und als Entschädigung für die verflossenen 20 Jahre sich mit einem Fuder Wein begnügen (185, 81). Inzwischen war aber ein neuer Streitfall entstanden. Veldenz forderte seit 1749 den ganzen Neubruchzehnten und den ganzen Kartoffelzehnten auf der Gemarkung von Burgen, und wieder kommt es zu gerichtlichen Verhandlungen, welche sich bis 1791 hinziehen (185, 82—134). Nun tritt auch noch die Gemeinde Burgen selbst im J. 1758 auf und verweigert den Kartoffelzehnten, unterliegt aber in 1. und 2. Instanz (185, 135—168).

Endlich setzt dann noch der Jude dem Werke die Krone auf, indem er unter dem Schutze von Pfalz-Veldenz über die Besitzungen des Hospitals herfällt. Dieses hatte in den Jahren 1707 und 1713 eine ziemliche Anzahl von Weinbergparzellen im Brauneberg, Gemarkung Dusemond, käuflich erworben und bis zum J. 1747 ruhig besessen. Nun bestimmten kurpfälzische Amortisationsgesetze, dass jedermann gegen Erlegung des Wertes liegende Güter aus der Hand geistlicher Anstalten ‚abtreiben' könne. Auf Grund dieser Gesetze beanspruchten Samuel Willems und sein Eidam Nies, ‚Handelsleuth in Dusemond' [1]), das ‚Abtriebsrecht' bezüglich der erwähnten Weinberge. Vergebens ging das Hospital das kurpfälzische Kammergericht zu Mannheim um Schutz an, der Jude hatte das Gesetz für sich, ihm wurden die Weinberge 1750 zugesprochen. Eine Kommission schätzte deren Wert ab, und sie mussten dem Juden überlassen werden, der dann auch noch mit der Zahlung recht säumig war (200).

---

[1]) Willems wird einmal in den Akten Protestant genannt, war also wohl zum Protestantismus übergetreten.





Zehntes Kapitel.

Die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts.

Für die Zeit des 16. Jhrh. sind die Quellen für die Kenntnis der Geschichte des Hospitals recht mangelhaft; es fehlen z. B. ganz die Visitationsprotokolle. Deswegen lässt sich über die innern Verhältnisse der Anstalt und das innere Leben derselben nur wenig sagen. Wären jedoch bedeutendere Schäden hier aufgetreten, so hätten sie wohl auch in den noch erhaltenen Quellen Spuren hinterlassen. Dass Änderungen in dem Charakter und der Einrichtung der Anstalt in dieser Zeit eingetreten sein sollten, wird durch den Umstand ausgeschlossen, dass dieselbe in dem an Quellen reichern 17. Jhrh. genau in dem ursprünglichen Zustande erscheint.

Einige Kenntnisse bieten die Rechnungen, welche seit 1578 vorrätig sind. Sie zeigen, dass die Anstalt bis ins 19. Jhrh. hinein eine eigene Brauerei besass, welche das Bier lieferte für den Tisch der Laienbrüder. Der Rektor bezieht erst seit 1730 einen geringen Entgelt für seine Mühewaltung, in der früheren Zeit erhält er nur freie Station und allenfalls Trinkgelder bei den Weinverkäufen. In der ältern Zeit hatte die Anstalt fast nur männliche Dienstboten. Seit ungefähr 1610 finden sich mehrere Mägde vor, welche die Pflege des Viehes zu besorgen haben, im 18. Jhrh. erscheint auch die Köchin und meist eine ‚Beschliesserin', welcher die Aufsicht über die Haushaltung und die Leinwand zugeteilt waren. Das Hospital besass das Zapfrecht seit alter Zeit und verkaufte seinen Wein und sein Bier, später auch Branntwein im Kleinen, die Hauptaufgabe eines eigenen Dienstboten, des Bouteliers. Zeitweilig sind die Einnahmen aus dieser ‚Spind' recht bedeutend.

Einen eigenen Titel nimmt in den Rechnungen das ‚Probendergeld' ein. Derselbe erscheint 1599 und findet sich in der Folgezeit bis ins 19. Jhrh. immer wieder und verschwindet nur zur Zeit eines recht guten Vermögensstandes der Anstalt. Es sind Summen von verschiedener Höhe, welche die neuaufgenommenen Pfründner für ihre Aufnahme bezahlen, anfangs wohl freiwillig, später wenigstens zeitweilig nach ausdrücklicher Abmachung mit dem Rektor. Sie schwanken zwischen 50 und 1000 Rthlr.

Eine Änderung bezüglich der Visitatoren tritt im J. 1583 ein, sie ist jedoch von geringerer Bedeutung. Im J. 1580 errichtete Kurfürst Jakob von Elz, der Reformator der Trierischen Kirche, das Kollegium der Jesuiten zu Koblenz. Er wies ihnen mit päpstlicher Erlaubnis das Kloster der Zisterzienserinnen in der alten Lehr zu. Diese aber wurden nach dem Niederwert versetzt, weil dieses Kloster der Windesheimer Kongregation bis auf zwei Insassen heruntergekommen war. Einem noch vorhandenen Geistlichen wurde eine Pension ausgeworfen, und der zweite Insasse, ein Laienbruder, nach Eberhardsklausen überführt. Da dieses noch blühende Kloster ebenfalls der Windesheimer Kongregation angehörte und Cues näher lag als das Niederwert, so bestimmte Erzbischof Jakob von Elz am 2. Aug. 1583, dass für die Zukunft der Prior von Eberhardsklausen als zweiter Visitator für Cues tätig sein solle (172, 4). Diese neue Bestimmung war noch durch einen zweiten Umstand veranlasst worden. Für die Jahre 1581 und 1582 hatte der Erzbischof Abgeordnete geschickt, um gemeinsam mit dem einzig noch vorhandenen Visitator, dem Prior der Kartaus bei Koblenz, die Visitation des Hospitals vorzunehmen. Letzterer betrachtete das mit Recht als der ursprünglichen Bestimmung des Stifters nicht entsprechend[1]) und bat daher selbst mit dieser Begründung um obige Bestimmung. Jakob von Elz war bei seiner korrekten und strengkirchlichen Gesinnung weit davon entfernt, den Willen des Stifters nicht hochhalten zu wollen.

Von schweren Misständen in der Disziplin der Anstalt

---

[1]) Er verweigert ausdrücklich den Abschluss der Rechnung vom J. 1578, weil die Abgeordneten des Erzbischofs sich an der Revision beteiligen wollten.

weiss ein Erlass desselben Kurfürsten vom 7. Okt. 1573 zu melden. Er hat erfahren bezüglich der Laienbrüder, „welcher massen ewer etliche mutwillichen aus dem Hospital in die Wirthshäuser zu gehen in gebrauch haben und durch übermässig weintrinken sich selbst ihrer Vernunft dermassen entäussern, dass sie sich nicht allein aller gebührlichen Gehorsamb, so sie dem Rectorn zue zeigen schuldig, freventlich enthalten, sondern auch andere friedliebende Brüder mit blossen wehren im Hauss zu beleidigen unterstehen, dergestalt, dass sie ihres lebens vor denselben nit sicher seynd." Er mahnt deshalb allen Ernstes, „dass ihr euch des usslaufens und übermässigen Weintrinkens enthaltet, dem Rectorn schuldige Gehorsamb erzeiget, seinem befelch mit worten oder wercken nit widersetzet, vielweniger Hand ahn ihne leget, noch mit wass zubeleidigen oder zubetrohen unterstehet, sonder die Statuten, ordnung und gebott, wie sie euch alle fronfast Vorgelesen werden, Vestiglich haltet." Er droht mit Einsperrung durch den Amtmann von Bernkastel und allenfallsiger Landesverweisung, wenn etwa der Rektor nochmals klagen sollte.

Die Aufnahme ins Hospital sollte von Beginn der Anstalt an unentgeltlich erfolgen; nur wenn der Aufzunehmende besondere Ansprüche machte, konnte von Gegenforderungen der Anstalt die Rede sein. Davon meldet denn auch die einzige Aufnahmeurkunde, welche aus dem 16. Jhrh. vorhanden ist (121). Am 24. März 1569 wurde ein vom Kurfürsten vorgeschlagener Adliger aufgenommen, Wilhelm Jäger von Crasweiler. Derselbe soll beim Eintritte 150 ‚guter alter Daller' zahlen und während seines Aufenthaltes die Kleider sich selbst stellen. Dafür erhält er aber besondere Begünstigungen: a) Er speist am Tische des Rektors mit den geistlichen Präbendaten, nur wenn dieser Tisch durch Fremde besetzt ist, soll ‚er sich an dem andern oder nebendisch begnügen lassen' b) zu seiner Pflege darf er sich ‚einen Jungen halten', der mit den Dienstboten des Hospitals speist, c) er darf sich ein Pferd halten, wofür das Hospital Stall und Streu stellt. Nicht ohne Interesse sind auch die vorhandenen

Akten über den geistlichen Pfründner Nikolaus Petri von Bernkastel (112; 167, 30, 53). Derselbe vermachte am 24. März 1544 dem Hospital einen Weinberg und eine Weinrente von 5 Ohm Zeltinger Wein mit der Begründung, er habe schon fünf Jahre krank im Hospital gelegen und einen besondern Krankenpfleger beanspruchen müssen. Nach seinem Tode fochten seine Verwandten das Testament an und wendeten sich an den Kurfürsten. Am 6/10. Okt. 1548 wurde ein gütlicher Vergleich getätigt, worin das Haus auf den Weinberg und die Barschaft des Verstorbenen verzichtet, aber die Weinrente behält.

Etwas mehr berichten die Quellen über die äusseren Verhältnisse und die Vermögensverwaltung der Anstalt im 16. Jhrh., obschon die vorhandenen Jahresrechnungen erst mit dem Jahre 1576 einsetzen. Schon im J. 1539 muss der Erzbischof bezw. sein Offizial sich bemühen, einen Streit gütlich zu schlichten, welcher zwischen der Gemeinde Cues und dem Hospital ausgebrochen war. Es wurde festgesetzt: 1) Das Hospital gilt als ‚Gemeinsmann‘ und hat die Vorteile eines Mitgliedes der Gemeinde zu beanspruchen. 2) Bezüglich der Haltung des Zuchtviehes, welche dem Rektor als Pfarrer obliegt, ist die in der Nähe beobachtete Gewohnheit massgebend; das Hospital hat den Stier ‚uf dem seinen‘ zu halten. 3) Das Hospital darf 25 Hämmel auf dem Banne der Gemeinde weiden lassen und bezahlt als Rekognitionszins einen Radgulden. 4) Auf der Moselponte zahlt das Hospital nur für die schweren Fuhren Fahrgeld, muss aber bei Neubau derselben ‚mit einem ziemlichen Zusteuer kommen‘ und jährlich ein Paar Wagenfahrten für die Gemeinde ausführen.

Die Neuerwerbungen der Anstalt sind im 16. Jhrhr. mässige, eine Anzahl Weinberge und mehrere Renten [1]).

[1]) Im J. 1504 verpflichtet sich der Vogt von Hunolstein zu einer Kornrente von 10 Mlt., 1506 das Kartäuser-Kloster Rettel bei Sirk zu einer Kornrente von 24 Mlt. (600 Gldgld. Kapital), 1507 wird eine Rente von 2 Ohm Wein erworben (166, 78, 81, 40); im J. 1509 werden 9, 1544 5 Wingerte zu Zeltingen und 1511 der Abtshof zu Kesten für 100 Gldgld. gekauft (99, 113, 100); 1505 werden mehrere Felder (97), 1543 ein Weiher (167, 41), 1588 eine Rente von 6 Mlt. Korn und 45 Rthlr. (125), ein Weinberg (126) und ein Feld (167, 67) erworben. Am 26. Dez. 1527 leiht der Kurfürst Richard von Trier die bedeutende Summe von 5000 Gldgld. gegen 4 Proz. Zinsen (107).

Für die Bewirtschaftung der Güter galt der Grundsatz: Auswärtige Liegenschaften werden in Pacht gegeben und zwar auch die verschiedenen Höfe, z. B. der Manderscheider Hof zu Zeltingen (107[a], 136[a], 138), während das Hospital die Besitzungen auf dem Banne Cues selbst bebaut.

Als Beispiel, wie die in Erbpacht vergebenen Güter behandelt wurden, können die Besitzungen zu Zeltingen gelten, wo das Hospital zwei Höfe besass, den Manderscheider und den Severinshof. Jedes Jahr am Johannistage (24. Juni) hielt der Rektor ein Hofgeding zu Zeltingen ab[1]) entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter, öfter einen der Pfründner des Hospitals. Dabei mussten alle Pächter erscheinen; wer nicht erschien, zahlte Strafe. Die Pächter, Höffer genannt, wurden gefragt, ob einer derselben sich gegen die Bedingungen des Pachtvertrages vergangen habe; wenn Streitigkeiten zwischen den Höfern entstanden waren, wurden sie geschlichtet; die Höfer mussten nötigenfalls Weistümer abgeben über Rechte und Pflichten der Lehnsleute oder des Lehnsherrn. Waren neue Belehnungen notwendig, so wurden sie ebenfalls auf dem Hofgedinge vollzogen. Der Belehnte legte beim Empfange des Lehens einen Eid ab, dass er seine Lehngüter gut bauen, die Abgaben richtig entrichten, das Beste des Lehnsherrn fördern und seinen Schaden abzuhalten suchen werde. Alle sieben Jahre, unter Umständen auch öfter, mussten die Weinberge gemistet werden, und auf jedem Hofgedinge wurde festgestellt, wer in dem fraglichen Jahre dieser seiner Pflicht genügt habe. Wer drei Jahre den Bau der Güter vernachlässigt hatte, wurde öffentlich gerügt, und, wenn das nichts nützte, verlor er im vierten Jahre das Gut.

Über die Höhe der Einnahmen am Ende des 16. Jhrh. liegen genaue, zum Zwecke der Steuerveranlagung gemachte Zusammenstellungen vor (183, 1 ff.). Nach 10jährigem Durchschnitte (1590/9) betrug die jährliche Einnahme: Korn 138,6 Mlt., Hafer 73,6 Mlt., Wein 18 Fuder, Öl 7 Sester, Heu für 4 Pferde und 12 Stück Rindvieh und Geld 756 Gld.[2]). Bezüglich der selbstbebauten Liegenschaften stehen sich die Zahlen nach einer etwas niedrigern Berechnung für dieselbe Zeit folgendermassen gegenüber: Wein aus Zehnten und Renten 4,9 Fd., selbstgezogen 9,7 Fd., Korn aus Zehnten 50,9 Mlt., eigenes Wachstum und Er-

---

[1]) Nr. 178 enthält die in den Jahren 1599 bis 1702 abgehaltenen Hofgedinge.

[2]) Der gewöhnliche oder Moselgulden wurde zu 24 Alb. gerechnet, während der Reichstaler, der um 1820 2,58 Mk. wert war, 54 Alb. enthielt.

trag einer Mühle 67,5 Mlt., Hafer aus Zehnten 48,2 Mlt., aus eigenem Wachstum 16,9 Mlt.

Im 17. Jhrh. sah die Anstalt nicht viele ruhige und glückliche Zeiten. Die äussern Verhältnisse und der Vermögensstand waren meist sehr ungünstig, während die innern Verhältnisse nur zeitweilig besserungsbedürftig erscheinen. Von letztern haben wir genauere Kunde, weil vom J. 1624 an eine lange, wenn auch nicht lückenlose Reihe von Visitationsprotokollen, meist in Abschriften (172) erhalten ist.

Das Jahrhundert wird eingeleitet durch den tüchtigen und lange tätigen Rektor Nikolaus Deunsch von Wehlen. Er wurde im J. 1598 an Stelle des abgesetzten Heinrich Dreher als Rektor aufgestellt, wie es scheint, zunächst bloss auf Probe, denn am 22. Feb. 1603 wird er von den beiden Visitatoren als Rektor bestätigt und legt den uns bekannten Eid des Rektors ab[1]). Er wahrt zunächst die Rechte des Hospitals bezüglich der Anstellung des Pfarrers von Bernkastel (S. 99), wird dann aber 1605 selbst Pfarrer von Bernkastel (134) und 1613 Dechant des Dekanates Piesport. Für seine Arbeitslust legt ein von ihm neu angefertigtes Kopialbuch der Anstalt (167) Zeugnis ab. Er starb bei Beginn des 30jährigen Krieges am 6. Sept. 1618 und ward in der Hospital-Kirche begraben, wo sein Grabdenkmal, Brustbild mit Inschrift, an der rechten Wand noch zu sehen ist[2]).

An Neuerwerbungen weist dieses Jahrhundert kaum etwas auf[3]). Veräussert dagegen wurde am 10. März 1682 das Geburtshaus des Stifters, „das Krebsen hauss genannt, Zu term

[1]) Nr. 132. Vgl. Anh. VII.

[2]) Die Inschrift lautet: *Anno domini 1618, 6. 7bris die obiit Reverendus dominus Nicolaus Deunsch Wehlensis, divino favore Rector huius hospitalis usque in X7 annum nec non in 5tum cathedralis sedis Piespordiensis decanus. In utraque sese laudabiliter satis demonstravit. Eius anima in pace sempiterna quiescat. Amen.*

[3]) Im J. 1625 werden zwei Wiesen für 900 Gld. gekauft (142) und 1627 zwei Renten von 25 Gld. bezw. 7 Malter Korn (143/4). Im J. 1637 erwirbt sich das Hospital für 1000 Gld. auf 60 Jahre das Recht, im Gemeindewalde von Maring, genannt Schlauberg, sein Nutz- und Brennholz alljährlich zu hauen (167, 65), im J. 1658 ein kleines Bauerngut zu Longkamp (167, 78), im J. 1682 ein Feld im Werte von 157 Gld. (153).

oben modo Hans Adam Krebs, Undten dero Cuser gemeines Haus“ (174, 5). Dasselbe war im J. 1570 ‚von grundt ohn herausgeführt und ufferbaut worden, ‚nachgehents aber bey Dieses saeculi Verschiedenen leidigen Kriegszeiten‘ so ruiniert worden, dass es ohne Lebensgefahr nicht bewohnt werden konnte. Dasselbe trägt aber noch jetzt den Stempel als solches, wie er ihm im J. 1570 aufgedrückt wurde, nämlich eine grosse Steinplatte, welche über die vordere Mauer desselben hinaufragt und das Wappen des Kardinals, in Stein gehauen und mit Farben bemalt, trägt mit der Ueberschrift: *Anno Domini MCCCCCLXX* und der Unterschrift: *Jnsignia Reverendissimi Domini Nicolai Cusani Cardinalis et episcopi Brixinensis affixa anno domini 1570.*

Eine bedeutendere Erwerbung erfolgte jedoch im J. 1676 (175, 41, vgl. 149); es wurden 47 Weinberge mit über 12000 Stöcken, zu Zeltingen und Wehlen gelegen, angekauft für 5604 Rtlr. und den Verkäufern in Erbpacht gegen Einlieferung des halben Ertrages belassen. Ein Teil dieser Kaufsumme bietet ein besonderes Interesse, weil er ein besonderes Stiftungskapital [1]) darstellt. Der Trierer Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen hatte die Summe von 2400 Rtlr. hinterlassen mit der Bestimmung, damit zwei neue Pfründnerstellen im Hospital zu Cues zu gründen. Diese Summe war sogleich dem Hospital eingehändigt und zum Ankauf von Weinbergen ‚auf dem Zeltinger Berge‘ verwendet worden. Es stellten sich jedoch verschiedene Bedenken gegen diese neue Stiftung ein, da sie als selbständige Stiftung erscheinen konnte und der Bestimmung der Statuten, dass nur 33 Arme im Hospital sich befinden dürften, zu wiedersprechen schien, da verlangt wurde, wenn der Graf von der Leyen eine Standesperson präsentiere, diese an den ‚ersten Tisch‘ (Tisch des Rektors und der Geistlichen) aufzunehmen sei, und weil das Kapital zu gering erschien. Letzteres wird begründet mit der Bemerkung, dass „was in priore saeculo umb 20 oder 30 pfenning, anietzo umb 40 oder 60 und consequenter in künftigem saeculo

---

[1]) Ueber die Leyen'sche Stiftung s. Nr. 150, 151, 171, 28—33.

umb noch so theuer kauft und zahlt werden müsse", daher würden die Zinsen der Kapitalsumme von 2400 Rtlr. in der Zukunft für die Unterhaltung von 2 Pfründnern nicht reichen. Nach langen Verhandlungen wurde denn auch im J. 1719 die Kapitalsumme nebst 1000 Rtlr. Zinsen dem Stammhalter des gräflichen Leyenschen Hauses zurückgezahlt.

Sehr bedeutend waren die Vermögensverluste des Hospitals infolge der Kriege des 17. Jhrh. Schon am Ende des vorhergehenden Jahrhunderts waren in 5 Jahren 1400 Gld. besonderer Steuer, ‚Türkenstseuer', zu zahlen (182, 2). Aber das war eine reine Kleinigkeit im Vergleich mit den Verlusten in der letzten Periode des 30jährigen Krieges, d. h. zur Zeit des ‚schwedischen Krieges'. Nach einer Aufstellung des Jahres 1645 (182, 42) hatte das Hospital von 1637 bis 1645 jährlich 806 Gld. Kriegssteuer zu zahlen. Im J. 1650, also nach dem Westfälschen Frieden verursachten die im Hospital lagernden ‚Lothringischen' demselben einen Schaden von 1456 Gld. (182, 43). Beachtenswert ist eine Zusammenstellung über die Kriegslasten, welche das Hospital blos als ‚Gemeinsmann' der Gemeinde Cues zu tragen hatte (193, 12), verfasst vom Rektor Alf um 1660. Der Anstalt fiel $^{1}/_{40}$ der ganzen Last zu, dieser Teil belief sich für dieselbe in den Jahren 1631 bis 1657 auf 4219 Rtlr. Die nicht starke Gemeinde Cues hatte also eine Last von 168760 Rtlr. zu tragen, meist in fast jährlicher Einquartierung bestehend. Nach Abschluss des Friedens lagen die Schweden 14 Monate im Dorfe im Quartier[1] und kosteten dasselbe 12000 Rtlr., im J. 1638 wurde eine Kriegssteuer von 8120 Rtlr. von demselben eingetrieben. Es lässt sich leicht verstehen, wie diese Abgaben und Lasten auf den Wohlstand des Hospitals wirken mussten. Im J. 1642 hören wir die Klage, das Hospital ist so durch die Einquartierung der ‚Lothringischen' heruntergebracht, dass kaum mehr das Unentbehrliche für den Unterhalt der Geistlichen, geschweige

[1]) Eine Folge dieser Einquartierung ist es, dass die benachbarten Orte die Insassen von Cues bei gegebener Gelegenheit unhöflicherweise mit dem Titel ›Schweden‹ belegen.

denn der Laienbrüder vorhanden ist; am 8. Febr. 1649 wird im Hospital gepfändet wegen rückständiger Steuern, und am 31. Nov. dieses Jahres erhält es Einlager, bis die ‚Schwedensteuer' für die Pfarreien Cues und Wehlen bezahlt sei.

Ähnlich wie dem Hospital erging es natürlich auch dem übrigen Trierer Lande, und diese Verhältnisse wirkten dann wieder auf das Hospital ungünstig zurück. Der Erzbischof von Trier schuldete dem Hospitale die Summe von 8000 Gldgld.[1]. Diese Schuld muss vor dem J. 1613 auf den obererzstiftischen Klerus (Clerus secundarius) übertragen worden sein. Seit 1637 vermochte derselbe die Zinsen dieses Kapitals nicht mehr aufzubringen (182, 66), so dass die rückständigen Zinsen sich 1660 auf 9089 Rtlr. beliefen. Die Forderung des Hospitals stieg infolge der rückständigen Zinsen bis 1699 auf 21519 Rtlr. oder nach gütlicher Herabsetzung des Zinsfusses auf 16931 Rtlr., eine Summe, welche den Schuldner schwer drücken musste. Man musste sich 1721 zu einem gütlichen Abkommen verstehen (183, 19), nach dem der Gldgld. gleich einem Rtlr. gesetzt wurde und das Hospital sich mit einem 12jährigen Zins begnügen musste, so dass es an Zinsen über 12000 Rtlr. einbüsste. Erst am 20. April 1749 konnte das Hospital sich als bezahlt erklären.

In den 20 Jahren von 1652 bis 1672 erholte sich die Anstalt allmählich wieder. Die Jahre 1653/5 brachten recht gute Weinernten, 1654 allein 57 Fuder, zudem wirtschaftete Rektor Alf recht sparsam, und so finden sich Jahr für Jahr seit 1652 bedeutendere Beträge für die Schuldentilgung verwendet in den Rechnungen, so 1653 1600 Gld., 1655 1078 Gld., 1657 1300 Gld. Aber nun kam der 2. Eroberungskrieg Frankreichs (1672/8) und brachte wieder Einquartierung und Schatzung, so dass das Hospital in den Jahren 1672/5 2141 Gld. und die Einkünfte von St. Wendel und von Burgen während dieser Zeit einbüsste (182, 65).

Die innern Verhältnisse der Anstalt, wie sie uns die Visitationsprotokolle (172) eingehend zeichnen, waren im 17. Jhrh.

---

[1]) 3000 Gldgld. vom Bischofshofe zu Cues aus dem J. 1465 (vergl. Nr. 56) und 5000 aus dem Jahre 1527 (107).

nicht ungünstig. Mehrere recht tüchtige Rektoren sorgten dafür. Im J. 1626 hat der Rektor Petrus Metternich von Oberwesel die Last des Rektorates schon 2 Jahre ,mit Ernst und gottseeligem Eifer also getragen, dass wir uns (Visitatoren) in Christo erfreuen' (172, 5). Leider konnte Rektor Metternich diese eifrige Tätigkeit nicht lange fortführen, sein Tod erfolgte schon 1629. Merkwürdig ist, dass das Hospital während der Zeit des 30jährigen Krieges nicht weniger als 8 Rektoren gesehen hat. Dieser Umstand konnte natürlich nur ungünstig auf die Anstalt einwirken. Dazu führte die Ernennung des Rektors im J. 1639 zum Zwist und war dazu eine unglückliche.

Am 12. Jan. 1639 teilte Prior Christoph Steick von Kartaus von seinem Kloster aus den Aufsehern mit, dass er zum Rektor bestellt habe den Philipp Deunsch von Wehlen, einen Vetter des frühern Rektors Nikolaus Deunsch. Derselbe habe sich bei ihm zuerst für die Stelle angeboten, und sein Vetter habe überaus segensreich für das Hospital gewirkt (171, 20). Die Aufseher legten gegen diese statutenwidrige Anstellung mit Recht Verwahrung ein (172, 6). Sie beklagen sich weiter, dass ,jüngste gehaltene visitation quantum ad temporalia ohne unser Vorwissen und beisein' getätigt worden, und fordern als ihr statutenmässiges Recht Aufsicht über die Vermögensverhältnisse der Anstalt; endlich drohen sie mit einer Vorstellung beim Kurfürsten. Am 23. Jan. 1640 wurde die Sache durch gütliche Übereinkunft dahin beglichen, dass Deunsch von beiden Visitatoren im Verein mit den Schöffen angestellt und für die Zukunft bestimmt wurde, dass jede Anstellung eines Rektors ungültig sein solle, welche nur durch einen der Visitatoren oder ohne Beiziehung der Schöffen *(irrequisito bono arbitrio superintendentium)* erfolgen würde (172, 7).

Bei der vom 17. bis 26. Aug. 1644 erfolgten Revision wurde Deunsch „wegen mangel gutter regierung und rechnung mit noch 9 anderen weibs- und mannspersonen Cassiert und abgeschafft“, und der spätere Rektor Nikolaus Alf als Verwalter aufgestellt (172, 8). Das Visitationsprotokoll dieses Jahres weist wie die

meisten spätern auch eine Reihe besonderer Vorschriften *(Ordinationes, mandata)* auf, welche die vorhandenen Übelstände beseitigen sollten. Sie offenbaren klar den Einfluss der schlimmen Kriegsjahre auf das Hospital. Auswärtige haben bewegliche Güter im Hospital zur Sicherung untergebracht, vielfach auch an die Pfründner verkauft, und vor allem ist ein übermässiges Verkehren von Auswärtigen, selbst Weibspersonen, im Hospital, in dem sie zeitweilig Schutz gesucht haben, eingetreten, so dass die Klausur fast vollständig aufgehoben war. Es wird daher Rückgabe der erwähnten Gegenstände bezw. Auslieferung an den Rektor verordnet, Frauen verboten, nicht bloss die Zimmer, sondern auch den Kreuzgang zu betreten und für die Nachtzeit alle Auswärtigen ausgeschlossen. Auch die Gastereien werden untersagt, sowie die Veräusserung oder Belastung der Hospitalgüter ohne Erlaubnis der Visitatoren.

Bei der Visitation des folgenden Jahres (172, 11) wurde Stephan Noll von Monreal, der jedoch schon nach ein paar Monaten starb, zum Rektor, und Nikolaus Alf zum Vizerektor unter dem Namen ‚Küchenmeister' bestellt. Die von Philipp Deunsch ‚causierten und aufgemachten schulden und unsäglichen Ungelegenheiten' machten noch viel zu schaffen. Die besondern Verordnungen der Visitatoren verbieten unbedingt den Wirtshausbesuch, schärfen nochmals die Klausur ein, verbieten das Verlassen des Hauses ohne Erlaubnis und fordern, dass die Pfründner als ‚geistliche Männer' *(homines spirituales)* leben sollen. Im J. 1650 wurde der genannte Nikolaus Alf (von Bleialf) zum Rektor bestellt und wirkte recht gut. Im J. 1653 sind die Visitatoren mit dem inneren Stande des Hospitals sehr zufrieden, loben den Rektor, die Geistlichen und die Laienbrüder, beklagen aber die grossen Schulden der Anstalt, welche wohl auch den geringen Personalstand derselben verursacht haben (172,12). Dieser weist auf den „Rector mit vier geistlichen Priestern und 2 Novitien, so sich ehistes einstellen werden, Neun brüder und ein probender und probenders [1]) beneben anderem nottwendigem hausgesindt".

[1]) Wohl Kostgänger und Kostgängerin.

In den Jahren 1667/8 klagen die Aufseher wiederholt in Eingaben an die Visitatoren und 1670/2 auch bei den Visitationen, dass die Anstalt nicht mehr den Statuten entspreche [1]). Dass diese Klagen berechtigt waren, beweisen die Bemühungen der Visitatoren um Abstellung derselben. Die Klagen gingen dahin, dass das Hospital der Geistlichen wegen da zu sein scheine, für sie aufs beste gesorgt werde, während doch die Stiftung den Unterhalt für Arme bezwecke [2]), dass kaum mehr, wie es die Statuten forderten, arme abgearbeitete Leute aufgenommen würden, sondern jüngere arbeitsfähige Männer, welche dem Hospital etwas mitbrächten, dass die Laienbrüder nichts anderes mehr seien als Knechte des Hospitals. Diese Misstände waren die Folge der schweren Schulden der Anstalt. Die Leitung derselben hatte geglaubt, bei der Aufnahme und Behandlung der Pfründner so vorgehen zu müssen, um die Schulden los zu werden; sie meinte auch trotz der Klagen der Schöffen einstweilen den Zustand bestehen lassen zu müssen und durch reichlichere Almosen an der Pforte der von den Statuten auferlegten Verpflichtung gerecht werden zu können.

Unter dem langen Rektorate des Johann Tilman Zilchen (1664—1683) wurde dann auch allmählich der stiftungsgemässe

---

[1]) Nr. 171, 26, 27; Nr. 172, 13. Letzteres Aktenstück ist ein Promemoria, welches der Schöffe Nikolaus Gek im J. 1672 aufstellte für die Aufseher, welche ‚künftig bei der Rechnung sein werden‘. Es zeigt klar, dass die Schöffen damals ihre statutenmässige Aufgabe richtig erfasst hatten: Sorge um den Vermögensstand und die Durchführung der Statuten; daher findet sich am Schlusse des Aktenstückes auch ein Auszug aus der Stiftungsurkunde. Die Aufseher werden nur zur Rechnungsablage zugezogen und machen ihre Anträge auf Verbesserung der Rechnungsführung, Sorge für Erhaltung des Vermögens und Durchführung der Statuten. Es sind jedoch nicht alle Schöffen von Cues und Bernkastel, sondern nur 2 bis 3 von ihnen, welche als Vertreter der übrigen erscheinen. Im J. 1678 stellt ein Schöffen den Antrag, es möchte jemand genaue Rechnung führen über den bei Besuchen getrunkenen Wein. Wenn das bekannt würde, so würde sich mancher ‚nicht so oftmahl einfinden und den Armen das Ihrige abtrincken‘ (Nr. 172, 16).

[2]) „Demnach des H. fundatoris des Hospitals Cues haubtintention und befelch dahin geht, wie der fundation-brief per totum ausweiset, dass arme alte leuth darin erhalten werden sollen, und umb derntwillen allein ein H. Rector wie auch geist- und weltliche Ministri verordnet werden“ (Nr. 172, 13).

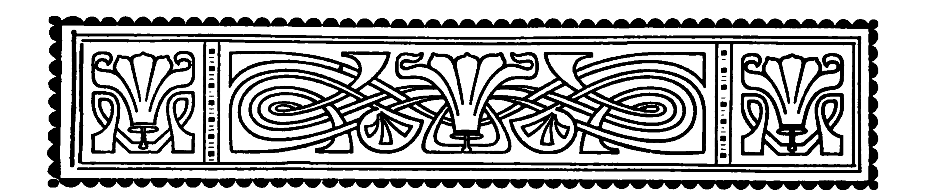
Zustand wieder hergestellt, indem bei der Aufnahme von neuen Pfründnern nach den Forderungen der Stiftungsurkunde vorgegangen wurde. Vom J. 1677 an haben die Visitatoren nur Worte des Lobes und der Anerkennung für die Wirksamkeit und das ‚exemplarische' Leben des Rektors Zilchen und den sittlichen Zustand des Hospitals [1]). Auch der Personalstand der Anstalt hob sich immer mehr: Im J. 1677 beträgt er 6 Priester und 15 Laienbrüder, 1684 8 Priester, 1 Kleriker, 19 Laienbrüder [2]). Im letzteren Jahre jedoch haben die Visitatoren leisen Tadel, erklären die Sache aber mit dem ‚in seinem höchstens Alterthumb' stehenden Rektor: In der Küche, dem Keller und der Gesindestube ist mangelhafte Ordnung, und „wenn die einkehrenden Fremden etwas sparsamer bewirtet und ihnen ein etwas geringerer Wein vorgestellt würde, kämen sie vielleicht seltener".

Auch die Visitation vom Jahre 1692 unter dem Rektor Zacharias Spaar findet nur Lobenswertes, während 1693 schon verschiedene Tadel [3]) ausgesprochen werden (172, 21, 22); der Rektor wird ermahnt zu genauerer Beobachtung der Visitations-Vorschriften, welche ‚darauf zielen, dass die Cardinalische fundation wohl möge beobachtet werden' und jährlich viermal vorgelesen werden sollen, ermahnt zu grösserer Sorgfalt für die Bedürfnisse der Pfründner und grösserer Freundlichkeit gegen dieselben. Die Geistlichen werden zu besserer Verrichtung des Chorgebetes aufgefordert. Für fehlende Laienbrüder wird als Strafe Entziehung des Weines festgesetzt; es ist sogar die Rede von der äussersten Strafe, dem Einsperren des Fehlenden, bei dem alle Brüder den Rektor zu unterstützen hätten.

[1]) Vgl. die Protokolle von 1677, 1678, 1683, 1684 in Nr. 172, 15 ff.

[2]) „Deren doch sehr wenig seyndt, *quod dolentes referimus*" klagen die Visitatoren.

[3]) Der Personalstand betrug 5 Priester und 12 Laienbrüder, wohl der tiefste Stand, den die Anstalt je aufzuweisen hatte.



Elftes Kapitel

Zeit der Prozesse. Rektor Schoenes.

Die ersten Jahrzehnte des 18. Jhrh. waren für den Vermögensstand der Anstalt sehr günstige, die Neuerwerbungen sind sehr zahlreich. In den Jahren 1707 und 1713 wurden zahlreiche Weinberge im Braunenberge erworben, mussten jedoch später dem Juden Willems überlassen werden (S. 125). Im J. 1713 wurden zwei Wiesen angekauft für 100 Rtlr. (175, 8), 1723 eine weitere für 193 Mosel-Gulden. Von 1716 bis 1746 erfolgten dann wenigstens 14 Käufe, deren Gegenstand Weinberge waren, einmal 2 Weinberge zu 746 Rtlr. (158), ein anderes Mal 11 Weinberge für 2253 Rtlr. (176, 77) und wieder 2000 Stöcke (176, 62) [1]. Im J. 1727 ward dann noch das ganze Hofgut Dalscheit zu Bremm erworben (175, 31). Daneben erfolgten nach Ausweis der Rechnungen bedeutende Kapitalanlagen, so 1706 eine Anlage von 1800 Rtlr., 1711 von 1700 Rtlr., 1719 gar von 3826 Rtlr. und 1725 wieder 2510 Rthlr. Unter Rektor Schaanen beträgt der Aktiv-Rezess der Rechnung in der Regel mehr als 5000 Rtlr.; ‚Brüdergeld' kommt unter ihm nicht zur Einnahme. Im J. 1714 schon erscheint der Kapitelstock in der Höhe von 16310 Rtlr. und 12600 Gldgld. An diesem Aufschwunge des Kapitalvermögens war vorzüglich der Ertrag der Weinberge beteiligt, so

[1]) Der Preis des Stockes schwankte zwischen 43 und 52 Alb., soweit nach der Stockzahl gekauft wurde.

wurden im J. 1711 allein 11 242 Rtlr. aus Wein erlöst, 1718 wurden 65, 1719 gar 76 Fdr. Wein geerntet.

Im innern Leben der Anstalt treten in der genannten Zeit nach Ausweis der allerdings lückenhaften Visitationsprotokolle [1]) wohl einzelne kleinere Übelstände, aber keine grossen Unordnungen hervor. Der Rektor wird mehreremale ermahnt für Kleidung und Nahrung der Pfründner, für Heizung des Speisezimmers zu sorgen, die Rechnung genauer zu führen, grössere Freundlichkeit im Verkehr mit den Pfründnern zu üben, es wird wiederholt verboten, dass Frauenzimmer die Zellen der Geistlichen oder der Brüder betreten, den Insassen wird der Gehorsam gegen den Rektor anbefohlen, im J. 1701 findet sich auch auf der erzbischöflichen Zelle ein Geistlicher, der stark trinkt. Im J. 1725 bekennen die Visitatoren auch ihre eigene Schuld, dass sie nämlich bisher nicht jedes Jahr die Visitation vorgenommen hätten, wie es die Statuten verlangten, wollen das aber in Zukunft bessern. Bei der Neuwahl des Rektors im J. 1703 trat Uneinigkeit zwischen den Visitatoren und den Aufsehern ein, erstere bestimmten den Pfarrer von Kirchhof Peter Wentz zum Rektor, während die Aufseher an ihrem Kandidaten Stephan Wiltges eine Zeit lang festhalten, aber sich schliesslich fügen müssen. Im J. 1721 wird Verfügung getroffen über die Teilnahme der Aufseher an der Prüfung der Jahresrechnung. Es wird anerkannt, dass nach den Statuten alle Schöffen von Cues und Bernkastel zur Teilnahme berechtigt seien, aus Sparsamkeitsrücksichten sei es jedoch von langer Zeit her Sitte, dass nur die 2 ältesten Schöffen von Bernkastel und der älteste von Cues sich beteiligten. Es wird nun für die Zukunft als Gesetz aufgestellt, dass diese 3 Schöffen als Vertreter aller Schöffen bei der Abnahme der Rechnung tätig sein und dieselbe unterschreiben sollen (171, 35).

Seit etwa 1740 entwickeln sich jedoch schlimme Zustände, zum guten Teile durch Verschulden des schon hochbetagten Rektors Heinrich Brechels. Dieser, bis dahin Pfarrer von

---

[1]) Vom J. 1701, 1703, 1707, 1708, 1710, 1725, 1738 in Nr. 172, 23 ff.

Wittlich, war schon 1721 zum Rektor bestellt worden. Im J. 1725 erkennen die Visitatoren gern an, dass er ‚von allen gelobt und geliebt‘ werde, sie sind aber doch nicht ganz mit ihm zufrieden und mahnen zu schärferer Aufsicht, genauerer Befolgung der Vorschriften und warnen vor eigenmächtigem Vorgehen in wichtigen Angelegenheiten. Im J. 1726 dankte er ab, um die Pfarrei Waxweiler zu übernehmen, wurde aber 1737 wieder Rektor des Hospitals[1]). Er erhielt noch 1738 von den Visitatoren das Zeugnis, dass sie nichts an seiner Amtsführung auszusetzen hätten (172, 31); aber schon 1744 kommen namenlose schriftliche Klagen gegen Brechels an den Prior von Klausen (172, 32). Brechels will nun abdanken, ‚theils wegen abgehender Gedächtnus, theils wegen anhaltender Hand- und Fusskrankheit‘ und bittet den Erzbischof, dass ihm eine Pension aus dem Hospitalvermögen zugebilligt werde, ‚gestalten dahier unter einem andern Rektor zu stehen, verdriesslich sein würde‘ (198). Er lässt sich aber unschwer von den Visitatoren bestimmen, zu bleiben. Die bei der nächsten Visitation (1745) gegebenen Verordnungen (172, 33) lassen aber leicht erkennen, dass die Leitung der Anstalt eine recht mangelhafte ist: Die geistlichen Pfründner sind ihrem Rektor ‚theils zu hülf, theils ad augmentum oneris, (zur Vermehrung der Last), alle Pfründner werden in bewegten Worten zur gegenseitigen Liebe ermahnt, der Rektor soll Zucht und Ordnung aufrecht erhalten und nicht dulden, dass jemand (die Aufseher) sich irgendwelche Gewalt im Hause anmasse. Zu seiner Hilfe wird der älteste geistliche Pfründner Karl Becker als Stellvertreter des Rektors bestimmt.

Aber die Unordnungen in der Anstalt nehmen nun erst recht einen bedenklichen Charakter an. Brechels, von dem später behauptet wurde, dass er ‚die letzten Jahre seines Lebens schier beständig ausser rechten Sinnen‘ gewesen sei, stand gar

[1]) Der Vermögensstand der Anstalt war unter Rektor Brechels ein guter. Im J. 1739 stand der Kapitalstock auf 37044 Rtlr., und es wurden noch 1775 Rtlr. neu angelegt. Die Kapitalien standen beim obererzstift'schen Klerus (8000 Rtlr.), der Stadt Köln (4600 Rtlr.), Bernkastel (4377 Rtlr.), dem Kloster St. Thomas, den Gemeinden Cues, Lieser, Maring, kleinere auch bei Privatpersonen.

zu sehr unter dem Einflusse der Aufseher und liess sich von ihnen leiten. Er beseitigte Becker und setzte an dessen Stelle den Geistlichen Thome. Fünf von den sieben Geistlichen erklärten diese Massnahme für unberechtigt und verweigerten Thome den Gehorsam. Sie wurden deshalb beim Erzbischofe von Trier und auch beim päpstlichen Nuntius zu Köln verklagt. Sie verteidigten sich jedoch nicht ohne Geschick nnd klagten dabei den Rektor u. a. an, er habe Manuskripte des Hospitals um ein Geringes an Engländer verkauft [1]. Es kam zu einer schlimmen Szene, bei der der Rektor in Gegenwart der Aufseher den widerspenstigen Geistlichen mit Amtsentsetzung und Einkerkerung drohte. Andauernder Hader war die schlimme Folge dieser Vorkommnisse.

Die Visitation von 1746 (27/9.) sollte wieder Frieden stiften (172, 37). Der Rektor und die Geistlichen bekannten ihre Schuld und schlossen Frieden; ersterer wurde ermahnt, ‚behutsamer und bescheidener' sich zu benehmen, aber trotz augenscheinlicher Unfähigkeit als Rektor ‚bestätigt'. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde die Bestellung des Karl Becker als Stellvertreter des Rektors erneuert, und ausserdem einzelnen anderen Geistlichen je einem die Aufsicht über die Küche, über die Weinberge und über das Archiv übertragen. Dem Rektor wurde verboten, bei Verkäufen von Wein und Frucht sich ein Trinkgeld vorzubehalten, sein Gehalt dafür aber auf 80 Rtlr. erhöht, für die Geistlichen 20 Rtlr. jährliches Kleidergeld bestimmt, welches im J. 1755 auf 24 Rtlr. erhöht wurde, und die Statuten-Vorschriften über die Aufnahme von Präbendaten wieder eingeschärft [2]: Alter von 50 Jahren, unentgeltliche Aufnahme und wirkliche Armut. Der Rektor war jedoch unzufrieden mit dem Vorgefallenen, miss-

[1]) Tatsächlich finden sich zu London gegenwärtig 17 Handschriften, welche der Hospitalbibliothek entstammen. Ihr Wert wurde 1883 auf 200000 Mark geschätzt. Es soll sich eine Handschrift des 6. Jhrh. darunter befinden. Der Verkauf wird unter dem ersten Rektorate Brechels erfolgt sein.

[2]) *Ordinamus praeterea, ut nullus praebendatus assumatur ad hospitale nisi sit 50 annorum, idque gratis et absque ulla remuneratione et sit talis conditionis, ut extra manens se ex propriis honeste sustentare non possit.*

leitet von den Aufsehern, und floh nach Luxemburg noch vor Abschluss der Visitation, kehrte wieder zurück, entfernte sich aber ein zweites Mal, und die Aufseher wandten sich klagend gegen die Visitatoren an den Erzbischof (171, 40). Brechels starb im Luxemburgischen am 22. Mai 1747.

Unter diesen Verhältnissen scheinen die Aufseher, geleitet von dem Notar Moritz zu Bernkastel, ihrem Genossen, gefürchtet zu haben, dass sie zur Rektorwahl nicht, wie es üblich war, zugezogen würden. Als die Visitatoren am 23. Juni 1747 nach Cues kamen, um einen neuen Rektor aufzustellen, fanden sie einen Erlass des Erzbischofs vor, welcher forderte, die Wahl auszusetzen und sich über den Vorwurf zu rechtfertigen, sie wollten den Aufsehern ihr Recht verkürzen. Sie bestimmten deshalb den ältesten Geistlichen der Anstalt Karl Becker zum einstweiligen Verwalter [1]). Am 22. Okt. desselben Jahres stellten sie dann wirklich ohne vorherige Befragung der Aufseher den Peter Kirsten als Rektor auf; dieser führte das Amt jedoch nur vom 12. Dez. 1747 bis 27. Mai 1748. Die Aufseher legten Verwahrung ein, wandten sich wieder an den Erzbischof, der sie aber an den päpstlichen Nuntius verwies. Es kam zum Prozesse, und sieben Jahre war die Anstalt ohne Rektor und auch ohne die übliche Visitation. „So fand sich während sieben Jahren im Hospitale eine Zwischenherrschaft und dieses nicht ohne grossen Schaden für das Hospital“, bemerkt der folgende Rektor.

Der Prozess [2]) der Aufseher gegen die Visitatoren bezw. die geistlichen Präbendaten vor dem päpstlichen Nuntius zu Köln begann am 22. Sept. 1747. Die klagenden Visitatoren bestritten den Schöffen das Recht der Mitwirkung bei der Wahl des Rektors. Die Gegenforderungen der Schöffen waren weitgehendster Art. Sie beantragten, zu erklären: 1. Zur Zeit der Vakatur haben die Aufseher die einstweilige oberste Verwaltung (*interimisticum ipsius praesidium*). 2. Die Wahl des Rektors

1) 172, 38. Vgl. 171, 45.

2) Vgl. Faszikel Nr. 173, auch wichtig wegen der den Prozessakten beigegebenen urkundlichen Belege.

Kirsten ist ungiltig, weil die Aufseher nicht dabei beteiligt gewesen, und es wird ein neuer Wahltermin anberaumt. 3. Bei den künftigen Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit des aus den beiden Visitatoren und allen Schöffen von Cues und Bernkastel zusammengesetzten Wahlkörpers. 4. Den Schöffen wird das Recht der Aufsicht zugesprochen, weiter aber auch das Recht, das Hospital mit den Visitatoren zu visitieren und zu leiten. Man sieht sofort, dass die Ansprüche der Schöffen dahin gingen, gleiche Rechte mit den Visitatoren zu haben und, da neun Aufsehern zwei Visitatoren gegenüberstanden und erstere bessere Gelegenheit hatten, einzugreifen in die Verwaltung, so wäre die Leitung der Anstalt wohl bald tatsächlich allein in ihrer Hand gewesen, wenn ihre Forderung die rechtliche Anerkennung gefunden hätte.

Am 7. Juli 1749 fällte der päpstliche Nuntius den Urteilsspruch und erklärte: 1. Die Aufseher besitzen kein Recht, zur Zeit der Vakatur das Hospital zu verwalten oder auch nur den Vorsitz in der Verwaltung zu führen; 2. sie haben kein Recht der Mitvisitation, kein Recht, bei dieser Gelegenheit Verordnungen zu treffen; dies gehört ausschliesslich den Visitatoren, nur bezüglich der Behandlung der vom Rektor abzulegenden Rechnung haben sie gleiche Rechte mit den Visitatoren; 3. zur Wahl des Rektors sind die Streitenden so berechtigt, dass jeder Visitator eine Stimme, die Schöffen von Bernkastel die dritte und die von Cues die vierte Stimme besitzen. Endlich forderte das Erkenntnis neue schriftliche Fixierung der Statuten (172, 39). Der Vertreter der Schöffen appellierte sofort nach der Urteilsverkündigung nach Rom, später aber beruhigte man sich bei dem Spruche, und bei der Wahl des folgenden Rektors Schoenes kamen Visitatoren und Aufseher dahin überein, dass die Hospitalskasse die gesamten Kosten des Prozesses, auch die für die beiden Parteien, übernehmen müsse.

Die sehr lehrreichen Akten über diesen denkwürdigen Prozess bieten eine Fülle von Material für die Kenntnis der Leitung der Anstalt in der vorhergehenden Zeit. Manche der

angeführten Beweisurkunden sind uns anderswo nicht überliefert. Wir sehen aus diesen Akten, dass die Visitatoren stets das Recht ausgeübt haben, selbständig und ohne Beiziehung der Aufseher die Visitationen vorzunehmen, Bestimmungen für die Tätigkeit des Rektors zu erlassen und für das Leben in der Anstalt, Mängel abzustellen und selbst Strafen zu verhängen. Die Aufseher wurden meist zur Rechnungsablage zugezogen, jedoch geschah dies nicht immer. Bei der Anstellung eines neuen Rektors, wie bei der Absetzung des Rektors gingen die Visitatoren wiederholt vor, ohne die Aufseher zu befragen, worüber diese sich mit Recht beklagen konnten, da es dem Wortlaute der Stiftungsurkunde nicht entsprach. Bei wichtigeren Massnahmen in der Verwaltung der Anstalt, z. B. bei bedeutenderer Geldanlage, bei Bestrafung von Pfründnern, bei Aufnahme von jungen Klerikern in die Anstalt, wendeten sich die Rektoren um Rat oder um Bestätigung ihrer Massnahmen an die Visitatoren und natürlich zunächst an den in der Nähe wohnenden Prior von Clausen. Bei der Aufnahme von Pfründnern verständigten sich die Rektoren öfter mit den Visitatoren, und sie erfolgte oft bei den Visitationen, wie es scheint, ohne dass die Aufseher gefragt wurden. Letztere beklagten sich mit Recht darüber und schlossen mit dem Rektor Brechels ohne Wissen der Visitatoren einen Vertrag, nach dem der Rektor die Aufzunehmenden vorzuschlagen und die Aufseher über die Aufnahme zu entscheiden hätten. Brechels hat diesen Vertrag, der das Recht des Rektors statutenwidrig beschränkte sogar aufnehmen und bestätigen lassen in einer päpstlichen Bulle vom 30. Jan. 1746 (159), welche die Privilegien der Anstalt und ihre Exemption bestätigte. Darüber klagten dann natürlich wieder die Visitatoren.

Neben diesem Prozesse laufen noch drei weitere gleichzeitige Prozesse her, welche das Gemeinsame haben, dass der Gegner des Hospitals sich als Kläger zunächst an das geistliche Gericht zu Trier (Consistorium) wendet, welches die Klage annimmt und den Prozess durchführt, weil es in Zivilsachen die Gerichtsbarkeit über das Hospital beansprucht. Dieses jedoch stützt sich auf seine Exemption und erkennt das Trierer Gericht nicht an; die Sache wird dann zugleich vor dem Nuntius

zu Köln verhandelt und jedesmal nach langem Prozesse durch gütlichen Vergleich beendet. Natürlich riefen diese Dinge eine scharfe Spannung zwischen Trier und der Anstalt hervor.

Den ersten Prozess strengten die Erben des verstorbenen Rektors Brechels an. Nach dessen Tod untersuchte man im Hospital seine Rechnungen und glaubte ihm Veruntreuung nachweisen zu können. Es wurde eine Forderung von 1880 Rtlr. an die Erben erhoben, darunter fanden sich 1522 Rtlr. als Entgelt dafür, dass Brechels die Erbschaft seines Vorgängers Schmitz dessen Erben verabfolgt habe, ohne dass die auf der Schlussrechnung beruhende entsprechende Schuld des Rektors Schmitz beglichen war. Deswegen wurde die Hinterlassenschaft des Brechels den Erben vorenthalten.. Sie klagten zu Trier, wo aber das Hospital nicht erchien, und wurden zuletzt abgewiesen, weil sie als Ausländer (Luxemburger) nicht klageberechtigt seien. Zu Köln wird der Prozess nicht zu Ende geführt. Unter Rektor Schoenes erfolgte 1754 ein Vergleich, nach welchem die Anstalt sich begnügte mit der Begleichung der aus der letzten Rechnung des Brechels sich ergebenden Forderung von 204 Rtlr., welche dem Hospital noch zu Gunsten standen, und den Zuwendungen, welche Brechels in seinem Testamente dem Hospital gemacht hatte. Darunter befanden sich 500 Rtlr. Entschädigung für den Fall, dass der Erblasser unwissend das Hospital während seines Rektorates geschädigt haben sollte.

Weiter klagte ein gewisser Karl Schmitz von Bernkastel, welcher wegen schlechter Aufführung aus dem Hospital entlassen worden war, auf Auszahlung eines täglichen Arbeitslohnes für die Zeit seines Aufenthaltes im Hospital. Trier entscheidet zu Ungunsten des Hospitals; zu Köln wird der Prozess im J. 1754 eingestellt, weil Schmitz inzwischen gestorben war und seine Erben den Prozess nicht verfolgten.

Ein eigentümliches Licht wirft der dritte Prozess[1]) auf die Verwaltung des Rektors Brechels. Im Jahre 1751 erhebt der Kanonikus und kurkölnische Rat Bombay zu Bonn eine bedeutende Forderung an das Hospital. Er behauptete, Brechels habe ihn im J. 1742 zum Syndikus des Hospitals bestellt und ihm als jährliches Honorar ein Fuder firnen Moselwein zugesagt. Er konnte allerdings für seine Behauptung keine schriftliche Bekundung von seiten Brechels, sondern nur das Zeugnis des Arztes Crevelt von Bernkastel anführen. Ausserdem forderte Bombay die Erstattung seiner Auslagen bei Erwirkung der S. 145 erwähnten Bulle des Papstes Benedikts XIV. vom 30. Jan. 1746. Diese Bulle hatte Brechels sich verschafft mit Zustimmung der Aufseher, aber hinter dem Rücken der Visitatoren, welche von jedem Rechte bezüglich der Aufnahme von Pfründnern ausgeschlossen werden sollten (Vgl. S. 145). Bombay stellte 1755 seine Gesamtforderung auf 1101 Rtlr.; er hatte, um seine Ansprüche zu sichern, die erwähnte Bulle, sowie mehrere weitere

[1]) Akten in Faszikel Nr. 199.

Originale von päpstlichen Bullen (37, 54, 77), welche als Vorlage für die erstere gedient hatten, zurückbehalten.

Als Bombay im J. 1751 mit seiner Forderung beim Hospital nicht durchdringen konnte, wandte er sich an den Erzbischof, damit dieser die Anstalt zwinge, seine Forderung zu erfüllen. Als das nichts nutzte, wurde der Prozess zu Trier anhängig gemacht und 1753 gegen das Hospital entschieden. Nun reiste der geistliche Pfründner Sprunck nach Trier und legte Appellation ein an den Nuntius zu Köln, wurde aber dafür eingekerkert und nur gegen Erlegung einer Strafe von 100 Rtlr. wieder freigelassen. Trotzdem ward die Sache vom Gerichte der Nuntiatur behandelt und endlich am 23. März 1862 die Entscheidung gefällt: Der Anspruch des Klägers Bombay auf ein Fuder Wein jährlich von 1742 bis 1747 ist zurückzuweisen, dagegen soll er genaue Rechnung stellen über die tatsächlich gemachten Auslagen und einzelnen Dienstleistungen für das Hospital, und diese sollen vergütet werden. Bombay appelliert jedoch nach Rom, und als auch dort es den Anschein nahm, dass er unterliegen müsse, verstand er sich zu einem friedlichen Vergleich, der ihm 133 Rtlr. als Abfindungssumme zusprach, da er schon früher 2 Fd. Wein erhalten hatte. Die Prozesskosten für das Hospital beliefen sich auf 204 Rtlr. Neben dieser Forderung an das Hospital läuft her eine Forderung an die Aufseher, für welche Bombay in ihrem Prozesse gegen die Visitatoren Dienste geleistet hatte, lautend auf 545 Rtlr. Auch bezüglich dieser Forderung wandte sich der Bonner Kanonikus wiederholt an den Trierer Erzbischof (1755 u. 1759) und erwirkte einen Befehl desselben an das Hospital, den Gläubiger zu befriedigen.

Diese zahlreichen und langwierigen Prozesse haben zweifellos dem Hospitale viele und schwere Kosten verursacht, und wenn beim Eintritte des Rektors Schoenes im J. 1754 die Schulden des Hospitals auf 10000 Rtlr. angegeben werden, tragen diese Prozesse Mitschuld an denselben. Dieser Schuld standen jedoch 187 Fuder guten Weines im J. 1754 gegenüber, so dass der Vermögensstand der Anstalt damals nicht gerade schlecht genannt werden konnte.

Am 8. Juli 1754 wurde von den Visitatoren und den Aufsehern nach der neuen Wahlordnung (S. 144) einstimmig zum Rektor gewählt der Pfarrer von Longkamp Stephan Schoenes[1]) und damit dem siebenjährigen Interregnum, während welchem zuerst Karl Schmitz, dann Nikolaus Stoll als Verwalter wirkten, ein Ende bereitet. Der neue Rektor stand im besten Mannesalter und war eine Arbeitskraft ersten Ranges. Sein Rektorat ist

---

[1]) Ueber sein Rektorat vgl. Nr. 201 ff., besonders 204, 172, 40 ff., Repert. Schoenes u. a.

das längste, welches die Anstalt je gesehen. Die Spuren seiner Tätigkeit sind daher begreiflicherweise ganz ausserordentliche.

Zunächst war die Bautätigkeit in seiner Zeit eine bedeutende. Ein neuer Flügel, das Rektorat, war dem ursprünglichen Gebäude zugefügt worden, indem der aus dem 15. Jhrh. stammende Ansatz [1]) an der Nordseite des Kapellenchores fortgeführt wurde bis zur Fluchtlinie der Nordfront des Gebäudes und im 2. Stock bis zum Hauptportale [2]). Dieser Bau war schon länger im Plane gewesen. Schon 1746 beklagen die Visitatoren sich, dass trotz vorausgehender Anweisung noch nicht einmal die Baumaterialien für den Neubau beschafft seien. Noch vor dem Eintritte des Schoenes wurde der Bau begonnen, denn bei dessen Wahl steht er unter Dach, die innere Einrichtung jedoch fehlte noch. Im J. 1755 ist auch diese vollendet (204, 21). Der alte Teil des Gebäudes, welches nach dem wohl übertriebenen Ausdrucke von Schoenes „einer Spelunck und Lazareth fast ähnlich gewesen“, bedurfte mannigfacher Verbesserungen an der Kirche [3]), den Zellen, dem Back- und Brauhause. Dabei wurden Portal und Fenster des Gebäudes nach dem Geschmacke der Zeit umgeändert. Rektor Schoenes gibt selbst an, er habe 14000 Rtlr. für Bauten verwendet (204, 20). Auch eine Wasserleitung wurde ‚von weither‘ in Küche, Keller und Brauhaus geführt.

Für die Büchersammlung, welche allerdings sehr im Unstande sich befunden haben muss, besorgte Schoenes die noch vorhandenen eichenen Gestelle. Neue Bücher wurden angeschafft und für sehr viele vorhandene Wiegendrucke und Handschriften schöne und sehr dauerhafte Einbände besorgt, welche noch jetzt eine Zierde der Sammlung sind.

---

[1]) S. 43 wird derselbe als zum ursprünglichen Baue gehörend betrachtet. Das muss nun als zweifelhaft erscheinen wegen der S. 118 gegebenen Nachricht über einen Bau aus dem J. 1495.

[2]) Vgl. den Plan S. 42. Das von rechts nach links Schraffierte ist der Neubau.

[3]) Im J. 1774 sprechen sich die Visitatoren voll Entzücken über die prächtige Ausstattung der Kirche aus. Die S. 44 ff. erwähnten Veränderungen in derselben sind also wohl von Schoenes vorgenommen worden.

Für das Archiv der Anstalt hat der unermüdliche Mann einen gewaltigen Aufwand von Zeit und Arbeit geleistet; er muss dasselbe durch und durch gekannt haben. Ueberall begegnet uns in den Aktenfaszikeln seine feste und schöne Handschrift, er hat zahlreiche Fingerzeige und Promemorias geschrieben und für das ganze Archiv Verzeichnisse aufgestellt, damit seine Nachfolger ohne Schwierigkeit sich über die Vermögens- und Rechtsverhältnisse der Anstalt unterrichten könnten. Das Beste auf diesem Gebiete leistete er in dem ganz von seiner eigenen Hand geschriebenen mächtigen ‚Repertorium‘ [1]) mit 254 Blättern grössten Formates. Er trug darin alles zusammen, was für den Verwalter der Anstalt wissenswert erscheinen konnte inbezug auf deren Zweck, ihre innere Einrichtung, ihre Beaufsichtigung, ihre Gerechtsamen an Zehnten, Weinzinsen und sonstigen Forderungen. Auch die Lasten und die Verpflichtungen des Hospitals finden genaue Erwähnung, selbst die Studienanstalt zu Deventer findet Berücksichtigung. Dabei begnügte Schoenes sich nicht, die betreffenden Verhältnisse darzustellen, sondern gibt auch den genauen Wortlaut der entsprechenden Dokumente und Urkunden. So konnten sich seine Nachfolger sehr leicht eine genaue Kenntnis alles Wissenswerten erwerben, ohne dass sie sich der überaus mühsamen Durchstöberung des Archivs der Anstalt unterzogen.

Die Weinberge des Hospitals, die Hauptquelle seiner Einnahmen, waren beim Eintritte unseres Rektors nach dem Zeugnisse der Aufseher ‚in gänzlichen Rückgang geraten und verfallen gewesen‘. Auch hier arbeitete Schoenes mit bestem Erfolge. Gegen Ende seines Rektorates musste die ihm missgünstig gesinnte Untersuchungskommission, von der wir bald mehr zu sagen haben, zugestehen, dass sie in musterhaftem Zustande und Baue sich befänden. Das konnte aber nicht hindern, dass die Jahre 1763 bis 1774 kaum einen wirklichen Gewinn abwarfen, da wiederholt die Weinstöcke zum grossen Teil erfroren sind und Neupflanzungen erforderlich waren.

---

[1]) Es wird von uns oft als ‚Rep. Schoenes‘ zitiert.

Wie wir sahen, hat Rektor Schoenes mehrere von den ihm von den Vorgängern hinterlassenen Prozesse durch gütliche Vergleiche glücklich beendet. Andere jedoch musste er weiter führen, so den Prozess mit Pfalz-Veldenz und dem Handelsmanne Samuel Willems (S. 124 f.). Neue Prozesse kamen dann dazu, so der Prozess mit der Gemeinde Burgen wegen des Kartoffelzehnten (S. 125) und ein Prozess mit dem Pfarrer von St. Wendel, ebenfalls wegen Zehntberechtigung. Am meisten machte dem Rektor jedoch zu schaffen das hochadliche Frauenstift zu Machern im Pfarrbezirk Wehlen[1]).

Der erste Prozess, welcher zwischen Schoenes und Machern geführt wurde, beginnt am 6. Aug. 1757 vor dem geistlichen Gerichte zu Trier. Er hat zum Gegenstande die Zehntberechtigung in der Pfarrei Wehlen. Hier bezog Machern $^2/_3$, das Hospital als Inhaber der Pfarrstelle von Wehlen $^1/_3$ des Zehnten von dem seit altersher bebauten Lande. Im Laufe der Zeit waren aber 8 Distrikte, welche früher unbebaut geblieben waren, unter Pflug und Hacke genommen worden. Von diesen Distrikten beanspruchte Machern nun ebenfalls $^2/_3$ des Zehnten, das Hospital aber den ganzen ‚Neubruchzehnten‘. Das Kloster unterlag 1762 vor dem Gericht zu Trier, appellierte an den Nuntius zu Köln, unterlag aber auch hier 1766, appellierte an den Papst, der als kommissarischen Richter den Auditor der Kölner Nuntiatur Mocenni aufstellte, und wurde 1768 wieder mit seiner Appellation abgewiesen.

Ebenso geht auch der zweite Prozess, eigentlich ein Doppelprozess, durch die drei erwähnten Instanzen und endet zu Ungunsten des Klosters; er beginnt in Trier am 17. Nov. 1758 und endet zu Köln. Es handelte sich um die Pfarrrechte über das Kloster, welche das Hospital als Inhaber der Pfarrstelle beanspruchte, im besondern um die Vornahme der Begräbnisse im Kloster seitens des Vikars von Wehlen und um die Osterkommunion der Bedienten und Angestellten des Klosters, mit Einschluss des Klostergeistlichen Hartenfels, aus der Hand des ge-

[1]) Vgl. Nr. 201, 202 und 203.

nannten Vikars. Als Kläger trat neben dem Kloster dieser Geistliche auf. Die strittige Rechtsfrage wurde dahin entschieden, dass der Vikar von Wehlen die Begräbnisse im Kloster vorzunehmen und die Angestellten des Klosters in der Pfarrkirche zu Wehlen ihre Osterkommunion zu halten hätten, der Vikar auch an den Hauptfesten des Jahres im Kloster Gelegenheit zur Beichte zu bieten habe. Diese Prozesse hatten dann weiter noch einen Beleidigungsprozess zur Folge. Schoenes war in den Prozessakten von dem gegnerischen Anwalt bezeichnet worden als „ein sehr unruhiger Mann, der das Gut der Armen in Prozessen gewissenlos vergeude". Er fühlte sich dadurch beleidigt und strengte Klage an.

Beim Antritte seines Rektorates fand Schoenes die innern Verhältnisse[1]) der Anstalt nicht ohne Tadel. Die Prozesse und Parteibestrebungen unter den geistlichen Präbendaten hatten den Frieden im Hause stark gestört; da die feste Hand eines Rektors 7 Jahre gefehlt hatte, so war die Disziplin zerrüttet und die Hausordnung in manchen Punkten in Abgang geraten. Diesen Uebelständen sollten die Verordnungen abhelfen, welche die Visitatoren im J. 1754 aufstellten (172, 41). Sie verlangen strenges Stillschweigen über die unter den Parteien strittigen Punkte, weisen dem Rektor die alleinige und unbeschränkte Verwaltung des Hauses zu unter Aufhebung der früheren Zuweisung einzelner Verwaltungszweige an einzelne Geistliche, verbieten diesen, sich in die Verwaltung zu mischen, schärfen die Klausur ein, fordern strenge Beaufsichtigung des Weinkellers seitens des Rektors, verbieten das Verkaufen oder Verschenken von Lebensmitteln seitens der Pfründner und verordnen, dass den Laienbrüdern ein entsprechendes Frühstück und Vesperbrot gegeben werde, und heben die ohne ‚unser Wissen und Zustimmung von Rektoren eingeführte Gewohnheit' auf, nach der

---

[1]) Der Personalbestand unter Schoenes war folgender: Im J. 1758 acht Geistliche, 22 Laienbrüder, für 1765 waren die entsprechenden Zahlen 10 und 25, 1770 9 und 24, 1774 9 und 23, 1777 8 und 25, daneben Kostgänger, 1780 8 und 27 und 3 Kostgänger.

den Laienbrüdern als Frühstück nur Branntwein und Brot gereicht wurde.

Schon 1755 [1]) wird Schoenes von den Visitatoren ob seiner trefflichen Tätigkeit belobt, aber es bedarf noch scharfer Bestimmungen, um Frieden und Ordnung ganz herzustellen. Als Strafe gegen Fehlende werden nach alter Gewohnheit angegeben Entziehung des Weines, Einsperrung, und endlich Ausschluss aus der Anstalt. Seit 1758 sprechen sich die Visitatoren stets sehr anerkennend über die Ordnung und das Leben in der Anstalt aus (172, 44—48). Dagegen ‚beschnarcht' man schon 1768 den Rektor wegen Gastereien, und 1770 ist die Sache schlimmer geworden, 1777 müssen schon bestimmte Verordnungen dagegen erlassen werden. Weiter ist 1770 die Rede von Schulden infolge der Missjahre, im J. 1777 von ‚oeconomischen Wunden', und 1780 klagen die Visitatoren über „einleuchtende Erschöpfung des hospitalischen Vermögens und drückende Schuldenlast, wie auch gar zu glänzender und für ein den Armen gewidmetes Hospital etwas übertriebener Aufwand und von andern so betittelter Pracht im Hauswesen und Gastwirthung" und geben eingehende Verhaltungsmassregeln (172, 48).

Diese Dinge leiteten das über das Haupt des Rektors kommende Gewitter ein. Man sprach viel in der Umgebung des Hospitals von grossen Schulden und schlechter Verwaltung desselben, weil die Gewerbetreibenden, welche für das Hospital lieferten, lange auf Bezahlung warten mussten. Die kurfürstliche Oberkommission für die frommen Stiftungen richtete eine Anfrage an die Aufseher, fand das Gerücht bestätigt und erstattete Anzeige beim Kurfürsten Klemens Wenzeslaus, dahingehend, „dass jenes vom sel. Cardinale Cusano zum Unterhalt der Armen reichlich gestiftete Hospital nicht nur in seiner oeconomischen Verfassung merklich herabgesetzet, sondern auch durch stiftungs-

[1]) Für diese Visitation hatte Schoenes einen beachtenswerten Entwurf für neue Statuten gefertigt (172, 40), welche jedoch nicht erlassen wurden. Derselbe zeigt klar das Bestreben, der Stiftungsurkunde möglichst gerecht zu werden.

widrige Annahme ohngeeigenschafteter Pfründneren in die grösste Unordnung gerathen seye". „Damit das Erbteil der Armen unter Höchst Ihren Augen nicht etwa ein Raub der unachtsamkeit und Verschwendung, zugleich aber der Gegenstand einer einsmahligen Verantwortung vor dem göttlichen Vater der Armen abgeben möge", erteilte der Kurfürst von Augsburg aus am 12. Mai 1782 dreien seiner Beamten, dem geistlichen Rate Nell, dem Hofgerichtsrat Angerer und dem Hofkammerrat Wallmenich, den Auftrag, eine gründliche Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen (204, 1).

Diese Untersuchung[1]) dauerte vom 28. Juni bis 23. Juli. Dem unvorbereiteten Rektor wurden 325 Fragen[2]) vorgelegt, Rechnungen und Schuldtitel geprüft, die Pfründner verhört, die Vorräte geprüft u. s. w. Das Ergebnis der Untersuchung fasste die Kommission in ihrem Berichte an den Kurfürsten (204, 34) vom 6. Okt. zusammen in den Worten: „So abweichend von der ersten Stiftung nach allem diesem die sittliche Einrichtung des Hospitals ist, so ist in einem noch grössern Grade dessen oeconomische Verfassung zerrüttet." Zum Beweise der ersten Behauptung wird angeführt: Die von der Stiftungsurkunde geforderten Eigenschaften der Aufzunehmenden seien nicht beachtet, die Aufseher bei der Aufnahme nicht gehört worden; bei den Aufzunehmenden sei auf das Vermögen gesehen worden und bedeutende Zuwendungen von seiten derselben erfolgt; selbst eine Weibsperson (Kostgängerin) sei zugelassen; es seien arbeitsfähige, noch mit Vermögen begabte Leute und auch ‚Ausländer aufgenommen worden; die Beaufsichtigung der weltlichen Pfründner bezüglich der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten habe gefehlt, sie seien fast einzig zur Arbeit angehalten worden. Dabei muss aber die Kommission zugeben: „In Ansehung der Aufführung gesamter und einiger exemplarischer geist- und

---

[1]) Akten derselben in Nr. 204, 204a und 204b.

[2]) Einzelne dieser Fragen sind sehr merkwürdig, z. B. 2. Ob die laut Stiftungsurkunde zum Bau des Hauses bestimmten 10000 Gldgld. an das Hospital gekommen seien.

weltlichen Pfründner und der disziplinarischen Aufsicht, die darüber der Rektor ausübt, kann letzterem Nichts zu Last gelegt werden.“ Beachtenswert ist es jedenfalls, dass bei dem Verhöre, welche die Kommission mit den Pfründnern anstellte, kaum einer eine Klage gegen den Rektor hatte, nur ein paar leise Klagen gegen das Essen wurden vorgebracht.

Inbezug auf die Vermögensverwaltung rechnete die Kommission dem Rektor vor, er habe von 1754 bis 1780 41281 Rtlr. und dazu noch 442 Fuder Wein verwirtschaftet (204, 14) [1]), sie fand, dass er schwere Schulden auf das Hospital geladen habe, und was noch schlimmer sei, er habe bedeutende Einnahmeposten im Gesamtwerte von 1551 Rtlr. Kapital und 7 Fuder Wein gar nicht in seinen Rechnungen [2]) aufgeführt, das Rechnungswesen sei überhaupt in voller Unordnung.

Sie beantragte daher beim Kurfürsten die Entfernung des Rektors. Vergebens suchte dieser sich zu verteidigen. Er beteuerte, dass die ausgelassenen Posten sicher alle für die Bedürfnisse der Anstalt Verwendung gefunden hätten, er habe keinen Pfennig vom Vermögen der Anstalt für sich genommen, im Gegenteil habe er noch einen bedeutenden Teil seines Honorares von jährlich 80 Rtlr. zu gute (tatsächlich 619 Rtlr.). Vergebens suchte er die Unordnungen in den Rechnungen zu entschuldigen mit seiner langen Kränklichkeit; er musste zugestehen, dass er die Rechnungsführung ganz anderen überlassen und zu wenig beaufsichtigt habe. Vergebens suchte er die aufgebrauchten Kapitalien zu erklären mit den vorgefundenen Schulden, den Bauten, den Prozesskosten und schlechten Weinjahren. Tatsächlich erlitt der Kapitalstock seine bedeutendste Verminderung zur Zeit der schlechten Weinjahre 1763 bis 1774 (204, 14). Die Schulden stammten aus den ersten und den letzten

[1]) Die Kommission quittierte nach Vollendung der Untersuchung dem Rektor Schoenes über 107 Rtlr. für Reisekosten, Zehrung und Trinkgeld; während ihrer Tätigkeit wurde sie natürlich im Hospital beköstigt.

[2]) Merkwürdigerweise finden sich diese Rechnungen nicht mehr vor, so dass in der Reihe der sonst vollzähligen Rechnungen eine Lücke von 1754 bis 1783 klafft.

Jahren von Schoenes, erstere wurden wohl für Bauten, letztere aber für die Haushaltung gemacht. Vergebens auch verlangte Schoenes, dass ihm eine Abschrift des Protokolles über sein Verhör, der Bemerkungen zu seinen Rechnungen und der ‚in charta visitationis allenfalls angeführten Klagen deren geistlichen sowohl als übrigen Präbendern‘[1]) gegeben werde, damit er reiflich alles prüfen könne, da er unvorbereitet doch unmöglich die rechte Antwort habe geben können; die Abschrift wurde ihm nicht gegeben. Damit hat die Kommission sich zweifellos eine Verletzung der Gerechtigkeit gegen Schoenes zuschulden kommen lassen, die um so verwerflicher erscheinen muss, wenn man beachtet, dass Schoenes ein alter an Gicht und Bruch leidender Mann war.

Wohl legten auch die Visitatoren Verwahrung ein gegen das ganze Vorgehen des Kurfürsten, weil er kein Recht zu demselben habe, da das Hospital exempt sei, und wollten die Sache nach Rom bringen. Auch die päpstliche Nuntiatur zu Köln erhob Vorstellungen zu Trier und verlangte Einstellung des Verfahrens. Aber die Räte des Kurfürsten wussten ihm zu beweisen, dass er trotz der Exemption des Hospitals zum Einschreiten berechtigt, ja verpflichtet sei, wenn auch diese Beweise sich vielfach recht wunderlich ausnehmen[2]).

Am 15. Jan. 1783 erschien die Kommission wieder im Hospital, teilte dem Rektor ‚die gnädigst verfügte Suspension‘ mit und führte zur ‚Interims-Administration‘ der Anstalt den Kuraten zu Longkamp Josef Ruwer ein.

Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch der Vermögensstand der Anstalt einer neuen Untersuchung unterzogen, welche etwa 3 Wochen dauerte. Es wurden dabei die Schulden des Hospitals festgestellt in der Höhe von 23215 Rtlr., die Kapitalien auf 14309 Rtlr. Die in den Rechnungen nicht angeführten Ein-

[1]) Die geistlichen Pfründner schickten noch nach der Untersuchung zwei Aktenstücke in die Kommission, welche Nachträge zu ihren Angaben leisten sollten, die sehr zu Ungunsten des Rektors lauteten. Vgl. 204, 39 u. 50.

[2]) Vgl. Nr. 204, 46.

nahmeposten stiegen bis zu 3506 Rtlr. Sie wurden dem Rektor zur Last gelegt, aber er erklärte unter Eid, „er habe vor sich keinen Batzen mehr an Geld oder sonstigem Vermögen". Er war vollständig geknickt. Da ihm bei seinem Eintritte ins Hospital das Versprechen von den Visitatoren gegeben worden, dass im Falle der Entfernung vom Rektorate für seinen standesmässigen Unterhalt vom Hospital gesorgt werden solle, so durfte er als Präbendat in der Anstalt verbleiben. Das hatte er sich in einem rührenden Schreiben an den Kurfürsten erbeten. Er beteuert in diesem Schreiben noch einmal seine Unschuld, bemerkt, der Zustand des Hospitals sei nicht so schlimm, ‚wie es sehr ungleich ausgeschrien', verzichtet aber auf eingehendere Verteidigung wegen seiner Krankheit und bemerkt: „Ich bin arm, ja bluth-arm und habe nichts mehr übrig als das Grab, in welches hoffentlich nach anhaltenden Krankheiten baldigst verfallen werde" (204, 79). Er hatte dann noch körperliche Misshandlung von einem rohen Knechte zu erdulden und starb am 31. Jan. 1785.

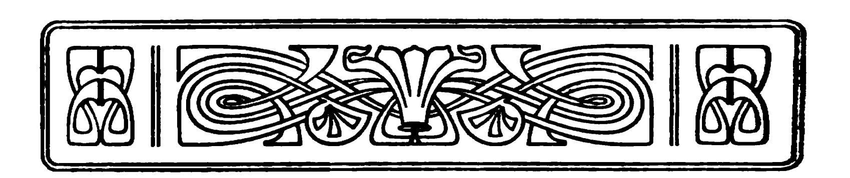
Schoenes hatte gefehlt durch herrisches Wesen, durch einen übertriebenen Aufwand, sowohl in der ganzen Haushaltung als bei den Gastereien, welche das richtige Mass überschritten[1]), er hielt sich seinen eignen Diener und führte eignen ausgesuchten Tisch, ‚spielte den grossen Herrn'. Er hatte gefehlt dadurch, dass er es an der nötigen allseitigen Beaufsichtigung der Anstalt hatte mangeln lassen, besonders aber durch die Sorglosigkeit, mit welcher er die Rechnungsführung ohne ernste Beaufsichtigung einem Vertrauten überlassen hatte. Der Vermögensstand der Anstalt war tatsächlich am Ende des Rektorates von Schoenes tiefer als beim Antritte[2]). Aber die Kommission hat

[1]) Schoenes sagt selbst: „Die Gastfreyheit dern frembden und passanten ist gegen vorige Zeiten wohl zehnmal grösser und kostspieliger, das Hospital ruft sie nicht, Rector gehet auch nimmer zu gast, wie allenthalben bekannt" (204, 20). Andere sprachen allerdings von ‚Schlemmerei' und ‚Gelagen'. Übertriebene Gastfreundschaft gegen umwohnende und fernere Bekannte war ja zu allen Zeiten eine gefährliche Klippe für jeden Rektor des Hospitals.

[2]) Der Kapitalstock stand 1754 auf 32 328 Rtlr. nicht, wie die Kommission annahm, auf 29 750, enthielt aber mehrere verlorene Posten. Er fiel zur Zeit des Schoenes auf 14 686 Rtlr.

den Verlust gewaltig übertrieben. Sie hat trotz der Hinweise des Rektors ausser acht gelassen zunächst die Schuld von 10000 Rtlr., welche Schoenes überkam, weiter Neuerwerbungen im Werte von 6000 Rtlr., dazu die Bauten, welche Schoenes auf 14000 Rtlr. angab und die Verbesserungen an den Weinbergen. Wäre das alles berücksichtigt worden, so hätte der erlittene Verlust kaum mehr als 6000 Rtlr. oder, wenn man die verbrauchten Eintrittsgelder mitrechnet, 15000 Rtlr. betragen. Schoenes konnte wohl zu seiner teilweisen Entschuldigung seine jahrelange Krankheit anführen, aber hätte er Demut und Selbstverleugnung besessen, so hätte er einsehen müssen, dass er seiner Stelle nicht mehr gewachsen sei und sie niederlegen solle. Andererseits wird man bei dem ganzen Vorgange lebhaft daran erinnert, dass 3 Jahre später der Emser Kongress stattfand, auf dem die deutschen Erzbischöfe eine kleine Revolution gegen den Papst in Szene setzten. Die Gedanken der Feindschaft gegen Rom, welche dort zum Ausdruck kamen, sassen zweifelsohne schon 1783 in den Köpfen des Kurfürsten und seiner Räte, und diese waren dem exempten Hospital nicht hold. Ihr Einfluss lässt sich bei dem ganzen Gange der Angelegenheit Schoenes wohl kaum verkennen.





Zwölftes Kapitel.

Zeit der Fremdherrschaft. Vermögensverluste.

Die Akten der im vorigen Kapitel behandelten Untersuchung bieten willkommene genauere Angaben über den Zustand des Hospitals vor der französischen Revolution, und es muss auch schon deshalb hier auf diesen Gegenstand näher eingegangen werden, weil die Zeit der Fremdherrschaft sehr bedeutsame Veränderungen im Zustande der Anstalt herbeigeführt hat.

Berücksichtigen wir zunächst den Vermögensstand des Hospitals (204, 17). Den wichtigsten Besitz stellten die Weinberge dar, welche mit rund 100000 Stöcken bepflanzt und zur Hälfte auf dem Banne Cues gelegen waren [1]). An Feldern und Gärten besass die Anstalt annähernd 10000 Ruten, auf den Bännen Cues und Longkamp gelegen, an Wiesen 5500 Rt., auf den Bännen Cues und Monzelfeld gelegen, daneben 7 Fischweiher, wovon ‚3 neu und statdlich angelegte' Weiher aus der Zeit des Rektors Schoenes stammten. Ein Drittel des Zehnten fiel der Anstalt zu in den Gemarkungen von Cues, Bernkastel, Wehlen und Monzelfeld, ein Sechstel zu Longkamp, die Hälfte in der Pfarrei St. Wendel und zwei Drittel in der Gemarkung von Burgen (S. 92 ff., 120). Weinzinsen bezog die Anstalt zu Bernkastel, Graach, Kesten (1/2 Fuder), Wehlen und Zeltingen (10 Ohm). Diese ruhten auf

[1]) In der Gemarkung Bernkastel fanden sich 11000, Dusemond 5000, Graach rund 3000, Lieser 13000, Wehlen 11000, Zeltingen 4000 Stöcke.

einer nicht näher zu bestimmenden Anzahl von Weinbergen in den genannten Gemarkungen, welche in Erbpacht gegeben waren und ein Viertel oder ein Drittel des Ertrages ablieferten, von den beiden Höfen zu Zeltingen gab der eine ein Drittel, der andere die Hälfte des Weinertrages. Der Viehbestand betrug am 20. Juli 1782 9 Milchkühe, 5 Kuhrinder, 3 Stiere, 8 Mast- und Zugochsen, 2 Pferde, 10 Schweine und 24 Hämmel. Das Silberzeug, zum Teile aus dem Nachlasse des Stifters stammend, hatte einen ziemlich bedeutenden Wert. Der vorhandene Kapitalstock von 14 586 Rtlr. wurde im J. 1782 von den Schulden um 9629 Rtlr. überstiegen, so dass der Vermögensstand in Geld ungünstig war.

An Geld erforderte die Haushaltung durchschnittlich jährlich 6000 Rtlr. Der Personalbestand der Anstalt war im J. 1782: acht Geistliche und 27 Laienbrüder (204, 35), daneben eine Beschliesserin, eine Köchin, eine Gartenmagd, zwei Viehmägde und drei bis vier Knechte.

Rektor Schoenes hat im J. 1760 ein langes Verzeichnis der Lasten aufgestellt, welche das Hospital den benachbarten Gemeinden gegenüber zu tragen hatte seit unvordenklichen Zeiten (183, 56). Wohl trugen die Rektoren diese Lasten mit Unmut, sie wagten dieselben aber nicht zu beseitigen. Erst im J. 1834 erklärte die Regierung dieselben als ‚Feudallasten' für aufgehoben. Die Bürger von Cues waren aber sehr unzufrieden mit diesem Verbote. Sie beschimpften infolgedessen den Rektor Martini, und selbst nach 14 Jahren im unruhigen Jahre 1848 drohten sie noch, sie wollten sich mit Gewalt das Vorenthaltene holen kommen.

Das Verzeichnis von Schoenes bietet werkwürdige Sachen. ‚Ein zeitlicher Rektor muss *qua pastor* zu Cues den phaher oder stier daselbsten halten'. Die fünf Cueser Bürger, welche die Bethhafer für das Hospital einsammeln, erhalten je 18 alb., früher ein Mittagessen. So oft der Gemeindebote erscheint, um eine Anzeige zu machen, erhält er eine Portion Wein und Brot, das Gleiche ist zu verabreichen, wenn der ‚Brühl' gemäht wird, an den Zehnter, Baumeister und Gemeindeboten, so wie an jeden Bürger der Gemeinde. Besonders stark war der Anspruch an das Hospital zu Fastnacht und Kirchweih, d. h. Magdalenentag. Am Fastnachtsonntag erhielten Zehnter, Baumeister und Gemeindebote ein Frühstück nebst einer Portion Wein, die Gemeinde eine Gabe Wein, einen Braten und jeder Bürger ein Viertelpfund Brot. Am Fastnachtmontag erschienen die Weiber von Cues, jede mit Löffel und Trink-

geschirr, und sie erhielten (*nescio quo titulo,* bemerkt Schoenes) eine Suppe, einen Pfeffer (Fleischspeise), ein Stück Schwarz- und ein Stück Weissbrot, sowie je einen Schoppen Wein und einen Schoppen Bier. Als Entgelt gab jede 4 Eier. Am selben Tage erschienen die Junggesellen von Monzelfeld mit Spielmann, tanzen mit den Mägden des Hospitals und erhalten einen Braten und 2 Quart Wein, wofür sie dem Kellermeister eine Handvoll Eier geben. Am folgenden Tage geschieht dasselbe seitens der Junggesellen von Cues, dafür gehen die Laienbrüder und die Dienstboten am Nachmittag nach Cues und erheben an jedem Hause zwei Eier. Am Vorabend des Magdalenentages erscheinen der Klerus, die Lehrer und die Schulknaben von Bernkastel. Die Knaben erhalten Suppe, Pfeffer, ein Stück Weiss- und ein Stück Schwarzbrot. Geistliche und Schulmeister bleiben zum Abendessen. Am Kirchweihtage selbst gesellen sich zu den Genannten noch die Schöffen von Cues und Bernkastel nebst ihren Weibern. Die Knaben erhalten wieder dasselbe wie am Vorabend; die übrigen nehmen am Mittagessen teil und erhalten am Nachmittag noch einmal Braten und Konfekt. „Woher diese last und gebrauch entstanden, ist mir unwissig“, bemerkt Schoenes.

Aber die Cueser bestanden auf diesen Abgaben, wie auf einem strengen Recht. Als im J. 1736 das Hospital am Fastnachtmontag stark mit Militär belegt war, konnte den Cueser Weibern das Gewöhnliche nicht gereicht werden. Sie erbosten sehr darüber und haben ‚aus einem übertriebenen eyfer (*nam antiquo mulieres cusanae notae*) dem H. Rector ein pferd vom wagen mit Gewalt abgespahnt, drei Hämel von der heerde genohmen, pferd und hämel an den meistbiethenden versteigert und sonst allerley gewaltsame Händel gegen das Hospital ausgeübt‘ (183, 40 ff.). Es kam zum Strafprozess. Das Urteil lautete auf Schadenersatz (147 Rtlr.), wahrte den Weibern aber das Klagerecht auf den Fastnachtsschmaus. Die Weiber legten aber Appellation ein, der wohl keine weitere Folge gegeben wurde. Der fragliche Brauch war schon ein Jahrhundert früher Gegenstand der Klage des Rektors Alf.

Im wesentlichen wurde die Anstalt auch unter Rektor Schoenes nach den Forderungen der Stiftungsurkunde verwaltet. Die dauernden Verstösse gegen diese Bestimmungen kamen bei der Aufnahme der Pfründner vor und bestanden darin, dass die Aufseher seit etwa 1761 durch den Rektor von der Mitwirkung bei der Aufnahme ausgeschlossen waren, dass die Bestimmung bezüglich des Alters und der Armut der Aufzunehmenden vielfach verletzt wurde und dass der Rektor von den Aufzunehmenden, welche nicht präsentiert wurden, ein Eintrittsgeld gefordert oder doch wenigstens angenommen hatte,

dessen Höhe zwischen 50 und 1050 Rtlr. schwankte (204, 15), und das bei den im J. 1782 vorhandenen Pfründnern insgesamt 6300 Rtlr. betragen hatte. Diese Abweichungen von der Stiftungsurkunde wurden natürlich von der erwähnten kurfürstlichen Untersuchungs-Kommission gerügt und zum Teil abgestellt. Aber sie liess sich nun eine Veränderung der statutenmässigen Leitung des Hauses zuschulden kommen natürlich mit Zustimmung des Kurfürsten, welche noch einschneidender war, als die unter Schoenes vorgekommenen häufigen Verstösse.

Sie stellte 1782 auf eine „stiftungsmässige Verordnung zu Geist- und Körperlicher Verpflegung deren Pfründner im Hospital zu Cues nebst einigen nöthigen Beysetzen die Dienstinstrucktion des gnädigst ernenten neuen Administratoris betreffend" (204, 70). Die ‚Verordnung' ist gut und stiftungsgemäss, aber die ‚Beysetze' ändern die stiftungsmässige Leitung der Anstalt vollständig. Als Aufsichtsbehörde wird hier eine vom Kurfürsten zu ernennende Kommission hingestellt, Provisorium betitelt, und damit die stiftungsmässigen Visitatoren und Aufseher ausgeschaltet. Diese Kommission soll die Aufnahme von Pfründnern vornehmen, sowie die Prüfung der Jahresrechnungen, Kauf und Verkauf und Anlage von Kapitalien genehmigen. Das also war das Ziel und Ende, wohin das Eingreifen des Kurfürsten das dem apostolischen Stuhle unmittelbar vom Stifter unterstellte Hospital führen wollte und sollte.

Das ‚Provisorium'[1]) dauerte nun tatsächlich recht lange, nämlich bis die Franzosen andere Einrichtungen herbeiführten im J. 1799. Der Kurfürst ernannte die beiden an der erwähnten Untersuchung teilnehmenden Räte Angerer und Wallmenich als Provisoren des Hospitals. Unter ihrer Aufsicht führte der ‚Administrator' Ruwer die Leitung der Anstalt. Als der suspendierte Rektor Schoenes 1785 (31/1.) starb, musste sich zeigen, was man zu Trier wollte. Die beiden Visitatoren von Klausen und Beatusberg wendeten sich an den Kurfürsten, erinnerten

---

[1]) Zum Folgenden vgl. Nr. 210.

ihn daran, dass ihnen durch die Stiftungsurkunde und päpstlichen Auftrag ,ein beständiges Amt' über die Anstalt übertragen worden, und sie sich verpflichtet fühlten, im Verein mit den Aufsehern, der Anstalt einen neuen Rektor zu geben, und bitten um ,gnädigste Anweisung', ,nach welcher wir bey gegenwärtiger Vacatur des Cueser Rectorat vorzugehen haben'. Sie erhielten am 28. Februar 1785 die Antwort, es solle die bisherige Verwaltung beibehalten bleiben, weil dies ,die üblen Umstände des Hospitals und die hiergegen nötigen Vorkehrungen noch zur Zeit erfordern'. So blieb es beim Provisorium und dem ,Verwalter' Ruwer. Dass ersteres die übernommene Verpflichtung der Anstalt gegenüber eifrig erfüllt habe, lässt sich nicht behaupten, denn von 1788 bis 1793 fand keine Visitation des Hospitals statt. Und doch hatten die beiden beteiligten Räte in den bittersten Worten bei der obigen Untersuchung den Visitatoren Pflichtverletzung vorgeworfen, u. a. weil sie die Visitationen nicht, wie es die Stiftungsurkunde verlange, jährlich gehalten hätten, und darauf gedrängt, dass ihnen und den Superintendenten der Prozess gemacht werde wegen gröblicher Pflichtverletzung[1]. Ein dahingehender Befehl des Kurfürsten erging tatsächlich, man scheint aber später von der Sache Abstand genommen zu haben.

Dem ,Verwalter' Ruwer waren nach Antritt seines Amtes im Jan. 1783 schwierige Aufgaben gestellt, zunächst die Behandlung des ,Exrektors' Schoenes. Dieser selbst scheint sich leidlich in das Unvermeidliche gefügt zu haben, aber seine Verwandten zu Longkamp und besonders sein Bruder Johann, Pfarrer von Bernkastel, beobachteten mit missgünstigem Auge alle Vorgänge im Hospital. Beim Begräbnis seines Bruders machte Johann Schoenes dem Verwalter öffentlich den Vorwurf, dass der Verstorbene unmenschlich behandelt worden sei. Der Verwalter fühlte sich schwer gekränkt, und es kam zu gerichtlichen Untersuchungen; die Sache wurde jedoch zuletzt güt-

---

[1]) Vgl. Nr. 204, 74 ff.

lich beigelegt, da inzwischen Johann Schoenes gestorben war (210, 9—15).

Eine weitere Aufgabe des Verwalters war die Tilgung der Schuld von 23215 Rtlr. Zu diesem Zwecke hatte die erwähnte Untersuchungs-Kommission vorgeschlagen, keine neuen Pfründner aufzunehmen, bis das Ziel erreicht sei. Das scheint ein paar Jahre durchgeführt worden zu sein, aber seit 1784 wurden wieder Pfründner neu aufgenommen und die Gesamtzahl derselben hielt sich in den drei folgenden Jahrzehnten trotz schlimmer Vermögensverhältnisse ungefähr auf der Höhe der von der Stiftungsurkunde geforderten Zahl von 33 [1]. Die Laienbrüder wurden, wie es scheint, stark zur Arbeit herangezogen und grosse Sparsamkeit bezüglich der Beköstigung angewendet. Das veranlasste die Pfründner in den Jahren 1790/3 zu wiederholten Eingaben an den Kurfürsten, worin sie sich beklagen über schwere Arbeit, schlechte Kost und schlechte Behandlung. Der Verwalter erreichte aber tatsächlich sein Ziel. Im J. 1794 war die Schuld des Hauses auf etwas mehr als 1000 Rtlr. heruntergebracht, d. h. 27000 Rtlr. gezahlt worden; allerdings war aber auch der Kapitalstock um 5600 Rtlr. gefallen. Auch verschiedene Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen am Gebäude wurden gemacht, im übrigen aber auch in der ganzen Wirtschaftsführung grosse Sparsamkeit angewendet, so wurden die ‚kostspieligen' Pferde schon 1783 abgeschafft.

Doch nun zogen Gewitterwolken von Westen herauf, welche Verwüstung und Zerstörung in reichster Fülle bringen sollten. In der ersten Hälfte des J. 1794 rückten die Armeen der französischen Revolution auf allen Punkten gegen die linksrheinischen Gebiete Deutschlands heran und drängten die Armeen Österreichs und Preussens zurück. Am 8. Aug. wurde Trier besetzt und sollte sofort eine unerschwingliche Kriegskontri-

[1]) Im J. 1785 waren vorhanden 8 Geistliche, 25 Laienbrüder; 1790 7 Geistliche, 25 Brüder; 1797 6 Geistliche, 21 Brüder und 6 ‚Konviktoren' (Kostgänger); 1801 5 Geistliche, 24 Brüder, 2 Konviktoren; 1810 6 Geistliche, 29 Brüder; 1815 6 Geistliche, 29 Brüder und 2 Kostgänger.

bution aufbringen. Geistlichkeit und Adel hatten in Frankreich Furchtbares gelitten, die französischen Armeen standen im Rufe von Räuberbanden. Beim Heranrücken der französischen Kolonnen flüchtete daher der Trierische Adel über den Rhein, den Vorstehern der geistlichen Anstalten wurde vom Kurfürsten der Auftrag, den wertvollen beweglichen Besitz in Sicherheit zu bringen.

Verwalter Ruwer erhielt ebenfalls vom Provisorium diesen Auftrag. Er berichtet: „Auf weisung des Hospitals provisorium habe ich den 7. Aug. 1794 das Hospitalsarchiv in einem ohmfass, gezeichnet H. C. 4, einen Verschlag mit paramenten und Kelch und einen andern mit leinen, gezeichnet H. C. II, III auf Coblentz und nach mündlicher Verabredung mit H. Hofrat Angerer auf Vallendar transportirt" (197, 5). Dann rettete er 21 Fuder Wein aus der Hand eines Hauptmannes der deutschen Truppen und liess sie ebenfalls fortbringen. Das Silber war in der Eile vergraben worden, es wurde ebenfalls am 30. Sept. nachgeschickt. Ruwer setzte sich einen Stellvertreter und reiste am 8. Okt. den Sachen nach. Den Wein verkaufte er bald für 3911 Rtlr. und von dem Silber für 1320 Rtlr.

Am 31. Jan. 1795 jedoch erschienen die Schöffen von Cues und Bernkastel im Hospital, erklärten, das Haus sei verwaist, und da die Visitatoren ‚als Mitsuperintendenten dem Vernehmen nach ausgewandert sind,' so wählten sie den Domprediger von Trier, Peter Josef Rosen, damals zu Bernkastel wohnhaft, ‚einstimmig zum Rektor dieses Hauses provisorie und nach Inhalt der Fundationsvorschriften' (210, 25). Nun sollte Rosen unter der Aufsicht und Leitung der Schöffen das Hospital verwalten. Die Verwaltung ist keine glückliche gewesen, die Gastereien müssen stark gepflegt worden sein, und die Schöffen sich am Hospitalwein stark überhoben haben; denn trotzdem die Pfründner einen Monat keinen Wein und 11 Monate nur halbe Portionen erhielten, gingen doch in einem Jahre 34 Fuder darauf. Die sämtlichen Pfründner protestierten am 6. Nov. 1795 gegen Rosen, ‚weil wir den Untergang des Hauses bei ihm vorsehen'.

Am 4. Oktober 1795 kehrte Ruwer zurück und wurde von der ,Bezirksverwaltung' zu Trier wieder in die Verwaltung der Anstalt eingewiesen (210, 25). Aber die Schöffen von Cues und Bernkastel traten entschieden für ihren Erwählten ein, und die ,Kantonsverwaltung' war mit ihnen. Rosen blieb im Hospital, und so hatte dieses eine Zeit lang zwei Rektoren, von denen keiner statutenmässig angestellt worden war. Für Ruwer trat aber die ,Bezirksverwaltung' von Trier entschieden ein. Dagegen gelang es Rosen, vom Volksrepräsentanten Bella zu Kreuznach, dessen Oberaufsicht zunächst das Trierer Gebiet unterstellt worden war, einen Erlass zu erlangen, auf Grund dessen Ruwer mit Gewalt entfernt und sogar eingekerkert wurde. Nach 4 Tagen wurde derselbe jedoch wieder frei, weil inzwischen durch den ,Heilsausschuss' zu Paris das Trierer Gebiet der Zentralverwaltung zu Aachen unterstellt worden war. Bei ihr hatte Rosen kein Glück, weil er sich in seiner Eingabe eine Fälschung hatte zuschulden kommen lassen. Seine Schützer, die Aufseher, betrachteten sich als ,durch mehr als 300 jähriges Herkommen zu Anstellung eines zeitlichen Rektors einzig (!) berechtigt' (210, 42). Diesen Standpunkt vertrat Rosen [1]) und bewies ihn durch Anführung des betreffenden Passus der Stiftungsurkunde, in dem er jedoch die Worte über das Recht der Visitatoren unterdrückte. Dagegen glückten Rosen seine Bemühungen beim Volksrepräsentanten Joubert zu Bonn. Im März 1796 musste Ruwer weichen und zog sich auf seine Pfarrei Graach zurück. Seine Gegner konnten mit Recht darauf hinweisen, dass er statutenwidrig angestellt worden, dass er nur provisorisch angestellt sei und eine fette Pfründe schon besitze in der Pfarrei Graach.

Rosen blieb also als Rektor, fühlte sich aber, wie es scheint, doch nicht behaglich, denn am 29. Dez. 1796 ,packet er das seinige in der nacht auf und gehet ohne jemand im hause ein

---

1) Er bezeichnet das Hospital als Eigentum der Gemeinden Cues und Bernkastel: *La ville de Berncastel et la commune de Cues ont un hospital commune . . . Recteur nommé par les municipalités de ces deux communes* (Nr. 210, 41). Auch der Stadtrat von Bernkastel spricht von ,unser Hospital Cues'.

Wort davon zu sagen, ohne einen substitut zu ernennen oder durch die behörden ernennen zu lassen, ohne Inventarium zu machen, offen davon mit der Casse‘. Nun wurden am 16. Jan. 1797 die beiden ältesten Präbendaten vom General-Vikariate angewiesen, der Anstalt ‚nach ihrem besten Wissen und Vermögen vorzustehen‘ und die Schöffen wieder als Aufseher anerkannt. Am 16. Juni 1797 übernahm Ruwer wieder und zwar mit Zustimmung der Aufseher, die sich selbst ‚Wahlschöffen‘ nannten, die Verwaltung der Anstalt[1]. Aber es dauerte nicht lange, so musste Ruwer wieder weichen. Auf Grund des französischen Gesetzes vom 7. Okt. 1796, welches für die vier rheinischen Departemente im Juli 1798 verkündigt wurde und in Anwendung kam, wurde eine Kommission für die Verwaltung des Hospitals Cues aufgestellt. Nun reichte Ruwer bei der Zentral-Verwaltung des Saardepartementes seine Entlassung ein, welche angenommen wurde.

Die Kommission wählte zum ‚Einnehmer‘ für das Hospital an Stelle Ruwers ‚ein einträchtiges Subject und friedlichen Geist‘, den Johann Rapedius aus Bernkastel, Kaplan zu Cröv, und führte ihn am 22. April 1799 in sein Amt ein. Ruwer wurde der ‚empfindlichste Dank‘ für seine ‚treu und ehrlich geleisteten Dienste‘ ‚im Namen der Stiftung‘ ausgesprochen und als Anerkennung ein Fuder Wein ‚beim ersten guten Herbst‘ zugesichert. Als Gehalt für den ‚jetzigen Proviseur Bürger Rapedius‘ wurden bestimmt 80 Rtlr. und von jedem verkauften Fuder Wein ein Dukaten (210, 63). Rapedius blieb aber nicht lange in seiner Stellung; im J. 1803 dankte er ab und wurde Pfründner des Hospitals.

Diese innern Wirren und Störungen in der Verwaltung der Anstalt mussten naturgemäss auch ungünstig auf die Disziplin und den Vermögensstand wirken. Aber die Revolutionszeit brachte unmittelbar noch viel stärkere Vermögensverluste. Zunächst hat das Hospital vom 4. Dez. 1795 an ein volles Jahr ein Militär-

[1]) Eine kurze allerdings einseitig gefärbte Darstellung dieses merkwürdigen Kampfes zwischen Ruwer und Rosen gilt ersterer in Nr. 210, 24.

lazarett beherbergt und dann noch 2 Monate das Magazin eines solchen Lazarettes. Über die während dieser Zeit erlittenen Verluste hat Rektor Rosen 1796 eine Aufstellung gemacht und den Verlust berechnet auf 16352 Rtlr. oder 50000 Frs. (197). Die Beköstigung des Lazarettvorstandes, Verwüstungen am Gebäude und Verlust an Pferdefutter, Holz und Leinwand waren schon stark, bedeutender noch der Abgang von 6 Fuder Wein. Der Verlust der Ernte aus den auswärtigen Ortschaften betrug 5143 Rtlr., die Kriegslasten in diesen Ortschaften 6000 Rtlr. Letztere Summe enthält jedoch noch nicht alle Brandschatzungen und ist deshalb auf mehr als 8300 Rtlr.[1]) zu erhöhen, da abgesehen von den Ortschaften Graach, Lieser und Zeltingen zu Cues allein 1669 Rtlr. als Schatzung zu zahlen waren. Alle diese Verluste waren jedoch nur einmalige und wurden weit übertroffen von den dauernden Verlusten.

Das erste Gesetz, welches die National-Versammlung zu Paris erliess (August 1789), hob alle Feudalrechte auf, das ausschliessliche Jagdrecht und „die Zehnten aller Art und Einkünfte, welche deren Stelle vertreten, unter welchem Namen auch immer sie bekannt sein mögen und eingezogen werden, selbst als Abonnement, sie mögen sich befinden im Besitze von weltlichen oder geistlichen Korporationen, von Benefiziaten, Kirchenfabriken und aller Vertreter der toten Hand, selbst des Malteserordens und anderer religiöser und militärischer Orden, selbst jene welche Laien überlassen worden“ [2]). Dieses Gesetz wurde für die 4 rheinischen Departemente verkündigt am 26. März 1798 und kam damit in Anwendung. Somit ging im J. 1798 dem Hospitale eine sehr bedeutende ständige Einnahme verloren. Es fiel weg der Zehnten auf den Gemarkungen von Cues, Wehlen, Bernkastel, Longkamp und Monzelfeld, auch der Zehnten in der Pfarrei St. Wendel

---

[1]) In den Rechnungen für die Jahre 1799 bis 1801 erscheinen noch etwa 4000 Rtlr. Kriegskosten, welche auch wenigstens nicht ganz in obiger Summe enthalten sein werden. Zu Burgen hatte das Hospital $^1/_{15}$ der Kriegskosten zu tragen. Sie beliefen sich in den Jahren 1795/7 auf 724 Gld.

[2]) Bormann-Daniels, Handbuch der . . . Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit d. Fremdherrschaft (Köln 1833 ff.) 1. 114.

und in der Gemarkung Burgen ging verloren, wenn auch das Hospital beide mit seinem Gelde erworben hatte[1]).

Dieser für immer dem Hospital entzogene Zehnten betrug nach zehnjährigem Durchschnitt (1783/92) alle Jahre an Geld 66,6 Rtlr., die kleineren Zehnten von Heu, Kartoffeln und Flachs wurden nämlich in Geld geliefert, an Korn betrug er jährlich 238,4 Mlt., an Hafer 269,2 Mlt. Dazu kam noch ein Drittel des Weinzehnten in den Gemarkungen von Cues, Wehlen und Bernkastel im Betrage von 9,7 Fd. Wein. Eine von Rektor Schreiber zwischen 1806 und 1809 aufgestellte Berechnung des Verlustes des Hospitals gibt, nach zehnjährigem Durchschnitt bestimmt, den jährlichen Verlust des Hospitals infolge des Ausfalles des Zehnten auf 9520,48 frs. an[2]). Wohl wurde dem Hospital ein Ersatz für diese Verluste in der Revolutionszeit, aber welcher? Am 17. Sept. 1806 (1. complem. au 13) verfügte Kaiser Napoleon, dass mehreren Hospitälern der rheinischen Departemente Nationalgüter als ‚Ersatz für ihre Verluste' zugewendet werden sollten. Cues erhielt am 24. März 1806 den früheren kurfürstlichen Hof zu Kinderbeuren, gross 3,32 ha, damals verpachtet für 51 Frs., also den 186. Teil seines Verlustes!

Die Folgen der erwähnten Vermögensverluste zeigten sich bald in den Rechnungen. Die Einnahme betrug 1798 noch an Geld 8653 Rtlr., fiel aber schon 1799 auf 1910. Von 1799 bis 1802 bleibt die Anstalt dem Metzger seine Forderungen schuldig. Der Kapitalstock ging zurück, und Schulden mussten gemacht werden trotz aller Sparsamkeit. Im J. 1815 standen sich gegenüber ein Kapitalstock von 9658 Frs. und eine Schuld von

---

[1]) Vgl. S. 101, Rektor Ruwer fürchtet im J. 1798 als Folge des Zehntverlustes den Untergang der Anstalt. S. Nr. 211, 1 u. 2.

[2]) General-Vikariats-Akten. Für St. Wendel sind gerechnet 4880,31, für Cues 1080,56, für Bernkastel 793,13, für Wehlen 497,77, für Burgen 973,68, für Longkamp 476,79 frs. Ueberhaupt haben die Hospitäler des Saardepartements ohne Ausnahme etwa die Hälfte ihrer jährlichen Einkünfte um jene Zeit eingebüsst. Vgl. Zegowitz, Annuaire hist. et stat. du départ. de la Sarre, Trèves an 11. Tableau 4. Ebd. werden die früheren Einnahmen des Hospitals Cues angegeben auf 16707 Frs. jährlich, die gegenwärtigen (1803) auf 6688 Frs., die Ausgaben auf 16807 Frs.

11793 Frs. Allerdings hatte das Jahr 1810 eine unerwartete bedeutende Verminderung des Kapitalstockes gebracht. Es heisst in der Rechnung für 1811: „Zufolge des kaiserlichen Decretes vom 21. August 1810 sind die Capitalien, welche auf Gemeinden stehen, nicht mehr gangbar. Der Verlust des hiesigen Hospitals ersteiget die Summe von 33841 Frs. 72 cent., welche als Capitulum und rückständige Zinsen auf Berncastel, Lieser und St. Wendel hafteten.“ Allerding gingen die Kapitalien doch nicht ganz verloren. Im J. 1823 erscheinen dieselben für Bernkastel und Lieser wieder in der Rechnung.

Die Aussaugung der Trierer Lande durch die französischen Revolutionstruppen seit 1794 hatte noch eine weitere schlimmeFolge für die Hospitalkasse. In der Rechnung von 1803/4 finden sich 4187 Rtlr. als rückständige Kapitalzinsen, und 1808 gehen gar nur 4 Rtlr. an Zinsen ein [1]). Dazu gingen die Erträge der Weinberge, welche in Erbpacht gegeben waren, erst wieder seit 1807 ein. Endlich waren die schweren Kriegslasten der Jahre 1813 bis 1815 zu tragen [2]). Es ist zu verwundern, dass die Hospitalkasse sich nicht noch schlimmer gestaltete, als es in der Tat schon der Fall war.

Die Verwalter der Anstalt übten die Sparsamkeit, so weit sie nur konnten. Der Pferdestall ist während dieser Zeit leer, Knechte hält die Anstalt überhaupt nicht mehr [3]), der Verwalter mit 5 bis 6 Mägden muss die Arbeit leisten. Weiter suchte man sich zu helfen durch gesteigerte Viehzucht. Auch die Verwaltungskommission zeigt das Bestreben zu sparen, aber in etwas eigentümlicher Weise. Zur Rechnung des Jahres 1800 bemerkt sie: „Künftig wird wegen Hausbedürfnis das Beichthonorarium den Patres Kapuziner (von Bernkastel) entsagt.“ Es betrug nur

[1]) Bernkastel war mit 6720 Frs. Zinsen im Rückstande, einem Drittel des Kapitals.

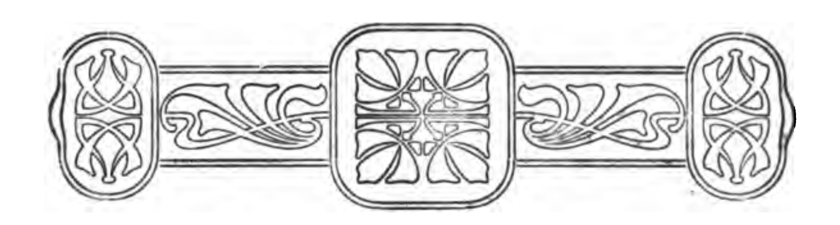
[2]) Seit 1808 hatte das Hospital eine neue Last zu tragen, jährlich 250 Frs. für die neuerrichtete Hebammenschule zu Trier.

[3]) Im J. 1801 wurde der grösste Teil der Liegenschaften in Pacht gegeben auf obrigkeitliche Anregung. Im J. 1800 erbittet sich das Hospital 80 Schanzen aus den Staatswaldungen als Almosen und ersucht vergebens um Nachlass der Grundsteuer. Vgl. Nr. 211, 6, 8. Auch die Kost der Pfründner wurde eine spärliche. Vgl. Nr. 211, 36.

5 Rtlr. 27 Alb. Auch die 45 Rtlr., welche die geistlichen Pfründner für die gestifteten Vigilien bezogen, werden ‚künftig bis zu bessern Zeiten' versagt; selbst die Zahlungen für gestiftete Messen möchte sie abschaffen, ‚wie es anderwo geschieht'. Auch das ‚Brüdergeld', d. h. Zahlungen seitens der aufzunehmenden Pfründner, zieht sich wieder durch die Rechnungen seit 1800.

Erst seit 1820 erholt sich die Hospitalkasse infolge guter Weinjahre wieder. Im J. 1826 hat der Kapitalstock wieder die Höhe von 44 852 Mk. erreicht, und die Schulden sind getilgt.





Dreizehntes Kapitel.

Neue Verwaltungs-Organe und Verwaltungs-Vorschriften.

Zur Zeit der Gründung des St. Nikolaus-Armen-Hospitals zu Cues galt die Kirche als die berufene Armenpflegerin, als diejenige, der die öffentliche Pflege der Wohltätigkeit gegen Notleidende zukam. Sie übte diese Wohltätigkeit durch ihre Organe in Klöstern und anderen kirchlichen Anstalten, sie überwachte und leitete dieselbe, wo sie durch Laien ausgeübt wurde. Diese Anschauungen und Rechtszustände blieben wenigstens in katholischen Ländern im wesentlichen bis zur französischen Revolution. Diese stellte dann den Grundsatz auf; die Nation (Staat, bürgerliche Gesellschaft) sorgt für ihre Armen, Notleidenden. Die Durchführung dieses Grundsatzes musste zur bürgerlichen Organisation der Armenpflege führen. Nach dieser Organisation zerfiel die Armenpflege in eine anstaltliche, in den Wohltätigkeitsanstalten, und eine ausseranstaltliche in den Wohnungen der Armen zu leistende. Letztere wurde durch die Wohltätigkeits-Ämter geleitet; für erstere wurden die Hospitals-Verwaltungskommissionen eingerichtet. Beide Kollegien waren öffentliche Behörden. Wurden diese Bestimmungen auf das Hospital Cues angewendet, so musste die Verwaltung desselben eine andere werden, als sie bis dahin gewesen war, eine andere, als

sie durch die Stiftungsurkunde festgelegt worden war. Um diese Veränderung zu verstehen, bedarf es eines näheren Eingehens auf die Verhältnisse des Trierer Landes zur Zeit der Fremdherrschaft.

Im J. 1794 eroberten die französischen Revolutions-Armeen das linksrheinische Gebiet von Deutschland und hielten es für die kommenden Jahre besetzt. Die Verwaltung des Landes war zunächst eine sehr wechselvolle und verwirrte; Verordnungen folgten sich auf dem Fusse, kreuzten sich und hoben sich gegenseitig auf; nur in einem Punkte schien zielbewusstes und folgerichtiges Benehmen zu herrschen, nämlich in den Massnahmen, welche die Aussaugung des Landes zum Ziele hatten. Erst Ende 1797 ändern sich diese Verhältnisse [1]. Am 5. Novemb. 1797 ernannte das Vollziehungsdirektorium der französischen Republik den ‚Bürger Rudler', Richter am Kassationshofe zu Mainz, zum ‚Volkskommissar' für das linksrheinische, bisher deutsche Gebiet zu dem Zwecke, um ‚eine neue Organisation einzuführen', d. h. das Gebiet in neue staatliche Bezirke einzuteilen, die Beamten zu ernennen bezw. wählen zu lassen, überhaupt dem Gebiete eine neue der übrigen ‚Frankenrepublik' entsprechende Einrichtung zu geben. Im besondern „soll er aus denen bisher im vormaligen Belgien bekannt gemachten Gesetzen alle Verordnungen ausziehen, die ihm schicklich scheinen, schon jetzt in den Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel eingeführt zu werden, und soll sie daselbst als Reglements [2]) bekannt machen und vollziehen lassen" [3]).

Rudler teilte am 23. Jan. 1798 das ihm unterstellte Gebiet ‚provisorisch' [4]) in 4 Departemente ein: Das von der Ruhr (Roer,

[1]) Zu dem Folgenden vgl. Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Zentral-Verwaltungen der 4 neuen Departemente auf dem linken Rheinufer. Mainz 1797 ff. und Bormann-Daniels B. 1 ff.

[2]) Es ist wohl zu beachten, aber leider bisher zu wenig beachtet worden, dass die fraglichen französischen Gesetze nicht Gesetzeskraft für die Rheinlande erlangen sollten. Doch darüber später.

[3]) Art. 11 des Beschlusses vom 14 Brumaire 6. S. Vollständ. Sammlg. 1. 2.

[4]) Bestätigt und zur dauernden endgültigen staatlichen Einrichtung wurde diese Einteilung mit einer kleinen Veränderung erst am 5. Juli 1802, d. h. nach dem Luneviller Frieden. Vgl. Daniels 4. 403.

Hauptort Aachen), von Rhein und Mosel (Koblenz), vom Donnersberg (Mainz) und von der Saar (Trier), und diese wieder in Kantone. Das Saardepartement, grösstenteils mit dem jetzigen Regierungsbezirk Trier übereinstimmend, erhielt 31 Kantone[1]), darunter die Kantone Bernkastel[2]), Wittlich, Büdlich und Manderscheid. Jedes Departement erhielt als Behörde eine aus 5 Mitgliedern bestehende ‚Zentral-Verwaltung' und jeder Kanton eine ‚Munizipal-Verwaltung'. Letztere wurde für den Kanton Bernkastel, der keine Gemeinde von 5000 Einwohnern hatte, gebildet aus den Munizipal-Agenten der einzelnen Gemeinden. Die Munizipalverwaltungen hatten sowohl die Gemeinde-Angelegenheiten als auch die örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen. Der Kanton bildete eben die unterste Samt-Gemeinde (commune) des staatlichen Organismus und durch seine Teilnahme an den Staatsgeschäften sollte der Gedanke verwirklicht werden, dass das Volk sich selbst regiere[3]).

Mit dem Gesetze vom 17. Febr. 1800[4]) trat eine starke Veränderung der Staatsverfassung Frankreichs ein nach der Richtung der Monarchie hin. An die Spitze des Departements trat der Präfekt; das Departement wurde eingeteilt in Bezirke (arrodissement), welche von dem Unterpräfekten geleitet wurden[5]); die einzelne Gemeinde erhielt einen Maire. Der Kanton blieb nur noch als Friedensgerichtsbezirk, die Munizipal-Verwaltung sowohl in ihrer Eigenschaft als staatliche wie als Gemeinde-Behörde fiel weg, die staatlichen Befugnisse derselben gingen auf den Unterpräfekten über. Das Saardepartement war nun eingeteilt in 3 Bezirke, den von Prüm, den von Trier und den von Saarbrücken[6]);

---

[1]) Am 12. März 1798 erfolgte eine neue Einteilung in 34 Kantone.

[2]) Der Kanton Bernkastel reichte östlich bis zur jetzigen Grenze des Regierungsbezirks Koblenz. Seine wichtigsten Orte waren Bernkastel, Cues, Lieser, Dusemond, Veldenz, Wintrich, Maring, Monzelfeld, Longkamp, Kleinich, Zeltingen, Wehlen, Ürzig, Lösenich. Vgl. Vollst. Sammlg. 2. 266.

[3]) Vgl. Verordnung vom 4. Pluviose 6. Ebd. 1. 41 f.

[4]) Bormann-Daniels 4. 124.

[5]) Die Bezirke waren schon 1798 gebildet worden, aber nur als Gerichts-, nicht als Verwaltungsbezirke. Vgl. Vollständ. Sammlg. 2. 262; 1. 59.

[6]) Später erscheint auch ein Bezirk Birkenfeld.

der Kanton Bernkastel gehörte zum Bezirke von Trier, welcher seinen Unterpräfekten in der Person des Präfekten des Departements hatte.

Kommen wir nun nach diesen vorbereitenden Erklärungen zu den tatsächlichen Einwirkungen der französischen Gesetze auf unsere Anstalt[1]). Der Gedanke der Republikaner, dass der Staat die Armenpflege zu besorgen habe, führte zu einem Gesetze vom 11. Juli 1794 (23 Messidor 2), welches bestimmte, dass das Vermögen der Hospitäler, Unterstützungshäuser, Hospize, Armen-Ämter und der anderen Wohltätigkeits-Anstalten Staatseigentum sein sollte und deren Schulden Staatsschulden[2]). Dieses Gesetz wurde jedoch bald wieder suspendiert[3]) und bezüglich der Hospitäler ganz beseitigt durch ein Gesetz vom 7. Okt. 1796 (16 Vendemiaire 5)[4]) und deswegen wurde es nie in den rheinischen Departementen verkündigt, kann also auch nie irgend welche Wirkungen dort ausgeübt haben. Das Gesetz vom 16. Vend. 5, die Grundlage für die Hospitalverwaltung in der kommenden Zeit, bestimmte, dass die Bürger-Hospitäler im Genusse ihrer Güter erhalten bleiben sollen, dass die Munizipalverwaltungen die unmittelbare Aufsicht führen sollten über die im Kantone gelegenen Hospitäler und für deren Verwaltung eine Kommission von 5 Mitgliedern ernennen sollten, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Schriftführer zu wählen habe und einen ausserhalb stehenden Einnehmer, der alle drei Monate Rechenschaft abzulegen habe. Die Verkündigung dieses Gesetzes in den vier rheinischen Departementen ordnete der Regierungs-Kommissar Rudler am 21. Juli 1798 an[5]). Auf Grund dieses Gesetzes wurde nun durch die

1) Die Gesetze und Erlasse zur Zeit der Fremdherrschaft, welche sich auf die Hospitäler beziehen, finden sich bei Bormann-Daniels: 2. 597; 3. 223, 424, 442, 448, 480, 494; 4. 94, 126, 240, 429, 523; 5. 17, 43, 108, 387.

2) Daniels 2. 597.

3) Am 24. Okt. 1795, s. Daniels 3. 223.

4) Ebd. S. 424. S. Anhang IX.

5) Vollst. Sammlg. B. 2, Anh. S. 22: „Sollen . . . bekannt gemacht und daselbst als Verordnungen vollzogen werden." Es wurde jedoch nicht das ganze Gesetz, sondern nur die Art. 1, 3 und 5 verkündigt.

Kantons-Verwaltung von Bernkastel, an deren Spitze Bürger Bridoul stand, eine Hospital-Verwaltungs-Kommission bestellt, bestehend aus den Bürgern Servatius, Prüm, Hoepp, Spross und Schouppe. Sie erscheint in Tätigkeit dem Cueser Hospital gegenüber, soweit die Akten reichen, zuerst am 22. April 1799 (S. 166). Am 11. Juli 1799 unterzeichnet sie die von ihr revidierte Hospitalrechnung vom J. 1797 als: „Die von der Kantonsadministration niedergesetzte Commission des Civil- und armen Spitals Cues“ [1]).

Weitere Gesetze und Verordnungen zur Zeit der französischen Herrschaft gaben dann noch eingehendere Bestimmungen über die Verwaltung der Bürger-Hospitäler. Das wichtigste dieser Gesetze ist datiert vom 4. Juli 1799 (16 Messidor 7) [2]). Es bestimmte: Die Munizipalverwaltungen der Kantone behalten die unmittelbare Aufsicht über die Hospitäler ihres Bezirkes und ernennen die Verwaltungkommissionen für die Hospitäler, welche von der Zentralverwaltung der Departemente zu bestätigen sind; die Mitglieder der Kommissionen sind in derselben Weise und zur selben Zeit zu erneuern wie die der Munizipalverwaltungen; die Hospitalkommissionen sind ausschliesslich mit der Verwaltung der Güter und mit der innern Verwaltung der Anstalten, mit der Aufnahme und Entlassung der Armen betraut; die Angestellten der Hospitäler sollen von der Kommission ernannt und verabschiedet werden; der Munizipalverwaltung sind die Rechnungen und die Beschlüsse der Kommission vorzulegen, welche letztere sie zu bestätigen hat. Mehrere Spitäler an demselben Orte können durch die gesetzgebende Gewalt vereinigt werden. Im folgenden Jahre wurde dann das Aufsichtsrecht über die Spitäler durch die oben erwähnte Neuordnung des Staates auf die Unterpräfekten übertragen [3]).

[1]) Die Bezeichnung als Kommission des Spitals Cues ist sehr merkwürdig. Es sollte doch eine Kommission für alle Hospitäler des Kantons sein.

[2]) S. Anhang X. Die Verkündigung dieses Gesetzes wurde für die rheinischen Departemente am 1. Aug. 1799 durch den Regierungs-Kommissar Marquis angeordnet. S. Vollst. Sammlg. 3. 330.

[3]) Daniels 4. 126: *Art. 9. Le souspréfet remplira les fonctions exercées maintenant par les administrations municipales et les commissaires de canton, à la réserve de celles qui sont attribuées ci-après au conseil d'arrondissement et aux municipalités.*

Weiter bestimmte eine Ministerial-Instruktion vom 15. Mai 1801 (25 Flor. 9), dass der Bürgermeister geborenes Mitglied und Vorsitzender der Hospital-Kommission sein sollte [1]), was dann auch in dem nun zu erwähnenden kaiserlichen Dekrete als Regel unterstellt wird. Dieses Dekret vom 25. April 1805 [2]) gibt eingehendere Ausführungs-Bestimmungen über die Hospital-Rechnungen: Die Rechner sind verpflichtet, ihre Rechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahre zu stellen. Dieselbe wird der Kommission vorgelegt und dann durch ‚die Bürgermeister, die gebornen Chefs und Präsidenten dieser Verwaltungen' an den Unterpräfekten eingereicht. Ausserdem aber soll der Einnehmer alle Vierteljahre eine Übersicht über die Bewegung der Kasse an den Unterpräfekten einreichen, welcher sie an den Präfekten und dieser an den Minister gelangen lässt. Endlich hat die Verwaltung der Anstalten jährlich im ersten Vierteljahre einen ‚Compte moral' zu erstatten, der zum Gegenstand hat die Vermögensverwaltung und die innere Leitung der Anstalten. Ein Dekret vom 28. März 1805 gab Bestimmungen über die Erneuerung der Verwaltungs-Kommissionen; jährlich scheidet ein Mitglied durch Los aus (211, 54). Endlich forderte ein Erlass vom 6. April 1804 [3]), dass der Rechner eine Kaution zu stellen habe, bestehend in einem Zwölftel der jährlichen Einkünfte des Hospitals.

Am 1. Jan. 1803 erfolgte dann noch die Aufstellung einer neuen Verwaltungskommission. Bis dahin hatten die beiden Hospitäler des Kantons Bernkastel, jenes zum h. Geist zu Bernkastel und das zu Cues, eigene Verwaltungkommissionen. Am genannten Tage verfügte nun der Präfekt Ormechville [4]) die Aufhebung beider Kommissionen und setzte eine neue ein für beide Hospitäler, bestehend aus den Bürgern Servatius, Friderici, Ruwer (früher Verwalter des Hospitals Cues), Pfarrer von

[1]) Diese Instruktion wurde nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen, weil sie eben kein Gesetz war.

[2]) Daniels 5. 17.

[3]) Daniels 4. 533.

[4]) Repertorium Martini S. 1.

Graach, Bridoul und Schwarz [1]). Weiter ernannte er den Pfarrer Schreiber von Neumagen zum Ökonom für Cues und bestimmte sein Gehalt auf 250 Frs. Am 22. Jan. 1805 erklärte Präfekt Keppler sodann seine Zustimmung dazu, dass Schreiber auch Einnehmer für die beiden Hospizien werde, weil er nicht Mitglied der Verwaltungskommission sei [2]).

Nach den angeführten Bestimmungen wurde nun von der Hospital-Kommission bis zum J. 1815 die Verwaltung des Hospitals Cues geführt. Der Rektor war als solcher beseitigt und an seine Stelle ein ‚Ökonom und Einnehmer' getreten. Die Visitatoren hatten schon seit 1783 ihre Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, im J. 1802 erfolgte dann die Aufhebung der Klöster in den rheinischen Departementen, und damit fielen auch die Stellen der Prioren von Klausen und Beatusberg weg, sodass eine Zurücknahme des fraglichen Amtes schon deshalb nicht mehr möglich war. Die staatliche Aufsicht über das Hospital Cues übte bis 1815 der Präfekt des Saardepartements, wie zahlreiche Erlasse desselben beweisen [3]).

Als im J. 1815 die Rheinlande dauernd an Preussen kamen, mussten dieselben erst wieder eine neue staatliche Einteilung und Einrichtung erhalten und neue staatliche Behörden aufgestellt werden. Die Verwaltungs-Kommission, welche nur mehr das Hospital Cues zu verwalten hatte, da das Hospital zu Bernkastel als solches eingegangen war, führte ihre Geschäfte in der früheren Weise fort ohne staatliche Aufsicht [4]). Erst 1821 wurde dieses Verhältnis ein anderes. Die Regierung von Trier

---

[1]) Die beiden ersten waren bisher Mitglieder der Kommission für Cues, die beiden letzten der für Bernkastel.

[2]) Rep. Martini S. 2.

[3]) Vgl. Ebd. S. 1—12. Am 11. Niv. 11 (1/1. 1803) wurde eine Zentral-Kommission für die Überwachung und Verbesserung der Hospitäler des Saardepartementes aufgestellt, deren Vorsitzender Bischof Mannay war. S. Nr. 211, 25.

[4]) Im J. 1830 revidierte der Landrat Liesem die Hospitalrechnungen von den Jahren 1794 bis 1826. Die Anweisung der Regierung, welche diese Massnahme forderte, ist leider nicht mehr vorhanden. Hat man vielleicht geglaubt, dass die staatliche Aufsichtsbehörde zu französischer und in der ersten preussischen Zeit ihre Pflicht vernachlässigt habe?

frug an beim Oberpräsidenten und erhielt am 12. April 1821 die Antwort: „Nach dem von der Königl. Regierung über die gesamten Verhältnisse des Hospitals zu Cues erstatteten Bericht vom 22. d. v. M. halte ich es für angemessen, dass die Verwaltung dieser Anstalt in ihrem dermaligen Gange ohne Abänderung belassen werde, und die Königliche Regierung die dem Staate zustehende Oberaufsicht führe" [1]). So blieben die Verhältnisse, bis im J. 1827 eine neue staatliche Aufsichtsbehörde bestellt wurde in der Person des Landrates von Bernkastel.

Am 10. Jan. 1827 stellte der Landrat von Bernkastel der Verwaltungs-Kommission eine Geschäfts-Instruktion zu, welche bis zur Gegenwart in Geltung geblieben ist. Dieselbe stimmt im wesentlichen überein mit einer Geschäfts-Instruktion, welche die Regierung zu Trier am 28. Aug. 1826 für die Hospizien des Regierungsbezirks erliess [2]). Bei der Wichtigkeit dieser Instruktion muss dieselbe hier wörtlich folgen [3]):

Geschäfts-Instruktion

für die laufende Verwaltung des Hospital Cues [4]).

Die Verwaltungs-Formen für die Civil-Hospicien haben durch die politischen Ereignisse einige Modificationen erlitten; in der Gesetzgebung selbst, sowie in den Attributionen der Verwaltungs-Behörden sind [Ver]-änderungen eingetreten, und neue[re] Verfügungen haben die Stelle älterer eingenommen. Um über das, was verfassungsmässig besteht, keinen Zweifel obwalten zu lassen und die Art und Weise zu bezeichnen, wie die Verwaltung und die Aufsicht [5]) darüber künftig gehandhabt werden soll, theile ich [6]) Ihnen mit Genehmigung der Königlichen Regierung nachstehende aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehobene Geschäfts-Instruktion mit als Norm für die mit der Verwaltung des Hos-

---

[1]) Rep. Martini S. 20.

[2]) Gedr. Muth, Das Bürgerhospital Saarbrücken (St. Johann 1894), Anh. S. 44.

[3]) Zum Vergleich der allgemeinen Instruktion mit der Cueser, sollen die Zusätze der letztern in Klammern gesetzt werden und die übrigen Abweichungen der allgemeinen Instruktion in Fussnoten gegeben werden.

[4]) Kopie von der Hand Martinis in General-Vikariats-Akten: Acta betreffend das Hospital Cues, Fach Nr. XIII. G.

[5]) Muth: Die Oberaufsicht der Regierung.

[6]) Muth: haben wir es für notwendig erachtet nachstehende.

pitals Cues [1]) beauftragte Kommission, sowie für den Rechnungsführer (Verwalter) [2]) derselben.

I. Abschnitt. Verwaltungs-Behörde.

§ I. Die Verwaltungs-Kommission besteht ausser dem Bürgermeister und dem Rechner (Rector, Verwalter) aus fünf Mitgliedern [3]).

§ II. Der Bürgermeister von Lieser [4]) ist de jure Mitglied der Kommission. Er hat den Vorsitz in derselben und bei obwaltender Stimmenverschiedenheit, wenn die Stimmen getheilt sind, eine entscheidende Stimme. Er erbricht alle an die Kommission eingehende Schreiben und leitet den ganzen Geschäftsgang. Die Schreiben der Kommission werden von dem Bürgermeister als Präsidenten derselben [5]) unterzeichnet, [förmliche Berathungs-Protokolle werden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben].

§ III. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe durch den Beigeordneten der Bürgermeisterei ersetzt.

§ IV. Ein Mitglied der Kommission tritt jährlich in der zweiten Hälfte des December aus. Das austretende [6]) Mitglied wird in einer General-Versammlung durch das Loos bezeichnet. Zum Ersatz desselben entwirft die Kommission eine Liste von fünf Kandidaten, aus welchen die Königliche Regierung den Ersatzmann wählt. [Um den Absichten des Stifters, wonach die Schöffen von Cues und Bernkastel an der Verwaltung des Hospitals gewissermassen Antheil nehmen sollen, nach den Umständen soviel als möglich zu entsprechen, sind die vorzuschlagenden Kandidaten aus den Schöffen von Cues und Bernkastel zu entnehmen, insofern sich diese durch Bildung und Rechtlichkeit eignen.]

§ V. Ausscheidungen, welche sich im Laufe des Jahres durch Todesfälle oder Entlassungs-Begehren ereignet haben, werden bei derselben Gelegenheit ersetzt; doch fällt alsdann das Ausscheiden durch das Loos für das Jahr weg. Durch das Loos zum Ausscheiden bezeichnete Mitglieder können auf die Liste der Kandidaten gebracht und wieder gewählt werden.

§ VI. Die Kommission wählt einen Secretär aus ihrer Mitte.

§ VII. Der Einnehmer und Rechnungsführer, welcher den Rendanten der öffentlichen Anstalten [7]) gleichgestellt ist, wird auf den Vorschlag der

---

[1]) Muth: Des Hospitals-Vermögens.

[2]) Verwalter fehlt bei Muth. Es ist der Rektor gemeint.

[3]) Bei Muth lautet der Artikel: Die Verwaltungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeinde.

[4]) Muth: Bürgermeister der Gemeinde.

[5]) Muth: Derselben und einem Mitglied, welches der Verhandlung beigewohnt hat, unterschrieben.

[6]) Muth: Das Austreten des Mitgliedes. Die Cueser Fassung ist eine Verbesserung.

[7]) Muth: Gelder.

Kommission von der Königlichen Regierung ernannt. Derselbe hat eine Kaution in Grundstücken oder Staats-Papieren zu stellen, welche [in der Regel, wenn keine Erhöhung nöthig erachtet wird,] auf ein Zwölftel der verschiedenen Einkünfte des Hospitals, deren Erhebung ihm anvertraut [worden] ist, festgesetzt wird. Beide Stellen, die des Einnehmers und die des Secretärs, kann dieselbe Person nicht versehen.

II. Abschnitt. Mit der Aufsicht beauftragte Behörde.

§ VIII. Die unmittelbare Aufsicht über die Hospicien-Verwaltungs-Kommission führt der Königliche Landrath [des Kreises]. Die Kommission berichtet also direkt an denselben, und die Verfügungen des Landraths gehen [hin]wiederum an die Kommission. Die Verwaltung der Hospicien steht zu dem Landrath in demselben Verhältnisse, wie die Verwaltung der Gemeinden. Der Landrath hat die Befugnis von der Gestion der Kommission in allen Theilen Kenntniss zu nehmen, ihre Maassregeln zu prüfen und nach Ermessen in solchen Fällen abzuändern, wenn der Gegenstand ein solcher ist, über welchen er die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuhohlen gesetzlich nicht verpflichet ist, sowie auch Beschlüsse der Verwaltungs-Kommission, welche gegen die bestehenden Gesetze streiten, ohne weiteres zurückzuweisen und endlich in Fällen, wo er höhere Entscheidung anzurufen verpflichtet ist, vorläufig die Vollziehung der Beschlüsse zu suspendieren.

III. Abschnitt. Attribution.

§ IX. Die Kommission ist [nicht allein] mit der Verwaltung des Vermögens des Hospitals [und] mit der innern Verwaltung des Hauses, [sondern auch unter Genehmigung des Landraths] mit der Annahme und mit dem Abweisen oder mit der Entlassung der Armen, [wobei die Bestimmungen der Stiftung zu beachten sind,] beauftragt.

§ X. Die Angestellten bei dem Hospital sollen von der Kommission ernannt und verabschiedet werden [dürfen].

§ XI. Die Kommission schliesst die Contrakte über Lieferung von Lebensmitteln und Bedürfnissen ab.

§ XII. Die für Abschliessung solcher Contrakte mittels öffentlicher Versteigerung durch art. 8 des Gesetzes vom 16. Messidor VII vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen beachtet [1]) und die Genehmigung des Königlichen Landraths vorbehalten werden.

§ XIII. Güterverpachtungen geschehen mittels öffentlicher Versteigerung vor einem Notar unter Beobachtung der im Decrete vom 12. August 1807 enthaltenen Vorschriften und unter Vorbehalt der Genehmigung des Landraths. Den Pächtern kann nachgelassen werden, die erforderliche Sicherheit mittels Darstellung eines zahlfähigen Bürgen zu leisten.

---

[1]) Muth: beobachtet werden, und die Genehmigung des Königl. Landraths vorbehalten bleiben.

§ XIV. Das [von der Verwaltungs-Kommission entworfene] Bedingnisheft der Versteigerung wird zeitig genug vorher dem Königlichen Landrath zur Genehmigung vorgelegt.

§ XV. Resiliationen bestehender Pacht-Contrakte oder Nachlass-Bewilligungen, können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung gestattet werden.

§ XVI[1]. Alle Neubauten und Wiederaufbauungen, deren Kosten $262^1/_8$ Rthr. Preuss. Cour. übersteigen, können nur nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Regierung; alle dergleichen Bauten unter jenem Betrage aber, sowie alle den Betrag von 78 Rthr. übersteigende gewöhnliche Unterhaltungs-Reparaturen nur nach vorheriger Genehmigung des Königlichen Landraths, endlich alle gewöhnliche budgetmässige Unterhaltungs-Reparaturen bis zum Betrage von 78 Thlr. Cour. ohne besondere höhere Ermächtigung durch die Verwaltungs-Kommission in den Grenzen des gewöhnlichen Büdgets mit Beobachtung der durch das Decret vom 10. Brumaire XIV. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden.

§ XVII. Eingehende Kapitalien werden entweder mittels Ankauf von Grundstücken oder gegen hypothekarische Sicherheit wieder angelegt; im ersten Falle, wo es sich um Acquisition von Grundstücken handelt, nach vorher eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung; im andern Falle mit Genehmigung des Königlichen Landraths, [ohne dessen vorherige Ermächtigung auch keine zu Gunsten des Hospitals bestehende Hypothekar-Inscription gelöscht werden darf.]

§ XVIII. Ein Mitglied der Verwaltungs-Kommission ist mit der Ausstellung aller Zahlungs-Anweisungen zu beauftragen. Zahlungen, welche nicht durch die art. 8 des Decrets von 7. Floreal XIII. bezeichneten Iustificationen und die gedachten Anweisungen gerechtfertigt sind, werden in Ausgabe verworfen.

IV. Abschnitt.

§ XIX. Die Verpflichtungen des Einnehmers der Hospicien sind durch die Beschlüsse vom 19. Vendemiaire, 16. Germinal und 11. Thermidor XII, dann durch das Decret vom 7. Floreal XIII vorgeschrieben.

§ XX. Nach Inhalt derselben ist der Einnehmer verbunden in dem ersten Quartal eines jeden Jahres eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres der Verwaltungs-Kommission vorzulegen, welche dieselbe abhört und mit ihrem Gutachten dem Königlichen Landrath zur Festsetzung übersendet. Der Rechnung wird eine Nachweisung der Grundstücke und der darauf haftenden

---

[1]) Muth: § 16. Neubauten und Ausbesserungen, deren Kosten 80 Thaler übersteigen, können nur nach vorheriger Genehmigung Königl. Regierung und mit Beobachtung der durch das Decret (vom) 10. Brumaire 14 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden.

Grundsteuern, im Gleichen der [Pächte,] constituirten Renten und zinstragenden Kapitalien beigefügt.

§ XXI. Alle 3 Monate legt der Einnehmer der Verwaltungs-Kommission einen Kassen-Status vor, welchen diese [nach vorhergeschehener Untersuchung als richtig] beglaubigt und dem Königlichen Landrath überreicht. [Ausserdem muss die Kommission sich alle Monate durch Verificirung der Register, Kassenbücher etc. von der Thätigkeit des Rendanten und von der Richtigkeit und Ordnung der Buch- und Kassenführung überzeugen und diese geschehene Revision jedesmal durch Abschluss der Bücher konstatiren. Ebenso hat die Kommission sich von dem Betrage der von selbst bewirthschafteten Grundgütern des Hospitals eingehenden Naturalien Gewissheit zu verschaffen, die sonach constatirten Vorräthe monatlich zu revidiren und das Resultat ebenfalls beim Abschlusse der Bücher zu vermerken.]

V. Abschnitt.

§ XXII. Die Übersichten, welche die Verwaltungs-Kommission dem Königlichen Landrathe im ersten Quartal eines jeden Jahres vorzulegen verbunden ist, beschränken sich auf die, welche durch das Decret vom 7. Florial XIII. in Art. 10 vorgeschrieben sind, nämlich: 1° die abzulegende Rechenschaft (compte moral) über die Massregeln, welche sie das verflossene Jahr hindurch sowohl hinsichtlich der innern als äussern Verwaltung der Güter und des Hauses und zum Wohl der darin aufgenommenen Häuslinge etc. [1]) als auch über die Zwecke, die man im verflossenen Jahre erreicht hat, und im laufenden Jahre zu verfolgen beabsichtigt. Dem hierüber zu erstattenden Berichte werden beigefügt: 2° eine Übersicht der Veränderungen unter den Häuslingen, enthaltend den Ein- und Austritt [und die Angaben der verschiedenen Zellen] [2]), 3° den Medicinal-Bericht des Arztes, 4° eine Nachweisung der hauptsächlichsten Vorräthe, welche am Ende des Jahres dem Hospital verblieben sind.

§ XXIII. Die Kommission reicht das nach dem anliegenden Muster zu fertigende Büdget oder den Etat aller muthmasslich während des jedesmal bevorstehenden Jahres statthabenden Einnahmen und Ausgaben alljährlich im Monat November dem Königlichen Landrath zur Feststellung ein. [Es versteht sich von selbst, dass dieses Muster nur im Allgemeinen die Formen angibt, nach welchen das Büdget anzufertigen ist, und dass je nach den speciellen Verhältnissen des Hospitals im Büdget selbst die erforderlichen Zusätze gemacht werden müssen.]

§ XXIV. In allen hier nicht vorgesehenen Fällen dienen die bestehenden [Verfügungen und] Gesetze der Verwaltungs-Kommission zur Richtschnur.

---

[1]) Muth setzt zu: genommen hat.

[2]) Muth, statt der eingeklammerten Worte: Geburten, Todesfälle, die Zahl, Preis der Verpflegungstage.

[Transitorische Bestimmungen.

§ XXV. Sollten in der einen oder der andern der obigen Grundbestimmungen die besondern Lokal-Verhältnisse des Hospitals Cues eine Modification wünschenswerth machen, so hat die Verwaltungs-Kommission innerhalb 2 Monaten motivirte Vorschläge zu machen und Entscheidung darüber zu gewärtigen.]

Berncastel, den 10. Januar 1827.

Der Königliche Landrath
gez. Liesem[1]).

An
die Verwaltungs-Kommission
des Hospitals Cues
Nr. 6882.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hospital-Cues, den 9. November 1842.

Der Hospital-Verwalter
M. Martini.

Wer die vorstehende Geschäftsinstruktion mit Aufmerksamkeit liest, wird wohl kaum den Verfasser ob seines Scharfsinnes und der Klarheit seiner Gedanken übermässig hoch einschätzen. Abschnitt 1 bis 3 haben ihre vernünftige Überschrift, für Abschnitt 4 und 5 scheint der Verfasser keine gefunden zu haben; Symmetrie und Übersichtlichkeit hätten eine solche verlangt. Der Paragraph 2 leidet an mehrfacher Unklarheit: Stimmenverschiedenheit ist vorhanden, wenn nicht einstimmiger Beschluss vorliegt. Soll also die Stimme des Vorsitzenden entscheiden, wenn er allein gegen alle anderen Mitglieder steht? Verfasser wollte wohl sagen: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ein Grundsatz, der in verschiedenen Gesetzen und in Statuten für Kollegien Aufnahme gefunden hat. Ferner was ist mit dem Ausdrucke ‚Schreiben‘ in der ursprünglichen Fassung der Instruktion, wie Muth[2]) sie gibt, gemeint? Sind es nur die Beratungs-Protokolle oder auch Mitteilungen, Anfragen, Vorschläge etc. der Kommission an andere, Private oder Aufsichtsbehörde? Wenn letzteres, wozu die Forderung, dass neben dem

---

[1]) Muth: Trier, den 28. August 1826.
(gez.) von Schmitz-Grollenburg.

[2]) Die Fassung des Landrats von Bernkastel ist klarer.

Vorsitzenden noch ein Mitglied unterschreiben müsse, ‚welches der Verhandlung beigewohnt‘? In § 8 wird wohl kein Leser den Satz über die Befugnisse des Landrates beim ersten Lesen verstehen und diese Befugnisse zu fassen vermögen.

Diese Beobachtungen fordern förmlich auf, der Behauptung näher zu treten, dass die Instruktion ‚aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben‘ sei. Trifft das allseitig zu? Die Ergebnisse bei Beantwortung dieser Frage sind beachtenswert. Gehen wir die einzelnen Paragraphen durch.

§ 1 nach der Muth'schen Fassung gibt nur die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Okt. 1796 [1]). Die Cueser Instruktion dagegen weist 7 Mitglieder der Kommission auf und verstösst damit gegen das Gesetz. Sie spricht zudem von einem Rechner, der zur Kommission als Mitglied gehört, der doch wohl identisch ist mit dem Rechnungsführer von § 7. Nun bestimmt aber dasselbe Gesetz [2]), dass der Rechner, hier Einnehmer genannt, nicht aus dem Schosse der Kommission genommen werden soll, also wieder ein Verstoss gegen das Gesetz. Nimmt man jedoch gegen den Sinn der Instruktion den ‚Rechner‘ und den ‚Einnehmer und Rechnungsführer‘ als verschiedene Personen, so fehlt in der Instruktion vollständig die Bestimmung über die Anstellung des ‚Rechners (Rektor, Verwalter)‘, es hat der Schlusssatz des § 7 keinen Sinn mehr, und es fehlt in § 7 die Bestimmung, dass der Rechnungsführer nicht Mitglied der Kommission sein darf. Woher dieser Mangel an der Instruktion? Ihr Verfasser wusste nicht, wo er den bösen Rektor unterbringen sollte, der für das Hospital unentbehrlich war, und der nach der Stiftungsurkunde die Verwaltung der Anstalt führen soll und deshalb mit der Verwaltungs-Kommission sich schlecht verträgt.

Nach § 4 wählt die Königliche Regierung den Ersatzmann für das jährlich ausscheidende Mitglied. Das Gesetz vom 4. Juli

---

[1]) *Commission composée de cinq citoyens résidant dans le canton.* Daniels 3. 424.

[2]) Ebd. Art. 3. *Chaque commission nommera hors de son sein un receveur.*

1799 [1]) weist diese Gewalt der Munizipal-Administration zu, an deren Stelle später (1800) der Unterpräfekt trat. Die Zentral-Kommission oder später der Präfekt hatte nur die Bestätigung der Wahl. Zudem fehlt in diesem Paragraphen bezw. in § 5 die Bestimmung desselben Gesetzes über den Fall, dass ein Mitglied der Kommission abgesetzt wird.

Nach § 7 ernennt die Regierung auf Vorschlag der Kommission den Rechner (Rechnungsführer, Einnehmer), nach dem Gesetze vom 7. Okt. 1796 tut dies die Kommission selbst [2]); also wieder ein Verstoss gegen das Gesetz.

Nach § 8 übt der Landrat die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungs-Kommission, nach dem Gesetze tat dies zuerst die Munizipal-Verwaltung, später nach Erlass des Gesetzes vom 17. Febr. 1800 [3]) der Unterpräfekt, in unserm Falle, da das Arrondissement (Bezirk) Trier keinen eigenen Unterpräfekten hatte, der Präfekt des Saardepartements. Dass die Aufsicht des Landrates und die des Präfekten sich vollständig decken, wird man wohl nicht behaupten können. Den Inhalt dieses Aufsichtsrechtes hat zudem das Gesetz vom 4. Juli 1799 genau bestimmt (A. 9 und 10): Der Aufsichtsbehörde ist 1. die Rechnung vorzulegen, 2. alle Vierteljahre eine Rechenschaft über die Verwaltung, 3. alle von der Kommission gefassten Beschlüsse. Dass dieses Aufsichtsrecht mit dem von § 8 dem Landrate zugesprochenen vollständig übereinstimme, wird man nicht sagen können. Das Aufsichtsrecht des Landrates ist wesentlich weitergehend als das vom Gesetze festgestellte. Endlich hat das Gesetz eine Bestimmung aufgestellt, welche für eine schnelle Erledigung der Geschäfte von wesentlicher Bedeutung ist, sie lautet (Art. 12): Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle ihr zur Genehmigung vorgelegten Beschlüsse innerhalb von 2 Monaten. Diese Bestimmung fehlt vollständig in unserer Instruktion.

Nach § 9 der Instruktion bedarf es der Genehmigung des Landrates bei Aufnahme, Abweisen oder Entlassung der Pfründner. Von dieser Genehmigung weiss die allgemeine für den

[1]) Ebd. 4. 95. [2]) Vgl. S. 184, A. 2. [3]) Daniels 4. 126.

ganzen Regierungsbezirk erlassene Instruktion nichts, sie ist wohl durch den derzeitigen Landrat von Bernkastel in die Cueser Instruktion hineingekommen. Dieses Genehmigungsrecht des Bernkasteler Landrates streitet, und das sollte doch nicht sein, mit der Bestimmung des Gesetzes vom 4. Juli 1799. Dieses verordnet (A. 6): „Die Kommissionen ausschliesslich sind beauftragt . . . mit der Aufnahme und der Entlassung der Armen“ [1]).

Die Instruktion verlangt in § 13 für alle Güterverpachtungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde das eben angeführte Gesetz (A. 15) fordert dieselbe nur für Verpachtung von Häusern und zwar nur, wenn dieselben verpachtet werden ‚für lange Jahre oder auf Lebenszeit‘ [2]). Die Instruktion fordert für ‚Resiliationen bestehender Pacht-Kontrakte [3]) oder Nachlassbewilligungen‘ [4]) die Genehmigung der Königlichen Regierung, die entsprechenden französischen Erlasse verlangen dafür die Genehmigung des Konsuls, also der höchsten Gewalt im Staate [5]). Dasselbe ist zu sagen bezüglich der in § 16 geforderten Genehmigung der Regierung für Bauten. Das Dekret vom 1. Nov. 1805 [6]) fordert für die angeführten Bauten im Betrag von 1000 Frs. die Genehmigung des Ministers des Innern [7]). Von der für Bauten in der Kostenhöhe von 78 (80) Tlr. geforderten Genehmigung des Landrates weiss dieser Erlass nichts.

In § 17 wird für den Erwerb von Grundstücken die Genehmigung der Regierung verlangt, das Staatsrats-Gutachten vom 12. Dez. 1808 fordert die Genehmigung des Staatsrats auf Vorschlag des Ministers des Innern [8]).

In § 20 der Instruktion sind die durch Klammern bezeichneten Zusätze, welche die Cueser Instruktion zur allgemeinen Instruk-

---

[1]) Daniels 4. 95.

[2]) Par baux à longues années ou à vie. Übrigens verlangt der Erlass vom 28. März 1801 (Ebd. 4. 240) die Genedmigung des Konsuls in diesem Falle.

[3]) Soll wohl heissen Resiliationen von bestehenden Pachtverträgen.

[4]) Ist zu ergänzen am Pachtpreise.

[5]) Daniels 4. 429; vgl. Ebd. S. 240. [6]) Ebd. 5. 43.

[7]) Hier scheint der Landrat von Bernkastel die französischen Gesetze besser gekannt zu haben, als der Trierer Regierungsrat.

[8]) Daniels 5. 387.

tion macht, nicht durch Bestimmungen der in § 19 angeführten Beschlüsse gedeckt; sie sind wohl auf Vorschlag des Landrates von Bernkastel von der Regierung zu Trier aus dem Eigenen zugesetzt worden.

Wenn man diese lange Reihe von Differenzen zwischen der vorliegenden Instruktion und den Vorschriften der französischen Gesetzgebung, aus denen die Instruktion gezogen sein will, überblickt, so könnte man sich nicht wundern, wenn die Verwaltungskommission des St. Nikolaus-Hospitals zu Cues das Ansinnen stellen würde nach einer den Gesetzen mehr entsprechenden Geschäfts-Instruktion. Sie wäre dazu umso eher berechtigt, weil ihre Rechte in nicht unbedeutenden Punkten zu Gunsten der Aufsichtsbehörden gegen den Willen der französischen Gesetzgebung beschnitten worden sind.

Fragt man aber nach dem rechtlichen Werte oder besser Unwerte dieser gegen die Gesetze verstossenden Bestimmungen der vorliegenden Instruktion, so gibt eine klare Antwort darauf die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, am 23. Okt. 1817 vom Könige erlassen [1]), indem sie erklärt (§ 8 A. 6): „Niemals können sie (die Regierungen) etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft."

Im ganzen zweimal berücksichtigt die Instruktion die Stiftungsurkunde der Anstalt, das eine Mal bei der Bestimmung über die Aufnahme der Pfründner, indem sie die von der Stiftungsurkunde festgesetzten Bedingungen betont; sogleich aber verstösst sie auch wieder, und zwar ohne einen Grund dafür in der französischen Gesetzgebung zu haben, gegen die Stiftungsurkunde, indem sie die Zustimmung des Landrates für die Aufnahme verlangt. Weiter fordert die Instruktion, dass die Mitglieder der Kommission aus der Zahl der Schöffen von Cues und Bernkastel genommen werden, „um den Absichten des Stifters, wonach die Schöffen von Cues und Bernkastel an der Verwaltung des Hospitals gewissermassen Anteil nehmen sollen, nach den Umstän-

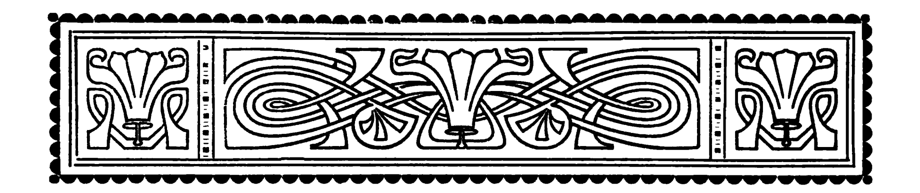
---

[1]) Gesetz-Sammlung S. 253.

den so viel als möglich zu entsprechen". Hätte man wirklich im Ernste den Forderungen der Stiftungsurkunde möglichst entsprechen wollen, so wäre die Instruktion in vielen Punkten anders ausgefallen. Das liesse sich unschwer nachweisen.

Aber wurde denn hier wenigstens die Stiftungsurkunde befolgt? Schon die Begründung der Bestimmung ist unglücklich. Wir haben gesehen, dass die Verwaltung der Anstalt nach den Forderungen des Stifters dem Rektor zufiel und zwar ohne Einschränkung, die Schöffen von Cues und Bernkastel sollten nur an der Aufsicht ‚gewissermassen Anteil nehmen', sie sollten als Hilfsorgane der Visitatoren wachen über Bewahrung des Vermögens und Ausführung der Stiftungsurkunde. Die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission üben dem Hospital gegenüber eine ganz andere Tätigkeit aus, als es die Schöffen von Cues und Bernkastel früher getan hatten. Der Landrat von Bernkastel, auf dessen Veranlassung dieser Passus der Instruktion wohl entstanden ist, hat nur unvollkommen die Stiftungsurkunde verstanden, trotzdem er die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Hospitals zu führen hatte.

Weiter muss die Frage aufgeworfen werden: Sind die jetzigen Schöffen von Cues und Bernkastel die Rechts-Nachfolger der früheren? Erstere sind Mitglieder des Gemeinde- bezw. Stadtrates von Cues und Bernkastel, also Gemeindebeamten, Verwaltungsbeamten, die letzteren waren Gerichtsschöffen, Gerichtsbeamten, welche mit der Verwaltung der Gemeinde nichts zu tun hatten. Die Gemeindebeamten der Gemeinde Cues aus vorfranzösischer Zeit sind uns bekannt; es waren der Zehnter und der Gemeindebote. Gemeindebeamten von Bernkastel, seit dieses städtische Verfassung hatte, waren die Stadträte und der Bürgermeister. Gerichtsschöffen im alten Sinne des Wortes hat Cues-Bernkastel jetzt nicht mehr aufzuweisen. Somit lässt sich die Forderung des Stifters in diesem Punkte nicht mehr dem Wortlaute nach ausführen. Man kann nur fragen: Wen würde der Stifter unter den jetzt gegebenen Verhältnissen an die Stelle der früheren Gerichtsschöffen setzen?



Vierzehntes Kapitel.

Vermögensverwaltung der neuen Verwaltungsorgane.

Wohl hatte die Anstalt in der Zeit der Fremdherrschaft ihren liegenden Besitz trotz Fährnis und Leiden sich erhalten, es war sogar eine kleine Vermehrung durch Zuweisung des kurfürstlichen Hofes zu Kinderbeuren eingetreten. Zu diesem liegenden Besitze gehörten auch die zahlreichen Weinberge, welche in Erbpacht gegeben waren und unter dem Namen ‚Mostzins' einen bestimmten Teil des Ertrages an das Hospital abzuliefern hatten. Alle andern Einnahmequellen waren jedoch mit der Aufhebung des Zehnten und der Trennung der angegliederten Pfarreien vom Hospital versiegt.

Der Stand der Hospitalkasse war infolge dieser Verluste im Anfang des 19. Jhrh. ein recht tiefer. Erst seit 1820 hob sich, wie wir gesehen haben, der Kassenbestand wieder. Die überkommenen Schulden wurden getilgt, und es sammelte sich allmählich auch wieder ein mässiger Kapitalstock. Einen nicht unbedeutenden Verlust erlitt derselbe jedoch unter dem Rektor Lauer (1821/7). Dieser hatte unbefugt und ohne die nötige Sicherheit 9000 Mk. ausgeliehen an ein Mitglied der Verwaltungs-Kommission, den damaligen Postsekretär von Bernkastel, spätern Bürgermeister von Neumagen Servatius. Der Schuldner wurde zahlungsunfähig, und die Pfändung seines Vermögens brachte

nur einen Teil der Schuld ein. Lauer, der im J. 1827 zurücktreten musste und Frühmesser zu Neumagen wurde, sollte nun für den angerichteten Schaden aufkommen. Er wurde am 18. Mai 1835 gerichtlich zu einem Schadenersatze von 5130 Mark verurteilt, aber die bei ihm vorgenommene Pfändung hatte zum Ergebnis, dass nur die Kosten der Pfändung gedeckt wurden. Unter dem überaus tüchtigen Rektor Martini (1827/42) hob sich der Vermögensstand weiter; im J. 1835 berichtet er, dass seit seinem Eintritte 30000 Mk. erspart worden seien. Die Jahre 1849 bis 1852 bildeten eine Reihe von Misswachsjahren, besonders inbezug auf die Weinernte. Grosser Geldmangel trat ein, und die Hospitalrechnung wies wiederholt Zinsenrückstände von über 3000 Mk. auf. Dann folgten seit 1857 wieder günstige und sehr günstige Weinjahre [1]) und der Stand des Kapitalvermögens hob sich, um aber dann wieder recht tief zu fallen.

Im J. 1875 wies der Kapitalstock nur mehr 1009,50 Mark auf. Im J. 1872 erstattete Rektor Clemens einen Bericht über die Finanzlage ab, welcher diese ‚recht ungünstig gestaltet' erscheinen lässt; er weist darauf hin, dass Schulden gemacht werden müssen, da die jährlichen Einnahmen ausser dem Weine nur 6000 Mk. betrügen und die laufenden Ausgaben 24000 Mk., der Wein jährlich im Durchschnitt nur 16588,43 Mk. Erlös abwerfe. Der feste Kapitalstock war in den Jahren 1864/71 gefallen von 20486,27 Mk. auf 6447,71 Mk., die Depositen von 24000 auf 6000 Mk. Als Ursache dieses Niederganges des Kapitalvermögens gibt der Berichterstatter an: Diese Jahresreihe von 1864/71 weist nur 2 gute Weinjahre auf (94000 Stöcke Besitz), die Arbeitslöhne sind gestiegen, kostspielige Restaurationen und Meliorationen sind vorgekommen, die Kriegszeit hat Opfer verlangt, und die jahrelange Kränklichkeit des früheren Rektors Engels hat schlecht gewirkt. Die vorhergesagten Schulden hat Rektor Clemens wirklich gemacht. Bei seinem Tode (1892) beliefen dieselben sich auf 80000 Mk., trotzdem unter Clemens

[1]) Das J. 1857 brachte an Weinerlös 41992,66, 1858 10102,06 und 1859 14129,70 Mk.

sehr bedeutende Verkäufe von Immobilien stattfanden[1]), ohne dass ein nennenswerter Betrag des erlösten Preises wieder angelegt wurde. Aber die Schulden hatten keinen langen Bestand, der eifrige und tüchtige Rektor Ehlen konnte schon 1895 feststellen, dass die Schulden getilgt seien infolge der beiden vorzüglichen Weinjahre 1892 und 1893[2]). Von da an stieg der Kapitalstock stetig, so dass er im J. 1900 die Höhe von 171 592,25 Mk. und 1904 sogar von 221 427 Mk. erreichte[3]), allerdings zum guten Teil Kaufpreis für veräusserte Liegenschaften.

Beachtenswerte Zuwendungen erhielt das Hospital durch die Grafen von Kesselstatt. Edmund von Kesselstatt gründete im J. 1834 ein Fidei-Kommiss für die Familie, legte bestimmte Güter der Familie dafür fest und gründete auch einen Reservefonds für dasselbe. Das Hospital Cues sollte nach der Gründungsurkunde mit verschiedenen näher bezeichneten Personen die Aufsicht über die Bewahrung des Majorates führen, auch sollten unter bestimmten Bedingungen nach Aussterben der Familie die Hospitäler von Cues und Trier das Vermögen erben, um daraus Pfründnerstellen zu gründen. Als Entgelt für die Mitwirkung an der Aufsicht wurden dem Hospitale Cues 1870 15 750 Mk. und 1894 4689,70 Mk. zugewendet[4]).

Die Bewegung in dem liegenden Besitze des Hospitals war während der langen Zeit seines Bestandes nie so gross, als im 19. Jhrh. In früherer Zeit hören wir kaum je etwas davon, dass das Hospital Liegenschaft verkauft habe. Was in seinem Besitze sich befand, blieb auch darin, es sei denn, dass eine vorteilhafte Gelegenheit zum Tausche sich geboten hatte.

Zunächst wurden sehr zahlreiche Weinberge[5]) in der Weise veräussert, dass der auf ihnen ruhende Mostzins abgelöst wurde. Es

---

[1]) Im J. 1872 für 36000, 1878 für 22500, 1880 für 112527 und 1882 für 41 328,27 Mk. Sa. 212355 Mk.

[2]) An Erlös vom Weine brachte 1892 53175,33, 1893 sogar 63115,98 Mk.

[3]) Die Einnahmen betrugen im J. 1904 190924,44 Mk., die Ausgaben 189980,33 Mk.

[4]) Vgl. Kesselstatt'sche Akten.

[5]) Auch einzelne Ackerparzellen gehören hierhin.

waren dies Besitzungen, welche früher im Eigentum der Anstalt gestanden waren, die aber in Erbpacht gegeben wurden; häufig waren dieselben auch den Besitzern abgekauft und ihnen dann sofort wieder in Erbpacht gegeben worden, so dass sie tatsächlich in der Hand der frühern Besitzer und zwar dauernd blieben. Die Aufhebung des Zehnten hat wohl den Anstoss zu diesen Ablösungen gegeben. Rektor Ehlen hat im J. 1897 eine lehrreiche und mühevolle Zusammenstellung der Veräusserung und des Ankaufes von Liegenschaften der Anstalt in den Jahren 1827[1]) bis 1897 ausgearbeitet, worin diese Ablösungen einzeln aufgeführt sind, ihre Zahl beträgt rund 650. Am stärksten tritt die Sache von 1850 bis 1866 auf. Das Jahr 1858 weist allein 101 solcher Ablösungen auf. Im J. 1860 wurden 30 Sester Mostzins, welche 44 Schuldner zu liefern hatten, niedergeschlagen wegen Uneintreibbarkeit. Beteiligt an diesen Ablösungen waren die Gemarkungen von Kesten, Dusemond, Lieser, Cues, Wehlen, Bernkastel, Graach und Zeltingen.

Aber auch sehr zahlreiche Veräusserungen von Liegenschaften erfolgten, welche sich in der Hand des Hospitals befanden. Im J. 1833 wurde die Mühle bei Bernkastel verkauft für 5850 Mk. und das Pfarrhaus zu Cues nebst Bering für 2340 Mk. Fast Jahr für Jahr erfolgen solche Veräusserungen von Acker- oder Weinbergparzellen seit 1851, im J. 1858 sogar 56 und 1873 48 Parzellen. Besonders stark tritt diese Veräusserung zur Zeit des Rektors Clemens (1870/92) auf, dauert aber auch in der folgenden Zeit, wenn auch in geschwächtem Maasse fort, das Jahr 1895 weist zwei Veräusserungen im Werte von 22855, 60 Mk. auf.

Natürlich laufen neben diesen Veräusserungen auch wieder zahlreiche Ankäufe her. Als grössere Erwerbung ist zu nennen die eines Hofgutes zu Bombogen im J. 1843 für den Preis von 22500 Mk.; ein anderes mal erfolgten Ankäufe für 4932, 73 Mk. (1852), 7792,64 Mk. (1859), 6658,53 Mk. (1866), 4410 Mk. (1868). Im J. 1869 kaufte die Verwaltungskommission das Hofgut Hardt

[1]) Schon unter Rektor Lauer 1821/7 wurden 20 Sester Mostzins, welche das frühere Kloster Machern geschuldet hatte, für 410 Frs. abgelöst.

für 240000 Mk., musste aber dasselbe wieder aufgeben, weil die Regierung die Genehmigung versagte, da es für diesen Preis nicht rentabel sei. In den Jahren 1827 bis 1897 wurde insgesamt verkauft für 226128,08 Mk. und angekauft für nur 146220,12 Mk., so dass sich das liegende Vermögen um 79907,96 Mk. in dieser Zeit verringerte. In der Gegenwart besitzt das Hospital an Liegenschaften 63,09 ha, darunter 6,79 ha Weinberge, 26,43 ha Wiesen und 28,48 ha Ackerland.

Mit einem Veräusserungsplane[1]) eigentümlicher Art beschäftigte man sich seit 1816 über ein Jahrzehnt. Es handelte sich um den kostbarsten Teil des Bücherbestandes des Hospitals, um die Handschriftensammlung. Auf Erlass des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten verordnete am 9. Juli 1817 die Regierung zu Trier, dass die Handschriften[2]) samt dem berühmten Katholikon nach der Stadtbibliothek zu Trier überführt werden sollten. Sie sollten wohl noch Eigentum der Anstalt bleiben, aber, wie man meinte, der Benutzung der Gelehrten zugänglicher gemacht werden. Doch die Verwaltungs-Kommission wies das Ansinnen zurück und hat damit jedenfalls die Interessen der Anstalt und der Umgebung wahrgenommen und ist der Bestimmung des Testamentes des Stifters treu geblieben. Ein zweites Mal regte das Ministerium die Fortschaffung des kostbaren Schatzes im J. 1822 an. Es sollten die Handschriften auf seine Veranlassung an die Universität in Bonn verkauft werden. Der Vorsteher der Universitätsbibliothek taxierte den Wert der Sammlung

---

[1]) Vgl. Bibliothek-Akten.

[2]) Die Zahl der Handschriften wird entsprechend einer Aufstellung des Pfarrers Castello von Neumagen vom J. 1816 auf 283 angegeben, später erscheint die Zahl 392 und dann wieder 389. Es scheinen bei letzteren Angaben Wiegendrucke mitgezählt worden zu sein. Jedenfalls entsprach keine der angeführten Zahlen der Wirklichkeit.

Gerüchtweise verlautet in den Akten des Hospitals, dass um diese Zeit aus dem Bücherbestande des Hospitals nach der Universität Göttingen Stücke abgegeben worden seien. Auf eine dahingehende Anfrage wurde mir die freundliche Mitteilung, direkt habe die Universität vom Hospital nichts bezogen; wenn es durch Zwischenhändler geschehen sein sollte, so liess sich das jetzt nicht mehr feststellen.

Vorsitzenden noch ein Mitglied unterschreiben müsse, ‚welches der Verhandlung beigewohnt‘? In § 8 wird wohl kein Leser den Satz über die Befugnisse des Landrates beim ersten Lesen verstehen und diese Befugnisse zu fassen vermögen.

Diese Beobachtungen fordern förmlich auf, der Behauptung näher zu treten, dass die Instruktion ‚aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben‘ sei. Trifft das allseitig zu? Die Ergebnisse bei Beantwortung dieser Frage sind beachtenswert. Gehen wir die einzelnen Paragraphen durch.

§ 1 nach der Muth'schen Fassung gibt nur die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Okt. 1796 [1]). Die Cueser Instruktion dagegen weist 7 Mitglieder der Kommission auf und verstösst damit gegen das Gesetz. Sie spricht zudem von einem Rechner, der zur Kommission als Mitglied gehört, der doch wohl identisch ist mit dem Rechnungsführer von § 7. Nun bestimmt aber dasselbe Gesetz [2]), dass der Rechner, hier Einnehmer genannt, nicht aus dem Schosse der Kommission genommen werden soll, also wieder ein Verstoss gegen das Gesetz. Nimmt man jedoch gegen den Sinn der Instruktion den ‚Rechner‘ und den ‚Einnehmer und Rechnungsführer‘ als verschiedene Personen, so fehlt in der Instruktion vollständig die Bestimmung über die Anstellung des ‚Rechners (Rektor, Verwalter)‘, es hat der Schlusssatz des § 7 keinen Sinn mehr, und es fehlt in § 7 die Bestimmung, dass der Rechnungsführer nicht Mitglied der Kommission sein darf. Woher dieser Mangel an der Instruktion? Ihr Verfasser wusste nicht, wo er den bösen Rektor unterbringen sollte, der für das Hospital unentbehrlich war, und der nach der Stiftungsurkunde die Verwaltung der Anstalt führen soll und deshalb mit der Verwaltungs-Kommission sich schlecht verträgt.

Nach § 4 wählt die Königliche Regierung den Ersatzmann für das jährlich ausscheidende Mitglied. Das Gesetz vom 4. Juli

---

[1]) *Commission composée de cinq citoyens résidant dans le canton.* Daniels 3. 424.

[2]) Ebd. Art. 3. *Chaque commission nommera hors de son sein un receveur.*

1799[1]) weist diese Gewalt der Munizipal-Administration zu, an deren Stelle später (1800) der Unterpräfekt trat. Die Zentral-Kommission oder später der Präfekt hatte nur die Bestätigung der Wahl. Zudem fehlt in diesem Paragraphen bezw. in § 5 die Bestimmung desselben Gesetzes über den Fall, dass ein Mitglied der Kommission abgesetzt wird.

Nach § 7 ernennt die Regierung auf Vorschlag der Kommission den Rechner (Rechnungsführer, Einnehmer), nach dem Gesetze vom 7. Okt. 1796 tut dies die Kommission selbst[2]); also wieder ein Verstoss gegen das Gesetz.

Nach § 8 übt der Landrat die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungs-Kommission, nach dem Gesetze tat dies zuerst die Munizipal-Verwaltung, später nach Erlass des Gesetzes vom 17. Febr. 1800[3]) der Unterpräfekt, in unserm Falle, da das Arrondissement (Bezirk) Trier keinen eigenen Unterpräfekten hatte, der Präfekt des Saardepartements. Dass die Aufsicht des Landrates und die des Präfekten sich vollständig decken, wird man wohl nicht behaupten können. Den Inhalt dieses Aufsichtsrechtes hat zudem das Gesetz vom 4. Juli 1799 genau bestimmt (A. 9 und 10): Der Aufsichtsbehörde ist 1. die Rechnung vorzulegen, 2. alle Vierteljahre eine Rechenschaft über die Verwaltung, 3. alle von der Kommission gefassten Beschlüsse. Dass dieses Aufsichtsrecht mit dem von § 8 dem Landrate zugesprochenen vollständig übereinstimme, wird man nicht sagen können. Das Aufsichtsrecht des Landrates ist wesentlich weitergehend als das vom Gesetze festgestellte. Endlich hat das Gesetz eine Bestimmung aufgestellt, welche für eine schnelle Erledigung der Geschäfte von wesentlicher Bedeutung ist, sie lautet (Art. 12): Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle ihr zur Genehmigung vorgelegten Beschlüsse innerhalb von 2 Monaten. Diese Bestimmung fehlt vollständig in unserer Instruktion.

Nach § 9 der Instruktion bedarf es der Genehmigung des Landrates bei Aufnahme, Abweisen oder Entlassung der Pfründner. Von dieser Genehmigung weiss die allgemeine für den

---

[1]) Ebd. 4. 95. [2]) Vgl. S. 184, A. 2. [3]) Daniels 4. 126.

ganzen Regierungsbezirk erlassene Instruktion nichts, sie ist wohl durch den derzeitigen Landrat von Bernkastel in die Cueser Instruktion hineingekommen. Dieses Genehmigungsrecht des Bernkasteler Landrates streitet, und das sollte doch nicht sein, mit der Bestimmung des Gesetzes vom 4. Juli 1799. Dieses verordnet (A. 6): „Die Kommissionen ausschliesslich sind beauftragt . . . mit der Aufnahme und der Entlassung der Armen“ [1]).

Die Instruktion verlangt in § 13 für alle Güterverpachtungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde das eben angeführte Gesetz (A. 15) fordert dieselbe nur für Verpachtung von Häusern und zwar nur, wenn dieselben verpachtet werden ‚für lange Jahre oder auf Lebenszeit‘ [2]). Die Instruktion fordert für ‚Resiliationen bestehender Pacht-Kontrakte [3]) oder Nachlassbewilligungen‘ [4]) die Genehmigung der Königlichen Regierung, die entsprechenden französischen Erlasse verlangen dafür die Genehmigung des Konsuls, also der höchsten Gewalt im Staate [5]). Dasselbe ist zu sagen bezüglich der in § 16 geforderten Genehmigung der Regierung für Bauten. Das Dekret vom 1. Nov. 1805 [6]) fordert für die angeführten Bauten im Betrag von 1000 Frs. die Genehmigung des Ministers des Innern [7]). Von der für Bauten in der Kostenhöhe von 78 (80) Tlr. geforderten Genehmigung des Landrates weiss dieser Erlass nichts.

In § 17 wird für den Erwerb von Grundstücken die Genehmigung der Regierung verlangt, das Staatsrats-Gutachten vom 12. Dez. 1808 fordert die Genehmigung des Staatsrats auf Vorschlag des Ministers des Innern [8]).

In § 20 der Instruktion sind die durch Klammern bezeichneten Zusätze, welche die Cueser Instruktion zur allgemeinen Instruk-

---

[1]) Daniels 4. 95.

[2]) Par baux à longues années ou à vie. Übrigens verlangt der Erlass vom 28. März 1801 (Ebd. 4. 240) die Genedmigung des Konsuls in diesem Falle.

[3]) Soll wohl heissen Resiliationen von bestehenden Pachtverträgen.

[4]) Ist zu ergänzen am Pachtpreise.

[5]) Daniels 4. 429; vgl. Ebd. S. 240. [6]) Ebd. 5. 43.

[7]) Hier scheint der Landrat von Bernkastel die französischen Gesetze besser gekannt zu haben, als der Trierer Regierungsrat.

[8]) Daniels 5. 387.

tion macht, nicht durch Bestimmungen der in § 19 angeführten Beschlüsse gedeckt; sie sind wohl auf Vorschlag des Landrates von Bernkastel von der Regierung zu Trier aus dem Eigenen zugesetzt worden.

Wenn man diese lange Reihe von Differenzen zwischen der vorliegenden Instruktion und den Vorschriften der französischen Gesetzgebung, aus denen die Instruktion gezogen sein will, überblickt, so könnte man sich nicht wundern, wenn die Verwaltungskommission des St. Nikolaus-Hospitals zu Cues das Ansinnen stellen würde nach einer den Gesetzen mehr entsprechenden Geschäfts-Instruktion. Sie wäre dazu umso eher berechtigt, weil ihre Rechte in nicht unbedeutenden Punkten zu Gunsten der Aufsichtsbehörden gegen den Willen der französischen Gesetzgebung beschnitten worden sind.

Fragt man aber nach dem rechtlichen Werte oder besser Unwerte dieser gegen die Gesetze verstossenden Bestimmungen der vorliegenden Instruktion, so gibt eine klare Antwort darauf die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, am 23. Okt. 1817 vom Könige erlassen [1]), indem sie erklärt (§ 8 A. 6): „Niemals können sie (die Regierungen) etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft."

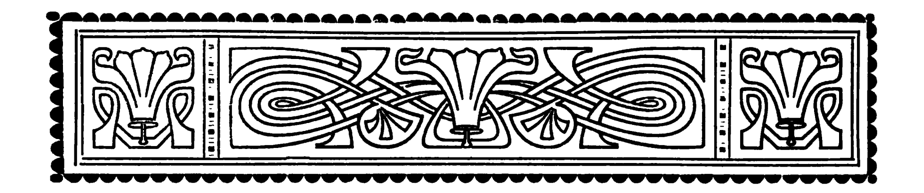
Im ganzen zweimal berücksichtigt die Instruktion die Stiftungsurkunde der Anstalt, das eine Mal bei der Bestimmung über die Aufnahme der Pfründner, indem sie die von der Stiftungsurkunde festgesetzten Bedingungen betont; sogleich aber verstösst sie auch wieder, und zwar ohne einen Grund dafür in der französischen Gesetzgebung zu haben, gegen die Stiftungsurkunde, indem sie die Zustimmung des Landrates für die Aufnahme verlangt. Weiter fordert die Instruktion, dass die Mitglieder der Kommission aus der Zahl der Schöffen von Cues und Bernkastel genommen werden, „um den Absichten des Stifters, wonach die Schöffen von Cues und Bernkastel an der Verwaltung des Hospitals gewissermassen Anteil nehmen sollen, nach den Umstän-

[1]) Gesetz-Sammlung S. 253.

den so viel als möglich zu entsprechen". Hätte man wirklich im Ernste den Forderungen der Stiftungsurkunde möglichst entsprechen wollen, so wäre die Instruktion in vielen Punkten anders ausgefallen. Das liesse sich unschwer nachweisen.

Aber wurde denn hier wenigstens die Stiftungsurkunde befolgt? Schon die Begründung der Bestimmung ist unglücklich. Wir haben gesehen, dass die Verwaltung der Anstalt nach den Forderungen des Stifters dem Rektor zufiel und zwar ohne Einschränkung, die Schöffen von Cues und Bernkastel sollten nur an der Aufsicht ‚gewissermassen Anteil nehmen', sie sollten als Hilfsorgane der Visitatoren wachen über Bewahrung des Vermögens und Ausführung der Stiftungsurkunde. Die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission üben dem Hospital gegenüber eine ganz andere Tätigkeit aus, als es die Schöffen von Cues und Bernkastel früher getan hatten. Der Landrat von Bernkastel, auf dessen Veranlassung dieser Passus der Instruktion wohl entstanden ist, hat nur unvollkommen die Stiftungsurkunde verstanden, trotzdem er die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Hospitals zu führen hatte.

Weiter muss die Frage aufgeworfen werden: Sind die jetzigen Schöffen von Cues und Bernkastel die Rechts-Nachfolger der früheren? Erstere sind Mitglieder des Gemeinde- bezw. Stadtrates von Cues und Bernkastel, also Gemeindebeamten, Verwaltungsbeamten, die letzteren waren Gerichtsschöffen, Gerichtsbeamten, welche mit der Verwaltung der Gemeinde nichts zu tun hatten. Die Gemeindebeamten der Gemeinde Cues aus vorfranzösischer Zeit sind uns bekannt; es waren der Zehnter und der Gemeindebote. Gemeindebeamten von Bernkastel, seit dieses städtische Verfassung hatte, waren die Stadträte und der Bürgermeister. Gerichtsschöffen im alten Sinne des Wortes hat Cues-Bernkastel jetzt nicht mehr aufzuweisen. Somit lässt sich die Forderung des Stifters in diesem Punkte nicht mehr dem Wortlaute nach ausführen. Man kann nur fragen: Wen würde der Stifter unter den jetzt gegebenen Verhältnissen an die Stelle der früheren Gerichtsschöffen setzen?



Vierzehntes Kapitel.

Vermögensverwaltung der neuen Verwaltungs-organe.

Wohl hatte die Anstalt in der Zeit der Fremdherrschaft ihren liegenden Besitz trotz Fährnis und Leiden sich erhalten, es war sogar eine kleine Vermehrung durch Zuweisung des kurfürstlichen Hofes zu Kinderbeuren eingetreten. Zu diesem liegenden Besitze gehörten auch die zahlreichen Weinberge, welche in Erbpacht gegeben waren und unter dem Namen ‚Mostzins' einen bestimmten Teil des Ertrages an das Hospital abzuliefern hatten. Alle andern Einnahmequellen waren jedoch mit der Aufhebung des Zehnten und der Trennung der angegliederten Pfarreien vom Hospital versiegt.

Der Stand der Hospitalkasse war infolge dieser Verluste im Anfang des 19. Jhrh. ein recht tiefer. Erst seit 1820 hob sich, wie wir gesehen haben, der Kassenbestand wieder. Die überkommenen Schulden wurden getilgt, und es sammelte sich allmählich auch wieder ein mässiger Kapitalstock. Einen nicht unbedeutenden Verlust erlitt derselbe jedoch unter dem Rektor Lauer (1821/7). Dieser hatte unbefugt und ohne die nötige Sicherheit 9000 Mk. ausgeliehen an ein Mitglied der Verwaltungs-Kommission, den damaligen Postsekretär von Bernkastel, spätern Bürgermeister von Neumagen Servatius. Der Schuldner wurde zahlungsunfähig, und die Pfändung seines Vermögens brachte

Ordnung bringen und hat diese Aufgabe zur vollen Befriedigung der Aufsichtsbehörde gelöst. Eine ausserordentliche Untersuchung der Anstalt durch den Regierungsrat Michaelis im J. 1895 bestätigte, dass die Verwaltung der Anstalt in gutem Zustande sei.

Aber sofort nach Antritt des Amtes sah Rektor Ehlen sich in den erwähnten Widerspruch der Pflichten gesetzt. Er gibt darüber Auskunft in dem angeführten Berichte an das bischöfliche General-Vikariat vom 28. April 1895. Zur Zeit der Erledigung des Rektoramtes war am 27. Febr. 1892 eine neue ‚Verwaltungs-Instruktion des Hospitals Cues' unter Beseitigung der Instruktion vom J. 1827 gegen den Widerspruch ‚einiger Mitglieder' der Verwaltungs-Kommission erlassen worden. Ehlen sagt von ihr: „Es hat sich herausgestellt, dass die Instruktion vom Februar 1892 eigenmächtig durch den Bürgermeister resp. Landrat ohne Wissen der k. Regierung angefertigt worden ist." Auf Grund dieser Instruktion, welche besagte, die Kommission stellt alle Bediensteten mit Ausnahme der einfachen Knechte und Mägde an, wurde ein verheirateter Oekonom für das Hospital von der Verwaltungskommission eingesetzt. Ehlen erhob Widerspruch gegen den verheirateten Oekonomen, und als ihm die neue Instruktion entgegengehalten wurde, verwarf er dieselbe und erklärte: „Ich habe die alte Eidesform geleistet." Er kennzeichnet seinen Standpunkt, indem er meint, „zuerst müsse voll und ganz die Ordination des Stifters befolgt werden, und wo diese nicht ausreiche, seien die bestehenden Gesetze am Platze, und an dritter Stelle könnten Verwaltungs-Verfügungen angewendet werden."

Dieser Widerspruch des Rektors führte eine Erklärung des Regierungs-Präsidenten herbei, welche die Beseitigung der neuen Instruktion verfügte. Die Forderung nach dem Ersatz der Instruktion von 1827 durch eine neue von ihm selbst aufzustellende beantwortete er ‚vorläufig' ablehnend. Er erliess aber, um die zwischen Rektor und Verwaltungs-Kommission aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, für einstweilen, d. h. bis zum Erlasse einer etwa notwendigen neuen Instruktion, verschiedene Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb: 1. Der Rektor öffnet

nur die Briefe, welche namentlich an den ‚Rektor' oder den ‚Verwalter' des Hospitals gerichtet sind, die übrigen sollen dem Vorsitzenden der Kommission zugestellt werden; 2. die Kommission stellt den Oekonom, den Schweizer und den Gärtner an, der Rektor ist jedoch dabei zu hören, die übrigen Bediensteten stellt der Rektor an; 3. die Aufnahme der Pfründner erfolgt durch die Kommission auf Vorschlag des Rektors; 4. die Vertretung der Kommission fällt dem Vorsitzenden zu; 5. die Verwaltung im innern Wirtschaftsbezirk führt der Rektor tunlichst selbständig; 6. bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Kommission.

Nach einigen Jahren aber stellte der Landrat wieder die Forderung nach einer neuen Instruktion, welche die Bestimmung enthalten sollte, dass der jeweilige Bürgermeister der Vertreter des Hospitals nach aussen sein solle. Am 28. Sept. 1899 beantwortete der Regierungs-Präsident diese Forderung abschlägig, es sei eine neue Instruktion nicht nötig. Er bemerkte weiter: „Uebrigens würde ich bei Erlass einer solchen Bedenken tragen müssen, in dieselbe eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der jeweilige Bürgermeister als Vertreter des Hospitals nach aussen bezeichnet werden würde. Nach dem Wortlaute und Sinne der Stiftungsurkunde hat der Stifter die Verwaltungs-Kommission als Vertreterin des Hospitals Dritten gegenüber angesehen wissen wollen; eine Bestimmung, durch welche der Bürgermeister als Vertreter des Hospitals bezeichnet würde, würde sich deshalb mit dem Inhalt der Stiftungsurkunde in Widerspruch setzen. Dies erscheint indessen nicht angängig." Diese Begründung kann als eine glückliche nicht angesehen werden, da der Stifter von einer Verwaltungs-Kommission nichts weiss und nichts wissen will; er weist die Verwaltung dem Rektor zu und den Schöffen von Cues und Bernkastel nur ein beschränktes, fest umgrenztes Aufsichtsrecht.

So blieb denn der Widerspruch zwischen der Stiftungsurkunde und der geltenden Geschäfts-Instruktion vom J. 1827 bis zur Gegenwart bestehen und übte seine Wirkung, welche in dem er-

wähnten Widerstreit der Pflichten für den Rektor besteht, bis zur Gegenwart aus. Auch die in letzter Zeit beschlossene Trennung der Pfarrei Cues vom Hospital wird denselben nicht beseitigen.

Die Wahl des Rektors wurde zu französischer Zeit durch die Verwaltungs-Kommission vorgenommen entsprechend dem Gesetze vom 7. Okt. 1796; der Rektor war ja der ‚Einnehmer' des Hospitals. Von einer Bestätigung der Wahl durch die Aufsichtsbehörden weiss dieses Gesetz nichts; sie wurde auch in der ersten französischen Zeit nicht für nötig gehalten. Jedoch hatte der Bischof von Trier der Verwaltungskommission die Kandidaten Schreiber (1803) und Thiel (1809) vorgeschlagen [1]), weil sie ja auch Pfarrer von Cues wurden. Seit der Aufstellung der Geschäfts-Instruktion vom J. 1827 schlägt die Kommission den Rektor vor, und die königliche Regierung zu Trier ernennt ihn.

Vor der französischen Revolution war der Rektor wohl noch dem Namen nach Pfarrer von Cues, aber die Verwaltung der Pfarrei versah ein bleibend angestellter Pfarrvikar, welcher aus der Zahl der geistlichen Pfründner des Hospitals genommen wurde. Das wurde seit dem Jahre 1802 anders. Der Rektor hatte nun auch wirklich die Pfarrgeschäfte zu besorgen, er war im vollen Sinne des Wortes Pfarrer von Cues. Die Regierung war daher genötigt, vor der Anstellung eines neuen Rektors stets sich mit der bischöflichen Behörde ins Einvernehmen zu setzen. Deswegen teilte sie seit 1820 in der Regel den von der Verwaltungs-Kommission Vorgeschlagenen mit und frug an, ob die bischöfliche Behörde geneigt sei, dem Vorgeschlagenen die Pfarrei Cues zu übertragen. Antwortete die bischöfliche Behörde zustimmend, so erfolgte die endgültige Ernennung des Rektors durch die Regierung und des Pfarrers durch die bischöfliche Behörde. Widersprach letztere und liess sich auch nicht durch weitere Verhandlung von ihrem Widerspruche abbringen, so musste man den Kandidaten fallen lassen, so z. B. nach dem Tode des Rektors Clemens im J. 1892 [2]).

---

[1]) General-Vik.-Akten Fach Nr. XIII G. Nr. 9. Letzterer erhielt seine Ernennungsurkunde vom Minister des Innern.

[2]) Vgl. Gen.-Vik.-Akten an mehreren Stellen.

Nach der Abdankung des Rektors Lauer schlug die Kommission Martini vor, und die Regierung teilte dies der bischöflichen Behörde mit und bat sich zu „äussern, und falls dem Wunsche der Kommission nicht genügt werden kann, uns einen oder einige zur Verwaltung sowohl des Hospitals als der Pfarrei zu Cues tüchtig erkannte Geistliche . . . bezeichnen zu wollen“ [1]). Die bischöfliche Behörde gab ihre Zustimmung. Als Martini 1842 zurückgetreten war, wurden der bischöflichen Behörde vier Kandidaten bezeichnet, aus denen sie den Pfarrer Clüsserat von Sarresdorf wählte und ernannte, der dann aber in letzter Stunde seine Zustimmung zurückzog [2]). Nun ernannte zuerst die bischöfliche Behörde den Pfarrer Esselen von Saarhölzbach zum Pfarrer von Cues und dann die Regierung denselben zum Verwalter des Hospitals [3]). Nach dessen Rücktritt i. J. 1864 wurde von der Kommission gewählt, und die bischöfliche Behörde von der Regierung ‚ersucht‘, ‚wegen Bestätigung der Wahl des Pfarrers Engels zu Hunolstein als Rektor des Hospitals in Cues gefälligst recht bald Entschliessung fassen und davon uns Mitteilung machen zu wollen‘ [4]). Als die Stellung des Rektors Engels Ende 1870 ‚unhaltbar‘ geworden war, legte die Regierung der bischöflichen Behörde die Verhältnisse dar, und diese erklärte die Pfarrei Cues für vakant, worauf die Regierung den Rektor absetzte. Bei der Vakanz im J. 1898 wünschte die Kommission mehrere Vorschläge von der bischöflichen Behörde. Diese schlug einen Kandidaten vor, die Kommission wünschte aber noch einen zweiten Vorschlag, um ihr ‚die Möglichkeit einer Wahl zu gewähren‘. Dies geschah und der zuerst Vorgeschlagene wurde gewählt.

Der Eid, den der neu eintretende Rektor stets abzulegen hatte, blieb trotz der veränderten Verhältnisse im 19. Jhrh. im wesentlichen derselbe wie früher, er erhielt nur eine kürzere Fassung. Der Rektor gelobte darin Gehorsam allen vom Stifter erlassenen oder von den Visitatoren noch zu erlassenden Statuten und Vorschriften gegenüber, ‚eine treue Verwaltung und Amtsführung‘, ehrbares priesterliches Leben und Residenz im Hospital [5]).

Spätestens seit Beginn des 18. Jhrh. war die vom Stifter geforderte Zahl von 33 Pfründnern dauernd vollzählig vorhanden,

---

[1]) Gen.-Vik.-Akten Fach Nr. XIII, G. Nr. 17.

[2]) Ebd. Nr. 112 ff. [3]) Ebd. Nr. 118.

[4]) Vgl. ebd. Hospital Cues, Besetzung der Pfarrer- und Rektorstelle.

[5]) Blattau, Stat. syn. 2. 3: *Ego N. N. promitto obedientiam in cunctis a domino pio fundatore editis et per visitatores conformiter fundationi edendis statutis et ordinationibus, fidelitatem in administratione et officio meo secundum mentem fundatoris et necessitatem domus et fratrum, sacerdotalem vitam honestam pro me et caeteris confratribus et personalem residentiam in loco hospitalis. Ita me deus adiuvet etc.*

es fanden sich wegen der Pfarreien Cues und Wehlen meist sogar mehr als 6 geistliche Pfründner vor. Dagegen waren die sechs adligen Zellen während der ganzen Zeit seit Gründung der Anstalt nie vollständig besetzt. Die Grafen von Manderscheid machten etwa 10mal von ihrem Rechte im Laufe der Zeit Gebrauch, sie brachten aber regelmässig einen Bediensteten, welcher nicht adlig war, öfter den Kammerdiener, in Vorschlag. Die andern adligen Zellen fanden nur vereinzelt Liebhaber, seit etwa Ende des 17. Jhrh. beherbergte die Anstalt überhaupt keine Adlige mehr. Auch die Zellen für Geistliche fanden seit 1840 nicht mehr so viele Liebhaber, und als die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches Ende der 70er Jahre des 19. Jhrh. einsetzte, minderte sich auch der Andrang der niedern Volksklasse zum Hospitale. So kam es, dass, während die Zahl von 33 Pfründnern vorher meist voll war, seit 1890 das Hospital stets weniger als 30 Pfründner aufwies.

Zwei wichtige Bestimmungen erfolgten zur Zeit, wo die Vermögenslage des Hospitals noch nicht gut war und sind bis jetzt in Kraft geblieben, welche vielleicht auch in etwa zur Verminderung der Pfründnerzahl beigetragen haben. Die Geistlichen erhielten früher jährlich eine bestimmte Summe, wofür sie sich die notwendigen Kleidungsstücke verschaffen konnten (S. 142). Nun bestimmte die Verwaltungs-Kommission im J. 1827, dass dies ‚Kleidergeld' wegfallen und die geistlichen Pfründner, welche Pension bezögen, 30 Prozent derselben an das Haus zu überlassen hätten. Mehr im Geiste der Stiftungsurkunde dürfte ein Beschluss vom J. 1839 sein, welcher forderte, dass die hinterlassenen Mobilien eines verstorbenen Pfründners dem Hause zufallen sollten. Er war deswegen von besonderer Bedeutung, weil er die Barschaft eines Pfründners ergreift. Es sind wiederholt Prozesse vorgekommen, in denen die Erben die Ausführung des Beschlusses angefochten haben, aber stets dann vergeblich, wenn die fraglichen Mobilien sich in der Hand der Anstalt befanden.

Der Stifter hatte den zeitigen Erzbischof von Trier und seinen Nachfolgern das Recht verliehen, zu drei Zellen des

Hospitals zu präsentieren, zu einer für Geistliche, einer für Adliche und einer für gewöhnliche Leute. Dieses Recht haben die Erzbischöfe von Trier geübt bis zur französischen Revolution. Über zahlreiche Präsentationen zu geistlichen Zellen seitens des Erzbischofs liegen Akten vor (215). Noch im J. 1791 hat der Kurfürst eine ‚erledigte Pfründe und stelle im Hospital Cues dem priester Mohr zu verleihen gnädigst geruht‘, und lässt dies dem Verwalter Ruwer mitteilen, ‚um gedachten neuen Pfründner bey seinem Anmelden herkömlicher Massen zum Hospital aufzunehmen und das stiftungsmässige Ihme angedeihen zu lassen‘. Im J. 1803 trat der Geistliche Ernst Ludwig Hohenstein ins Hospital ein, ‚präsentiert für eine Zelle des Erzbischofs‘ [1]). Im selben Jahre präsentiert der Bischof Mannay den armen Domgeistlichen Kelsinger für eine Zelle und nimmt dabei ausdrücklich das Recht der Präsentation in Anspruch [2]). Rektor Schreiber meldet dann die Aufnahme und betont, dass die Kommission dem Willen des Bischofs und des Präfekten nachgegeben habe.

In der Folgezeit wandte sich der Bischof von Trier durch seinen General-Vikar häufig an den Rektor des Hospitals, damit die Aufnahme eines bestimmten Geistlichen erfolge. Diese Schreiben sprechen in der Regel nicht von einem Rechte des Bischofs, was schon darin seine Erklärung finden könnte, dass es sechs Priesterzellen gab und nur zu einer oder höchstens zwei der Erzbischof früher präsentierte. Die Anschreiben ‚ersuchen‘ den Rektor um Aufnahme des Vorgeschlagenen, ‚empfehlen ihn recht dringend‘, nur einmal fliesst eine Erwähnung eines Rechtes der Präsentation mit unter [3]). Die bischöfliche Behörde konnte um so mehr in dieser Weise vorgehen, weil die königliche Regierung im J. 1827 ausdrücklich das Präsentationsrecht des Bischofs von Trier anerkannt hatte [4]).

---

1) Rechnung von 1803: *Praesentatus ad cellam archiepiscopi.*

2) General-Vikariats-Akten. Cahiers 3eme de reponses von Mannay Nr. 144: *Place vacante à laquelle j'aye droit de nommer.*

3) „Von dem Herrn Bischof, der 3 Präbenden zu vergeben haben soll.“

4) Als die Kommission beschlossen hatte von den aufzunehmenden Geistlichen 30 % ihrer Pension zu fordern, schickte die Regierung die Sache zur

Nun erfolgte aber im J. 1844 ein abschlägiger Bescheid einer Bitte der bischöflichen Behörde, welche einen Geistlichen empfahl, der seine Kurat-Stelle nicht hatte behalten können wegen allzu ungenügender wissenschaftlicher Bildung. Rektor Esselen antwortete schroff: „Eben deswegen, weil N. so ungenügende wissenschaftliche Bildung hat und die Curam animarum nicht exerziren kann, kann er auch nicht ins Hospital Cues aufgenommen werden". Diese ungenügend begründete Abweisung musste reizen, und nun forderte die bischöfliche Behörde die Präsentation als ihr Recht. Es trat nun der eigentümliche Fall ein, dass sich zwei Rektoren von Cues, Martini und Esselen, in der Auslegung der Stiftungsurkunde schroff gegenüberstanden [1]). Als nun die wahrscheinlich von Esselen beratene Verwaltungs-Kommission trotz mehrerer Anschreiben des Bischofs dessen Recht nicht anerkennen wollte, wendete sich dieser an die königliche Regierung um Schutz seines Rechtes. Diese schloss sich jedoch der Ansicht der Kommission an und erwirkte ein ministerielles Schreiben, welches „sich mit unserer Ansicht, dass das Präsentations-Recht zu drei Stellen im Hospital zu Cues, welches früher den Erzbischöfen zu Trier zustand, auf das jetzt bestehende Bistum nicht übergegangen sei, einverstanden erklärt hat. Diese Ansicht gründet sich hauptsächlich auf die Erwägung, dass die Stiftungsurkunde das Präsentationsrecht zu einer Schutzpflicht in ausdrückliche Beziehung setzt, dass dasselbe mithin dem Kurfürsten als Landesherrn nicht dem Erzbischof als geistlichen Obern eingeräumt zu sein scheint". Die bischöfliche Behörde liess nun aus Nützlichkeitsrücksichten die Sache auf sich beruhen, scheint aber auch in der Folgezeit weniger oft Geistliche in Vorschlag gebracht zu haben als früher. Im J. 1849 fragte sie bei Esselen an, ‚ob ein Geistlicher vielleicht Aufnahme im Hospital Cues finden könne'.

Äusserung an die bischöfliche Behörde, „da Ew. Bischöfliche Hochwürden der Stiftungsurkunde zufolge über eine geistliche Pfründe in dem Hospital zu verfügen haben". Gen.-Vik.-Akten Fach Nr. XIII G. Nr. 22. Ähnliches Ebd. Nr. 25.

[1]) Martini hat, wie seine Hand beweist, die folgenden Schreiben der bischöflichen Behörde verfasst. Die Akten über diesen Streit finden sich teils zu Cues, teils auf dem General-Vikariat.

Sehr viel machte eine Frage der innern Verwaltung zu schaffen, welche fast alle Rektoren im 19. Jhrh. beschäftigte und trotz aller Bemühungen nicht zum Ende gelangen konnte, nämlich die Frage der Einführung barmherziger Schwestern zur Führung der Haushaltung[1]). Im J. 1811 zogen die ersten barmherzigen Schwestern von Nancy aus in Trier ein und waren im dortigen Hospital tätig, 1826 übernahmen sie das Bürgerhospital in Koblenz, und allmählich fanden sich alle Hospitäler in dem Trierer Lande in ihrer Hand. Es lag daher der Gedanke nahe, sie auch in das Hospital Cues einzuführen. Am 26. Jan. 1846 fasste die Verwaltungs-Kommission einen dahingehenden Beschluss, und weil man zweifelte, ob die Schwestern mit der Arbeit der innern Leitung der Anstalt vollständig beschäftigt werden könnten, so wollte man ihnen auch die Erziehung armer Mädchen der Umgegend zuweisen. Doch der Beschluss fand die ‚Verwunderung' der Königlichen Regierung, weil er eine „völlige Umformung des Institutes und eine totale Umänderung der stiftungsmässigen Bestimmung desselben bedingen" würde, weil die Schwestern kein angemessenes Feld ihrer Tätigkeit fänden, da die Anstalt kein Lazarett sei, und endlich „überall aber können wir es nicht für zulässig erachten, von den die Verwaltung und Bedienung durch einen Rektor und *sex familiares* normierenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde willkürlich abzuweichen" [2]).

Vergebens stellte Rektor Esselen der Regierung vor, dass die behauptete ‚Umformung des Institutes' nur darin bestehe, dass das Hospital unentgeltlich ein grösseres zur Verfügung stehendes Zimmer zur Benutzung während mehrerer Stunden des Tages hergebe, die fraglichen Mädchen würden zur bestimmten Stunde erscheinen und nach dem Unterrichte wieder nach Hause gehen; vergebens wies er darauf hin, dass die Schwestern in anderen Hospitälern, welche nicht bloss Krankenhäuser, sondern zugleich

---

[1]) Vgl. über diese Frage General-Vikariats-Akten. Verwaltung des Hospitals Cues Nr. II und Hospital-Archiv, Akten betreff Einführung von Ordensschwestern. [2]) S. Anhang XI.

Waisen- oder Greisenasyle seien, die Haushaltung führten, dass es dem Hospitale an der notwendigen Beaufsichtigung fehle, da er als allein vorhandener Geistlicher viele Stunden des Tages in der Pfarrei Cues weilen müsse, dass es an einer vollkommenen Verpflegung der alten Leute, an der nötigen Reinlichkeit fehle. Die Regierung blieb auf ihrem ablehnenden Bescheide stehen. Vergebens auch wendete sich Bischof Arnoldi in wiederholten Eingaben an die Regierung und widerlegte die Gründe derselben; vergebens wies der frühere Rektor Martini, nun Domkapitular, nach, dass die Einführung der Schwestern der Anstalt keine neuen Kosten verursachen würde, da Dienstboten entlassen werden könnten, und dass die Haushaltung und selbst auswärtige Arme nur gewinnen würden durch die geplante Massnahme. Die Regierung wich um keinen Schritt von ihren Gründen und ihrer Ablehnung.

Der Bischof wandte sich daher an das Ministerium und unterzog dabei den Hauptgrund der Regierung, die Stiftungsurkunde schliesse weibliche Dienstboten vom Hospitale aus, einer schlagenden Kritik, die des Heitern nicht entbehrte, da die Regeln der lateinischen Grammatik stark benutzt werden mussten[1]). Die Regierung wurde nun angewiesen, ihren Standpunkt aufzugeben und mit dem Bischofe zu verhandeln. Es wurde der Vertrag aufgestellt, der mit dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern zu Nancy abzuschliessen sei. Nun aber fiel, wahrscheinlich infolge obrigkeitlicher Einwirkung, die Verwaltungs-Kommission um, und meinte, es sei nicht nachgewiesen, dass die Einführung von Schwestern notwendig sei[2]), und so wurde der Plan fallen gelassen.

---

[1]) Die Regierung hatte sich für ihre Auffassung auch auf die seit je bestehende Praxis der Anstalt berufen, und doch fanden sich schon seit Jahrhunderten 3 bis 6 weibliche Bedienstete in der Anstalt.

[2]) Merkwürdigerweise war die Kommission im J. 1859 für einen andern Plan zu haben. Unter Einwirkung des Landrates beschloss sie, zur Errichtung eines Progymnasiums zu Bernkastel behilflich zu sein, dadurch, dass auf 5 Jahre jährlich 1200 Mk. vom Hospitale für Lehrerbesoldung geleistet würden. Gen.-Vik.-Akten, Akten-Faszikel Nr. II, Nr. 35. Was aus dieser Sache geworden, darüber fehlen die Akten, sie melden nur, dass die bischöfliche Behörde den Rektor anwies, entschiedene Verwahrung einzulegen. Es handelte sich ja um eine stiftungswidrige Verwendung von Geldern der Anstalt, und der Rektor hatte um Verhaltungsmassregeln gebeten, ‚um mein Gewissen freizuhalten‘.

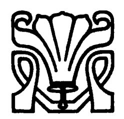
Im J. 1858 knüpfte Rektor Esselen Verhandlungen mit den barmherzigen Brüdern von Waldbreitbach an, erhielt aber eine abschlägige Antwort, weil die Brüder zunächst bloss für Krankendienst da seien. In den Jahren 1861/3 verhandelte er mit den Schwestern von Dernbach und dann mit denen von Heydthuysen, erreichte aber auch hier nichts. Die letztern lehnten erst 1888 endgültig ab. Sofort trat Rektor Clemens mit den Schwestern von Waldbreitbach in Unterhandlung und hatte bessern Erfolg. Am 20. Dez. 1888 wurde der von seiten der Schwestern aufgestellte und vom Bischofe genehmigte Vertrag zwischen ihnen und der Anstalt von der Verwaltungs-Kommission genehmigt. Man glaubte zum Abschlusse des Vertrages schreiten zu dürfen, weil der Regierungspräsident Nasse ‚sich mehrmals s. Zt. günstig dafür ausgesprochen‘ hatte. Aber Landrat v. Rintelen widerstrebte. In einem eingehenden Promemoria an den neuen Regierungs-Präsidenten v. Pommer-Esche musste Rektor Clemens den Plan verteidigen [1]. Der Entscheid desselben ging dahin, ‚grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben‘ [2]; nur müsse die Bestimmung der Stiftungsurkunde gewahrt bleiben, und deshalb könnten die Schwestern nur als *‚familiares‘* (Dienstboten) Aufnahme finden, und dem Verwaltungsrate müsse das Recht ausdrücklich gewahrt bleiben, ‚den jederzeitigen Ersatz einer Schwester durch eine andere verlangen zu dürfen‘. Der Präsident forderte deshalb die Abänderung des geschlossenen Vertrages. Auch dazu erklärte man sich bereit, sowohl von seiten der Schwestern als auch der bischöflichen Behörde, welche vom segensreichen Wirken der Schwestern für die Anstalt überzeugt war. Aber trotzdem kam es nicht zur Einführung der Schwestern, wie es scheint, infolge des Widerstandes des Landrates.

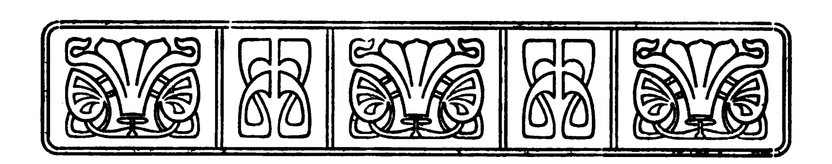
Auch die beiden folgenden Rektoren forderten wiederholt die

[1]) Er legte dar, dass bisher die Rektoren sich einstimmig dafür erklärt hätten, dass eine lange Reihe von Hospitälern im Bezirk Trier schon Ordensschwestern hätten, dass Ordensschwestern ‚billiger und geeigneter, als weltliches weibliches Dienstpersonal‘ seien u. a. m.

[2]) Damit war das früher gehegte Bedenken, dass die Einführung der Schwestern statutenwidrig sei, wenigstens einstweilen aufgegeben.

Einführung von Ordensschwestern in das Haus und begründeten diese Forderung durch den Hinweis auf die verbesserungsbedürftige Pflege der alten und gebrechlichen Pfründner, auf eine bessere Verpflegung der Kranken und durchgreifendere Beaufsichtigung des Dienstpersonals und der ganzen Haushaltung. Aber die staatliche Aufsichtsbehörde lehnte entschieden ab mit der Begründung, die Forderung sei statutenwidrig, ohne jedoch einen Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Ein solcher dürfte wohl auch nicht zu erbringen sein.





Sechzehntes Kapitel.

Rechtslage des Hospitals in der Gegenwart.

Wie wir sahen, hat die Einwirkung der Fremdherrschaft auf das Hospital zu Cues dazu geführt, dass verschiedene Rechtsfragen aufgeworfen wurden. Diese Rechtsfragen werden noch dringender, als es bisher der Fall war, eine Lösung heischen, wenn die in letzter Zeit beschlossene, aber noch nicht ausgeführte Trennung von Pfarrei und Hospital wird ins Werk gesetzt sein. Diese Fragen beziehen sich auf den Charakter der Anstalt als katholischer Stiftung, auf ihr Verhältnis zum Diözesanbischofe und auf die Leitung und Beaufsichtigung derselben. Wenn daher im Folgenden der Versuch einer Lösung dieser Fragen gemacht werden soll, so kann das entsprechend dem Zwecke unserer Arbeit nur in Kürze, in grossen Umrissen geschehen.

1. Hat eine Säkularisation der Stiftung stattgefunden?

Das Hospital wurde als selbständige Anstalt errichtet mit eigener von der Gründungsurkunde festgelegter Verwaltung und Beaufsichtigung, mit eigenem selbständigem Zwecke, nämlich armen abgearbeiteten Männern zunächst aus der nächsten Umgebung, dann aber überhaupt aus der Diözese Trier Unterkunft und Unterhalt zu bieten. Sie hatte ihren eigenen Gerichtsstand am päpstlichen Stuhle. Es fehlte ihr auch nicht die landesherrliche Anerkennung, da sie nur mit Erlaubnis des Kurfürsten als Landesherren errichtet und als selbständige Anstalt eingerichtet

worden war. Sie war also von Anfang an eine mit juristischer Persönlichkeit begabte Stiftung. Dieser Zustand dauerte ungestört fort bis zur Zeit der Fremdherrschaft.

Es fragt sich nun, ob die französische Gesetzgebung den Eigentümer des Hospitalvermögens geändert hat. Das wäre tatsächlich geschehen, wenn das Hospitalvermögen Staatsgut geworden wäre. Davon kann jedoch nicht die Rede sein. Am 11. Juli 1794 wurde ein Gesetz[1]) erlassen, welches die Güter der Hospitäler, Unterstützungshäuser und aller andern Wohltätigkeitshäuser als Teil des Nationalbesitzes erklärte und dem Verkaufe aussetzte, ihre Schulden zu Staatsschulden machte. Dieses Gesetz wurde erlassen, noch ehe Trier von den französischen Truppen erobert war, konnte also bei seinem Erlasse die Trierer Lande nicht treffen. Es ist auch später nie in den rheinischen Gebieten verkündet worden, ja konnte nie verkündigt werden. Es existierte eben längst nicht mehr, als man im Anfang des Jahres 1798 begann, französische Gesetze für diese Gebiete zu verkündigen und in Anwendung zu bringen. Schon ein Jahr nach seinem Erlasse wurde der Verkauf von Gütern der Wohltätigkeitsanstalten eingestellt; am 24. Okt. 1795 wurde das Gesetz selbst suspendiert und bestimmt, dass die früheren Verwalter der Anstalten in ihre Rechte wieder eingesetzt, ihnen die Einkünfte wieder zugewiesen und die Schuldtitel und übrigen Akten den Anstalten wieder zugestellt werden müssten[2]). Endlich hob das Gesetz vom 7. Okt. 1796 jenes vom 11. Juli 1794 vollständig auf, soweit dasselbe sich mit den Hospitälern beschäftigte[3]). Dieses konnte also unmöglich im J. 1798 in den rheinischen Departementen verkündigt und in Kraft gesetzt werden[4]). Es

[1]) 23 Messidor 2. Daniels 2. 597; vgl. S. 174.

[2]) Daniels 3. 223. vgl. S. 346.

[3]) Ebd. S. 424: *De la loi du 23. Messidor, qui est définitivement rapportée par la présente en ce qui concerne les hospices civiles* (A. 6).

[4]) Der langjährige zweite Staatsbeamte des Saardepartements, der die in diesem Gebiete geltenden Gesetze doch kennen musste, General-Sekretär Zegowitz, behandelt es als allgemein bekannte Tatsache, dass das fragliche Gesetz auf die Trierer Lande nicht ausgedehnt worden sei. Vgl. Zegowitz, Annuaire hist. et stat. du dép. de la Sarre (Trèves an 11) S. 271.

konnte also auch nicht irgend eine Wirkung ausüben in den rheinischen Departementen, nicht einmal eine vorübergehende, wie im innern Frankreich.

Es wurde eben erwähnt, dass das Säkularisationsgesetz für die Hospitäler aufgehoben wurde durch das Gesetz vom 7. Okt. 1796. Es ist damit jedoch nicht alles gesagt, selbst die Folgen des Säkularisationsgesetzes wurden wieder gut gemacht, soweit es möglich war. Letzteres Gesetz bestimmte nämlich: „Diejenigen der erwähnten Güter, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli (23. Messidor), welches durch das gegenwärtige Gesetz endgültig aufgehoben worden ist in den Bestimmungen, welche sich auf die Bürgerhospitäler beziehen, verkauft worden sind, sollen ihnen (den Hospitälern) ersetzt werden in Nationalgütern von gleichem Ertrage, nach der nun anzugebenden Weise“ [1]). Diese Gesetzesbestimmung wurde wegen des Widerstandes der Domänen-Direktion anfangs lässig ausgeführt, sie wurde jedoch wiederholt erneuert bezw. die Art ihrer Ausführung bestimmt und dann auch wirklich ausgeführt [2]). Es wurde den Hospitälern im Anfang des 19. Jhrh. sogar Entschädigung durch Staatsgüter gegeben, wenn sie nicht auf Grund des erwähnten Säkularisationsgesetzes, sondern durch andere spätere Ereignisse Verluste erlitten hatten [3]). Auch das Hospital Cues hat an diesem Schadenersatze von seiten des Staates teilgenommen (S. 168). Diese Massnahmen sind der klarste Beweis dafür, dass man von seiten des Staates nach dem J. 1794 nicht mehr daran dachte, die Hospitalgüter zu Staatsgut zu machen.

Nun erfolgte tatsächlich doch am 9. Juni 1802 ein Säkularisations-Dekret für die vier rheinischen Departemente, das einzige der Art, welches zu französischer Zeit für diese Gebiete erlassen wurde. Hat dieses Gesetz nicht auch die Hospitäler betroffen?

Es bestimmte [4]): „A. 1. Die Orden, die Ordenskongregatio-

---

[1]) Daniels 3. 425. [2]) Vgl. Muth, S. 37 ff.

[3]) Vgl. Marx, Hospizien S. 44 ff.

[4]) Daniels 4. 391; Gräff, Chronolog. Samlg. der rheinpreussischen Rechtsquellen (Trier 1846) S. 477; Hermens, Handbuch d. gesamten Staats-Gesetzgebung über d. christl. Kultus . . . am linken Rheinufer (Aachen-Lpzg. 1833) 1. 652.

nen, die kirchlichen Titel und kirchlichen Anstalten, mit Ausnahme der Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminarien ... in den 4 Departementen der Saar, der Roer, von Rhein und Mosel und vom Donnersberg sind aufgehoben. A. 2. Alle Güter jeder Art, welche den unterdrückten Orden, Kongregationen Titeln und Anstalten sowohl, als den Bistümern, Pfarreien, Domkapiteln und Seminaren ... gehören, sind unter die Hand der Nation gestellt." Von diesem Dekrete wurden die Hospitäler der Rheinlande durchaus nicht betroffen, weil der Gesetzgeber sie eben nicht als ‚kirchliche Anstalten' betrachtete. Das beweist schlagend der Umstand, dass die Hospitäler eben auch nach dem 9. Juni 1802 ausnahmslos fortbestanden, keines tatsächlich aufgehoben wurde auf Grund des Säkularisationsgesetzes [1]).

Wir sind sogar in der glücklichen Lage, genau zu wissen, was der fragliche Gesetzgeber unter dem Ausdrucke ‚kirchliche Anstalt' oder was dasselbe besagt ‚kirchliche Stiftung' verstanden hat, denn er hat es ausdrücklich erklärt in den sog. Organischen Artikeln. Und das ist um so bedeutungsvoller, als der Wortlaut des Säkularisationsgesetzes es klar beweist, dass es nur eine Ausführungsbestimmung zu Art. 11 der Organischen Artikel [2]) bildet, der verfügt hatte: „Alle andern kirchlichen Anstalten (ausser den Bistümern, Pfarreien, Domkapiteln und Seminarien) sind aufgehoben." Als kirchliche Stiftungen werden hier bezeichnet die Stiftungen, welche zu ihrem Zwecke haben den Unterhalt der Kirchendiener und die Abhaltung des Gottesdienstes [3]).

Da also die Güter des Hospitals Cues weder von dem Gesetz vom 11. Juli 1794, noch vom 9. Juni 1802 betroffen wurden, und kein weiteres Gesetz hier in Frage kommen kann, so ist es sicher, dass dieselben nie Staatseigentum geworden sind.

---

[1]) Die Trierer Hospitäler machten gerade infolge dieses Gesetzes Ansprüche an den Staat, weil ein Teil ihrer Kapitalien auf den aufgehobenen kirchlichen Anstalten gestanden hatten. S. Marx, Hospitien S. 44. Und was hier geschehen, wird auch anderswo sich gezeigt haben.

[2]) Sie sind datiert auf den 8. April 1802, also nur 2 Monate älter als das Säkularisationsgesetz.

[3]) Gräff S. 469: *Les fondations qui ont pour object l'entretien des ministres et l'exercice du culte.*

Aber nun entsteht die Frage: Ist das Hospital-Vermögen durch die französische Gesetzgebung vielleicht Gemeinde-Eigentum geworden?

Aber wo findet sich in der gesamten Gesetzgebung Frankreichs vom J. 1789 bis 1815 eine gesetzliche Bestimmung, die lautete: Die Hospitalgüter werden Gemeinde-Eigentum? Nirgendwo, rein nirgends lässt sich in der endlosen Reihe französischer Gesetze, welche eine fast endlose Zahl von Bänden füllen, eine solche Bestimmung auftreiben. Und doch hätte es einer solchen Bestimmung bedurft, denn Eigentumsrechte gehen doch nicht von selbst auf andere über, wie das Wasser den Berg hinunterläuft. Vor dem J. 1789 bezw. 1794 waren die Güter des Hospitals Cues eben in dessen Besitz, das Hospital eine rechtsfähige Person, also auch Eigentümer seines Vermögens.

Wäre die fragliche gesetzgeberische Bestimmung irgendwo zu finden in der französischen Gesetzgebung, so müsste sie in den beiden wichtigsten Gesetzen für die Hospitäler liegen, jenem vom 7. Okt. 1796 und vom 4. Juli 1799 [1]). Aber auch hier findet sich keine Bestimmung, welche direkt besagt: Die Hospitäler werden Gemeinde-Eigentum. Folgt der Grundsatz denn vielleicht aus andern Bestimmungen der beiden Gesetze? Er könnte sich nur in einer der folgenden Bestimmungen finden: 1. Die Munizipal-Verwaltung, die Leiterin des Kantons, führt die nächste Aufsicht über die Hospital-Verwaltungen, und 2. sie ernennt die Verwaltungs-Kommission.

Nehmen wir einmal an, diese Bestimmungen hätten das Vermögen des Hospital Cues zu Gemeinde-Eigentum gemacht, d. h. zu Eigentum des Kantons Bernkastel, denn dieser war die Samt-Gemeinde, um die allein es sich handeln könnte, was nun? Im J. 1799 wurde der Kanton Bernkastel Eigentümer des Hospitalvermögens, im folgenden Jahre hörte er auf zu existieren, wenigstens als Gemeindebezirk. Wo blieb sein Besitz? Wurde er herrenlos, Staatsgut? Die beiden fraglichen Rechte gingen nun

---

[1]) S. Anhang IX und X.

auf den Unterpräfekten über, also wohl auch das Eigentumsrecht auf den Bezirk (Arrondissement) Trier. Nun hörte aber auch dieser Bezirk Trier nach 15 Jahren auf zu existieren. Wo bleibt sein Besitz? Hing er vielleicht in der Luft und hat sich dann, nachdem 1827 das Aufsichtsrecht über das Hospital Cues dem Landrat von Bernkastel übertragen wurde, auf den Kreis Bernkastel niedergelassen? Ungereimtheiten in Fülle.

Folgt aus dem Aufsichtsrechte über eine Anstalt, über die Vermögensverwaltung einer moralischen Person auch das Eigentumsrecht an deren Besitz? Der Staat beansprucht das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, also ist dieses Vermögen Staatsgut! Weiter. Das Hospital Cues hatte ja nicht bloss die Munizipal-Verwaltung des Kantons Bernkastel als Aufsichtsbehörde, sondern auch als höhere Aufsichtsbehörde die Zentral-Verwaltung des Saardepartements, sein Vermögen gehörte also zwei verschiedenen Eigentümern! Ungereimtheiten in Fülle.

Folgt aus dem Rechte, die Verwaltungs-Kommission für das Hospital Cues zu bestellen das Eigentumsrecht an seinem Vermögen? Dann ging das Eigentumsrecht mit diesem Bestellungsrecht im Laufe der Zeit über auf den Präfekten des Saardepartements oder auf dieses selbst, auf das französische Ministerium und zuletzt 1827 auf die Regierung von Trier. Weiter. Das erste der fraglichen Gesetze bestimmt, dass in den Samtgemeinden, wo mehrere Munizipal-Verwaltungen sich finden, die Zentralverwaltung des Departements die Verwaltungs-Kommission für das fragliche Hospital ernennen solle. Während also für gewöhnlich der Kanton Eigentümer des Hospitalvermögens wurde, fiel dies Glück in dem fraglichen Falle dem Departement zu! Ferner bestimmte das zweite unserer Gesetze A. 16: „Auf Vorschlag der Zentral-Verwaltung wird das Vollziehungs-Direktorium der gesetzgebenden Körperschaft die Vereinigung von Hospitälern in den Orten, wo es deren mehrere gibt, vorschlagen, so weit die Nützlichkeit derselben (Vereinigung) sich herausstellt.“ Waren die Hospitäler Gemeinde-Eigentum, dann bedurfte es doch wahr-

lich nicht eines gesetzgeberischen Aktes, um Hospitäler derselben Gemeinde zu vereinigen. Also auch von dieser Seite Ungereimtheiten in Hülle und Fülle.

Und zu guter Letzt haben die beiden fraglichen Gesetze, wie wir sehen werden, in den rheinischen Departementen gar nicht Gesetzeskraft erlangt, konnten also unmöglich hier den Eigentümer des Hospitalsvermögens ändern.

Wahrlich, wir kommen aus den Widersprüchen und Torheiten nicht heraus, bis wir die Annahme aufgeben, das Vermögen des Hospitals Cues sei Gemeinde-Eigentum geworden. Man wende nicht ein, es seien die Hospitäler von Trier, Saarbrücken und Koblenz doch Gemeinde- bezw. städtische Hospitäler. Wir brauchen auf die Frage nach dem Charakter dieser Hospitäler gar nicht einzugehen, es ist eben die Konsequenz zu leugnen, welche man aus der fraglichen Behauptung ziehen könnte. Diese Hospitäler wurden durch den Kaiser Napoleon in den Jahren 1804/5 neu errichtet; das Cueser Hospital dagegen weiss von einem solchen Eingreifen Napoleons durchaus nichts; es bestand unverändert fort von 1789 bis 1816.

Wäre das Hospital Cues in französischer Zeit Gemeinde-Eigentum geworden, so hätte die Gemeinde (Kanton Bernkastel, Bürgermeisterei Lieser, Gemeinde Cues?) fordern können, dass alle ihre unterstützungsbedürftigen Armen im Hospital Aufnahme finden müssten, dass auswärtige Arme nötigenfalls ausgeschlossen würden. Von einem solchen Anspruche ist im 19. Jhrh. nirgends eine Spur hervorgetreten. Bei Aufnahme der Pfründner gelten in dieser Zeit stets die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und wurden Leute aus der ganzen frühern Diözese Trier aufgenommen.

Von einer Säkularisation des Hospitals zu Cues kann also doch wohl keine Rede sein, das Hospital selbst blieb Eigentümer seines Vermögens.

2. Wurde die Zweckbestimmung des Vermögens geändert?

Alle Gesetze und gesetzesähnlichen Bestimmungen des französischen Staates, welche in den rheinischen Departementen zur

Anwendung gekommen sind, beschäftigen sich einzig und allein mit den Verwaltungsorganen der Hospitäler, geben Bestimmungen über die Aufstellung der Organe, ihre Erneuerung, über die Aufsicht, welche die staatlichen Behörden über die Vermögens-Verwaltung zu führen haben, über den Gang der Verwaltung, indem einzelne Handlungen der Verwaltung geregelt werden. Nirgends findet sich eine Vorschrift, welche eine andere Zweckbestimmung dem Hospitalvermögen geben wollte. Es ist also als sicher festzuhalten, dass die Bestimmungen des Stifters über Zweck und Verwendung des Vermögens, über das innere Leben der Anstalt, über die Erfordernisse und die Berechtigung zur Aufnahme in dasselbe, über die Berechtigung zum Genusse der Stiftung unverändert geblieben sind, vorher wie nachher dieselben gewesen sind dem Rechte nach.

Jedoch es mangelt auch nicht an positiven Beweisen für diese Behauptung, obschon sie nach dem Gesagten als unnötig erscheinen können. Die gesetzgebenden Gewalten hatten keine Veranlassung, sich ausdrücklich bezüglich der Zweckbestimmung der Hospitalstiftungen auszusprechen, denn damit, dass sie diese fortbestehen liessen, war jene von selbst gegeben. Dis Notwendigkeit einer dahingehenden Entscheidung lag nur vor, wenn besondere Umstände eintraten, welche die Gefahr der Verletzung der Zweckbestimmung mit sich brachten, und dies geschah bei der Vereinigung von verschiedenem Stiftungsvermögen.

Durch Gesetz vom 23. Febr. 1801 [1]) waren den Hospitälern und Wohltätigkeits-Ämtern bestimmte Staatsgüter überwiesen worden, welche wenigstens zum Teil früheres Stiftungsgut waren. Nachdem diese Güter durch die Hand des Staates gegangen, lag der Gedanke nahe, dass sie den Charakter von Stiftungsgut verloren hätten, also die von den Stiftern auferlegten Pflichten nicht mehr zu tragen hätten. Deshalb bestimmte ein kaiserliches Dekret vom 19. Juni 1806 [2]): „Die Hospitalverwaltungen und Wohl-

[1]) Hermens 1. 328.

[2]) Ebd. 2. 358; Rep. Martini S. 9. Das Dekret wurde in Abschrift dem Hospital Cues zugeschickt s. Nr. 211, 66.

tätigkeits-Ämter, welche . . . in den Besitz einiger Güter und Renten gesetzt worden sind, welche vorher mit Stiftungen für einige gottesdienstliche Verrichtungen belastet waren, sollen regelmässig die Entschädigung für diese Dienste zahlen an die Fabriken der Kirchen, an welche die Güter gemäss unserm Dekret vom 22. Fruct. 13 hätten zurückkehren sollen."

Besonders die Wohltätigkeits-Ämter (Behörden für die ausseranstaltliche Armenpflege) hatten Stiftungsvermögen verschiedenster Herkunft in Händen, welches früher nicht selbständigen Anstalten gehört hatte; zudem lag ihnen die Hausarmenpflege ob, bei der die Gefahr besonders nahe lag, gegen den Willen der Stifter zu verstossen. Sie mussten naturgemäss einzig auf die Bedürftigkeit der Bürger sehen und ihre Unterstützungen darnach einrichten, jedes Gebundensein an den Willen von Stiftern mussten sie als eine unbequeme Fessel empfinden. Daher erfolgte denn auch gerade für diese Einrichtung die gesetzliche Anweisung, die Einkünfte ihrer Stiftungsfonds dem Willen der Stifter gemäss zu verwenden. Ein kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1807 verordnet (A. 1): „Im Einklang mit dem Dekret vom 27. Prairial 9 werden die Güter und Einkünfte, welche den unter dem Namen von Hülfs-, Wohltätigkeits- oder Sparkassen bestandenen Wohltätigkeitseinrichtungen, die im allgemeinen die Erleichterung des Loses der dürftigen Klasse bezweckten, unter welcher Bezeichnung auch immer sie bestanden haben, zur Verfügung der Wohltätigkeits-Ämter, in deren Bezirk sie gelegen sind, gestellt, mit der Auflage, dass diese Verwaltungen bei der Verwendung sich nach dem Stiftungszweck einer jeden Anstalt zu richten haben"[1]). Wenn aber die Güter dieser früher meist nicht selbständigen Wohltätigkeits-Einrichtungen nach dem Willen der Stifter zu verwenden waren, dann um so mehr die Einkünfte der selbständigen Hospitäler.

An den Orten, wo vorher mehrere Hospitäler bestanden hatten, wie z. B. zu Trier und Koblenz, wurden dieselben unter eine

[1]) *A la charge par ces administrations, de se conformer dans l'emploi de ces biens au but institutif de chaque établissement.* Daniels 5. 269.

Verwaltungs-Kommission gestellt, aber selbst in diesem Falle wurde der stiftungsmässige Charakter derselben nicht verändert. Ein Staatsratsgutachten vom 24. Mai 1805[1]) spricht sich dahin aus, dass diese Vereinigung eine blosse Verwaltungsmassregel gewesen sei, welche die Rechte dritter gar nicht berührt hätte.

Das Gesetz vom 17. Dez. 1796[2]) bestimmt: „Die neugebornen ausgesetzten Kinder sollen unentgeltlich in alle Zivil-Hospize der Republik aufgenommen werden (A. 1). Der Nationalschatz soll die Ausgaben für diejenigen bestreiten, welche in solche Hospize gebracht werden, welche keine zu diesem Zwecke bestimmten Fonds besitzen" (A. 2). War die Zweckbestimmung des Hospitalvermögens nicht gewahrt, so war die letztere Bestimmung sinnlos[3]).

Sehr lehrreich ist für unsere Frage ein kaiserliches Dekret vom 31. Juli 1806[4]). Die Verwaltungs-Kommissionen der Hospitäler sollten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1799 ausschliesslich die Verwaltung führen. Und doch verordnet der Kaiser im erwähnten Dekrete:

„Art. 1. Die Stifter von Spitälern und andern Wohltätigkeitsanstalten, welche sich bei ihren freigebigen Verfügungen das Recht vorbehalten haben, der Mitwirkung an der Leitung der von ihnen ausgestatteten Anstalten, sowie der Teilnahme an den Verwaltungssitzungen mit beratender Stimme oder der Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen, sollen wieder eingesetzt werden in die Übung dieser Rechte, um dieselben gemeinsam auszuüben mit den Kommissionen u. s. w.

A. 2. Die Vorschriften des vorigen Artikels sollen angewendet werden auf die Erben der verstorbenen Stifter, welche berufen sind durch die Stiftungsurkunden zum Genuss der in dem genannten Artikel angeführten Rechte."

Wenn also selbst die Verwaltung der Hospitäler aus Rücksicht auf die Stiftungsstatuten geändert werden soll, so ist es unzweifelhaft der Wille des Gesetzgebers gewesen, dass die

---

[1]) Hermens 3. 240.

[2]) Daniels 3. 451. Verkündet am 29. Juli 1798.

[3]) Auch das Hospital Cues hatte mit solchen Kindern zu tun, erhielt aber vom Staate Entschädigung für seine Auslagen. Vgl. Nr. 211, 25.

[4]) Daniels 5. 108; Rep. Martini S. 10; Nr. 211, 68.

Zweckbestimmung des Vermögens, wie sie die Stiftungsurkunden feststellten, treu bewahrt bleibe.

Man war von der fraglichen Fortdauer der Zweckbestimmung nach Erlass der französischen Gesetze so sehr überzeugt, dass die am 8. Okt. 1803 erlassene Instruktion des Präfekten des Rhein- und Moseldepartementes für die Wohltätigkeitsanstalten klipp und klar die Bestimmung anführte: „Die Hospitalskommissionen sollen sich (in ihrer Tätigkeit) in Übereinstimmung setzen mit den Absichten des Stifters und den Verhaltungsmassregeln, welche die Obrigkeiten gegeben haben“ [1]).

Endlich haben wir ein autoritatives Zeugnis für das Hospital Cues selbst aus französischer Zeit. In dem Erlasse des Präfekten des Saardepartements vom 1. Jan. 1803 (S. 176) heisst es klipp und klar (A. 3): „Es ist nichts geändert an der ursprünglichen Bestimmung der Einkünfte der beiden Hospitäler (Cues und Bernkastel), welche unter der Aufsicht der neuen Verwalter dieselbe sein wird, wie sie in der Vergangenheit war“ [2]).

Auch die preussische Gesetzgebung hielt fest an dem Grundsatze, dass das Stiftungsvermögen stiftungsmässig verwendet, überhaupt die Bestimmungen der Stifter, soweit es noch möglich sei, erfüllt werden müssten.

Die ‚Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den K. preuss. Staaten‘ vom 23. Okt. 1817 [3]) weist der ersten Abteilung der Regierungen zu „die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohltätige Stiftungen und Anstalten und deren fundationsmässige innere sowohl als Vermögensverwaltung“. Die Kabinettsordre vom 21. Mai 1823 [4])

---

[1]) *Les commissions des hospices se conformeront aux intentions des fondateurs et aux règlements d'ordre émanés des autorités.* Marx, Hospizien S. 52.

[2]) A. 3. *Il n'est rien innové à la destination primitive des revenus de ces deux hospices, qui sera sous la surveillance de ces nouveaux administrateurs la même que par le passé. A cet effet il sera tenu des registres separés de recette et de dépense pour les deux établissements.*

[3]) Gesetz-Sammlung für die K. preussischen Staaten S. 250. Vergl. auch den § 19 dieser Instruktion.

[4]) Hermens 4. 929.

gibt die Grundsätze an, nach denen ‚bis zum Erscheinen eines allgemeinen, die Verwaltungen der milden Stifungen bestimmenden Gesetzes‘ im Regierungsbezirk Düsseldorf diese Stiftungen zu verwalten sind und bestimmt dabei: 1. . . . „Allen milden Stiftungen, von welcher Art sie auch sein mögen, deren Vermögen noch nicht wirklich zu den Zentral-Armen-Anstalten eingezogen ist, wird ihre stiftungsmässige Verwaltung und Verwendung gesichert. . . . 4. Bleibt die Regierung berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, dass die Verwaltungen der Stiftungen dem Zwecke derselben entsprechen.“

Im J. 1871 kam im preussischen Abgeordnetenhause die Frage der Hospitäler in den Rheinlanden zu eingehender Erörterung. Es handelte sich um den Erlass eines Gesetzes, welches die Armenpflege in der Rheinprovinz neu organisieren sollte. Der Abgeordnete Peter Reichensperger stellte bei dieser Gelegenheit den Antrag: „Aus dem von den Hospital-Kommissionen verwalteten Vermögen wird das den Religions-Gesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen zugehörige Armenvermögen ausgesondert und denselben zur bestimmungsmässigen Verwendung überwiesen.“ Dieser Antrag wurde zwar abgewiesen, aber allgemein erkannte man die Forderung der stiftungsmässigen Verwendung als berechtigt an, und der Kommissar der Regierung erklärte, es habe niemals in der Absicht der Regierung gelegen, die stiftungsmässige Verwendung des fraglichen Vermögens zu ändern. Es wurde denn auch ein dahingehender Zusatz in das Gesetz, welches am 8. März 1871 erlassen wurde, aufgenommen [1]. Es heisst da ausdrücklich (§ 19): „Insbesondere ist das unter ihrer (der bisherigen Verwaltungsbehörden) Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.“

So fühlte sich denn die Verwaltungs-Kommission des Hospitals Cues seit ihrem Bestehen bis zur letzten Zeit ver-

---

[1]) Vgl. zu dem Gesagten Muth, Anh. S. 54 ff.

pflichtet, das Vermögen des Hospitals zu dem vom Stifter festgelegten Zweck zu verwenden, und ebenso fühlten sich die Aufsichtsbehörden des Hospitals bis zur neuesten Zeit gebunden an die Stiftungsurkunde [1]). Erst in allerletzter Zeit will es scheinen, als sei hierin eine Änderung eingetreten.

Es gilt für die Gegenwart und Zukunft der Satz: Jede stiftungswidrige Verwendung, d. h. jede Verwendung von Hospitalvermögen zu einem Zwecke, welchen die Stiftungsurkunde nicht aufweist, ist eine Rechtsverletzung gegen die Stiftung.

Sie verstösst auch gegen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Dies bestimmt:

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde [2]) der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben.

3. Welche Rechte besitzt der Diözesanbischof in der Anstalt?

Es wurde schon mitgeteilt (S. 205 f.), dass der Anspruch des Bischofs von Trier auf das Recht der Besetzung von drei Zellen zurückgewiesen wurde. Zur Begründung dieser Verfügung wurde behauptet, dass der Erzbischof von Trier als Landesfürst dieses Recht früher besessen habe, und da das Kurfürstentum Trier aufgehoben sei, so sei auch jenes Recht in Wegfall gekommen; wenn es noch bestehen sollte, so sei es auf die Regierung als die Rechtsnachfolgerin des Kurfürsten übergegangen.

Wenn dieser Frage nähergetreten werden soll, so ist zunächst zu betonen, dass von einer Verjährung des Rechtes nicht die Rede sein kann, vorausgesetzt, dass es in der Zeit der Fremdherrschaft noch fortbestand. Das fragliche Recht war zweifellos

[1]) Vgl. o. S. 179, 180, 187 f., 194, 197 f., 200, 201, 205, 208, besonders S. 207 u. 209.

[2]) Diese Behörde ist nicht der Landrat, und auch nicht die königliche Regierung. Vgl. Ges. Saml. Jahrg. 1817. S. 262.

entweder ein Recht des Erzbischofs oder des Kurfürsten von Trier, mithin eine Befugnis, welche dem Bereiche des öffentlichen, nicht des Privatrechtes angehörte. Als Inhalt des öffentlichen Rechtes konnte es aber nicht verjähren.

Es kommt daher alles darauf an, zu entscheiden, ob der Stifter das fragliche Recht dem Diözesanbischofe oder dem Landesherren (beide waren ja in einer Person vereinigt) zuerkennen wollte. Die Worte der Urkunde lauten: „Und um nun das Hospital und seine Armen besser zu schützen und gegen Angriffe böser Menschen sicher zu stellen, gestehen wir dem Hochwürdigsten Vater in Christo, dem Herrn Johann, erwählten und bestätigten Erzbischof von Trier und seinen Nachfolgern, den Trierer Erzbischöfen, für alle Zukunft in unserm Hospital das Recht zu, Personen für 3 Armenzellen . . . zu präsentieren [1]).

Zunächst fällt auf in diesen Worten, dass die künftigen Inhaber des fraglichen Präsentationsrechtes bezeichnet werden als die ‚Erzbischöfe' von Trier, nicht die Kurfürsten von Trier (*Archiepiscopis Trevirensibus*). Auch der zeitige Inhaber des Rechtes wird als Erzbischof und nicht als Kurfürst bezeichnet, denn er heisst der ‚erwählte und bestätigte' (*electo et confirmato*); die ‚Bestätigung' eines erwählten Erzbischofes erfolgte aber damals wie heute durch den Papst und bezog sich deshalb bloss auf die Übertragung des kirchlichen Amtes [2]). Zudem ergibt sich klar aus dem Zusammenhange des Satzes, dass zu dem Worte *moderno* als Substantiv zu ergänzen ist *Archiepiscopo*. Wird aber in der Urkunde als Inhaber des Rechtes der Erzbischof

---

[1]) *Et ad finem, ut hospitale ipsum et pauperes inibi melius defendantur et contra incursus malorum hominum preserventur, damus et concedimus Reverendissimo in cristo patri, domino Johanni electo et confirmato Treverensi moderno (archiepiscopo) et successoribus suis archiepiscopis Trevirensibus etc.* Vgl. S. 58.

[2]) Johann II. von Baden wurde gewählt am 21. Juni 1456 und bestätigt durch päpstliche Bulle vom 25. Okt. 1456; es war aber mit der Bestätigung die Bedingung verbunden, er dürfe sich nicht weihen lassen bis nach vollendetem 27. Lebensjahre. In seinen Urkunden betitelt er sich stets als ‚Erwählter und Bestätigter' bis nach dem 1. April 1465, nachdem er die Weihe und das Pallium erhalten hatte, trotzdem er Juni 1458 zu Wien die Belehnung des Kaisers erhalten hatte. Goerz, Reg. der Erzbischöfe zu Trier S. 205 ff.

und nicht der Kurfürst genannt, so muss man daraus schliessen, das Recht sollte dem Erzbischofe und nicht dem Kurfürsten gehören, wenn nicht mit Sicherheit das Gegenteil anderswoher bewiesen wird.

Man darf nicht einwenden, mit dem Ausdruck ‚Erzbischof' sollte der Kurfürst bezeichnet werden, weil der Ausdruck Kurfürst noch nicht im Gebrauche war. Im J. 1465 gibt der fragliche Erzbischof in Urkunden seinen vollen Titel. Er lautet: *„Joannes Dei gratia sancte Trevirensis ecclesie archiepiscopus ac sacri imperii . . . princeps elector“* [1]), oder zu deutsch: „Johann von Gottesgnaden Ertzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst“ [2]) und schon im J. 1457, also vor Erlass der Stiftungsurkunde des Hospitals: „Johann von Gottesgnaden erwelter und bestettigter zu Trier, des heiligen Römischen Reichs in Welschen landen und durch das Königreich zu Arelat Ertzcantzler und Kurfürst“ [3]). Von andern wird er ebenso betitelt. Papst Eugen bezeichnet im J. 1447 den Erzbischof Jakob als ‚Kurfürst des h. römischen Reiches' [4]), die Synode von Basel adressierte einen Erlass an denselben: „Dem ehrwürdigen Erzbischof von Trier Jakob, des römischen Reiches Kurfürsten“ [5]), der König von Frankreich nennt 1444 Jakob Kurfürst, ebenso im J. 1442 König Friedrich von Deutschland [6]). Im J. 1438 adressiert der Kardinal Johannes einen Empfehlungsbrief eben für unsern Nikolaus von Cues, der Pfarrer von Bernkastel werden soll, an Raban, ‚den Trierer Erzbischof, des heiligen Reiches Kurfürst' [7]). Der Verfasser der Stiftungsurkunde, der selbst deutscher Fürst war, musste also wissen und wusste, dass der Trierer Erzbischof als weltlicher Fürst Kurfürst hiess, und wollte er ihn als solchen bezeichnen, so hätte er ihn so genannt.

[1]) Hontheim, Hist. diplom. 2. 449. [2]) Ebd. S. 448.

[3]) Ebd. S. 429.

[4]) Ebd. S. 409: *Jacobum Trevirensem et Theodoricum Coloniensem archiepiscopos, sacri Romani imperii principes electores.*

[5]) Ebd. S. 406: *Jacobo archiepiscopo Trevirensi, Romani imperii electori,* Vgl. S. 399. *Principes imperii electores.* Ebenso 1441, vgl. ebd. S. 390.

[6]) Vgl. ebd. S. 397, 393.

[7]) Ebd. S. 388: *Archiepiscopo Trevirensi, sacri imperii electori.*

Aber man hat versucht, den oben geforderten Gegenbeweis zu erbringen. Man sagte: Das fragliche Präsentationsrecht wird gegeben als eine Art Entgelt oder doch in Rücksicht auf den Schutz, welchen der Erzbischof von Trier dem Hospital leisten soll. Dieser Schutz ist aber der Schutz des Landesherrn, also ist der Landesherr nicht der Bischof mit dem Rechte bedacht.

Darauf ist zu erwidern: Man sieht es der Schlussfolgerung an, dass sie herstammt von Vertretern der weltlichen Gewalt der Gegenwart, welche bei dem Namen ‚Schutz' sofort an den Polizeistock denken. Waren die mittelalterlichen Verhältnisse den unsrigen vollständig gleich? Unzählbar sind die Urkunden, in denen der Papst im Mittelalter Institute und Gesellschaften und selbst ganze Reiche in seinen Schutz nimmt. Die Schutzmittel des Papstes sind aber zweifellos nicht die der weltlichen, sondern die der geistlichen Gewalt gewesen. Und wenn so der Papst um die Schutzmittel der geistlichen Gewalt angegangen wurde, warum sollte das nicht möglich sein, wenn es sich um den Schutz eines Erzbischofs handelt? Ist das aber möglich, so ist der angeführte Beweis eben nicht stichhaltig.

Es ist endlich nicht ohne Bedeutung, dass auch nach Aufhebung des Kurstaates Trier im J. 1803 der Bischof Mannay das fragliche Recht für sich in Anspruch genommen und ausgeübt hat, und dass die französischen Behörden dasselbe anerkannt haben (S. 205).

Aber noch weitere Rechte bleiben dem Diözesanbischofe inbezug auf die Anstalt. Der Rektor derselben muss nach der Forderung der Statuten ein Geistlicher sein, und diese Forderung ist durch kein entgegenstehendes Gesetz aufgehoben. Dieser Geistliche bleibt aber auch als Rektor des Hospitals im Diözesanverbande und untersteht deshalb dem Bischofe. Und damit dürfte das Recht des Bischofs sich ergeben, dass er Bedingungen stellen darf, unter denen er einen seiner Geistlichen für diesen Posten hergeben will. Er ist jetzt eher dazu berechtigt, als es der frühere Erzbischof war, weil die frühere Stellung der Anstalt zum Papste, die als Exemption bezeichnet wird, in Wegfall gekommen ist.

Zudem bestimmt die Stiftungsurkunde, dass der Rektor ,nur mit Wissen des Diözesanbischofs' entfernt werden kann[1]). Soll dieses ,mit Wissen' einen vernünftigen Sinn haben, so kann es nicht besagen wollen, dass dem Bischof im Falle, dass ein Rektor entfernt werden soll, die Meldung zugehen soll: Wir wollen den Rektor N. absetzen, und dass damit der fraglichen Bestimmung genug geschehen sein soll. Hätte Nikolaus von Cues die Sache so aufgefasst, so hätte ihm der Bischof von Trier wohl geantwortet: Verehrter Herr Kardinal, Sie wollen wohl mit dem Bischof von Trier Ihren Spott treiben. Hätte der Stifter den angegebenen Sinn mit seinen Worten verbinden wollen, so hätte er sich vernünftiger Weise so ausgedrückt: Von der geschehenen Absetzung des Rektors soll dem Diözesanbischof Mitteilung gemacht werden. Verlangt er dagegen, wie es aus dem Texte klar sich ergibt, dass die Mitteilung an den Bischof der Entscheidung über das Verbleiben des Rektors vorausgeht, so will er, dass der Bischof bestimmend auf die Sache einwirken darf und soll. Der Bischof soll gehört werden, und wenn er die Entfernung des Rektors nicht billigt, soll auf diesen Willen Rücksicht genommen werden, wenigstens so weit das Interesse der Anstalt nicht etwas anderes verlangt. Mag man aber auch die fragliche Bestimmung der Stiftungsurkunde erklären, wie man will, dem Diözesanbischofe muss das Recht zustehen, dass er an die Überlassung eines Geistlichen für die Rektorstelle die Bedingung knüpft, dass derselbe nicht ohne seine Zustimmung wieder entfernt werden kann. Er darf seinen Geistlichen nicht dem schrankenlos freien, an eine Grenze nicht gebundenen Ermessen der weltlichen Beamten preisgeben.

Doch nun kommen wir zum wichtigsten Teile unserer dritten Frage. Wir müssen das Bedenken aufwerfen: Kommt dem Diözesanbischofe nicht rechtlich die Mitwirkung bei der gesamten Verwaltung des Hospitals Cues zu?

Wir haben gesehen, dass der Stifter zu Visitatoren seiner Anstalt die Prioren der klösterlichen Genossenschaften vom Beatus-

[1]) Stiftungsurkunde § 4 (S. 57): *Sit etiam idem Rector ad nutum eorum removibilis, non tamen ex levi causa et de scitu ordinarii.*

berge bei Koblenz und vom Niederwerth bei Vallendar bestimmte [1]). Infolge dieser Bestimmung hatten diese Geistlichen nicht bloss das Recht und die Pflicht, die Jahresrechnung der Anstalt zu prüfen und zu genehmigen, nicht bloss die Aufsicht im allgemeinen zu führen, sondern auch bindende Bestimmungen für die gesamte Verwaltung, sowohl bezüglich der Vermögensverwaltung als des innern Lebens, wenn dies nötig sein sollte, zu geben. Nun hob aber die Fremdherrschaft die Klöster auf, und damit fielen auch die Visitatoren von selbst weg. Es wurde schon behauptet, an die Stelle der früheren Visitatoren sei die staatliche Behörde getreten, welcher von der französischen Gesetzgebung das Aufsichtsrecht über die Anstalt zugesprochen werde. Es ist allerdings zu verwundern, dass die frühern Visitatoren nicht in anderer Weise wieder aufgelebt sind und zwar in der Gestalt der bischöflichen Behörde. Gesetzlich ist diese nämlich und nicht die staatliche Behörde die Nachfolgerin der Visitatoren. Sie ist den Vorstehern der beiden Klöster von Kartaus und Klausen jedenfalls auch näher verwandt als die Staatsbehörde. Zum Nachweis der behaupteten Rechtsnachfolge soll die gesetzliche Bestimmung, eine Kabinettsordre [2]) vom 17. April 1830, im Wortlaute folgen:

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. und nach Ihrem Antrage bestimme Ich, dass die Verwaltung einer Privatstiftung, welche deren Stifter einer katholischen geistlichen Stelle übertragen hat, nach Aufhebung der geistlichen Stelle, der bischöflichen Behörde mit der Verpflichtung, die Verwaltung entweder selbst zu führen oder Geistliche damit zu beauftragen, unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats durch die gesetzlich dazu bestimmte Provinzialbehörde, überwiesen werde.

Berlin, den 17. April 1830. (Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Bezüglich der Frage: Welche Stiftungen fallen in der Kabinettsordre unter den Begriff der ‚Privatstiftungen'? liegt eine autoritative Erklärung des Verfassers der Ordre vor, näm-

---

[1]) Vgl. das S. 75 ff. Gesagte.

[2]) Hermens 2. 805, abgedruckt aus Kamptz, Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung 14. 337.

lich des fraglichen Ministers selbst. Die Regierung zu Aachen frug darüber an und erhielt am 15. Juli 1830 den Bescheid [1]:

„Das Ministerium erwiedert der Königlichen Regierung auf ihre Anfrage im Berichte vom 11. v. M., dass unter dem Ausdruck ‚Privatstiftungen' in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April d. J. alle von Privatpersonen errichete Stiftungen, im Gegensatze derer, welche vom Staate ausgehen, zu verstehen sind. Einer allgemeinen Bestimmung darüber, ob die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre in dem dortigen Regierungsbezirke Anwendung finden soll, oder nicht, bedarf es nicht. Wenn von Seiten der bischöflichen Behörden Ansprüche auf die Verwaltung solcher Stiftungen gemacht werden, ist viel eher für jeden besondern Fall einzeln zu berichten, und wird sodann unter Berücksichtigung der in der dortigen Provinz obwaltenden besondern Verhältnisse das Erforderliche angeordnet werden."

In derselben Weise wird der Begriff der Privatstiftungen klargestellt, wenn dieselben in der Instruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 „den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen" gegenübergestellt werden [2].

Die angeführte Kabinetts-Ordre vom 17. April 1830 ist nun allerdings in die amtliche ‚Gesetz-Sammlung für die königlichen preussischen Staaten' nicht aufgenommen worden [3]. Man würde aber fehlgehen, wenn man daraus den Schluss zöge, es mangle ihr die zur Erlangung der Gesetzeskraft nötige Publikation. Erst ein Gesets vom 3. April 1846 bestimmte (§ 1): „Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzessammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind" [4]. Früher bestand diese Gesetzesbestimmung nicht, und erhielten zahlreiche königliche Erlasse Gesetzeskraft ohne Aufnahme in die Gesetz-Sammlung [5], und zwar solche, welche nicht für die ganze Monarchie bestimmt waren. Auch unsere Kabinettsordre ist nicht für die ganze Monarchie, sondern

[1] Hermens 4. 932. [2] Gesetz-Sammlung S. 261.

[3] Dadurch erklärt es sich wohl auch, dass die Kenntnis desselben nicht bis zum bischöflichen General-Vikariate von Trier (ob auch der königl. Regierung?) vorgedrungen zu sein scheint, sonst hätte dasselbe wohl seine Ansprüche verfolgt.

[4] Gesetz-Samml. 1846 S. 151. [5] Vgl. Gräff, 1. 1020, 1036 f., 1050, 1081, 1086, 1088, 1108 f.

für die Gebiete des französischen Rechtes bestimmt, und eben deswegen wurde sie nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen. Die nötige Publikation erhielt sie durch Aufnahme in die amtliche Sammlung von ‚Kamptz, Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung‘ [1]).

Wenden wir nun das so in seiner gesetzlichen Kraft sichergestellte Gesetz auf unsern Fall an. Im Hospitale zu Cues liegt eine Stiftung vor, „welche nicht vom Staate ausging“. Einen sehr wesentlichen Teil der Verwaltung seiner Stiftung hat der Stifter Nikolaus von Cues zwei Vorstehern von Klöstern übertragen, also zwei ‚geistlichen Stellen‘, wie das Gesetz sagt. Diese Stellen wurden mit den Klöstern von Napoleon im J. 1802 aufgehoben. Somit sind durch das vorliegende Gesetz die Befugnisse der frühern Visitatoren über das Hospital Cues auf die bischöfliche Behörde übergegangen. Diese darf dieselben beanspruchen und rechtlich ausüben auch noch in der Gegenwart, obschon sie dieselben früher nicht beansprucht zu haben scheint.

4. Lassen sich die Stiftungsurkunde und die französische Gesetzgebung mit einander in Einklang bringen?

Der Widerstreit zwischen der Stiftungsurkunde des Hospitals zu Cues und den durch Anwendung der französischen Revolutionsgesetzgebung geschaffenen Verhältnissen hat während des ganzen 19. Jhrh. störend gewirkt. Nicht bloss der zum Schatten verflüchtigte Rektor fühlte diesen Widerspruch unangenehm, sondern auch die staatlichen Aufsichtsbehörden haben die Folgen dieses Widerstreites missmutig fühlen müssen. Anderseits sahen wir, wie die französische Gesetzgebung nach Ueberwindung der Revolution sich bemühte, die stiftungsmässige Verwaltung der Hospitäler so weit zu sichern, als es ihr unter den gegebenen Verhältnissen möglich erschien, und die preussischen Staatsbehörden sind in Gesetzgebung und Verwaltung in diesem Streben wenigstens zeitweilig vielleicht noch weiter gegangen als die französischen

[1]) Berlin 1818 bis 1839. Zu dem Gesagten vgl. Rönne, Staatsrecht der preuss. Monarchie (Lpzg. 1869) 1³. 106 ff.

zur Zeit des Kaiserreiches. Eines weiteren Beweises für die Berechtigung der aufgestellten Frage bedarf es wohl nicht.

Worin besteht nun der fragliche Widerstreit? Er beschränkt sich auf die Frage der Verwaltungsorgane und einiger Verwaltungsnormen. Der Stifter weist die Verwaltung der Anstalt ihrem Rektor zu, die Aufsicht den Visitatoren und in beschränktem Masse zugleich den Aufsehern, den Gerichtsschöffen von Cues und Bernkastel. Die Anwendung der französischen Gesetze auf die Anstalt legte die Verwaltung derselben in die Hand einer Verwaltungs-Kommission, die Aufsicht in die Hand der entsprechenden staatlichen Behörden. Ist dieser Widerstreit lösbar? Uns will bedünken, ja, wenigsten im wesentlichen.

Was zunächst die fraglichen Verwaltungsnormen betrifft, so beziehen sie sich auf einzelne Handlungen der Verwaltung, Kassenführung, Kauf und Verkauf, Neubauten und Reparaturen an den Gebäuden u. a. Sie sind fast alle erlassen nach der definitiven Besitzergreifung des linksrheinischen Deutschlands seitens Frankreichs im Jahre 1801. Sie bieten deshalb kaum eine Schwierigkeit, weil die Stiftungsurkunde, abgesehen von der Festlegung des Vermögens auf den bestimmten Zweck und der Vorschriften über die Aufnahme der Pfründner und die Anstellung des Rektors, keine Verwaltungsnormen ausdrücklich aufgestellt hat. Deshalb führt die Beobachtung fraglicher Verwaltungsnormen kaum zum Widerstreite mit der Stiftungsurkunde.

Der Widerstreit liegt wesentlich in den beiderseitigen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Er ist zu lösen, wenn einerseits die Stiftungsurkunde nach dem Sinne und Geiste ihres Verfassers erklärt wird, und andererseits der französischen Gesetzgebung keine weitere Ausdehnung gegeben wird, als sie unbedingt verlangen kann, d. h. wenn nur jenen Bestimmungen Geltung zugesprochen wird, welche wirkliche Gesetzeskraft besitzen, die übrigen aber, so weit sie der Stiftungsurkunde widersprechen, fallen gelassen werden. Letztere Forderung entspricht nicht bloss der Billigkeit, insofern der Wille des Stifters als Gesetz zu betrachten ist, soweit er nicht

mit anderen Gesetzesvorschriften in Widerspruch gerät, sondern auch dem Rechte und dürfte deswegen unanfechtbar sein. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt (§ 85): „Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt."

Berücksichtigen wir zunächst die rechtliche Grundlage der Verwaltungs-Kommission. Sie besteht in der Gesetzeskraft der beiden Gesetze vom 7. Okt. 1796 und vom 4. Juli 1799 (S. 174 f.).

Am 9. Febr. 1801 willigte Deutschland im Friedensvertrag zu Luneville ein, dass die deutschen Gebiete des linken Rheinufers an Frankreich fallen sollten. So kam Frankreich erst sieben Jahre nach der Eroberung dieses Gebietes staatsrechtlich in den wahren Besitz desselben. Daher erklärte auch jetzt erst die Republik durch ein Gesetz die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Frankreich. Dieses Gesetz, datiert auf den 9. März 1801 [1]), bestimmt: Die 4 rheinischen Departemente ‚sind ein integrierender Teil des französischen Staatsgebietes' (a. 1); die Umschreibung und Einteilung dieser Departemente, welche ‚provisorisch' dort eingeführt worden sind, werden ‚endgültig' festgestellt im Laufe des Jahres 10 (a. 2). Hochbedeutsam für unsere Sache ist Artikel 3 dieses Gesetzes. Er lautet: „Die Gesetze und Vorschriften der Republik werden auf die genannten Departemente Anwendung finden, aber nur zu der Zeit, wo die Regierung es passend finden wird, und inkraft von Erlassen, welche sie zu diesem Zwecke geben wird."

In dieser Gesetzesbestimmung ist zweifellos die Rede von den bereits erlassenen Gesetzen, also von den Gesetzen des französischen Staates, welche vor dem 9. März 1801 datiert sind. Es versteht sich ja von selbst, dass die nach diesem Tage erlassenen Gesetze, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde für das einzelne spätere Gesetz, Geltung haben sollten für die vier rheinischen Departemente, da diese ja nun zum französischen Staate als ‚integrierende Teile' gehörten. Wie

[1]) S. Anhang XII.

zum Ueberfluss lässt sich dieser Schluss noch mit einem einwandfreien Zeugnis belegen. Am 5. Februar 1803 schreibt der Justizminister an die Präfekten und Gerichtshöfe der fraglichen Departemente: „Ich teile Ihnen mit, Bürger, dass die Absichten der Konsuln der Republik dahin gehen, dass Ihr es als allgemeine Regel betrachtet, dass die Gesetze und Erlasse, welche nach der Vereinigung der linksrheinischen Departemente (9. März 1801) erlassen wurden, ebenso gelten sollen für diese Departemente, wie für die übrige Republik" [1]).

Mithin haben nur jene von den vor dem 9. März 1801 erlassenen französischen Gesetzen und Verordnungen für die rheinischen Departemente wirkliche Gesetzeskraft, sind als wirkliche Gesetze zu betrachten und zu befolgen, welche nach dem 9. März 1801 eigens für diese Gebiete verkündigt wurden. Bedürfte diese Schlussfolgerung noch eines Beweises, so findet derselbe sich in dem wichtigsten Erlasse, welcher ältere Gesetze in Kraft setzt in den fraglichen Gebieten. Es ist der Erlass vom 30. Juni 1802 [2]), welcher die Staatsverfassung Frankreichs vom 17. Februar 1800 einführt. Der 7. Artikel dieses Erlasses bestimmt: „Spätere Erlasse werden diejenigen von den Gesetzen der Republik bestimmen, welche nachträglich in diesen Departementen verkündigt werden sollen" [3]).

Mit dem angeführten Schlusse stimmen aufs beste überein die Vorschriften, welche dem Regierungs-Kommissar Rudler am 4. Nov. 1797 gegeben wurden zu dem Zwecke, um seine Aufgabe, die Neuorganisierung des linksrheinischen Gebietes durchzuführen, und das ist um so bedeutsamer, weil gerade erst mit der Tätigkeit Rudlers eine umfassende und systematische Einführung französischer Gesetze in unsere Lande erfolgte. Das ‚Vollziehungs-Direktorium', die oberste Verwaltungsbehörde der Republik, weist Rudler an, die Einteilung des Landes ‚provi-

---

[1]) Daniels 6. 916. [2]) Gräff S. 480.

[3]) *Des arrêtés ultérieurs determineront celles des lois de la republique, qui devront être proclamées posterieurement dans ces départements.*

sorisch'[1]) vorzunehmen, die Verwaltungsbeamten ,provisorisch' anzustellen, die Steuereinnehmer ,provisorisch' aufzustellen. Rudler erhält den Auftrag, aus den für die belgischen Departemente bisher schon verkündigten französischen Gesetzen ,alle Bestimmungen' auszuwählen, die für die rheinischen Departemente ihm passend erscheinen würden, um sofort in Tätigkeit gesetzt zu werden; „er wird dieselben dort verkündigen und dann in Vollzug bringen lassen als Verordnungen" [2]), nicht als Gesetze.

In der Verordnung, mit welcher Rudler die Verkündigung französischer Gesetze in den Rheinlanden, also die Erfüllung seines Auftrages beginnt, sagt er: Die Verfassungs-Artikel, Gesetze und Auszüge aus Gesetzen sollen bekannt gemacht und „als Verordnung in Vollzug gesetzt werden" [3]). Und diese Ausdrucksweise kehrt bei jeder Verkündigung solcher Bestimmungen buchstäblich genau wieder[4]), so dass man klar sieht, es liege dem Beamten alles daran, dass man wisse, die verkündeten Gesetze sollten bloss einstweilige Verhaltungsmassregeln, keine Gesetze sein. Insbesondere auch heisst es bei der Verkündigung der uns angehenden beiden wichtigsten Gesetze über die Hospitäler: Sie „sollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht und dort als Verordnung vollzogen werden" [5]).

Also auch hier wird den vor dem 9. März 1801 in den rheinischen Departementen verkündigten französischen Gesetzen die Gesetzeskraft abgesprochen. Es sollte bloss eine vorläufige tatsächliche Ordnung der Verhältnisse erfolgen, auf Grund deren eine regelmässige Verwaltung stattfinden könne; die gesetzliche Regelung sollte erst später eintreten, natürlich erst dann,

---

[1]) Vgl. o. S. 172 f. und Gesetz vom 9. März 1801 (a. 2) in Anh. XII. Auch die belgischen Departemente erhielten zuerst eine provisorische Organisation. Vgl. Daniels 6. 16. 54 u. ö. 3. 198.

[2]) Daniels 6. 454: A. 11. *Il extraira des lois, publiées jusqu' à ce jour dans la ci-devant Belgique, toutes les dispositions qu'il jugera propres à être dès-à-présent mises en activité dans les pays entre Meuse et Rhin et entre Rhin et Moselle, et il les y fera publier et exécuter de suite comme règlemens.*

[3]) Vollst. Samlg. 1. 33.

[4]) Vgl. Ebd. 1. 178, 203, 210, 258; 1. Anh. S. 1; 2. 31, 183.

[5]) Ebd. 2. Anh. S. 21; 3. 330.

wenn die Gebiete in den gesetzlichen, nicht bloss tatsächlichen Besitz Frankreichs übergegangen sein würden, d. h. nach dem 9. Febr. 1801. Wie sollte wohl auch ein vernünftiger Staatsmann in einem eroberten Gebiete sofort seine Staatsgesetze einführen wollen, noch ehe das Kriegsglück endgültig entschieden hat, ob das Land behauptet werden kann?

Bei diesem so klaren Stande der Sache ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung unsern Grundsatz anerkannt hat: Die französischen Gesetze aus der Zeit vor dem 9. März 1801 haben für die Rheinlande nur dann Gesetzeskraft, wenn sie nach diesem Tage dort eigens verkündigt worden sind.

Um nicht zu weitschweifig zu werden, soll nur ein Zeugnis aus neuester Zeit angeführt werden und zwar nur als Beispiel; weitere solche Erklärungen finden sich leicht, wenn es darauf ankommt. Am 19. Dez. 1904 hatte das Oberlandesgericht zu Köln als Appellinstanz eine Sache zu entscheiden, welche das zwischen Zivil- und Pfarrgemeinde Trittenheim strittige Eigentumsrecht an dem aus vorfranzösischer Zeit stammenden, um die Kirche gelegenen Kirchhof betraf. In der Begründung des Urteils stellt das Erkenntnis den Grundsatz auf: Bezüglich des Eigentumsverhältnisses ist bis zum Säkularisationsgesetze vom 20. Prairial 10 [1]), wenn auch vielleicht faktisch, so doch sicher rechtlich nicht eine Änderung eingetreten. Dieser Grundsatz wird dann bewiesen mit den Worten: „Nach dem Gesetze vom 18. ventôse IX [2]) sollen die Gesetze und Reglements der Republik in den vier rheinischen Departements nur wirksam sein *aux époques, ou le gouvernement le jugera convenable et en vertu d'arrêtés, qu'il prendera à cet effet.* Die in Betracht kommenden französischen Dekrete vom 2. November 1789 und 6. Mai 1791 sind aber, wie die hieran anschliessenden gesetzlichen Bestimmungen (Dekrete vom 13. brumaire II, 3. ventôse und 11. prairial III. 7. nivôse und 2. pluviôse VIII) in den rheinischen Departementen

[1]) 9. Juni 1802. Vgl. S. 213 f.

[2]) 9. März 1801. Es ist das Gesetz, welches oben besprochen wurde als Grundlage für unsere Erörterung.

nicht publiziert worden". Mithin erkennt auch die Rechtsprechung unsern Grundsatz an.

Wenden wir nun das gewonnene Ergebnis auf unsere Frage an. Die beiden Gesetze vom 7. Okt. 1796 und vom 4. Juli 1799, welche zur Einrichtung der Verwaltungs-Kommission geführt haben, sind vor der endgültigen Einverleibung der linksrheinischen Gebiete Deutschlands in Frankreich erlassen; sie sind auch im Trierer Lande als ,Verordnungen' aber nicht als Gesetze verkündigt worden; dies geschah aber vor dem 9. März 1801. Wohl ist nach diesem Tage in den Jahren 1801 bis 1813 eine fast endlose Reihe von ältern Gesetzen [1]) eigens in den rheinischen Departementen entsprechend der angeführten Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1801 verkündigt worden, darunter zwei, welche die Verwaltung der Hospitäler berühren, aber die beiden fraglichen Gesetze befinden sich nicht darunter. Sie besitzen also keine Gesetzeskraft für das Hospital Cues. Damit fällt aber die rechtliche Grundlage der Verwaltungs-Kommission des Hospitals Cues, vom Standpunkte des Rechtes muss ihre Beseitigung gefordert werden.

Doch nehmen wir auch einmal an, die beiden fraglichen Gesetze besässen für die Rheinlande Gesetzeskraft, und fragen wir: Wie gestaltet sich nun die Sache der Verwaltungs-Kommission? Auch unter dieser unberechtigten Annahme ist die Kommission in ihrer jetzigen Gestalt rechtlich nicht einwandfrei, und liesse sich der Widerstreit zwischen der Stiftungsurkunde und den tatsächlichen Zuständen noch bedeutend verringern. Bis jetzt war der Vorsitzende derselben der Bürgermeister, auch dann, wenn er nicht katholischer Konfession war. Diese Einrichtung beruht auf einer Ministerial-Instruktion vom 15. Mai 1801. Gesetzeskraft kann dieser Instruktion nicht beigemessen werden, ihre diesbezügliche Anordnung wäre also fallen zu lassen. Das wäre um so passender, als das Hospital Cues stiftungsgemäss nicht bloss für die Gemeinde Cues und Lieser, welche bisher die Bürgermeisterei Lieser bildeten, und auch nicht bloss für die jetzige Stadtgemeinde Bernkastel-Cues bestimmt ist, sondern für das Gebiet der alten Diözese Trier, also als Gemeindehospital durchaus nicht angesprochen werden kann. Weiter würde der offenbare Widerspruch gegen die Absicht des Stifters, der doch wohl

---

[1]) Vgl. die genaue und äusserst eingehende Zusammenstellung dieser Gesetze bei Daniels 6. 854—935.

nur Katholiken als Verwalter seiner Stiftung haben wollte, für die Zukunft sich nicht mehr einstellen [1]).

Fiele aber der Bürgermeister als Vorsitzender und damit auch als Mitglied der Kommission weg, so würde der passende Platz für den Rektor frei. Eine Verwaltungskommission mit dem Rektor als Vorsitzenden wäre den beiden fraglichen Gesetzen entsprechend. Sie würde sich aber auch dem Willen des Stifters mehr nähern, als die jetzige Kommission. Er bestimmt den Rektor als Verwalter der Anstalt, aber er gesteht auch den Schöffen von Cues und Bernkastel ein bestimmtes Aufsichtsrecht über die Anstalt zu, welches sich auf die Erhaltung des Charakters der Anstalt und ihres Vermögens erstreckt, und begründet diese Anordnung mit der Bemerkung, dass sie in der Lage sind, täglich die Verwaltung des Hospitals zu beobachten. Der Stifter will also den Rektor an die Kontrolle der fraglichen Schöffen binden. Diese Absicht wird natürlich vollkommen erreicht damit, dass die Schöffen als Mitglieder der Kommission das Hospital mitverwalten. Eine solche Gestaltung der Hospital-Verwaltung, wird man allerdings zugeben müssen, ist nicht vollständig dem Buchstaben der Stiftungsurkunde entsprechend, aber immerhin dem Sinn und Geist der letztern mehr entsprechend als der gegenwärtige Zustand. Und würde dann weiter die Verwaltungs-Kommission auf die Vermögensverwaltung beschränkt, und die innern Angelegenheiten der selbständigen Verwaltung des Rektors zugewiesen, so käme man den Forderungen der Stiftungsurkunde einen weitern Schritt entgegen.

Wie aber steht es mit den von den französischen Gesetzen geforderten staatlichen Aufsichtsbehörden?

Als unmittelbare Aufsichtsbehörde für die Hospitalverwaltungs-Kommissionen bestimmt das Gesetz vom 4. Juli 1799 die Munizipal-Verwaltungen der Kantone. Als diese infolge der neuen Verfassung des Landes vom Jahre 1800 beseitigt wurden, ging ihre Befugnis auf die Unterpräfekten als Vorsteher der

---

[1]) Vielleicht wird man sich für die Gesetzlichkeit des Bürgermeisters als Vorsitzenden der Hospital-Kommission auf das kaiserliche Dekret vom 27. April 1805 (Daniels 5. 17) berufen. Darauf ist zu erwidern: Dieses Dekret spricht nur gelegentlich von dem Bürgermeister als gebornem Vorsitzenden der Kommission, eine dispositive Bestimmung darüber enthält es nicht. Es kann deshalb so vorgehen und ist wohl deshalb auch eben so vorgegangen, weil die Verwaltungs-Kommissionen der Hospitäler im alten Frankreich auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Bezirke (Arrondissement) über. Da nun aber der Bezirk Trier keinen eigenen Unterpräfekten erhielt, vielmehr der Präfekt des Departementes zugleich die Stelle des Unterpräfekten ausfüllte, so wurde der Präfekt des Saardepartementes zugleich die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Hospital-Kommission des Kantons Bernkastel. Die früher besprochene Geschäfts-Instruktion vom Jahre 1827 erklärte nun aber als unmittelbare Aufsichtsbehörde des Hospitals den Landrat von Bernkastel. Sie stützt diese Bestimmung zweifellos auf die beiden oft angeführten Gesetze vom 7. Okt. 1796 und 4. Juli 1799 in Verbindung mit der neuen Verfassung vom 17. Febr. 1800, welche die Befugnisse der Munizipal-Verwaltungen auf den Unterpräfekten übertrug (S. 173 ff.). Nun besitzen aber diese beiden Gesetze für die Rheinlande keine Gesetzeskraft, wie oben bewiesen wurde. Also entbehrt das Aufsichtsrecht des Landrates der gesetzlichen Grundlage, wenigstens, so weit sie in der französischen Gesetzgebung gesucht wird.

Nehmen wir jedoch wieder an, die fraglichen Gesetze hätten Gesetzeskraft, so muss man doch noch fragen: Soll der preussische Landrat der Rechtsnachfolger des französischen Unterpräfekten sein?

Im früheren Saardepartement, dem jetzigen Regierungsbezirk Trier, gab es nur drei Unterpräfekten (für Prüm, Saarbrücken und Birkenfeld) und gibt es jetzt 13 Landräte. Das Gebiet des frühern Unterpräfekten deckt sich also zweifellos nicht mit dem des jetzigen Landrates. Zudem müsste der Landrat von Bernkastel der Rechtsnachfolger des Unterpräfekten des Bezirkes Trier sein, der in französischer Zeit als eigener Beamter gar nicht vorhanden war. Weiter ist der Landrat bekanntlich eine Einrichtung, welche in der Mark Brandenburg ausgebildet [1]) und erst nach der Besitzergreifung der Rheinlande durch Preussen in dieses Gebiet eingeführt wurde. In französischer Zeit kannte man ihn hier nicht.

Seine Einführung erfolgte auf Grund der königlichen ‚Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden‘ vom 30. April 1815 [2]), welche die gesamte preussische Monarchie betraf. Dieselbe bestimmte:

---

[1]) Vgl. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1871), B. 2³ 7. 1. S. 259. [2]) Gesetz-Sammlung S. 85.

„§ 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingeteilt. In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseinteilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Einteilung sofort bewirkt werden.

§ 34. Jeder Kreis hat einen Landrat.

§ 39. Bis zu erfolgter Einteilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten wir uns die Verordnung über die Organisation der Landräte und deren Instruktion vor und setzen zugleich fest, dass die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Tätigkeit bleiben."

Die Verordnung des § 35, dass die Einteilung in Kreise erst zu erfolgen habe, berücksichtigt zweifellos die neuerworbenen Rheinlande. Hier wurden also erst nach dem 15. April 1815 die Kreise gebildet, welchen die Landräte vorzustellen waren. Wie diese Kreise eine Neueinrichtung waren, so waren es auch ihre Vorsteher, die Landräte. Wie sollen sie also Rechtsnachfolger der Unterpräfekten sein?

Weiter wurde der Unterpräfekt vom ersten Konsul bezw. vom Kaiser ernannt, der Landrat wurde gewählt von den Insassen des Kreises. Aber noch wichtiger ist der Unterschied im Charakter des Amtes beider Beamten. „Der Unterpräfekt wird die Aufgaben erfüllen, welche bis jetzt den Munizipal-Verwaltungen und dem Kantons-Kommissar zugeteilt waren" lautet die gesetzliche Bestimmung bei der Aufstellung von Unterpräfekten im J. 1800 [1]). Die Aufgaben der Munizipal-Verwaltungen aber waren bis dahin: Verteilung und Eintreibung der Staatssteuern, Leitung der öffentlichen Arbeiten und staatlichen Anstalten, Aufsicht über die Erhaltung der Staatsgüter und der für den Kultus nötigen Gebäude [2]); Aufgabe des Kommissars war die Polizei. Dem Unterpräfekten war also die gesamte staatliche Gewalt in seinem Bezirke übertragen und er übte sie als seinem Amte eigentümlich zukommende, natürlich in Unterordnung unter die höhern staatlichen Gewalten. Die Landräte dagegen werden bezeichnet vom Gesetze als „Organe, deren sich die erste (bezw. zweite) Abteilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügung bedient" [3]). Deshalb werden sie auch mit Recht als ‚ständige Kommissarien' der Regierung bezeichnet (Rönne), und ihre Gewalt ist eine Vollziehungsgewalt und ein Aufsichtsrecht; es fehlt derselben die Selbständigkeit, welche die Gewalt der Unterpräfekten besass. Die Landräte sind als ursprünglich ständische Beamten „auch nach der geschichtlich hergebrachten Bedeutung ihres Amtes Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsbürgern und den Repräsentanten der Kreiseingesessenen" [4]).

---

[1]) Daniels 4. 128; Gräff S. 424. [2]) Daniels 1. 134.
[3]) Ges.-Saml. 1815, S. 91. [4]) Rönne l. c. S. 262.

Deswegen verlangt das Gesetz auch, dass sie Gutsbesitzer oder wenigstens Eingesessene des Kreises sind, und wo ein Landrat diese Bedingung nicht erfüllt, da beruht seine Anstellung auf Dispensation vom Gesetze. Bezüglich der Unterpräfekten weiss die französische Gesetzgebung von diesen Dingen nichts. Endlich folgten tatsächlich auf die französischen Unterpräfekten nach Eroberung des Landes durch die deutschen Truppen Bezirksdirektoren, und als die Kreise eingeteilt waren, wurden landrätliche Kommissare eingestellt[1]), die erst später mit dem Namen Landräte bezeichnet werden.

Ist mithin das Amt des Landrates einerseits ein neues und dazu wesentlich verschiedenes von dem Amte des französischen Unterpräfekten, und gab es im Bezirke des Hospitals Cues gar keinen Unterpräfekten, so darf man wohl entschieden daran zweifeln, dass der Landrat des Kreises Bernkastel in dem Rechte der Aufsicht über das Hospital Cues, welches er bisher geübt hat, der Rechtsnachfolger des französischen Unterpräfekten des Distriktes Trier ist. Dann aber lässt sich dieses Aufsichtsrecht nicht aus der französischen Gesetzgebung herleiten, wie es bis jetzt geschehen.

Soll diese Aufsicht nicht ohne rechtlichen Grund sein, so muss dieser in der preussischen Gesetzgebung gesucht werden. Sehen wir zu.

Die ‚Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen' vom 23. Okt. 1817[2]) weist die Hospitäler der ersten Abteilung der Regierungen, jetzt Abteilung des Innern, zu und bestimmt, dass dieselbe habe „die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohltätige Stiftungen und Anstalten und deren fundationsmässige innere sowohl als Vermögensverwaltung" (§ 2 Al. 6). Derselben Abteilung steht „die Prüfung und Bestätigung von dem gesamten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen" zu (§ 19). Dieselbe Instruktion weist der Kirchen- und Schulkommission, zu (§ 18): „g) Die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmässig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Falle die landesherrliche Oberaufsicht

[1]) Vgl. Amtsblatt der Regierung zu Trier Jhrg. 1818 ff.
[2]) Ges.-Samml. S. 248 ff.

über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung des hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu" [1]).

Nun bestimmt aber die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 in § 3: Den dem Oberpräsidenten kommt zu: „2. Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschliesslich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind" [2]). Da nun unser Hospital tatsächlich für die alte Diözese Trier, also für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz stiftungsgemäss bestimmt ist, so scheint der Oberpräsident die staatliche Aufsichtsbehörde für das Hospital zu sein. Doch diese Frage mögen die beteiligten Behörden unter sich entscheiden.

Wie aber verhält es sich mit dem Aufsichtsrechte des Landrates über das Hospital Cues nach preussischem Rechte? Es besteht eine Dienstinstruktion für die Landräte vom 31. Dez. 1816 [3]). Dieselbe ist aber ein blosser Entwurf und entbehrt der königlichen Bestätigung, also auch der Gesetzeskraft. Anderswo findet sich unseres Wissens keine gesetzliche Bestimmung aus preussischer Zeit, welche dem Landrat das Aufsichtsrecht über das Hospital Cues zuweist.

Ziehen wir das Endergebnis der Untersuchung über unsere vierte Frage. Es lautet: Will man sich auf den Standpunkt des Rechtes stellen, so wird die Verwaltungs-Kommission des Hospitals, wenigstens als solche, samt ihrem Vorsitzenden fallen müssen; der Rektor ist in sein stiftungsmässiges Recht der selbständigen Verwaltung der Anstalt wieder einzusetzen.

---

[1]) Durch Kabinettsordre vom 31. Dez. 1825 (veröffentlicht in Kamptz, Annalen 9. 821) wurde die Kirchen- und Schulkommission zur selbständigen Abteilung gemacht, ihr aber nur die Kirchen- und Schulsachen belassen und die Hospitäler der Abteilung des Innern zugeteilt.

[2]) Ges.-Samml. 1815. S. 86.

[3]) Gedr. Gräff- v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuss. Rechtsbücher 6², 191 ff.

Dem Bischof von Trier ist das Aufsichtsrecht wieder einzuräumen, welches früher die Visitatoren ausgeübt und besessen haben, und zwar in seiner ganzen Ausdehnung sowohl auf das innere Leben der Anstalt als ihre Vermögensverwaltung und die Anstellung des Rektors; der entsprechenden staatlichen Behörde (Regierung oder Oberpräsident) kommt das staatliche Oberaufsichtsrecht zu so, wie die Gesetze seinen Inhalt bestimmt haben.

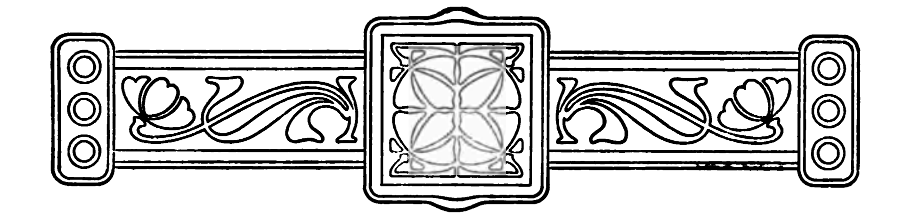
Nachträge.

S. 25. Einzelne griechische Handschriften aus dem Nachlasse des Stifters werden sich zu London befinden.

S. 31. A. 3. Das Original dieser Bulle findet sich eingeheftet in die Handschrift Nr. 1760 auf der Stadtbibliothek zu Trier.

S. 32. Schon am 26. Okt. 1451 befindet sich der Legat zu Trier, denn er verleiht dort dem Kloster St. Marien einen Ablass. Urkunde in Abschrift auf der Stadtbibliothek zu Trier in Handschrift Nr. 1760.

S. 43. Theodorich von Xanten steht schon 1443 in näherer Beziehung zu Nikolaus von Cues. Am 5. Juni dieses Jahres vermittelt letzterer demselben ein Benefizium und bezeichnet ihn als seinen Vertrauten. S. Urkunde darüber eingeklebt in Handschrift Nr. 1927 der Stadtbibliothek zu Trier.



Anhang.

Quellentexte.

I. Historia Reverendissimi Domini Cardinalis Nicolai de Cusa[1]).

Vir Cryftz Johan nomine, qui fuit nauta, ex Catharina Hermanni Roemers, quae decessit anno domini 1427, genuit in Cusa dioecesis Trevirensis dominum Nicolaum de Cusa, qui parum post 22. annum aetatis doctor studii Paduani anno 37 aetatis suae missus fuit per papam Eugenium quartum ad Constantinopolim et adduxit imperatorem Graecorum et patriarcham cum 28 archiepiscopis ecclesiae orientalis, qui in concilio Florentino sanctae Romanae ecclesiae fidem acceptarunt. Et hic Nicolaus defendit Eugenium, qui per consiliarem congregationem inique fuit Basileae depositus Amadeo antipapa, duce Subaudiae, in papatum intruso, qui Felicem quintum se nominavit.

Hic dominus Nicolaus (fuit) per papam Eugenium in cardinalem assumptus secrete; et statim mortuo Eugenio ante eis publicationem fuit iterum per Nicolaum papam quintum in presbyterum cardinalem tituli sancti Petri ad vincula assumptus et publicatus anno domini 1449 in proxima angaria post diem cinerum, quo anno Amadeus antipapa cessit nomini papatus.

Et ut sciant cuncti sanctam Romanam ecclesiam non respicere ad locum vel genus nativitatis, sed esse largissimam remuneratricem virtutum, hinc in laudem dei hanc historiam iussit scribi ipse cardinalis anno 1449 die 21. octobris eo tunc in Cusa existente ad valedicendum decrepito patri suo et fatri suo Iohanni sacerdoti et Clarae, sorori suae, uxori Pauli de Brysig scabini et sculteti Trevirensis, iter de proximo

[1]) Abschriften dieser Vita finden sich Nr. 171, 2; 168, 16; 169, 3. Gedruckt Hist. Jahrbuch der Görresgesellsch. 14. 549.

arrepturus ad apostolicam sedem, apud quam constitui proposuit in principio anni sequentis scilicet iubilaei; et ad hoc per praecepta apostolica necessitabatur, licet diu cardinalatum acceptare recusasset.

II. Johannes Andree Aleriensis Cardinalis in laudem Reverendissimi Cardinalis Nicolai Cusani tt. s. Pe(tri) ad vin(cula)[1].

Hic libellus ad virum maximum Nicolaum Cusensem Cardinalem (dum viveret) Sancti petri Ad vincula, cuius nos ipsi in gratissimo nobis et utilissimo fuimus sex continuos annos obsequio, est inscriptus. De cuius quidem viri summis laudibus et virtute quisquis velit scribere, facillime quod laudet obvium promptumque inveniet; ubi tamen desinat, aut cui quid proferat de summis eius meritis vel ornamentis nunquam si sapiat poterit exacte iudicare. Fuit enim vir ille, quod non tibi patri beatissimo[2]) sed posteris dico, tanta bonitate, ut vir eo melior nunquam sit natus; Viciorum omnium hostis acerrimus atque publicus amicus (inimicus) et fastus atque ambitionis ita adversarius, ut quamvis maxime quibus hominum quorundam perversa opinio[3]) quanto magis abundant, eo se putant firmius et augustius dignitatis sue locum gradumque servare seque ipsos magis honorari; Tanta vero integritas, ut facilius Apenninus aut alpes relique quam sancte ac iuste ab eo semel concepta sententia loco potuerint dimoveri, Nec quisquam illi viro absque iustitia et pietate charus unquam fuit; Ea honestorum laborum paciencia in declivi etiam senectute iam posito, ut annos cum labore estimantes, aliquid in eo maius homine facile esse sentirent; Ea et benefaciendi et gratificandi promptitudo, ut natus omnibus maxime, sibi ipsi minime videretur, ea gratie referende, si preventus, ut sit, a quopiam merito foret, festinatio et copia, ut vitam quoque pro bene merentibus effundendo se tamen satisfacere non posse beneficiis iudicaret; usque adeo vero studiosus, ut meipso presente et maxime admirante in hybernio quoque longo itinere, totum diem ultra milia passuum quadraginta germanica transigens equitatione, que solet esse laboriosior, noctibus tamen et senex, et quod cedi poterat, defatigatus, strato se proripiens suo, gravissimas theologie interdiu secum obiter commentatas, manu sua scriberet questiones, nobisque audiendis eis percupidis in via postridianis semper mansionibus faciendis divini animi sui inventiones explicaret.

Sane quidem tanta doctrinarum omnium ubertate Nicolaus, quod est dictu mirabile, fuit, ut quidquid ex tempore dicendum incidisset, tali id semper ille copia edisseret, ut ei solum facultati censeretur studuisse,

---

[1]) Abschrift Stadtbibl. Trier, Nicolai Cus. Opera Par. 1614 letztes Blatt. Die Abschrift ist vielfach fehlerhaft.

[2]) Verfasser spricht zum Papste.

[3]) Richtig vielleicht: ut quamvis maxime alienus esset ab hominum quorundam perversa opinione qui.

vir ipse, quod rarum est in germanis, supra opinionem eloquens et latinus. Historias idem omnes non priscas modo, sed medie tempestatis, tam veteres tam recentiores usque ad nostra tempora memoria retinebat, Gesta precipue conciliorum omnium, Ecclesiasticam scilicet historiam non summatim sed capita singula et veluti diarias ipsas actiones examussim crebro referebat; rerum omnium origines quasi Christianus Cato et facti cuiusque ordinem explicabat, ut vel unica ista re videri facile quiret admirabilis. Quem in maioribus ceteris comparam, Inter illius laudes secum (?) sibi niminun (minimum?) iudicabit (!) [1]. Poetas et oratores dissimulabat sane, verum ut erat ingenio perameno nequaquam ignorabat. In disciplinis Mathematicis suo tempore Nicolao doctior fuit nemo, quod quidem viri illius plurime testantur scriptiones. Jus civile et pontificium recte pureque didicerat et ut immortali eternaque memoria erat, tamquam tunc primum ex illorum studiorum officina prodisset, memoriter sanctiones et patrum decreta omnia et doctorum insuper sententias recitabat. Philosophie Aristotelice acerrimus disputator fuit, Theologie vero Christiane summus interpres et magister et celestis arcani antistes sapientissimus, At Platonis nostri et Pythagoreorum dogmatum ita cupidus atque studiosus, ut nemo magis illi scientie putaretur intendisse, quod equidem duobus exemplis breviter et verissime confirmato. Proclum habebat platonicum mendosissime scriptum [2], acu tamen ingenio (!) adeo ei rei intelligende assiduus institerat, ut etiam ex mediis librariorum mendis solidam rerum eliceret veritatem, quod ea ratione perspectum est, quia deinde oblato illi forte fortuna vero quodam exemplari ita inventus est Proclus ipse scripsisse, veluti Nicolaus ingenio suo fuerat coniectatus, Parmenidem Platonis magna velut ardens siti de greco in latinum converti fecit, Item Platonis Theologiam a Proclo, quem modo nominavimus, scriptam. Hys ille libris veluti thesauris suis et propriis maxime recreabatur, ut nulli alii rei tantopere vigilaret etc. et quam plura in laudem huius Nicolai viri eterna memoria digni describit Albertus Schuersack de campis, canonicus et scholasticus Ecclesie dive virginis Traiectensis et platonicus affectissimus etc. etc.

III. Johann Krebs weist das väterliche Erbe dem Hospital zu [3].

Kont sy allen luden, die diesen brieff sehen oder horen lesen, das Ich Johann Kriffts von Coese pastor zu Bernkestel | und herr Niclaes Priester und Cardinale genannt zu latine Sancti Petri ad vincula der

---

[1]) Text dieses Satzes vollständig verderbt. Dem Sinne nach will er wohl die Demut des Kardinals preisen.

[2]) Wohl Nr. 185 der Handschriften gemeint. Vgl. Marx S. 172.

[3]) Original von der eigenen Hand des Johann Krebs geschrieben, mit seinem Siegel versehen. Archiv Nr. 30.

heyligen kirche zu Rome, gebrueder, | angesehen han die werke der barmherzigkeit eyndrechtenlich wol vurbedach und beraden mit gudem willen und | umb heyl unser, unsers vader, mueder, Suster und brueder unsern Enchen und alle unser aldernen, mage und | frunde und alle, dar gehen wir genossen han und uns frundlich gewest sint, und unser gude herkomen sint, und | ewelich friedde und han alle unser guder, uns von vader und mueder geerbet sint und geerben mogent | Is sin wingarten, hueser, wiesen, platze, driesche, felder oder ander erbe und alle gereyde habe, Is sy golt, silber, | Schaelen, becher, huesrat, Rent, zense, Brieffe, Scholten etc. so wie man das nennen mag oder kan, nust uss|genommen, luterlich durch gotzwillen, marien syner Mueder und aller godes heyligen gegeben und geben | mit krafft dys|brieffs zu eyme Spiedael zu Koese den armen und ellenden eyne herberge da zu halden | und zu finden und zu fudden (! fordern) erfflich und ymerme zu behalden, zu besitzen und zu gebruchen und nummer | zu beruffen, das da trefflich oder groesse were. Auch behalden wir, das wir etwas mochten keren oder geben | zu der kirchen zu Koese, wie wir des zu rade wurden. Auch han wir heren Pauwels Schultesen zu | Trieren, unserem Swager, und Claren syner huisfrauwen, unser Suster, mit ihrer beyder willen und | genugen gegeben Dusent gueder Rinscher gulden und da von Ine ire beyder lebedage hondert gulden | lyffzucht uff dem Zolle zu Boparten gekaufft, und sy gentzlich und zmail verzigen hant uff alle | erbe Renten und gueder vorgeschrieben vur ee dieser brieff gegeben wurde. Auch behalden wir uns vur | momperschaft des Spiedaels unser beyder lebtage und unser iclicher besonder das Spiedael | zu stifften hanthaben und regeren und solle macht zu han zu brechen und buessen duen und laessen | nast dem uns den armen nutzlich Dunket sin und nach unserem Dode die gemeyne zu Koese oder | wen is der letzte zuschen uns zwen brudern vor geschrieben bevelen ist, Also ferre das Spiedael oder | erbe, Rent oder gulde etc. obgenannt nit von Koese entkome oder verandert werde. Hie by sint ge|weste die erbern Jacob Heyntzen son von Koese, Schultiss zu bernkestel, Johan schindelsbusch, Johan | an der linden, alle scheffen zu Koese, Claes feix, zentener daselbs und Johan Schultesen son zur | zyt sehntscheffen daselbs und ander gemeynlich, die diese vorgeschrieben sachen urkonde entfangen | hant. Und noch zu merer sicherheit aller vorgeschrieben sachen han ich Johann Kriffts obgenant myn | Ingesiegel an ende dis brieffs gehangen, mich und myne erben aller vorgeschrieben sachen zu uber|sagen und uberzugen. Und want wir scheffen obgenant eygenen Ingesigel nit enhan, So han wir | gebedden und bidden den erbern Jakob Scholtesen obgenant, dat er sin ingesigel unden an ende dis | brieffs wille henken, Das ich Jacob umb bedde willen der scheffen itzgenant gedane han | ware bekenne.

Gegeben im Jare nach christi geburt da man schreiff Dusent CCCC druundfunffzich uff Sampstag vor dem Sontage Trinitatis.

IV. Brief des Kardinals an die Schöffen von Cues und Bernkastel [1]).

Wir Niclaus von gots unnd der heiligen Romischen Kirchen Cardinal etc. Bischove zu Brichsen Entbieten uch den Ersamen Schulthess und Scheffen zu Bernkastel und Cusa unnsern freuntlichen grus und alles gut. Und lassen uch wissen, So wie wir in leben unsers vater seligen Chriftzhennen von Cusa vor uns gehabt haben In eeren des Allmechtigen gots und under dem titel Sand Niclaus des heiligen Bischoves ein Hospital zu bawen und das nach unnserm vermugen zu stifften auf alsvil personen, alsvil wie Cristus unnser Herre in menschlicher natur auf disem ertreich gewandelt hat und darzu alsvil dienern der armen bys an vierzig personen, armen und dienern zusamen gerechent. Als nu unser vater selig abgangen was, So sein wir mit unnser Swester Claren und unserm Bruder seligen hern Johann uberkommen, als umb unnser veterlich und muterlich gelassen habe alsverr daz die alle, nicht ausgenommen, komen sold zu dem benannten Gotsdienst und Spital, und hat auch unser Bruder selig in seinem leben dieselbe uns vaters erbschaft und gut von seinem und unsern wegen in einem brieve, so er daruber gemacht hat, clerlich ubergegeben, darinne wir auch ein wolgevallen gehabt haben, und haben darnach einen kostlichen baw getan an dem ende, da Sand Niclas Capelle stund in Cuser pharr gegen Berncastel uber in eeren gots und Sand Niclaus, und in einer meynunge, Daz darin sein sullen arme leut nach einer ordnung, so dann in unsern andern brieven begriffen ist, und haben dartzu gegeben ewicklich dabei zubleiben Renndt, Jargult und erbschafft, die unser vater selig gelassen, auch nach ausweisung andrer brieve. Und ist unnser gute meynung und gantz fursatz, die Renndt und gult zupessern nach allem unnserm vermugen, bys zu Tausent gulden, Auff das solhe stifftung moeg ein gut hinkommen haben, und ob wir das nit mochten in unnserm leben gentzlich zu ennde bringen, so wellen wir doch alsvil tun, als wir vermugen.

Das schreiben wir uch, auff das ir wisset, so wie wir solche Gut, so in den Gerichten bei uch gelegen sein und unnser vater und auch unnser bruder selige her Johann gelassen haben, daselbs und anderswo sind des benanten Sand Niclaus Spital als wir auch der durch unnser freund vor uch Scheffen zu Cusa gantz ausgänngen sein und enterbt und das vorgenant Spital geerbt haben, doch so haben wir uns vorbehalten, die Regierung des Spitals unnser lebtag, und darnach sol es regiert werden nach einer unnsrer ordnung, die schrifftlich darüber gemacht uch und yderman wol wissenntlich wirt. Wir haben auch uns macht behalden, die armen leut und ander alle oder eins tails, wann

[1]) Original im Archiv (Nr. 35) mit Spuren des Kardinalssiegels auf dem Rücken, Schrift des Sekretärs Erkelenz.

unns bedunken wirt gut sein darein zusetzen und tun noch eine verzihen daran, auff daz alle ding an paw und Renndten in unnserm leben vollencklich volbracht moge werden, umb der sorgen willen, daz villeicht nach unserm tode etwas gebresten darein vallen, das unnsern guten willen hindern mocht.

Wir haben auch unnserm lieben und andechtigen Maister Dietrichen von Zancten bevolhen, alle sachen in unnserm namen und mit gantzer macht mit Rat ettlicher guter freunde nach dem beesten auszerichten und daz er sulle solhe erbe, hewser, weingertten, wysen, Eckher, so unser vater selig gelassen hat, und des Spitals, als oben geschriben ist, in nutz desselben Spitals zu verwechseln, verkaufen, verleihen, Rennt und gult zekauffen und alles das tun, daz In mit Radt bedunckt dem Spital nutzlich sein, und was derselb maister Dietrich in den und allen andren sachen getan hat oder tun wirdt, hat er gantze macht, und alsverr es not ist, so bestettigen wirs in disem unnserm offen brieve und wellen, daz es stett und vest gehalten werd, als hetten wirs durch uns selbs getan. Und begern an uch solhs alles, wie oben geschriben ist, inngedenckh zesein und disen brieve in ein gezeignuss unnsers willen hinder ew zubehallden, und maister Dietrichen und wen wir mer dartzu gegeben han, oder geben werden, behilfflich zusein nach ewrm vermugen, daz solh unnser wille einen furgangk habe. Das wellen wir freuntlich gen uch erkennen uber den Gotslon, so ir in dem ewigen leben darumb haben werdt, das unns der Barmhertzig Got nach disem leben gnedicklich verleihen welle. Amen.

Geben zu Brichsen an Mitichen (Mittwoch) nach dem Suntag letare zu mittervasten, Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo (30. März 1457).

V. Testament des Nikolaus von Cues[1].

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto indictione duodecima die vero lune sexta mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Pii divina providentia pape secundi anno sexto, hora vesperorum vel quasi, Tuderti in palatio episcopali constitutus in lecto egritudinis Reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Nicolaus de Cusa tit. scti. Petri ad Vincula sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis et episcopus Brixinensis animo et ratione compos corpore autem debilis in mei Petri Wymari de Ercklentz, clerici Leodicensis diocesis, apostolica et imperiali auctoritatibus notarii, et testium subscriptorum presentia auctoritate sibi a prefato sanctissimo domino nostro papa et a felicis recordationis Nicolao papa quinto per bullas apostolicas utriusque concessa volens, ut dixit, de rebus suis causa

[1]) Doppeltes Original im Archiv (Nr. 48.), gedruckt (fehlerhaft) im Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 14, 553.

mortis disponere ac testamentum sive codicillum sue extreme voluntatis facere pro anime sue ac predecessorum suorum salute ordinavit et disposuit hanc suam ultimam voluntatem, si eum ex hac egritudine ab hac luce migrare contingeret, in hunc qui sequitur modum:

In primis omnia testamenta sive ultime sue voluntatis dispositiones quomodolibet factas cassavit, revocavit et annullavit ac pro cassatis revocatis et annullatis habere voluit excepto testamento sive ordinatione sue ultime voluntatis alias per ipsum Rome de anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo indictione nona die vero lune quinta decima mensis Iunii, pontificatus prefati sanctissimi domini nostri Pii pape secundi anno tertio, in infirmitate gravi constitutum coram venerabili et discreto viro Magistro Henrico Pomert, canonico Lubicensi, secretario et notario suo, et certis testibus facto et in quadam papiri cedula de manu eiusdem magistri henrici conscripto et subscripto et a tergo eiusdem cedule de manu sue reverendissime paternitatis hoc verbo Testamentum consignato. Quam quidem cedulam idem Reverendissimus dominus Nicolaus cardinalis ibidem in medium produxit et per me notarium suprascriptum publice legi fecit, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

Anno etc. sexagesimo primo die lune quinta decima Iunii indictione nona pontificatus sanctissimi domini nostri domini Pii pape secundi anno tertio hora sexta decima vel quasi Rome constitutus in lecto egritudinis Reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Nicolaus tituli S. Petri ad vincula sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis et episcopus Brixinensis animo et ratione compos, corpere autem debilis, in mei Henrici Pomert, clerici Lubicensis diocesis publici apostolica et imperiali autoritatibus notarii, et infrascriptorum testium presentia autoritate sibi a prefato sanctissimo domino nostro papa die hesterna oraculo vive vocis ac etiam a felicis recordationis Nicolao papa quinto per bullam concessa volens, ut dixit, de rebus suis causa mortis disponere ac testamentum sive codicillum facere pro anime sue ac predecessorum suorum salute ordinavit et disposuit hanc suam ultimam voluntatem, si eum ex hac egritudine ab hac luce migrare contingeret in hunc qui sequitur modum:

In primis animam suam deo et beate virgini Marie ac toti coelesti curie commendans,

(1) Pro sui corporis sepultura locum elegit ecclesiam sancti Petri ad vincula volens ibidem sepeliri retro summum altare ante cathenas ad partem dextram.

(2) Item voluit, quod in eius sepultura nulla pompositas sit, sed quod alias devote fiat, ita quod familiares sui induantur nigris vestibus et exequie fiant consuete sine tamen solempnitate.

(3) Item dixit se habere in Banco de Medicis sex milia et septingentos florenos Renenses, de quibus dedit quinque millia florenos

Renenses hospitali sancti Nicolai in Cusa per eium erecto et constructo, volens, quod de huiusmodi quinque milibus emi debeant reditus dicto hospitali ducentorum florenorum Renensium, ex quibus viginti pauperibus scholaribus studere volentibus in partibus inferioribus Alemannie dari voluit ad septem annos ab anno uniuscuiusque quarto decimo vel quinto decimo incipiendo anno quolibet unicuique florenos Renenses decem et hoc sic perpetuo observari.

(4) Item voluit, quod ex residuo dictorum florenorum in dicto Banco existentium expediri debeant exequie sue, et quod inde superest, dividi inter familiares eius voluit.

(5) Item voluit, quod equi eius similiter cedant familiaribus suis ac vestes, panni et utensilia.

(6) Item duo milia florenorum sibi per Theodericum de Driel mercatorem debita sive apud eundem deposita dedit et legavit ecclesie sancti Petri ad vincula pro ipsius structura et divini cultus ibidem augmento.

(7) Item totum argentum eius, quod estimavit ad valorem quatuor millium florenorum Renensium, ponderari mandavit, illud quod totaliter legavit et dedit dicto hospitali sancti Nicolai de Cusa.

(8) Item voluit, quod libri apud eum existentes et qui sui non sunt restituantur illis, quorum sunt, suos autem libros omnes dedit et legavit dicto eius hospitali volens illos ibidem adduci et reponi.

(9) Item ex pecunia, quam dixit fore apud magistrum Symonem de Welen, eius nepotem, dedit et legavit dicto eius hospitali florenos Renenses mille ac ex eadem pecunia dedit et legavit prefato eius nepoti pro suo labore habito florenos Renenses ducentos, residuum autem pecuniarum huiusmodi voluit apud ecclesiam Brixinensem remanere et illi assignari. Actum Rome apud basilicam Apostolorum Petri et Pauli in domo et camera lecti egritudinis eiusdem Reverendissimi domini cardinalis sub anno etc. presentibus venerabilibus viris dominis Ioanne Stam, plebano in Cusa, et Petro Wymari de Ercklentz, canonico Aquensi, Trevirensis et Leodicensis diocesis testibus. H. Pomert notarius ad hec manu propria.

Quod quidem testamentum sive dispositionem preinsertum iterum innovavit, confirmavit et laudavit et observari voluit salva emendatione infrascripta ac excepto sexto et ultimo eiusdem testamenti capitulis, in quibus narratur duo milia florenorum apud Theodericum de Driel fore deposita et certam pecuniam apud magistrum Symonem de Welen eius nepotem existere. Quos quidem florenos et pecunias apud magistrum Symonem et Theodericum predictos dixit modo non esse sed alibi repositas et in usum suum conversas ac etiam excepto septimo capitulo eiusdem testamenti, in quo mentionatur de argento suo et illius extimatione et valore, in quo idem Reverendissimus dominus cardinalis dixit se errasse, quia dictum argentum longe minus valuit quod in dicto capitulo continetur, prout ex nova extimatione et ponderatione per eum

postmodum facta dixit fuisse (se) compertum. Deinde dixit testamentum suum principaliter stare in duobus scilicet in hospitali sancti Nicolai in Cusa Treverensis diocesis per suam Reverendissimam paternitatem ibidem constructo et fundato et in ecclesia tituli sui videlicet sancti Petri ad vincula de Urbe.

Primam partem scilicet hospitalis predicti subdivisit in tres partes; primam partem dixit consistere in pauperibus scholaribus iuvenibus, qui studere vellent in partibus inferioribus Alemannie, pro quibus dedit in testamento preinserto per eium alias, ut supra dicitur, facto quinque millia florenorum Renensium, quos dixit esse in Banco de Medicis, ut scilicet pro illis emantur annui redditus ducentorum florenorum Renensium vel tot, quod pro predictis quinque millibus emi poterunt et viginti scolaribus dentur unicuique in anno decem floreni iuxta formam alterius testamenti preinserti.

Secundam partem dixit consistere in pauperibus nutriendis in dicto suo hospitali, quos voluit esse Trigintatres numero iuxta numerum annorum Cristi salvatoris nostri in terris, et in rectore et sex familiaribus hospitalis, dicens, quod pro illis iam emerat ac disposuerat octingentos florenos Renenses annuorum reddituum et aliquid plus. Et voluit, quod in illo hospitali suo serventur ordinationes sue reverendissime paternitatis, quas dixit in quadam litera suo pendenti sigillo sigillata et per sanctissimum dominum nostrum confirmata contineri.

Tertiam partem dixit consistere in Rectore hospitalis, qui in regimine hospitalis sibi succedere debeat, addens, quod de nepote suo Iohanne Romano de Bredel canonico et scholastico ecclesie sancti Florini Confluentie dicte Trevirensis diocesis ibidem presente singularissime confidat, quod ordinationes suas in practicam ponet et introducet; et propterea eundem sibi successorem in regimine hospitalis ad dies vite ipsius Ioannis esse omnino voluit; et ne videatur contravenire clausule in ordinationibus suis posite, quod Rector hospitalis debeat esse actu sacerdos et non minus quam quadraginta annos habens, voluit et ordinavit prefato nepoti suo coadiutorem in regimine hospitalis dominum Symonem de Cusa, canonicum sancti Simeonis Treverensis, consanguineum suum, cui decedenti vel acceptare nolenti voluit Magistrum Theodericum de Xanctis canonicum Leodicensem illi in coadiutoria succedere, quousque Iohannes fit qualificatus juxta clausulam prefatam sue ordinationis. Hospitale etiam predictum constituit heredem generalem omnium et singulorum bonorum suorum presentium et futurorum ubicunque existentium.

Secundam partem principalem testamenti sui dixit consistere in ordinatione ad ecclesiam sancti Petri ad Vincula predictam, ubi etiam sepulturam suam elegit ante cathenas, si ipsum citra Florentiam mori contingeret et si ultra Florentiam, voluit quod corpus eius ad hospitale duceretur ad sepulturam ibidem sibi paratam. Ad honorem autem

sancti Ieronimi donavit et legavit prefate ecclesie sancti Petri ad vincula de Urbe duo millia ducatorum auri de camera pro ipsius ecclesie structura et divini cultus augmento, que duo millia ducatorum dixit esse in banco de Medicis in deposito.

Item sorori sue naturali Katherine iam in etate nubili constitute donavit et de bonis suis dari voluit florenos Renenses ducentos. Item voluit, quod Henrico Walpot et Emmerico Witzelman barbitonsori suo pro eorum acceptis servitiis dentur annue ad dies vite eorum cuilibet viginti floreni Renenses de redditibus hospitalis prefati. Item voluit et ordinavit exequuotores testamenti sive testamentorum suorum prefatorum reverendissimos in Christo patres et dominos, dominos Ioannem episcopum Portuensem sancti Angeli vulgariter nuncupatum, ac Petrum tituli sancti Marci et Berardum tituli sancte Sabine Spoletanum nuncupatum presbyteros sancte Romane ecclesie cardinales coniunctim cum omni facultate et autoritate similibus executoribus tribui consuetis.

Actum anno, indictione, die, mense, hora, loco et pontificatu, quibus supra, Presentibus reverendo in Christo Patre domino Ioanne Andrea episcopo Acciensi ac spectabilibus et venerabilibus viris magistro Paulo, magistri Dominici physico Florentino, magistro Fernando de Roris, canonico Ulixbonensi, et Ioanne Romano de Bredel predicto et aliis pluribus personis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Petrus Wynmari de Ercklentz, clericus Leodicensis diocesis, publicus apostolica et imperiali autoritatibus notarius dictique reverendissimi domini Nicolai cardinalis sancti Petri ad Vincula secretarius, quia predicti testamenti sive ultime voluntatis ordinationem ac alterius testamenti inserti confirmationem et laudationem, executorumque deputationem ceterisque premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum eorundem.

Ego [1]) Ioannes Andreas episcopus Acciensis premissis omnibus et singulis rogatus testis interfui ac ea, ut premittitur fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem.

Ego magister Paulus magistri Dominici physicus omnibus et singulis rogatus testis interfui ac etiam, ut premittitur, fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem.

Ego magister Fernandus de Roritz, canonicus Ulixbonensis, artium et medicine doctor, premissis omnibus et singulis rogatus testis inter-

[1]) Die Worte von Ego bis zum Schlusse fehlen in dem einen Exemplare.

fui ac ea, ut premittitur, fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem.

VI. Testament der Klara Krebs[1]).

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum Instrumentum cunctis pateat evidenter, quod Anno Incarnationis eiusdem Millesimo quadrigentesimo septuagesimo tercio Indictione tercia die vero lune duodecimo mensis Aprilis Inter septimam et octavam horas ante meridiem Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providencia pape quarti anno secundo Treviris in domo habitacionis Clare, Relicte quondam domini Pauli de Brystge, in vico sancti Theoderici sita, In mei notarii publici et testium infrascriptorum presencia personaliter Constituta honesta Clara Krybtz de Cusa, Relicta iamdicti quondam domini pauli scabini et magistri civium urbis Treverice, dum vixit, Sana dei gratia corpore, intellectu, memoria et ratione Inevitabilem mortis eventum timens, quem nullus preterire potest, Consideransque quod nil cercius morte, nihil vero incercius hora mortis existat, Nolens intestata decedere sed de omnibus et singulis suis mobilibus et immobilibus bonis sibi a domino deo collatis anime sue saluti providere et disponere, ultimam suam voluntatem sive testamentum, quod vel quam jure testamenti seu cuiuscunque ultime voluntatis aut codicillorum vel alio quocunque iure firmiori quo melius possit secundum pias et canonicas sanctiones valere voluit, omnibusque melioribus modo, via, causa et forma, quibus melius et efficacius potuit et debuit, fecit, condidit, disposuit et ordinavit et illud vel illam in quadam papirea cedula conscriptum clausit sigillavit et ad manus mei notarii publici infrascripti tradidit ac manu et signeto minuto meis propriis subscribi et signari fecit. Cuius quidem Testamenti sive Codicilli ultime voluntatis Jamdicte Clare testatricis totus tenor in vulgari sequitur et est talis:

Dem almechtigen gode zu lobe, Marien syner Benedigeten moder und allen lyeben goedes heilligen zu Eren und myner armen Seelen zu Troist, Nach betrachtung dys ellenden lebens uff erttrich want alle dyng vergencklich und sterfflich seyntt und nit sichers ist dan der Doitt und nyt Unsichers dann dy stunde des Doedes, So ham Ich Clara Krefftz von Cuse, seligen Herrn pawels von Brystgen, Scheffen und Burgermeister zu Tryr naegelossene Wyddwe und Burgern zu Tryr, vonn allen mynen gudern, sy syn bewegelich oder unbewegelich, wy sy myr von gode verluhen und gegeben sint, ys sy an huysern, gartten, Zyns, Renten und Eirbschafft Innen der Statt Tryer oder dar ussen, Gereyt, gold, silber, Gelt, Guyrtell, Pater noster, Cleynett, Ringe, Vetzschlament, huysraitt, Bett, lynenwaitt oder kleyder, wy man sy nennen mag, nust usgenommen, Ein Testament und lesten willen begryffen und ge-

[1]) Original Archiv Nr. 68.

macht uff Jair und Dag, wy unden geschryben ist. Und ich widderroiffen, widderaichten und vernychten alle Testament und lestewyllen und alle guffte, dy Ich von doetshalben vur dysem Testament geordnet, gegeben und gesatzt ham und von mir oder von mynen wegen gemacht sin, und wyll aiff dys Testament oder dyser myn lester wylle nit dogelich sy in Testaments wyse das ys dogelich sy als eyn uffinbair hantschryfft, dy man nennet uff latin Codicillum.

Zum Eirsten bevelhen Ich myne Sele, wannen dy von myme lybe scheydet, in dy hende des Almechtigen goets, der allerwirdigsten Jonffrauwen Marien, sent Michael und allem hymelschen heer; und myne begerde ist, wo Ich zu Tryr sturbe, das alsdann myn Corper in myner moederkirchen zu sent Gangolff by mynem eirsten huyswirt (Gatte), Johann plynisch, begraben werde. Wer aber sache, das Ich uswendig Tryr sturbe, So begern Ich, das myn Corper in dem hospitaill zu Cuse vur unser lyben frouwen Altair etc. begraiben werde. Vorter begern Ich, das man myn begengenysse oyttmodecliche sunder hoiffairt flyssliche thu nach mynem gebure Vigilien, missen, gebeden und andern guden werken, mit geluychte in der kirchen und almoissen in maissen hernae geschryben, Mit namen fonff grauwer Doicher, damit sal man kleyden huysarmen und eyn Spende von win, broyd und Speck den armen vur almoisen zu geben. Dys sullen myne Testamentirer bestellen und thun hyr inne Vermytz yrer Conscientzien als sy meynen, myner armen selen noitt zu sein.

Item Ich setzen und geben dem kirchhern zu tzyt zu sent Gangolff eynen gulden eyns zu geben, Item dem jong(h)er (Vikar) eyn halben gulden eyns zu geben, uff das sy unsern herrngott flysslich vur myn sele bydden, Item dem Coster derselben kirchen zu Sent Gangolff eyn halben gulden. Item so setzen und geben Ich der kirchen zu Cuse, derwyle ich und alle myn gebroder und Sustern da gedaufft synt, mynen gegossen messyngs Kessel, das sy eynen Dauff[1]) darus machen.

Item Ich setzen und geben den vyr Orden zu Tryr, Nemlich den predigern, frouwen brodern[2]), Sent Augustyn und den Knodelern[3]), yecklichem Orden vyr malder korns eyns zu geben; Item zu den Ruwerynen[4]) auch vyr malder korns eyns zu geben, Item zu sent Agneten dry malder korns, Item zu Oren[5]) eyn malder korns oder eynen gulden dar vur, Item zu sent Johan eyn malder korns, Item zu dem Deuytschen huys den besten Metschen Sleyger zu dem heilligen Sacrament, Item zu sent Martin eyn malder korns, Item zu dem Doem tzwey malder korns eyns zu geben, Item zu unser lyben frauwen by dem Doem zwey malder korns eyns zu geben und ein Metschen Sleyger zu eym Corporail, Item zu sent Symeon eyn malder korns, Item zu sent paulin eyn malder korns, Item zu sent Maximyn funff gulden eyns

1) Taufbecken. 2) Karmeliten. 3) Minoriten. 4) Büsserinnen, seit 1453 Klarissen. 5) Irminen.

zu geben, Item zu sent Marien zwey malder korns, Item zu sent Mathys tzwey malder korns, Item zu den Carthusern zwey malder korns, Item den grauwen Begynen [1]) by den predigern zwey malder korns, Item den grauwen Begynen in sent Iohans hospitail zwey malder korns eyns zu geben, Item den Begynen zu Willerbethnach zwey malder korns, Item zu sent Joist [2]) zwey malder korns, Item zu Enxstrich [2]) zwey malder korns, Item den brodern in der Engelgassen [3]) zwey malder korns, Item den brodern zu sent Mertin zwey malder korns, Item zu den Affoltern [4]) eyn malder korns, Item zu dem groyssen Convent hynder den predigern [4]) eyn malder korns, Item zu der heilliger Dryfeldicheit [4]) eyn malder korns, Item zu sent Jacobs hospitail funff und zwentzich gulden eyns zu geben, Item zu sent Mathys hospitail eyn malder korns, Item zu sent Symeons hospitail eyn malder korns, Item zu Nunbrucken [5]) eyn malder korns, Item zu sent Barbarn [6]) eyn malder korns, Item zu sent Katheryn [6]) eyn malder korns, Item zu sent german eyn malder korns. Item Ich will, ab es also gelegen wirt, das myn Testamenterer vur yeclichs malder korns geben eyn gulden, ob sy willen und denselben guyt doichte.

Item setzen und geben Ich den frouwen brodern zu Trier eynen silbernen becher zu sollichts zu einem kelich. Item setzen und geben Ich mynen nehsten mogen vaderhalb her Johan Mutzel und Syner sustern Caspars grethen und yren Kindern das halbdeil mynes huys in fleyschgasse, da Albrecht Schoemecher inne wonet, das ander halbteil mynen mogen von moderhalb, nemlich Saren geistlicher nonnen zu Bopparden, Grethen zu Montzenfeyl, Druden zu Brydaill, Romer Elsen seligen kindern zu Bernkastel und peters Romers Enckeln zu Graich, und wo en nyt da mit benoget, so sal man en nust geben. Item Ich setzen und geben Trynen myner natürlichen sustern zu yrer noittdorfft, abe sy erlebe mynen Doitt, zwentzig gulden und eyn bett mit allem syme zubehore. Item ich setzen und geben eyn gulden Crutz, dat wyget eyn loitt gults und eyn Robin perlen, dy synt in dem Crutz, das sal man bestellen, das is komme uff sent Bernharts berg by Romer Wege gelegen. Item setzen und geben ich Elsgin von Carden funff gulden, ab sy mich uberlebt, Item sent Dionisen und den heilligen drin ertzhen yeclichem eyn gulden, Item unser lieben frauwen zu der Clusen [7]) dry gulden zu dem Buwe, Item Gutten myner Naperschen eynen myner einfeldigen mantell, Item Gutten jongster dochter eynen Sleyger, Item yrer alttsten Doichter eyn klein Rolle, Item Adam Custers

---

[1]) Graue Schwestern im St. Nikolauskloster, 1443 gegründet.
[2]) Die beiden Hospitale für Aussätzige St. Jost und Estrich.
[3]) Alexianerbrüder oder Celliten.
[4]) Sonst nicht bekannt.
[5]) Zisterzienserkloster zu Löwenbrücken.
[6]) Dominikanerinnenklöster, letzteres das jetzige Militärlazareth.
[7]) Eberhardsklausen.

Grethen eynen Sleyer, Item Suster Trynen von Kasell eyn stulpe, Item Kolffen Grethen eynen Sleyer, Item Trinen Herrn friderichs Doichter zum Crutz eyn kleyn Ryngelin. Item setzen Ich und geben Margarethen yrer suster, dy meister heinrichs de ligno husfrauwe ist, eynen kleyn Ringelin. Item setzen Ich und geben her Johan Ruth zu Cobelentz eynen gulden. Item setzen und begeren ich, das man Conrait Schryber Im Hospitail zu Cuse, abe er pryster werden magh, eynen swartzen Rock (gebe). Item begeren Ich und setzen myne husgesinne zur tzyt uber Iren jairloin ettwas von mynen kleidern zu geben, und auch Sleyere nach Raide myner Testamentirer. Item geben und setzen Ich oben und nydden mynen naperschen zwen gulden zu verdrinken und bydde sy damit, abe Ich ymant von Ine ertzurnet hette, wullen myr umb goitz willen verzyhen. Item setzen und geben ich Magdalenen der Begynen eyn Stulpe.

Item angesyhen sollichen flyss und ernst, den myn vader und der wirdige herrn Nicolaus Kryfftz Cardinal und her johan Kryfftz, myne lyben Brodern seligen, in goitz ere zu dem hospitail sent Nicolaus zu Cuse durch mynen lyben herrn und broder herrn Nicolaus Cardinal etc. gebuwet, begifft als vur, So hain Ich demselben hospitail uff alle myne gudern, bewegelich und unbewegelich, gereyt und ungereyt, Nemlich uff myne wanunge genant hern Damyshuys In sent Dyderichsgassen dry huyser nacheynander und uff herboisshuys, dar nu tzur tzyt brant, der metzeler, Inne wanet, und dar der Sedeler Inne wanet da benewen, eynen garten uber bruck nefen herrn friderich von dem Crutz, Item uff myn velde und wingart daselbs uber bruck, das Inne hait peter der Smyt von kenn und Contzen heinrichs wyff, der mir alle Jair zu zynse affwyrt(!) zyhen quarten olyes erfflicher Rente, Item eynen garten gelegen buyssen Tryr, zuschent Coritz port und mosell port, und helt zwen morgen, Item uff dem Cloister sent Marien, dye gelten das myr alle Jair ewentlich gyfft eyn halben Seister olyes und eyn halbe pint. Item synt darselbs eyn man und eyn Frauwe, dy da probeverss wurden synt, dy auch alle Jair geben dry pinten olyes, das datselbe Cloister nu zur tzyt gyfft. Item her Johan von Detzem der pryster gyfft auch alle jair evelich usser erff by sent Marien dry pint olyes. Uff alle dysse vurgeschrieben guter Erefftzyns und Rente geben und setzen Ich demselben hospitaill zu Cuse dry dusent gulden, also das man myn testament, wy vur und naegeschryben steit, da von ussrichten sall, und wann das also ussgericht ist, Alles das dan dar uber blyfft sall in dasselbe hospitaill kommen und da ewentlichen Inne blyven und da vur sullen Regirer und herren des Spydails gretes dyenst doin In maissen hy naegeschryben steet.

Ich wyll und begere, das man In demselben hospitail zu Cuse uff unser lyben frauwen Altair alle tag zu den ewigen tzyden ein misse doin sall von mynen wegen zu heill und zu Troist myner armen selen,

myner vader, moder, Suster und Broderen und myner tzwenen huyswirden Johan plinisch und herrn pauwels von Brystge und yrer beyder aldern Selen, myner anderen frunde und moge und alle der Ihenen Selen, dar vur Ich in mynem leben schuldig war zu bydden. Vorter sall man alle moendt in demselben hospitail des nechsen maendags in yeder maende, wannen es nit heyllig dag ist; wer es aber fyrtag, sall man des nechsten werchtags darnach myn Jairgetzyde doin mit vigilien Comendacien und also vyll missen, als in demselben hospitail Altair sind.

Item solliche jairliche Rente Ich han von den herrn sent Maximyn funff malder korns der maessen dy da machen vyr malder und tzwo vircelen und von mynem huyse zu Rower und Boumgart hynden daran und tzwey velde zu Kenn, das zusammen gilt alle jair zwen gulden und zwen Cappun, wyll ich, das man alle jair mache dry standt kyrtzen, dy bornen (brennen) sullen uff Crystdag zu der froe missen, wan der dag uff gheit In dem egenannten Spydail zu Cuse zu lowe und zu eren dem heilligen Cryst und dem nuwe gebornen kynde. Was daran uberblyfft, sall man Zucker und krut(?) mit keuffen, dy armen syechen (kranken) lude mit zu laven und zu stercken. Und will ich das man alle heillige abent und heillige dage durch das Jaire, wannen die Vesper us ist vur unser lieben frauwen Altair daselbs oitmodentliche singe Salve Regina mit Versikel und Collecten nach der tzyt von dem jair.

Ich setzen und geben auch us mynem huys, das ich han in Sent Jakobs gassen zu Tryr, gelegen beneben Thys Schrammen und Swengins peter, dryssig wispennyng alle jair zu heven; da von sall man mit doin eyn eirff Jairgetzyde In sent Gangolffskirche zu Tryr umb dy tzyt myns doets vur myn sele, myner aldernen, myner huyswirden, myner broedern, sustern, myner lyben frunde und moge selen und alle der Selen, Ich des begeren bin, mit Vigilien, Commendacien und syeben myssen. Und man sall geben dem kirchherren (Pfarrer), der dy misse synget, dry alb. und den andern Sees prysteren yeclichem zwo streben, dem Custer zwo streben und den zwen kirchenmeistern zur zyt derselben kirchen yeclichen zwen alb., uff das sy sich dys huyses underwynden und dys jairgetzyde in massen vurgeschryben zu den ewigen zyden usrychten. Und was dannen hy ane uberleufft ader dasselbe huys jerlichs me geldes mechte, setzen und geben ich zu dem geluychte derselben kirchen sent Gangolff. Doch wyl ich das die frauwe, dy nu der tzyt dasselbe huys inne hait, Ir lebedag dar Inne blyve und nit langer umb yren . . . zynss In maissen sy das nu Inhait.

Item setzen und geben Ich derselben kirchen zu sent Gangolff mynen grauwen bonthen mantell zu dem buwe (Kirchenfabrik) und d . . selben ky . . . der egenannten kirchen bestellen das man alle Sondag zu den ewigen tzyten unsern herrn gott vur mich bydden uff dem letther. Item setzen und geben Ich den herrn uff der Stypen [1]) . . . gulden eyns

[1]) Steipe = Stadthaus, also dem Stadtrat.

zu geben und bydden sy alle zusammen und yeclichen besonder, abe Ich yemant entzurnet hette, das mir man des vertzygen wylle ymb godes willen und yeclicher eyn pater noster spreche zu dem gracias, das got myner selen gnedig sy.

Auch behalden ich mir macht und gewalt, das ich dys testament und mynen lesten willen mach widderrufen, meren und mynderen, wy dyck Ich wyll. Und wyll auch das man alle myne cleynoidt, das man nach mynem Doede fyndt, als vurgeroirt ist Gurtell, pater noster, vurgespan, Bette, Crutz, wy sy dannen sint, nit verkauffen sall, Sondern sy an tzyrung der Altair, Bildunge und myssgewender in dem hospitail behalden soll.

Solliche myne Testament, lesten willen und ordenunge zu vollenfuren und uszurychten Bevelhen Ich Clara kryffts von Cuse egenannt mit ganzem ernst den Erwirdigen geistlichen vadern beyde woenyafftig by Covelentz als vurgenannt visitirer des hospitails sent Nicolaus gegen Bernkastell mit ganzer maicht, als In selbs anghee, myn arme Sele by Ine zu verwaeren, als Ich des gentzlich an uch getruwen, und willen dar Inne flysslich sin, das myn guder Wille und Testament nit verstrauwet werde und das es uffrichtlich, erbarlich und fromlich gehalden werde aller mynen Saissunge (Satzungen, Gaben) mitnamen in dem hospitail Cuse. Und wer es aber sache, das eynicher Indrag oder tzweydracht oder eyniche oberlast dem Hospitail geschege oder geschyen moichte, dardurch myn begerde myns Testament verbrochlich wurde oder versumelich, So sullen dy visitirer zur tzyt des egenannten hospitails zu Cuse ader yre nachkommen mit der macht, dy sy hant, alle die Sassunge, dy Ich demselben hospitail gesatzt hain, als vur steit nemen und furen es alles mit eynander in yr beyder Cloister, und mir da dann alle myne begerde geschye. Auch begeren Ich von den vurgenannten visitirern, das sy auch zusyhen und mithelfen versorgen mit den Eirbarn Testamentirern mit namen den wirdigen meister Dyderich von Xanten Regirer des obigen Hospitails oder syne nachkommen Regirer, Meister Schils doctor, herrn Johan meysenbergh, Canonich zu sent Symeons zu Tryr, und den vurnemen Conraidt von kirchen, burger zu Tryr, yeclichem vur all und besonder, Und wyll ich das meister heynrich de ligno wonende zur tzyt zur langen Nasen, myn notarie in dyser sachen, by allen dysen vurgen. Dingen sy. Und uff das flysslich und ernstlich myn Testament und lester wille In maisten vurgeschrieben usgerycht und geendiget werde, So setzen und geben Ich den zwen obgenannten visitirern yeclichem in syn Cloister und den vurgen. Testamentirern und Meister heynrich dem Notarien yeclichen funff gulden eyns zu geben. Und geben Ich denselben Testamentirern zusammen und yeclichem besonder vollkommen gewalt und macht, dys myn lesten willen und Testamentt sych zu underwynden nach mynem Dode, und aiff des noitt wurde, das zu verdedingen vur allem geistlichem und werentlichem gerychte

und rechten und auch alle gerychts dage zu halden In allen den besten wysen, formen, als das sich das gebuyrt, noitt were oder syn mochte.

Und des zu eynem waren bekenttenis und bestendicheit ham Ich myn Ingesegel laissen uff dys schryfft drucken, mich und alle, dy Jhene ys beruren mach, zu ubersagen, Und vorters gebeden den Eirsamen Meister Heinrich de ligno, Notarien und offinbair Schryber des hoiffs zu Tryr, syne Hantschryfft und gewonlich zeychen uff Ruck dyser Schryfft schryben und zeichen wille. Geben in dem Jair unsers herrn Jhesu Christi dusent vyrhondert Sebentzich und dry Jair uff Sampstag sent palm abent. Item Ich setzen und geben den Begynen zu sent madert eyn malder korns eyns zu geben.

Considerans etiam dicta Clara testatrix, quod parum esset condere testamentum, nisi illud debite executioni demandaretur, Idcirco ipsa Testatrix omnibus melioribus modo, via, Jure, causa et forma, quibus potuit et debuit, Executores et manufideles huiusmodi ultime sue voluntatis sive Testamenti, circumspectos viros dominos magistrum Theodoricum de Xanten, Rectorem hospitalis s. Nicolai in Cusa, Magistrum Egidium decretorum doctorem, Johannem Weyssenberg canonicos ecclesie sancti Simeonis Trevirensis et Conradum de kirchen, civem Treverensem, absentes tamquam praesentes, coniunctim et divisim et quemlibet eorum Insolidum principaliter nominavit, fecit et deputavit, Ita videlicet quod si non omnes huiusmodi ultime sue voluntatis sive testamenti executioni Interesse poterint, quod eotunc saltem unus aut duo eorum de executione huiusmodi se intromittere et ad finem deducere valeant cum effectu, Dans nihilominus et concedens dictis suis executoribus et manufidelibus ac alterum ipsorum plenam et liberam facultatem et potestatem, se de huiusmodi testamento sive ultima voluntate quoad ordinacionem, continenciam et tenorem prescriptos Intromittendi, disponendi et ordinandi ac debita a quibuscunque debitoribus et detentoribus exigendi, emonendi, petendi et sublevandi, de perceptis sublevatis et solutis quitandi, necnon contra et adversus pretactos debitores et detentores aut alios quoscumque contra huiusmodi voluntatem sive testamentum facientes, aut illam seu illud quovis quesito colore vel ingenio in toto vel in parte impedientes vel impedire volentes Coram quibuscunque tam spiritualibus quam secularibus iudicibus, si opus fuerit, agendi seu defendendi omnesque terminos et dilaciones Iudiciales cuiuscunque fori In causis et litibus observari solitos observandi, Cum potestate substituendi. Voluitque ipsa Testatrix premissa fieri, intelligi, exponi et interpretari et desuper instrumentum sive instrumenta confici in meliori ac laciori forma, qua fieri potest. De et super premissis omnibus et singulis prefata clara testatrix petiit sibi a me notario publico infrascripto unum vel plura publicum seu publica fieri instrumentum vel instrumenta tot, quot forent necessaria ad dictamen viri sapientis. Acta fuerunt hec Treveris Sub anno, Indictione, mense, die, hora, pontificatu ac loco quibus supra, presentibus ibi-

dem honorabilibus et circumspectis viris Johanne hoeffnagel scabino in Remich, Johanne de Sechem et Conrade Kyrperch virgulatore civium Treverensium Testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Et ego Johannes zelis de ligno publicus ect.

VII. Eid eines Rektors.[1])

Ego Johannes Jung de Soren, Rector hospitalis sancti Nicolai in Cusa prefati, Juro et promitto, quod ex nunc in antea, quousque Rectoratum obtinuero, Reverendis patribus dominis visitatoribus dicti hospitalis nunc et pro tempore existentibus obediens et fidelis ero eorumque visitationibus, correctionibus et debitis parebo mandatis, fundationem hospitalis ac Illius statuta rite observabo et observari curabo, utilia eiusdem hospitalis et annexorum faciam, inutilia praetermittam, ac eiusdem et annexorum res, personas et bona quecumque ad commodum et utilitatem hospitalis bona fide iustaque sinceritate custodiam et salvabo, nullo modo in privatos proprios sed dumtaxat in communes hospitalis et miserabilium personarum usus ac utilitatem convertam. Inventarium de bonis hospitalis et annexorum faciam, de administratione mea singulis annis prefatis dominis Visitatoribus cum residuorum consignatione reddam calculum seu rationen. Ipsaque bona immobilia et pretiosa mobilia redditus proventusve etc. ubicunque existentia et existentes sine scitu et voluntate dictorum dominorum visitatorum non alienabo aut permutabo, quecunque alienata et distracta pro meliori meo posse recuperare studebo, domos, edificia ac pauperum receptacula in bona structura conservabo nec ruinis deformari sinam, pauperes nonnisi iuxta fundationis formam qualificatos humaniter recipiam et pie fovebo, personalem residentiam in loco hospitalis faciam. Et si rectoratum meum dimisero vel alias exigente causa amotus fuero, stabo contentus de mercede mea arbitrio Visitatorum michi decernenda. Sic me deus adiuvet et hec sancta dei Evangelia.

VIII. Statuten der Bursa Cusana zu Deventer.[2])

In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam infrascripta cunctis pateant evidenter, Quod Reverendissimus in christo pater dominus Nicolaus, sancte Romane Ecclesie tit. sancti petri ad vincula presbyter cardinalis et episcopus Brixinensis, vulgariter de Cusa nuncupatus, dum adhuc (in) humanis subsisteret, de bonis sibi a deo collatis hospitale in honorem sancti Nicolai infra limites ecclesie parochialis de Cusa circa Mosellam Treverensis diocesis erigi et sumptuose construi fecit atque

---

[1]) Archiv Nr. 110, datiert 17. Nov. 1535.

[2]) Koblenz, Staatsarch. Cues Hospital-Urkunden, Abschrift des 15. Jahrh. Unvollständig im Repertorium Schoenes S. 369.

solempniter pro Triginta tribus pauperibus debilibus ibidem perpetuo tenendis dotavit et fundavit. Volens igitur per amplius talentum traditum sibi ampliare, proposuit collegium pro viginti pauperibus in particularibus studiis [1]) partium inferioris alemanie habitandis fundare et erigere, In quo collegio iuvenes scolares possent in fundamentis gramaticalibus, in humilitate, modestia et obedientia et ceteris virtutibus imbui et instrui, prout in illis studiis particularibus fieri solet. Quod collegium scolarium idem Cardinalis voluit a predicto hospitali vel eius rectore pro tempore dependere. Pro cuius collegii scolarium fundatione et erectione prefatus dominus Cardinalis in suo testamento seu ultima voluntate, qua non mutata ab hoc seculo ad dominum migravit, donavit, legavit et assignavit quinque millia florenorum renensium in perpetuos redditus seu census annuos atque in usus pro utilitate in interimento (nutrimento) dictorum Viginti pauperum in prescripto collegio habitancium, quanto melius fieri posset, convertendorum. Post hec magister Theodoricus de xantis, licentiatus in decretis, Canonicus leodicensis et aquensis ecclesiarum, Rector predicti hospitalis circa Mosellam et pro hoc facto commissarius, Nuper de hoc anno Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono Circa sanctorum apostolorum petri et pauli, cupiens dictam suam commissionem et suprascriptam quondam domini cardinalis pie memorie ordinationem pro ut (!) utilitate dictorum viginti pauperum scolarium ad effectum et debitum finem deducere, quod cum is per multos labores et sollicitaciones usque modo facere non potuit, de consilio, exemplo necnon voluntate et consensu venerabilium patrum, dominorum scilicet Johannis in monte sancti beati prope confluentiam ordinis Carthusiensis et N. in insula iuxta confluentiam ordinis regularium domorum priorum ac visitatorum prescripti hospitalis a domino apostolico deputatorum, emit legittime a burgimagistris, Consulatu et communitate opidi daventriensis, traiectensis diocesis, in quo opido particulare studium pro iuvenibus scolaribus viget, censum seu redditum annuum hereditarium ducentorum quadraginta florenorum renensium in tribus terminis singulorum annorum, scilicet 3^{am} partem prima februarii, terciam aliam partem prima Julii et reliquam terciam partem prima octobris, in utilitatem dictorum viginti scolarium provisoribus dicti collegii a rectore hospitalis pro tempore ad hoc deputatis perpetuo solvendorum. Exposuitque idem magister Theodericus pro illo censu seu redditu annuo hereditario et deliberavit in prumpta et numerata pecunia ipsis supradictis vendentibus Quatuor milia et octingentos florenos renenses, prout hoc in litteris desuper confectis et a predictis burgimagistris ac consulatu daventriensi sigillatis clarius continetur. Insuper prefatus magister Theodericus deputavit et ordinavit ducentos florenos renenses ad emendam donum aptam in daventria pro habitacione dictorum viginti scolarium

---

[1]) Es war zu erwarten: In aliquo particulari studio.

Ut igitur dicta ordinatio prefati quondam domini nicolai Cardinalis bone memorie iuxta suam intencionem et mentem ac alia suprascripta maiorem et solidiorem permanenciam et effectum possint et valeant habere, prescriptus magister Theodoricus de xanctis pro tempore rector pro se et suis successoribus rectoribus dicti hospitalis de consilio peritorum necnon prefatorum priorum visitatorum infrascriptas instituciones fecit et ordinavit, quas melioribus modo et forma, quibus fieri poterit, disposuit observari salvo semper iure addendi, minuendi, corrigendi, mutandi et alterandi, quotienscumque rectori hospitalis pro tempore ac visitatoribus videbitur utile et oportunum.

(1) Imprimis ordinatum et institutum est, quod in opido Davendriensi supranominato debeat, quantocius fieri poterit, emi una domus apta, in qua dicti viginti scolares cum magistro et familia competenti possint habitare, que domus debeat appellari Collegium domini Cardinalis de Cusa; Et in anteriori parte illius domus ab extra supra ostium debeat fieri per sculpturam ymago s. Nicolai episcopi, ad cuius pedes debet poni figura dicti domini Cardinalis cum armis suis. Item illa domus debet aptari ab intra, ut in ea dicti viginti scolares cum suo magistro et familia possint comedere, habitare, refici et dormire atque alia sua exercicia scolastica tenere; Quodque in eadem domo, quam cito sine magno gravamine fieri poterit, fiant tot lectuli distincti, quod quilibet scolaris possit solus per se ad dormiendum et quiescendum iacere. Neque aliqua mulier debet in dicto collegio habitare. Item prefata domus seu collegium debet esse liberum ab omni onere civili dicti opidi.

(2) Item antescriptus magister Theodoricus, rector hospitalis, ordinavit et deputavit ad prescriptum collegium in Daventria iuxta predictum collegium habitare duos provisores, qui ipsum collegium cum dictis scolaribus respicere habebunt, Ipsisque collegio et scolaribus de magistro et familia decente providere, quales provisores rector hospitalis in Cusa pro tempore habebit, dum opus fuerit, deputare tociens, quociens sibi visum fuerit, deponere, alterare et mutare.

(3) Item magister dictorum scolarium in dicto collegio a provisoribus deputatus debet habere regimen collegii et dictos viginti scolares cum familia gubernare, ipsosque scolares ad scolas dicti opidi daventriensis temporibus oportunis destinare atque in eorum reditu eis lectiones repetere et eos in sciencia bona et modestia, humilitate et ceteris virtutibus congruis instruere atque eos sub omni obedientia tenere ad instar scolarium in domo fratrum[1]) dicti opidi residencium. Et dictus magister habebit redditus et proventus dicti collegii a suis provisoribus levare et in usus ipsorum scolarium, quanto utilius potest, convertere et de receptis et expositis per eum habebit prefatis provisoribus collegii racionem et calculum reddere, quando requisitus fuerit, qui magister poterit per predictos provisores ab huiusmodi regimine et gubernacione collegii et scolarium, quando utile visum fuerit, removeri et alius magister institui.

[1]) Es ist das Haus der Fraterherren gemeint.

(4) Item ordinatum est, quod ipsi viginti scolares et quilibet eorum, qui ad dictum collegium per rectorem hospitalis suprascripti instituentur, ad quem rectorem hospitalis pro tempore ipsa institutio scolarium spectabit et pertinebit, debent ad minus duodecimum etatis sue annum complevisse et decimum octavum annum sue etatis non transcendisse. Et debent esse pauperes, liberi, non servilis conditionis, nullo vinculo matrimoniali ligati, neque in aliqua religione professi, habentes primam tonsuram clericalem, absque tamen morbo incurabili, capaces ingenii ad discendum, atque apti, ut saltem in septimo loco collocari possint. Qui scolares sic instituti poterunt in dicto collegio stare et permanere salvis ordinationibus huiusmodi usque ad septimum (annum), nisi ante facti fuerint primarii.

(5) Item iuxta intentionem prescripti domini Cardinalis ordinatum est, quod aliqui horum viginti scolarium pauperum debent presentari rectori hospitalis pro tempore, qui rector eos ulterius instituere debet ad dictum collegium, a locis in quibus dictus dominus Cardinalis, dum vixit, fuit beneficiatus, videlicet duos scolares per dominos decanum et capitulum ecclesie maioris leodiensis, qui scolares in dicta ecclesia chorales vulgariter duodeni vocati ac servientes in eadem ecclesia fuerint, unum scolarem in parrochia de Schindel, leodiensis dyocesis, Unum alium per decanum et capitulunm ecclesie monasterii menfelt, treverensis dyocesis, alterum quoque per burgimagistros et rectores fabrice ecclesie sancti Wandelini, eiusdem dyocesis. Insuper et burgimagister et consules opidi daventriensis iuxta concordata cum eis, ut affectiores sint ad predictum collegium et diligenter oculum habeant ad ipsos scolares, poterunt dicto rectori hospitalis pro tempore tres scolares presentare, debetque presentacio fieri infra tres menses a tempore noticie vacationis loci in dicto collegio. Et habebunt dicti presentatores scolarium in locum scolarium decedentium vel recedentium a collegio, quos presentarunt, alios presentare tociens quociens oportunum fuerit.

Item reliqui scolares instituendi ad dictum collegium debent capi de locis circumiacentibus circa prescriptum hospitale in cusa aut aliunde, si rectori et visitatoribus dicti hospitalis pro tempore utile fuerit visum.

Item quod provisores et magister suprascripti collegii nequaquam debent aliquos alios et alium ad habitandum in dicto collegio admittere nisi scolares sic institutos per rectorem dicti hospitalis excepta familia nisi de scitu et voluntate rectoris antedicti hospitalis.

(6) Item quilibet dictorum scolarium, antequam recipiatur ad predictum collegium, debet promittere obedienciam magistro collegii in licitis et honestis, seque illius magistri correctioni submittere, prout scolares in domo fratrum habitantes patri illius domus subsunt, ordinationesque pro ipso collegio factas et faciendas, quamdiu in ipso collegio manserint, iuxta posse observare et pacem et concordiam atque fraternam caritatem, inquantum humana fragilitas permittit, in ipso collegio

manumtenere. In quibus et aliis excessibus si obnoxius quisque repertus fuerit et post trinam monitionem se cum effectu non emendaverit, poterit per predictos provisores et magistrum ab ipso collegio expelli et ad rectorem hospitalis prescripti remitti.

(7) Item quia predictus annuus redditus seu census perpetuus 240 florenorum renensium iam emptus et pro dicto collegio cum viginti Scolaribus assignatus non videtur esse sufficiens, maxime quia ultra victum ipsi scolares multis aliis indigent scilicet pro lectis et lectisterniis utensilibus, salario et magistrorum et familie, ordinatum est, quod quicunque Scolaris instituendus ad habitandum in dicto collegio debet sibi de vestitu, libris et aliis corporis necessariis ultra victum, quamdiu in dicto collegio manserit, providere. Et in principio cuiuslibet anni debet magistro collegii (seu provisoribus)[1]) tres florenos Renenses pro aliis necessariis collegii tradere et deliberare; alioquin si tales florenos, sicut prescribitur, non tradiderit, poterit ex tunc a collegio proiici et ad rectorem hospitalis supradicti remitti.

(8) Item prescripti XX scolares debent manere et habitare in dicto collegio atque frequentare scolas particulares ibidem ad instar clericorum et scolarium habitantium in domo fratrum dicti opidi daventriensis, debentque bini et bini incedere, quando ad scolas vel ad ecclesiam (vel hinc inde)[1]) pergunt. Nec panem seu victum mendicando procurare debent atque se conformare debent in victu et vita, in surgendo, orando, in mensa legendo, in moribus et suis exercitiis scolaribus habitantibus in dicta domo fratrum, simulque comedere et gratiis lectis post prandium et coenam subiungere Psalmum Miserere mei Deus, Requiem et(ernam), Kyrie eleison Christe eleison Kyrie eleison, Pater, Ave Maria et ne nos inducas, a porta inferi, Domine exaudi, Oremus, Da nobis quaesumus Domine, fidelium Deus, Requiescant in pace. Ibidem rector collegii ammonere debet scolares, ut de virtute in virtutem crescant et in suis oracionibus memoriam (faciant) ipsius domini cardinalis sui fundatoris. Et dum ad maiora pervenerint, habeant collegium istud et hospitale sancti nicolai iuxta mosellam in memoria et recordacione.

(9) Item sepedicti scolares erunt pares in vestitu superiori et caputio, eritque vestitus eorum ab extra toga eiusdem coloris scilicet grisei panni de patria, ita longa, ut ultra genua ad medias tibias se extendat, et toga undique clausa erit, demptis duobus foraminibus pro brachiis extra extendendis et uno foramine pro capite atque habebunt caputium nigrum, non incisum cum mediocri et honesto liripipio. Nec ullus scolarium comam longam nutriat aut calceos sive calopodia rostrata habeat.

(10) Item nullus dictorum scolarium poterit se transferre ad habitandum extra dictum collegium, nisi forte propter gravem pestilentiam et magnas gwerras aut alias ex legitima et necessaria causa et hoc de consilio, voluntate et consensu dictorum provisorum collegii; neque ali-

[1]) Zusatz im Repertorium.

quis eorum scolarium debet prandere.vel coenare aut dormire extra dictum collegium sine expressa licencia Magistri collegii interveniente ad hoc rationabili causa.

Item si contigerit aliquem dictorum scolarium in dicto collegio ab hac humana vita decedere et ibidem mori, talis scolaris debet a magistro collegii honeste sepulture ecclesiastice tradi; et quidquid talis scolaris in rebus mobilibus post mortem suam in dicto collegio reliquerit, hoc totum cedere debet in proprietatem et utilitatem dicti collegii.

IX. Verkündigte Artikel des Gesetzes vom 7. Okt. 1796 [1]).

Loi qui conserve les hospices civiles dans la jouissance de leur biens et règle la manière dont ils seront administrés, Du 7 octobre 1796 (16 vendémiaire 5).

Art. 1. Les administrations municipales auront la surveillance immédiate des hospices civils établis dans leur arrondissement.

Elles nommeront une commission composée de cinq citoyens résidant dans le canton, qui éliront entre eux un président et choisiront un secrétaire.

Art. 3. Chaque commission nommera, hors de son sein, un receveur, qui lui rendra compte tous les trois mois; elle remettra ce compte à l'administration municipale, qui l'adressera dans la décade, avec son avis, à l'administration centrale du département pour être approuvé s'il y a lieu.

Art. 5. Les hospices civils sont conservés dans la jouissance de leurs biens et de rentes et redevances qui leur sont dues par le trésor public ou par des particuliers.

X. Gesetz vom 4. Juli 1799 [2]).

Loi relative à l'administration des hospices civils. Du 4 juillet 1799 (16 messid. VII). — (II. B. 293, no. 3112.)

Art. 1er. Les administrations municipales continueront d'avoir la surveillance immédiate des hospices civils établis dans leur arrondissement, et de nommer les commissions administratives établies par la loi du 16 vendémiaire an 5.

2. Dans les communes où il y a plus d'une administration municipale, ces commissions continueront d'être nommées par l'administration centrale du département.

3. La nomination des commissions administratives faite par les administrations municipales, sera soumise à l'approbation de l'administration centrale. Les contestations qui s'éleveraient à ce sujet seront décidées par le ministre de l'intérieur.

---

[1]) Daniels 3. 424. [2]) Daniel 4. 95.

La nomination desdites commissions faite par les administrations centrales, conformément à l'article précédent, sera soumise à son approbation.

4. Les membres des commissions administratives sont renouvelés aux mêmes époques et dans la même proportion que les administrations municipales; ils peuvent être continués indéfinement.

Ce renouvellement aura lieu dans la première décade après l'installation des administrations centrales.

5. Toute destitution prononcée contre un ou plusieurs membres de ces commissions, n'aura son effet qu'autant qu'elle sera approuvée par l'administration centrale, et confirmée par le ministre de l'intérieur.

Jusque-là il ne pourra être procédé à aucun remplacement.

6. Les commissions sont exclusivement chargées de la gestion des biens, de l'administration intérieure, de l'admission et du renvoi des indigens.

7. Les employés des hospices seront à la nomination des commissions; ils pourront être remplacés par elles.

8. Tout marché pour fourniture d'aliments ou autres objets necessaires aux hospices civils, sera adjugé au rabais dans une séance publique de la commission, en présence de la majorité des membres, après affiches mises un mois avant la publication, à peine de nullité. L'adjudicataire fournira le cautionnement qui sera determiné dans le cahier des charges. Le marché n'aura son exécution qu'après avoir été approuvé par l'autorité qui a la surveillance immédiate.

9. Les comptes à rendre par le receveur aux commissions, seront transmis par elles, dans le délai de trois décades, avec leur avis, à l'adminstration qui exerce la surveillance immédiate. Les commissiones rendront elles-mêmes à cette administration compte de leur gestion, tous les trois mois.

10. Tout arrêté pris par les commissions sera adressé, dans la décade, à l'administration exerçant la surveillance immédiate.

11. Ceux relatifs à la partie du service journalier auront leur exécution provisoire.

12. L'administration qui à la surveillance immédiate, statuera sur tous les arrêtés soumis à son approbation, dans le délai de deux mois.

13. Le directoire fera introduire dans les hospices des travaux convenables à l'âge et aux infirmités de ceux qui y sont entretenus.

14. Les deux tiers du produit du travail seront versés dans la caisse des hospices; le tiers restant sera remis en entier aux indigens, soit chaque décadi, soit à la sortie, suivant les règlemens qui seront faits par les commissions administratives.

15. Les biens-fonds des hospices seront affermés de la manière prescrite par les lois.

Les maisons non affectées à l'exploitation des biens ruraux, pourront être affermées par baux à longues années ou à vie, et aux enchères en séance publique après affiches; ces baux n'auront d'exécution qu'après l'approbation de l'autorité chargée de la surveillance immédiate.

16. Sur la demande des administrations centrales, le Directoire exécutif proposera au corps législatif les réunions d'hospices dans les lieux où il y en aurait plusieurs, et lorsque l'utilité en sera reconnue.

17. Il n'est point dérogé aux dispositions des lois antérieures, en ce qu'elles ne sont pas contraires à la présente.

XI. Schreiben der Königlichen Regierung zu Trier[1]).

Die Einführung der barmherzigen Schwestern in das Hospital zu Cues würde, wie wir dem Königlichen Landratsamte auf den Bericht vom 30. v. M. unter Rückgabe der Anlagen eröffnen, eine völlige Umformung des Instituts und eine totale Umänderung der stiftungsmässigen Bestimmung desselben bedingen, wie der Verwaltungsrath eine solche zu unserer Verwunderung beantragt, indem er die Gründung einer Mädchen-Erziehungsanstalt in Aussicht nimmt. Aber auch abgesehen von diesem Umstande, würde der Thätigkeit des Ordens schon deshalb kein angemessenes Feld angewiesen werden können, weil das Hospital Cues keineswegs eine Anstalt zur Krankenpflege, sondern nur zur Ernährung von 33 Armen bestimmt ist und die zufälligen Krankheiten der Einwohner dem Institut nicht den Charakter eines Lazareths geben. Ueberall aber können wir es nicht für zulässig erachten, von den die Verwaltung und Bedienung durch einen Rektor und *sex familiares* normierenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde willkürlich abzuweichen.

Trier, den 21. Febr. 1846. Kgl. Pr. Regierung, Abt. d. Innern.
gez. F. v. Kerckerink.

An das Königliche Landrats-Amt zu Berncastel I. 3196.

XII. Gesetz vom 9. März 1801[2]).

Loi portant que les départements de la Roër, de la Sarre, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre sont partie intégrante du territoire français. Du 9 mars 1801 (18 ventôse IX). — III. B. 74, no. 569).

Art. 1er. Les départements de la Roër, de la Sarre, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre sont partie intégrante du territoire français.

2. La circonscription desdits départements et celle des arrondissements communaux qui y ont été provisoirement compris, seront définitivement fixées dans le courant de l'an 10.

3. Les lois et règlemens de la république ne seront appliqués auxdits départements qu'aux époques, où le gouvernement le jugera convenable, et en vertu d'arrêtés qu'il prendra à cet effet.

---

[1]) Gen.-Vik.-Akten. Verwaltg. d. Hospitals Cues Nr. II. 2.

[2]) Daniels 4. 225.

Namen- und Sachverzeichnis.

A.

Adam von Engers 98.
Aegydius von Roermond 89.
Alf Nikolaus, Rektor 135 f., 160.
Altarbild 3, 44, 194 f.
Altenstein, Minister 228 f.
Altrich, Pfarrei 17.
Amadeus, Gegenpapst 26.
Andreä, Johannes 16, 31, 38 f.
Angerer 161.
Archiv des Hospitals 4, 149, 199.
Armenämter 174.
Armenhospital 66 f.
Armenpflege 171.
Arnoldi, Bischof 208.
Astrolabium 49.
Aufnahme ins Hospital 65 ff., 128, 180, 185.
Aufseher (Schöffen) 62, 80, 109, 137, 143 ff., 161, 164, 187 ff., 237.

B.

Bamberg, Synode 32.
Basel, Konzil v. 19, 21, 225.
Beatusberg bei Koblenz 78, 177, 227 f.
Becker Karl, Verwalter 142.
Bedingnisheft 181.
Bernkastel 3, 6, 46 f., 81, 158; Kanton 173; Pfarrei 19, 97 ff., 199, 225; Progymnasium 208.
Bintz, Bürgermeister 194.
Birkenfeld, Bezirk 173.
Bischof, seine Rechte 202, 204 f., 223 ff., 241.
Bischofsdhron 6.
Bischofshof zu Cues 49.
Böhmen 22 f., 34.
Bologna, Konzil 21; Universität 18.
Bombay, Kanonikus 146 ff.
Bombogen, Hofgut 192.
Bonn, Universität 193.
Boos-Waldeck 103.
Boppard, Zoll 47, 101, 115.
Brechels, Rektor 100, 140 ff.
Brixen, Bischof von 29 ff.
Brudergeld 127, 139, 160 f.
Bruneck 35.
Brüssel 33.
Bücherei des Hospitals 60, 146, 199.
Burgen, Zehnten 121 ff., 134, 158.
Burgerhospitäler 213.
Bürgermeister 176, 201, 236 f.
Bursfelder Kongregation 32.

C.

Capistran Johannes 34.
Caput ministeriale 23.
Carove 100.
Carvajal 28.
Castello, Pfarrer 193.
Cesarini, Julian 14, 19, 21, 24.
Charakter der Anstalt 74.
Clemens, Rektor 190, 192, 199, 209.
Concordantia cathol. 23.
Cues, Gemeinde 129, 133, 159; Pfarrei 6, 81, 92 ff.: Weiber 159.
Cumulus beneficiorum 21.
Cusa, Cusanus s. Nikolaus v. Cues.

D.

Daniel, Erzb. v. Mainz 122.
Dekrete, kaiserl. 176, 186, 219 ff.
Departemente 173, 214, 233 ff.
Deunsch, Nikolaus 131; Philipp 91, 135.
Deutschordensherren 38.
Deventer 12, 32, 83 ff.
Dienstboten 56, 200, 208 f.
Dionysius, Kartäuser 31.
Docta ignorantia 26.
Dotation des Hospitals 46 ff.

E.

Eberhard von Klausen 33.
Eberhardsklausen 33, 127, 177.
Ehlen, Rektor 191, 199 f.
Eid der Pfründner 72, des Rektors s. Rektoreid.
Einnehmer 177, 179, 181, 184, 196, 202; vgl. Rechner.
Emser Kongress 157.
Engels, Rektor 203.
Erkelenz s. Wymar.
Erwerbungen 131, 139.
Esselen, Rektor 203, 206, 207, 209.
Eugen IV. 19, 21, 26, 28, 29.

Exemption d. Hospitals 113, 226.

F.

Falkenstein, Amtmann 121.
Ferrara, Konzil v. 11, 25.
Florinsstift, Koblenz 18 f.
Frankfurt, Reichstag 27 f.
Friedrich III, Kaiser 37.
Fürstenkonkordate 28.

G.

Geburtshaus des Kardinals 5 f., 47, 131.
Gemeinde-Eigentum 215 f.
Georg, Graf v. Veldenz 122.
Georg August, Graf v. Veldenz 123.
Geschäfts-Instruktion 178.
Gesetzbuch, bürgerl. 223.
Gesetzgebung, französische 174 ff., 231 ff.
Gesetzsammlg., preuss. 229.
Görres, Jos. v. 45, 195.
Göttingen, Universität 193.
Gonzerath 46, 47.
Graach 3, 46, 98 f., 158.
Gründung d. Hospitals 29, 41 ff.

H.

Hachenborg, Petrus 18.
Handschriften 4, 37, 48, 50, 193, 199.
Hardt, Hofgut 192.
Heidelberg, Universität 13.
Heimburg, Gregor v. 37.
Hohenstein, Ernst Ludwig 205.
Hontheim 46 f.
Hospitäler, Gesetze darüber 174 ff.
Hospital-Kommission 171, 175.
Hospize 174.
Hunolstein, Vogt von 7, 46, 129.

I.

Ideen, konziliare 25 f.
Ingenwinckel Johannes 98.
Innozenz VIII. 114 f.
Instruktion 178 ff., 200, 201.

J.

Jäger, Wilhelm 128.
Jakob, Erzb. v. Trier 22, 33, 47, 54, 100, 225.
Johann II., Erzb. v. Trier 49, 58, 113 ff., 224 f.; III. 98.
Johann von der Neuerburg, Rektor 122.
Johannes v. Trittenheim 34.

K.

Kabinettsordre 228, 240.
Kapitalien 181.
Kardinalshut 29.
Karl Kaspar v. d. Leyen 105, 132.
Kartoffelzehnte 103, 125.
Katholikon 3, 50.
Kaution 180, 198.
Kelzinger 205.
Keppler, Präfekt 177.
Kesselstadt, Graf v. 191.
Kesten 49, 129, 158; Pfarrer von Kesten 123.
Kinderbeuren 168.
Kirchberg zu Burgen 124.
Kirchweih 159.
Kirsten, Rektor 143.
Kleidung d. Pfründner 72.
Kleidergeld 142, 204.
Klemens Wenzeslaus, Erzb. 152 ff.
Klerus, erzstiftischer 134.
Kolb, Simon 64, 104 ff.
Köln, Universität 17; Oberlandesgericht 235.
Kommission, kurfürstl. 153 ff.
Konservatoren 107.
Konstantinopel 24 f., 38.
Koran, Sichtung des 25, 38.
Krebs, Familie 5 ff.; Johann (Vater) 5, 7, 11, 29, 41 f., 54; Johann (Sohn) 8, 29. 41 f., 46, 66, 81; Klara 8, 29, 33, 42, 46, 51, 100; Margareta 8, 46, 54; Nikolaus s. Nikolaus v. Cues.
Krebshenne 6, 7, 41.
Kriegslasten 133, 166 ff.

L.

Landrat 178, 180, 182, 185, 187, 208, 216, 238 f., 241.
Lasten d. Hospitals 139.
Lauer, Rektor 189, 194, 203.
Lebensweise im Hospital 72.
Legat, päpstlicher 30 ff.
Lellis, Theodor v. 37.
Leyische Stiftung 132.
Lieser 3, 81.
Longkamp 49, 81, 98, 158.
Longuich 47.
Ludovici, Rektor 90.
Lullus, Raymundus 17.
Luneville, Friede 232.

M.

Machern, Kloster 150.
Mahlzeiten 73.
Mainz, Reichstag 27; Synode 33.
Maire 173.
Manderscheid, Grafen v. 12, 59, 204; s. Ulrich v. Manderscheid.
Manderscheider Hof 130.
Mannay, Bischof 205, 226.
Martini, Rektor 91, 190, 197, 203, 206, 208.
Maximilian II. 67.
Metternich, Rektor 135.
Ministerium, preuss. 193, 208.
Mobilien der Pfründner 204.
Monzelfeld 81, 98, 158, 160.
Moritz, Notar 143.
Mostzins 191 f.
Müller Andreas (Maler) 45.
Munizipal-Verwaltung 173, 185.
Münstermaifeld, Propstei 19, 20, 85.

N.

Napoleon 168, 217, 230.

Nasse, Präsident 209.
Neubauten 181.
Niederwert bei Koblenz 79, 228.
Nikolaus V. 29.
Nikolaus v. Cues 10 ff. 82, 225, 230; Treverensis 18; Tudeschi 27.
Noll Stephan, Rektor 136.
Nürnberg, Reichstag 26 f.

O.

Oekonom 197, 200 f.
Ormechville 176, 221.
Orsini, Kardinal 18.
Otto von Ziegenhain 79.

P.

Padua, Universität 13.
Pension für Beamten 69.
Petri Nikolaus 129.
Petrus von Weiler 17.
Pfeffer zu Kirchweih 160.
Philipp von Sirk 20.
Picolomini s. Pius II.
Pius II. 26, 34, 36, 38, 93.
Porträt des Stifters 49.
Präfekt 173.
Predigten des Kardinals 28.
Preussen, Legation für 38.
Privatstiftung 228 f.
Probendergeld s. Brüdergeld
Provisorium, kurfürstl. 161ff.
Prozesse 143 ff., 150 f.
Prüm, Bezirk 173.

R.

Raban, Erzb. 19, 22, 225.
Rachtig 47, 49, 116.
Rafael St., Schloss 36.
Rapedius, Rektor 166, 196.
Rechner 176, 184, 185.
Reichensperger 222.
Rektor 75 ff., 85, 109 f., 177, 179, 184, 196 ff., 200, 202 f., 226 f., 237, 241.
Rektoreid 77, 197, 203.
Rendant 176, 198 f.
Repertorium Martini 176 ff.; Schoenes 149.
Resiliationen 181.
Rettel, Kloster 129.
Richard, Erzbischof 129; Graf v. Simmern 121.
Rinteln, Landrat 200, 209.
Rivenich 116.
Römer, Johann 38, 106 ff.; Katharina 7.
Rosen, Rektor 164 f.
Rudler 172, 174, 233 ff.
Ruwer, Verwalter 161 ff., 176.

S.

Saarbrücken, Bezirk 173.
Saardepartement 173.
Säkularisation 211 ff.
Salzburg, Synode 32.
Schaanen, Rektor 139.
Schindel, Pfarrei 20, 85.
Schmitz Karl 146.
Schoenes Johann 100 162; Stephan, Rektor, 99, 100, 102, 103, 147 ff. 159, 161.
Schreiber, Rektor 168, 177, 205.
Schwan, Friedrich 116.
Schweden zu Cues 133.
Schwestern, barmherzige 207 ff.
Seminar zu Cues 105.
Servatius 176, 189, 194.
Severinshof 49, 130.
Sigismund v. Österreich 30, 35 ff.
Silber des Stifters 49, 149, 164.
Simon v. Cues s. Kolb; von Wehlen 37.
Sinekure 98, 101.
Sixtus IV. 113.
Sonnenburg, Kloster 35.
Spaar Zacharias, Rektor 138.
Stam, Johannes d. Ä. 93; d. J. 81, 95.
Staatsgut 212 f.
Statuten von Deventer 84.
Statutenbuch 108 f.
Stephan v. Bernkastel 115.
Stierhalten 159.
Stiftungsgüter 218 ff.
Stiftungsurkunde 52 ff. 187, 196 ff., 206, 209, 227; 230 ff.
Stramberg 91.

T.

Testament d. Kard. 48 ff.
Theodorich, Erzb. v. Köln 47; v. Xanten 42, 47, 64, 83, 106, 108, 111 ff., 114.
Thiel, Rektor 195.
Thomas v. Sarzana 28.
Titschelt, Bezirk Burgen 124.
Toscanelli Paulus 15, 38.
Trier 32, Bezirk 173, 237; Stadtbibliothek 193.
Trittenheim, Kirchhof 235.
Türkensteuer 133.

U.

Ulrich v. Manderscheid 22.
Unterpräfekt 173, 176, 185, 237 f.

V.

Veldenz, Grafschaft 120 ff.
Vermögensverluste 166 ff.
Verpachtungen 180, 186.
Verwaltungs-Kommission 176 f., 179, 196, 222, 232 ff.
Verwaltungsnormen 231.
Vikar von Cues 95; von Wehlen 95.
Visitationen 110, 127.
Visitatoren 57, 61 f., 78 ff., 110, 143 ff., 161, 177, 227 f., 230.
Vogt Jost, Rektor 122.

W.

Waldbreitbach, Schwestern 209.

Wallmenich 161.
Wehlen 98, 158.
Weihetitel 68, 104.
Wendel, St., Pfarrei 20, 85, 100 ff., 184.
Wentz, Rektor 99, 140.
Wiegendrucke 4.
Wien, Konkordate 28.
Willems Samuel 125, 150.
Windesheimer Kongregation 12, 59, 71 f., 79, 127.
Wintrich 48.
Wohltätigkeits-Ämter 171, 218 f.
Würzburg, Kapitel 32.
Wymar, Petrus, von Erkelenz 38 f., 43, 108, 117 f.

Z.

Zahl der Pfründner 136 f., 151, 159, 163, 203 f.
Zegowitz, Sekretär 212.
Zehnten 96 ff., 158, 167 ff., 192.
Zellen, adlige 58, 128, 204; bischöfliche 58, 204 ff., 223 ff.
Zeltingen 3, 47, 49, 116, 129, 130, 158.
Zentral-Verwaltung 173, 216.
Zilchen Tilmann, Rektor 137.
Zweckbestimmung des Vermögens 217 ff.

